

Amtsblatt der Europäischen Union

L 367



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

23. Dezember 2014

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss Nr. 940/2014/EU des Rates vom 17. Dezember 2014 betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage** 1

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

2014/941/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 27. Juni 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette** 8
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette 10

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1377/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften** 14
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** 16

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China** 22
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1380/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor** 82
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1381/2014 der Kommission vom 22. Dezember 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 83

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2014/112/EU des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschiffahrts Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschiffahrt ⁽¹⁾** 86

BESCHLÜSSE

- 2014/942/EU:
- ★ **Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2014 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** 96
- 2014/943/EU:
- ★ **Durchführungsbeschluss des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vollzeitmitglieder des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung** 97
- 2014/944/EU:
- ★ **Beschluss der Kommission vom 11. Juni 2014 über eine staatliche Beihilfe SA.26818 (C 20/10) (ex N 536/08 und NN 32/10) Italiens für die Stretto Airport Management Company (S.O.G.A.S.) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3571) ⁽¹⁾** 99
- 2014/945/EU:
- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2014 betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Deutschland (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 10261) ⁽¹⁾** 115

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

- 2014/946/EU:
- ★ **Beschluss Nr. 1/2014 des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Serbien vom 17. Dezember 2014 zur Ersetzung des Protokolls Nr. 3 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen** 119

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2014/947/EU:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2014 des Gemischten Ausschusses, eingesetzt im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 28. November 2014 zur Änderung von Anhang II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit 122**

I

(Gesetzgebungsakte)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS Nr. 940/2014/EU DES RATES

vom 17. Dezember 2014

betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen des Vertrags, die für die Gebiete in äußerster Randlage der Union gelten, zu denen die französischen überseeischen Departements gehören, lassen im Prinzip nicht zu, dass einheimische Erzeugnisse und Erzeugnisse aus dem französischen Mutterland, anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern unterschiedlich besteuert werden. Nach Artikel 349 des Vertrags können für diese Gebiete jedoch aufgrund dauerhafter Nachteile, die sich auf ihre soziale und wirtschaftliche Lage auswirken, spezifische Maßnahmen ergriffen werden.
- (2) Solche spezifischen Maßnahmen müssen die Besonderheiten und Sachzwänge dieser Gebiete berücksichtigen, ohne die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union zu gefährden, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst. Die in Artikel 349 des Vertrags genannten Nachteile, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage der Union konfrontiert sind (Abgelegenheit, Abhängigkeit von Rohstoffen und Energie, Notwendigkeit der vermehrten Lagerhaltung, Enge des lokalen Marktes und eine nur schwach entwickelte Exporttätigkeit) haben als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken einen Anstieg der Produktionskosten und damit des Selbstkostenpreises der lokalen Erzeugnisse zur Folge, die ohne spezifische Maßnahmen selbst dann weniger wettbewerbsfähig sind als auswärtige Erzeugnisse, wenn die Kosten der Beförderung in die überseeischen Departements berücksichtigt werden. Somit würde die Erhaltung einer einheimischen Produktion erschwert. Daher sind spezifische Maßnahmen erforderlich, die darauf abzielen, die einheimische Industrie zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Durch die Entscheidung 2004/162/EG ⁽¹⁾ des Rates wurde Frankreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2014 bestimmte in den französischen Gebieten in äußerster Randlage (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion und ab 1. Januar 2014 Mayotte) hergestellte Erzeugnisse ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien, um die Wettbewerbsfähigkeit der lokal hergestellten Erzeugnisse wiederherzustellen. Die Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden dürfen, sind im Anhang der vorgenannten Entscheidung aufgeführt. Die Abweichung zwischen den Steuersätzen auf lokal hergestellte Erzeugnisse und den Steuersätzen auf sonstige Erzeugnisse darf je nach Erzeugnis 10, 20 oder 30 Prozentpunkte nicht überschreiten.
- (3) Frankreich hat beantragt, dass eine ähnliche Regelung wie die in der Entscheidung 2004/162/EG enthaltene über den 1. Januar 2015 hinaus beibehalten wird. Frankreich macht geltend, dass die zuvor aufgeführten Nachteile

⁽¹⁾ Entscheidung 2004/162/EG des Rates vom 10. Februar 2004 betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 89/688/EWG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 64).

dauerhafter Natur seien, dass dank der Besteuerungsregelung, die in der Entscheidung 2004/162/EU des Rates festgelegt wurde, die lokale Produktion erhalten und in einigen Fällen ausgebaut werden konnte und den begünstigten Unternehmen insofern kein Vorteil verschafft worden sei, als insgesamt die Einfuhren von Erzeugnissen, die einer unterschiedlichen Besteuerung unterliegen, weiter zugenommen haben.

- (4) Frankreich hat der Kommission für jedes der betroffenen Gebiete in äußerster Randlage (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion) fünf Serien von Listen mit Erzeugnissen vorgelegt, für die Frankreich je nachdem, ob diese Erzeugnisse lokal hergestellt werden oder nicht, die Besteuerung um 10, 20 oder 30 Prozentpunkte differenzieren will. Das französische Gebiet in äußerster Randlage St. Martin ist nicht betroffen.
- (5) Mit diesem Beschluss werden die Bestimmungen des Artikels 349 des Vertrags umgesetzt und Frankreich wird ermächtigt, eine unterschiedliche Besteuerung für Erzeugnisse vorzusehen, für die nachgewiesen wurde, dass erstens eine einheimische Produktion vorhanden ist, dass zweitens in erheblichem Umfang Waren (auch aus dem französischen Mutterland und anderen Mitgliedstaaten) eingeführt werden, die die Erhaltung der einheimischen Produktion beeinträchtigen können, und dass drittens Mehrkosten anfallen, die die Selbstkostenpreise der einheimischen Produktion gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb verteuern und die Wettbewerbsfähigkeit der lokal hergestellten Erzeugnisse beeinträchtigen. Der Besteuerungsunterschied darf nicht höher sein als die nachgewiesenen Mehrkosten. Durch die Anwendung dieser Grundsätze könnten, ohne über das erforderliche Maß hinauszugehen und ohne einen ungerechtfertigten Vorteil zugunsten der einheimischen Produktion zu schaffen, die Bestimmungen des Artikels 349 des Vertrags umgesetzt werden, um die Aushöhlung der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union zu verhindern, zu der der Schutz eines funktionierenden Wettbewerbs im Binnenmarkt und eine Beihilfenpolitik gehören.
- (6) Um die Verpflichtungen von Kleinunternehmen zu vereinfachen, sollten die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen alle Wirtschaftsteilnehmer mit einem Jahresumsatz von mindestens 300 000 EUR betreffen. Wirtschaftsteilnehmer, deren Jahresumsatz unter dieser Schwelle liegt, sollten von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit sein, können dafür aber keinen Vorsteuerabzug vornehmen.
- (7) Ebenso wird, um die Geschlossenheit des Unionsrechts zu gewährleisten, die unterschiedliche Besteuerung nicht auf Lebensmittelezeugnisse angewandt, für die Beihilfen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ gewährt werden. Diese Bestimmung soll verhindern, dass die Wirkung der Agrarfördermittel, die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährt werden, durch eine höhere Besteuerung der subventionierten Erzeugnisse infolge der Sondersteuer „octroi de mer“ aufgehoben oder gemindert wird.
- (8) Die bereits in der Entscheidung 2004/162/EG enthaltene Zielsetzung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen überseeischen Departements zu fördern, wird durch die Zweckbindung der Sondersteuer „octroi de mer“ bestätigt. Es besteht die rechtliche Verpflichtung, die Einnahmen aus der Sondersteuer „octroi de mer“ in die Mittel der Wirtschafts- und Steuerregelung der französischen überseeischen Departements einzubeziehen und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Departements durch Unterstützung der lokalen Wirtschaftstätigkeit einzusetzen.
- (9) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2004/162/EG muss um sechs Monate bis zum 30. Juni 2015 verlängert werden. Diese Frist würde es Frankreich ermöglichen, den vorliegenden Beschluss in sein nationales Recht umzusetzen.
- (10) Die Regelung soll fünf Jahre und sechs Monate gelten und am 31. Dezember 2020 enden, dem Tag, an dem auch die Anwendung der derzeitigen Regeln für staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung endet. Zuvor müssen jedoch die Ergebnisse der Anwendung dieser Regelung ausgewertet werden. Daher sollten die französischen Behörden der Kommission spätestens am 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Anwendung der eingeführten Steuerregelung vorlegen, damit die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und ihr Beitrag zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung der lokalen Wirtschaftstätigkeit unter Berücksichtigung der Nachteile, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind, überprüft werden können. In dem Bericht sollte überprüft werden, ob die steuerlichen Vorteile, die Frankreich für lokal hergestellte Erzeugnisse gewährt, nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen und weiterhin erforderlich und verhältnismäßig sind. Außerdem sollte in dem Bericht untersucht werden, wie sich die eingeführte Regelung auf das Preisniveau in den französischen Gebieten in äußerster Randlage auswirkt. Auf der Grundlage dieses Berichts sollte die Kommission dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag vorlegen mit dem Ziel, die Bestimmungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse anzupassen.
- (11) Damit ein rechtliches Vakuum vermieden wird, ist es erforderlich, dass dieser Beschluss ab dem 1. Juli 2015 gilt.
- (12) Der vorliegende Beschluss berührt nicht die etwaige Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

- (13) Zweck dieses Beschlusses ist es, den rechtlichen Rahmen für die Sondersteuer „octroi de mer“ ab dem 1. Januar 2015 festzulegen. In Anbetracht der Dringlichkeit sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gemacht werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Abweichend von den Artikeln 28, 30 und 110 des Vertrags wird Frankreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2020 Erzeugnisse, die in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion und somit in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 des Vertrags hergestellt werden und im Anhang aufgelistet sind, ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien.

Diese Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen müssen sich in die Strategie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betroffenen Gebiete in äußerster Randlage — unter Berücksichtigung ihres Unionsrahmens — einfügen und zur Förderung der lokalen Wirtschaftstätigkeit beitragen, ohne die Handelsbedingungen so zu verändern, dass sie dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

- (2) Im Verhältnis zur Besteuerung ähnlicher Erzeugnisse, die nicht in den betroffenen Gebieten in äußerster Randlage hergestellt wurden, darf die sich aus der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gemäß Absatz 1 ergebende Abweichung folgenden Umfang nicht überschreiten:

- a) 10 Prozentpunkte für die in Teil A des Anhangs genannten Erzeugnisse;
- b) 20 Prozentpunkte für die in Teil B des Anhangs genannten Erzeugnisse;
- c) 30 Prozentpunkte für die in Teil C des Anhangs genannten Erzeugnisse.

Frankreich sagt zu, dass die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse nicht den Prozentsatz überschreiten, der unbedingt erforderlich ist, um die lokale Wirtschaftstätigkeit zu erhalten, zu fördern und auszubauen.

- (3) Frankreich wendet die in den Absätzen 1 und 2 genannten Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Wirtschaftsteilnehmer mit einem Jahresumsatz von mindestens 300 000 EUR an. Wirtschaftsteilnehmer, deren Jahresumsatz unter dieser Schwelle liegt, sind von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit.

Artikel 2

Die französischen Behörden wenden auf Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 fallen, die gleiche Besteuerungsregelung wie auf lokal hergestellte Erzeugnisse an.

Artikel 3

- (1) Frankreich meldet die Steuerregelungen gemäß Artikel 1 unverzüglich der Kommission.
- (2) Frankreich legt der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Anwendung der Steuerregelung gemäß Artikel 1 vor, der Auskunft gibt über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen sowie deren Beitrag zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung der lokalen Wirtschaftstätigkeit unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag für die Anpassung der Bestimmungen dieses Beschlusses vor.

Artikel 4

In Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2004/162/EG wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „30. Juni 2015“ ersetzt.

Artikel 5

Die Artikel 1, 2 und 3 gelten ab dem 1. Juli 2015.

Artikel 4 gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. L. GALLETTI

ANHANG

A. Liste der Erzeugnisse gemäß der Einreihung in der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾

1. Region in äußerster Randlage Guadeloupe

0105 11, 0201, 0203, 0207, 0208, 0305 49 80, 0702, 0705 19, 0706 10 00 10, 0707 00 05, 0709 60 10, 0709 60 99, 1106, 2103 30 90, 2103 90 30, 2209 00 91, 2505, 2712 10 90, 2804, 2806, 2811, 2814, 2853 00 10, 3808, 4407 10, 4407 21 bis 4407 29, 4407 99, 7003 12 99, 7003 19 90, 7003 20, 8419 19.

2. Region in äußerster Randlage Französisch-Guayana

0105 11, 0702, 0709 60, 0805, 0807, 1006 20, 1006 30, 2505 10, 2517 10, 3824 50, 3919, 3920 43, 3920 51, 6810 11, 7215, 7606 außer 7606 91, 9405 60.

3. Region in äußerster Randlage Martinique

0105 11, 0105 12, 0105 15, 0201, 0203, 0207, 0208 10, 0209, 0305, 0403 außer 0403 10, 0405, 0706, 0707, 0709 60, 0709 99, 0710 außer 0710 90, 0711, 0801 11 bis 0801 19, 0802 90, 0803, 0804 30, 0804 50, 0805, 0809 10, 0809 40, 0810 30, 0810 90, 0812, 0813, 0910 91, 1102, 1106 20, 1904 10, 1904 20, 2001, 2005 außer 2005 99, 2103 30, 2103 90, 2104 10, 2505, 2710, 2711, 2712, 2804, 2806, 2811 außer 2811 21, 2814, 2836, 2853 00 10, 2907, 3204, 3205, 3206, 3207, 3401, 3808, 3820, 4012 11, 4012 12, 4012 19, 4401, 4407 21 bis 4407 29, 4408, 4409, 4415 20, 4421 90, 4811, 4820, 6306 12, 6306 19, 6306 30, 6902, 6904 10, 7006, 7003 12, 7003 19, 7113 bis 7117, 7225, 7309, 7310 außer 7310 21, 7616 91, 7616 99, 8402 90, 8419 19, 8902, 8903 99, 9406.

4. Region in äußerster Randlage Mayotte

0407, 0702, 0704 90 90, 0705 19, 0709 99 10, 0707 00 05, 0708 90, 0709 30, 0709 60, 0709 93 10, 0709 99 60, 0714, 0801 11, 0801 12, 0801 19, 0803, 0804 30, 0805 10, 0904 11, 0904 12, 0905, 1806, 2309 90 außer 2309 90 96, 3925 10 00, 3925 90 80, 3926 90 92, 3926 90 97, 6901, 6902, 9021 21 90.

5. Region in äußerster Randlage Réunion

0105 11, 0105 12, 0105 13, 0105 15, 0207, 0208 10, 0208 90 30, 0208 90 98, 0209, 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0403, 0405 außer 0405 10, 0406 10, 0406 90, 0407, 0408, 0601, 0602, 0710, 0711 90 10, 0801, 0803, 0804, 0805, 0806, 0807, 0808, 0809, 0810, 0811, 0812, 0813, 0904, 0909 31, 0910 99 99, 1101 00 15, 1106 20, 1108 14, 1604 14, 1604 19, 1604 20, 1701, 1702, 1903, 1904, 2001, 2002 10, 2004 10 10, 2004 10 91, 2004 90 50, 2004 90 98, 2005 10, 2005 20, 2005 40, 2006, 2007 außer 2007 99 97 10, 2103 20, 2103 90, 2104, 2201, 2309 90 außer 2309 90 35 und 2309 90 96 90, 2710 19 81 bis 2710 19 99, 3211, 3214, 3402, 3403 99, 3505 20, 3506 10, 3808 92, 3808 99, 3809, 3811 90, 3814, 3820, 3824, 3921 11, 3921 13, 3921 90 90, 3925 10, 3926 90, 4009, 4010, 4016, 4407 10, 4409 10, 4409 21, 4409 29, 4415 20, 4421, 4811, 4820, 6306, 6801, 6811 89, 7007 29, 7009 außer 7009 10, 7312 90, 7314 außer 7314 20, 7314 39, 7314 41, 7314 49 und 7314 50, 7606, 8310, 8418 50, 8418 69, 8418 91, 8418 99, 8421 21 bis 8421 29, 8471 30, 8471 41, 8471 49, 8537, 8706, 8707, 8708, 8902, 8903 99, 9001, 9021 21 90, 9021 29, 9405, 9406, 9506 21, 9506 29, 9619.

B. Liste der Erzeugnisse gemäß der Einreihung in der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Region in äußerster Randlage Guadeloupe

0302, 0306 15, 0306 16, 0306 19, 0307 91, 0307 99, 0403, 0407, 0409, 0807 11, 0807 19 90, 1601, 1602 41 10, 1604 20 10, 1806 31, 1806 32 10, 1806 32 90, 1806 90 31, 1806 90 60, 1901 20, 1902 11, 1902 19, 1905, 2105, 2106, 2201 90, 2202 10, 2202 90, 2207 10, 2208 40, 2309 90 außer 2309 90 31 30, 2309 90 51 und 2309 90 96 90, 2523 29, 2828, 3101, 3102 90, 3103 90, 3104 20, 3105 20, 3208, 3209, 3305 10, 3401, 3402, 3406, 3917 außer 3917 10 10, 3919, 3920, 3923, 3924 10, 3925 10, 3925 30, 3925 90, 3926 90, 4418 10, 4418 20, 4418 90, 4818 10, 4818 20, 4818 30, 4818 90, 4821 10, 4821 90, 4823 40, 4823 61, 4823 69, 4823 70 10, 4910, 4911 10, 6303 12, 6303 91, 6303 92 90, 6303 99 90, 6306 12, 6306 19, 6306 30, 6810 außer 6810 11 10, 7213 10, 7213 91 10, 7214 20, 7214 99 10, 7308 30,

⁽¹⁾ Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

7308 40, 7308 90 59, 7308 90 98, 7309 00 10, 7310 10, 7310 21 11, 7310 21 19, 7310 29, 7314 außer 7314 12, 7610 10, 7610 90 90, 7616 99 90, 9001 40, 9404 10, 9404 21, 9406 00 20.

2. Region in äußerster Randlage Französisch-Guayana

0201, 0203, 0204, 0206 10 95, 0206 10 98, 0206 30, 0206 80 99, 0207 11, 0207 13, 0207 41, 0207 43, 0208 10, 0208 90 10, 0208 90 30, 0209 10 90, 0209 90, 0210 11, 0210 12, 0210 19, 0210 99, 0302, 0303 89, 0304, 0305 39 90, 0305 49 80, 0305 59 80, 0305 69 80, 0306 17, 0403 10, 0406 10, 0406 40, 0406 90, 0901 außer 0901 90, 1601, 1602, 1604 11 bis 1604 20, 1605 10 bis 1605 29, 1605 52 bis 1605 54, 1905, 2001 90 10, 2001 90 20, 2001 90 40, 2001 90 70, 2001 90 92, 2001 90 97, 2006 00 10, 2006 00 31, 2006 00 35, 2006 00 38 81, 2006 00 38 89, 2006 00 91, 2006 00 99 99, 2008 11, 2008 99 außer 2008 99 48 19, 2008 99 48 99, 2008 99 49 80, 2103, 2105, 2106 90 98, 2201, 2202, 2208 40, 2309 90 außer 2309 90 96 90, 2309 90 96 30, 2309 90 31 30, 2309 90 35, 2309 90 43, 2309 90 41 20, 2309 90 41 80 und 2309 90 51, 2828 90, 3208 90, 3209 10, 3402, 3809 91, 3923 außer 3923 10, 3923 40 und 3923 90, 3925, 3926 90, 4201, 4817, 4818, 4819 40, 4819 50, 4819 60, 4820 10, 4821 10, 4823 69, 4823 90 85, 4905 91, 4905 99, 4909, 4910, 4911, 5907, 6109, 6205, 6206, 6306 12, 6306 19, 6307 90 98, 6802 23, 6802 29, 6802 93, 6802 99, 6810 19, 6815, 7006 00 90, 7009, 7210, 7214 20, 7214 99, 7216, 7301, 7306, 7308 10, 7308 30, 7308 90, 7309, 7310 außer 7310 21 11 und 7310 21 19, 7314, 7326 90 98, 7411, 7412, 7604, 7607, 7610 10, 7610 90, 7612 10, 7612 90 30, 7612 90 80, 7616 91, 7616 99, 7907, 8211, 8421 21 00 90, 8537 10, 9404 21, 9405 20, 9405 40.

3. Region in äußerster Randlage Martinique

0210 11, 0210 12, 0210 19, 0210 20, 0210 99 41, 0210 99 49, 0210 99 51, 0210 99 59, 0302, 0303, 0304, 0306, 0307, 0403 10, 0406 10, 0406 90 50, 0407, 0408 99, 0409, 0601, 0602, 0603, 0604, 0702, 0704 90, 0705, 0710 90, 0807, 0811, 1601, 1602, 1604 20, 1605 10, 1605 21, 1605 62, 1702, 1704 90 61, 1704 90 65, 1704 90 71, 1806, 1902, 2005 99, 2105, 2106, 2201, 2202 10, 2202 90, 2208 40, 2309 außer 2309 90 96 30, 2517 10, 2523 21, 2523 29, 2811 21, 2828 10, 2828 90, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3303, 3304, 3305, 3402, 3406, 3917, 3919, 3920, 3921 11, 3921 19, 3923 21, 3923 29, 3923 30, 3924, 3925, 3926 10, 3926 30, 3926 90 92, 4418 10, 4418 20, 4418 90, 4818 10, 4818 20, 4818 30, 4818 40, 4818 90, 4819, 4821, 4823, 4902, 4907 00 90, 4909, 4910, 4911 10, 6103, 6104, 6105, 6107, 6109 10, 6109 90 20, 6109 90 90, 6203, 6204, 6205, 6207, 6208, 6805, 6810 11, 6810 19, 6810 91, 6811 81, 6811 82, 7015 10, 7213, 7214, 7217, 7308, 7314, 7610, 8421 21, 8708 21 90, 8708 99 97, 8716 40, 8901 90 10, 9021 21, 9021 29, 9401 30, 9401 51, 9401 59, 9401 69, 9401 71, 9401 79, 9401 90, 9403, 9404 10, 9404 21, 9405 60.

4. Region in äußerster Randlage Mayotte

0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 4407, 4409, 4414, 4418, 4419, 4420, 4421, 4819, 4821, 4902, 4909, 4910, 4911, 7003, 7005, 7210, 7212 30, 7216 61 90, 7216 91 10, 7301, 7308 30, 7312, 7314, 7326 90 98, 7606, 7610 10, 8310, 9401 69, 9401 90 30, 9403 20 80, 9403 40, 9406 00 31, 9406 00 38.

5. Region in äußerster Randlage Réunion

0306 11, 0306 16, 0306 17, 0306 21, 0306 26, 0306 27, 0307 11, 0307 19, 0307 59, 0409, 0603, 0604 20 40, 0604 90 91, 0604 90 99, 0709 60, 0901 21, 0901 22, 0910 11, 0910 12, 0910 30, 0910 91 10, 0910 91 90, 1516 20, 1601, 1602, 1605, 1704, 1806, 1901, 1902, 1905, 2005 51, 2005 59, 2005 99 10, 2005 99 30, 2005 99 50, 2005 99 80, 2008 außer 2008 19 19 80, 2008 30 55 90, 2008 40 51 90, 2008 40 59 90, 2008 50 61 90, 2008 60 50 90, 2008 70 61 90, 2008 80 50 90, 2008 97 59 90 und 2008 99 49 80, 2105, 2106 90, 2208 40, 2309 10, 3208, 3209, 3210, 3212, 3301 12, 3301 13, 3301 24, 3301 29, 3301 30, 3401 11, 3917, 3920, 3921 90 60, 3923, 3925 20, 3925 30, 4012, 4418, 4818 10, 4819 10, 4819 20, 4821, 4823 70, 4823 90, 4909, 4910, 4911 10, 4911 91, 7216 61 10, 7308 außer 7308 90, 7309, 7310, 7314 20, 7314 39, 7314 41, 7314 49, 7314 50, 7326, 7608, 7610, 7616 91, 7616 99 90, 8419 19, 8528 51, 8528 71, 8528 72, 8528 73, 9401 außer 9401 10 und 9401 20, 9403, 9404 10, 9506 99 90.

C. Liste der Erzeugnisse gemäß der Einreihung in der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Region in äußerster Randlage Guadeloupe

0901 21, 0901 22, 1006 30, 1006 40, 1101, 1701, 2007, 2009 außer 2009 11 99 98, 2009 49 99 90, 2009 79 19 90, 2009 89 69 90, 2009 89 73 90, 2009 89 97 99, 2009 90 59 39 und 2009 90 59 90, 2208 70 ⁽¹⁾, 2208 90 ⁽¹⁾, 7009 91, 7009 92.

⁽¹⁾ Ausschließlich Erzeugnisse auf Rumbasis der Position 2208 40.

2. Region in äußerster Randlage Französisch-Guayana

1702, 2007, 2009 außer 2009 11 99 98, 2009 31 19 99, 2009 49 99 90, 2009 89 36 90, 2009 81 99 90 und 2009 90 98 80, 2203, 2208 70 ⁽¹⁾, 2208 90 ⁽¹⁾, 4403 49, 4403 99 95, 4407 22, 4407 29, 4407 99 96, 4409 29 91, 4409 29 99, 4418 10 10, 4418 10 90, 4418 20 10, 4418 20 80, 4418 40, 4418 50, 4418 60, 4418 90, 4420 10, 9403 40 10, 9406 00 11, 9406 00 20, 9406 00 38.

3. Region in äußerster Randlage Martinique

0901 21, 0901 22, 1006 30, 1006 40, 1101 00 11, 1101 00 15, 1701, 1901, 1905, 2006 00 10, 2006 00 35, 2006 00 91, 2007 außer 2007 10 99 15, 2007 99 33 15 und 2007 99 39 29, 2008 außer 2008 20 51, 2008 50 61 90, 2008 60 50 10, 2008 80 50 90, 2008 93 93 90, 2008 97 51 90, 2008 97 59 90, 2008 99 48 94, 2008 99 48 99, 2008 99 49 80 und 2008 99 99 90, 2009 außer 2009 11 99 96, 2009 11 99 98, 2009 19 98 99, 2009 29 99 90, 2009 39 39 19, 2009 39 39 99, 2009 49 30 91, 2009 49 30 99, 2009 49 91 90, 2009 69 51 10, 2009 79 11 91, 2009 79 11 99, 2009 89 97 99 ⁽²⁾, 2009 89 99 99 ⁽²⁾ und 2009 90 59 90 ⁽²⁾, 2203, 2204 29, 2205, 2208 70 ⁽¹⁾, 2208 90 ⁽¹⁾, 7009 91, 7009 92, 7212 30, 9001 40.

4. Region in äußerster Randlage Mayotte

0401, 0403, 0406, 1601, 1602, 1901, 1905, 2105, 2201, 2202, 2203, 3301 29 11, 3301 29 31, 3401, 3402, 9404 29 90.

5. Region in äußerster Randlage Réunion

0905 10, 1512 19, 1514 19 90, 1515 29, 2009 außer 2009 11 99 96, 2009 19 98 99, 2009 29 99 90, 2009 39 31 19, 2009 69 19 10, 2009 69 51 10, 2009 79 19 90, 2009 79 98 20, 2009 89 69 90 ⁽¹⁾, 2009 89 73 90, 2009 89 97 99 ⁽¹⁾, 2009 89 99 99 ⁽¹⁾, 2009 90 51 80 und 2009 90 59 ⁽¹⁾, 2202 10, 2202 90, 2203, 2204 21 79, 2204 21 80, 2204 21 83, 2204 21 84, 2204 29 83, 2204 29 84, 2206 00 59, 2206 00 89, 2208 70 ⁽²⁾, 2208 90 ⁽²⁾, 2402 20, 7113, 7114, 7115, 7117, 7308 90, 9404 21 10, 9404 21 90, 9404 29 10, 9404 29 90.

⁽¹⁾ Ausschließlich Erzeugnisse auf Rumbasis der Position 2208 40.

⁽²⁾ Wenn der Brix-Wert der Ware mehr als 20° Brix beträgt.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 2013

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette

(2014/941/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und Kanada sollten ihre Zusammenarbeit im Zollbereich auf Fragen der Sicherheit der Lieferkette und das damit zusammenhängende Risikomanagement ausweiten, um die Sicherheit der gesamten Lieferkette zu erhöhen und gleichzeitig den rechtmäßigen Handel zu erleichtern.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2012/643/EU des Rates ⁽¹⁾ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich (im Folgenden „Abkommen“) in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette am 4. März 2013 vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (3) Der von der Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada einzunehmende Standpunkt sollte, sofern rechtswirksame Akte zu erlassen sind, im Einklang mit dem in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Verfahren entschieden werden. Sofern erforderlich, sollten sonstige von der Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada einzunehmende Standpunkte vom Rat im Einklang mit Artikel 16 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt werden.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 18.10.2012, S. 1.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 9 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, wodurch die Zustimmung der Union zur Bindung durch dieses Übereinkommen ausgedrückt wird ⁽¹⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. GILMORE

⁽¹⁾ Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette**

DIE EUROPÄISCHE UNION und KANADA („die Vertragsparteien“) —

IN ERKENNTNIS der Notwendigkeit, die Sicherheit der gesamten Lieferkette für Kanada und die Europäische Union zu erhöhen und gleichzeitig den rechtmäßigen Handel zu erleichtern;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Zollbehörden Kanadas und der Europäischen Union seit langem enge und fruchtbare Beziehungen unterhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass diese Beziehungen verbessert werden können durch eine engere Zusammenarbeit bei der Containersicherheit und in anderen Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette, die so weit wie praktisch möglich auf der gegenseitigen Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards, Sicherheitskontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen basiert;

IN DEM BESTREBEN, einen Rahmen zu schaffen für die Sondierung künftiger Mechanismen der Zusammenarbeit zwecks Verbesserung der Verfahren für die Sicherheit der Lieferkette, die die Effizienz im Zollbereich erhöhen würden, um die Sicherheit der gesamten Lieferkette zu gewährleisten und den rechtmäßigen Handel im Interesse ihrer jeweiligen Handelsgemeinschaften zu erleichtern;

IN DEM BESTREBEN, eine Strategie zu entwickeln, die es Kanada und der Europäischen Union erlaubt, bei der Inspektion von Ladungen zusammenzuarbeiten;

AUFBAUEND auf den Kernbestandteilen des Normenrahmens der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade — SAFE);

UNTER BEZUGNAHME auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist (im Folgenden „AZGA“), und in dem Wunsch, den Geltungsbereich dieses Abkommens gemäß Artikel 23 des AZGA durch ein Abkommen über einen spezifischen Bereich auszuweiten;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass gemäß Artikel 20 des AZGA ein Gemischter Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich eingesetzt wurde, der für das ordnungsgemäße Funktionieren des AZGA sorgen und unter anderem die erforderlichen Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Zollbereich im Einklang mit den Zielen des AZGA und für die Erweiterung des AZGA im Hinblick auf eine Vertiefung dieser Zusammenarbeit und auf ihren Ausbau in bestimmten Bereichen oder Fragen treffen soll —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Zollbehörde“

- in der Europäischen Union die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- in Kanada die von Kanada benannten Stellen der staatlichen Verwaltung, die für die Durchführung der Zollvorschriften zuständig sind.

Artikel 2

Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen der Sicherheit der Lieferkette und des damit zusammenhängenden Risikomanagements zusammen.

Artikel 3

Die Vertragsparteien verwalten diese Zusammenarbeit durch ihre jeweiligen Zollbehörden.

Artikel 4

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, indem sie

- a) die zollbezogenen Aspekte bei der Sicherung der Logistikkette im internationalen Handel stärken und gleichzeitig den rechtmäßigen Handel erleichtern;
- b) so weit wie praktisch möglich Mindestnormen für Risikomanagementtechniken und die damit zusammenhängenden Anforderungen und Programme festlegen;
- c) die gegenseitige Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards, Sicherheitskontrollen, Sicherheit der Lieferkette und Handelspartnerschaftsprogrammen einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung anstreben und gegebenenfalls vereinbaren;
- d) Informationen über die Sicherheit der Lieferkette und das Risikomanagement austauschen, wobei jeder Informationsaustausch im Rahmen dieses Abkommens unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Informationen und der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 des AZGA sowie gemäß den Datenschutzbestimmungen in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien erfolgt;
- e) Kontaktstellen für den Austausch von Informationen über die Sicherheit der Lieferkette einrichten;
- f) gegebenenfalls eine Schnittstelle für den Austausch von Daten, einschließlich Vorabinformationen über Ankunft und Abgang von Waren, einrichten;
- g) eine Strategie entwickeln, die es den Zollbehörden erlaubt, bei der Inspektion von Ladungen zusammenzuarbeiten;
- h) so weit wie praktisch möglich in allen multilateralen Gremien, in denen Fragen der Sicherheit der Lieferkette zweckmäßigerweise zur Sprache gebracht und erörtert werden könnten, zusammenarbeiten.

Artikel 5

Der gemäß Artikel 20 des AZGA eingesetzte Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich hat für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens zu sorgen und alle bei seiner Anwendung auftretenden Fragen zu prüfen. Er wird ermächtigt, Beschlüsse zur Durchführung dieses Abkommens in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu Aspekten der gegenseitigen Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards, Sicherheitskontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen, wie die Datenübermittlung und einvernehmlich vereinbarte Vorteile, zu erlassen.

Artikel 6

Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich richtet die geeigneten Arbeitsmechanismen, einschließlich Arbeitsgruppen, ein, die ihn bei seiner Arbeit zur Umsetzung dieses Abkommens unterstützen und sich insbesondere mit den folgenden Aspekten befassen:

- a) Ermittlung der für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- b) Ermittlung und Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Informationsaustauschmechanismen;
- c) Ermittlung und Festlegung bewährter Praktiken, einschließlich bewährter Praktiken für die Harmonisierung der Anforderungen an elektronische Vorabinformationen für Frachtgut mit internationalen Normen für eingehende und ausgehende Sendungen sowie für Durchfuhrsendungen;
- d) Bestimmung und Festlegung von Risikoanalysestandards für die Informationen, die erforderlich sind, um Sendungen mit hohem Risiko erkennen zu können, die nach Kanada oder die Europäische Union eingeführt oder dort umgeladen werden oder sich dort auf der Durchfuhr befinden;
- e) Bestimmung und Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung von Risikobewertungsstandards;
- f) Bestimmung von Mindestkontrollstandards und Methoden, mit denen diese Standards eingehalten werden können;
- g) Verbesserung und Festlegung von Standards für Handelspartnerschaftsprogramme, die dazu bestimmt sind, die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern und den rechtmäßigen Handel zu erleichtern;
- h) Bestimmung und Durchführung konkreter Schritte zur Festlegung der gegenseitigen Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards, Sicherheitskontrollen, und Handelspartnerschaftsprogrammen einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung.

Artikel 7

- (1) Bei Schwierigkeiten oder Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Durchführung dieses Abkommens bemühen sich die Zollbehörden der Vertragsparteien, die Angelegenheit durch Konsultationen und Diskussionen beizulegen.
- (2) Die Vertragsparteien können auch andere Formen der Streitbeilegung vereinbaren.

Artikel 8

- (1) Dieses Abkommen kann durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden.
- (2) Eine Änderung tritt durch Notenwechsel auf diplomatischem Wege 90 Tage nach dem Datum der Übermittlung der zweiten Notifikation, mit der die Vertragsparteien mitgeteilt haben, dass ihre für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind, in Kraft.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien sich gegenseitig den Abschluss der für das Inkraftsetzen dieses Abkommens erforderlichen Verfahren angezeigt haben.

Artikel 10

- (1) Diese Vereinbarung bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- (2) Eine Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Erklärung gegenüber der anderen Partei auf diplomatischem Wege kündigen.
- (3) Diese Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitraum von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung folgt.
- (4) Bei einer Kündigung dieses Abkommens bleiben die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich wirksam, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2013 in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Ghall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen




За Канада
 Por Canadá
 Za Kanadu
 For Canada
 Für Kanada
 Kanada nimel
 Για τον Καναδά
 For Canada
 Pour le Canada
 Per il Canada
 Kanādas vārdā –
 Kanados vardu
 Kanada részéről
 Ghall-Kanada
 Voor Canada
 W imieniu Kanady
 Pelo Canadá
 Pentru Canada
 Za Kanadu
 Za Kanado
 Kanadan puolesta
 För Kanada



VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU, Euratom) Nr. 1377/2014 DES RATES

vom 18. Dezember 2014

zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf den Artikel 322 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 Absätze 4 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates ⁽²⁾ hat die Kommission die Angleichungen der Eigenmittel auf Grundlage der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates ⁽³⁾ (im Folgenden „MwSt.-Eigenmittel“) und des Bruttonationaleinkommens (BNE) gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c jenes Beschlusses (im Folgenden „zusätzliche Einnahme“) zu berechnen und den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese sie auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Konto der Kommission am ersten Arbeitstag des Monats Dezember buchen können.
- (2) In Ausnahmefällen können diese Angleichungen zu sehr hohen Beträgen führen, die bei einigen Mitgliedstaaten zwei monatliche Zwölfstel, die als MwSt.-Eigenmittel und zusätzliche Einnahme bereitzustellen sind, oder insgesamt die Hälfte der aggregierten monatlichen Zwölfstel aller Mitgliedstaaten erheblich übersteigen können.
- (3) Für einige Mitgliedstaaten kann die Verpflichtung, derart hohe Beträge bereitzustellen, eine große finanzielle Belastung darstellen, die den Haushalt dieser Mitgliedstaaten, insbesondere gegen Jahresende, stark unter Druck setzt.
- (4) Daher sollte Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufschiebung der Bereitstellung dieser Beträge bis zum ersten Arbeitstag des Monats September des folgenden Jahres zu beantragen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- (5) Unbeschadet der geltenden Verpflichtung, die geforderten Beträge auf dem Konto der Kommission bereitzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat, der beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, der Kommission rechtzeitig vor dem ersten Arbeitstag des Monats Dezember einen Antrag übermitteln, aus dem der Termin bzw. die Termine der Bereitstellung der Angleichungsbeträge hervorgeht bzw. hervorgehen, damit der Bedarf der Union an Kassensmitteln effizient verwaltet werden kann. Für Angleichungsbeträge, die später als zu dem bzw. den der Kommission mitgeteilten Termin bzw. Terminen bereitgestellt werden, sollten Verzugszinsen nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 anfallen.
- (6) Die Beträge, die aufgrund der Angleichungen am ersten Arbeitstag des Monats Dezember 2014 bereitzustellen sind, sind von bislang ungekannter Höhe; eine solche Situation war nicht vorherzusehen, als die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 erlassen wurde.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 27. November 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

- (7) Um zu verhindern, dass diese außergewöhnliche und unvorhergesehene Situation für die Mitgliedstaaten zu unverhältnismäßig starken Haushaltszwängen unmittelbar vor dem Jahresende führt, sollte die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Möglichkeit bei den Beträgen für Angleichungen, die nach Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 am ersten Arbeitstag des Monats Dezember im Jahr 2014 auf dem Konto der Kommission verbucht werden mussten, in Anspruch genommen werden können. Die Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit wahrnehmen wollen, haben der Kommission bereits vor dem ersten Arbeitstag des Monats Dezember im Jahr 2014 einen förmlichen Antrag mit einem Zahlungsplan übermittelt.
- (8) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 wird folgender Absatz eingefügt:

„(7a) Unbeschadet der in den Absätzen 4 bis 7 dieses Artikels festgelegten Bestimmungen kann ein Mitgliedstaat auf förmlichen Antrag an die Kommission bis zum ersten Arbeitstag des Monats September des folgenden Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto Beträge verbuchen, die der Kommission gemäß diesen Absätzen gutzuschreiben sind, wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der betreffende Mitgliedstaat müsste auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Arbeitstag des Monats Dezember einen Betrag bereitstellen, der zwei Zwölftel des in Absatz 3 Unterabsatz 1 dieses Artikels erwähnten sich aus dem am 15. November desselben Jahres gültigen Haushaltsplan ergebenden Gesamtbetrags der MwSt.-Eigenmittel und der zusätzlichen Einnahme für diesen Mitgliedstaat übersteigt, oder
- b) die Mitgliedstaaten insgesamt müssten auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Arbeitstag des Monats Dezember einen Gesamtbetrag bereitstellen, der ein halbes Zwölftel des in Absatz 3 Unterabsatz 1 dieses Artikels erwähnten sich aus dem am 15. November desselben Jahres gültigen Haushaltsplan ergebenden Gesamtbetrags der MwSt.-Eigenmittel und der zusätzlichen Einnahme übersteigt, und zwar zu den im genannten Unterabsatz festgelegten Umrechnungskursen.

Die Mitgliedstaaten dürfen Unterabsatz 1 nur anwenden, wenn sie der Kommission vor dem ersten Arbeitstag des Monats Dezember den förmlichen Antrag mit einem Zahlungsplan, aus dem der Termin bzw. die Termine der Bereitstellung des Angleichungsbetrags auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto hervorgehen, übermittelt haben.

Nach Eingang des förmlichen Antrags bestätigt die Kommission, dass die in Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b und in Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und teilt dies den Mitgliedstaaten mit.

Bei verspäteter Gutschrift des Angleichungsbetrags auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto gegenüber dem bzw. den der Kommission nach Unterabsatz 2 dieses Absatzes mitgeteilten Termin bzw. Terminen hat der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe des Artikels 11 Verzugszinsen zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für die nach dem 30. November 2014 auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Konto gutzuschreibenden Beträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GOZI

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1378/2014 DER KOMMISSION**vom 17. Oktober 2014****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Italien, Zypern, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich haben die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 1. August 2014 über ihre gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung gefassten Beschlüsse einschließlich des geschätzten Aufkommens der Kürzungen für die Kalenderjahre 2015 bis 2019 unterrichtet.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird das von den Mitgliedstaaten mitgeteilte und in Artikel 11 Absatz 6 derselben Verordnung genannte geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen als Unionsförderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt. Folglich müssen Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entsprechend den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Beträgen angepasst werden.
- (3) Darüber hinaus kann das Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen in bestimmten Fällen insbesondere aufgrund der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe in den Mitgliedstaaten, der voraussichtlichen Verteilung der Direktzahlungen und der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anwenden, Null betragen. Belgien, Luxemburg, Malta, Österreich, Slowenien und Finnland haben der Kommission ihr geschätztes Aufkommen aus der Kürzung mitgeteilt, das für alle Kalenderjahre von 2015 bis 2019 Null beträgt.
- (4) Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Litauen und Rumänien haben beschlossen, Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Anspruch zu nehmen.
- (5) Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, die Niederlande und Rumänien haben der Kommission gemäß Artikel 136a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ⁽³⁾ und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 1. August 2014 ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Prozentsatz ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für die Kalenderjahre 2015 bis 2019 auf die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird.
- (6) Ungarn hat der Kommission gemäß Artikel 136a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 1. August 2014 seinen Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Prozentsatz seiner Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2016 bis 2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus dem ELER finanziert werden, auf Direktzahlungen zu übertragen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

- (7) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (8) Da diese Verordnung von entscheidender Bedeutung ist für eine reibungslose und rechtzeitige Annahme der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

„ANHANG I

AUFTEILUNG DER UNIONSFÖRDERUNG FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (2014-2020)

(jeweilige Preise in Euro)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT 2014-2020
Belgien	78 342 401	78 499 837	91 078 375	97 175 076	97 066 202	102 912 713	102 723 155	647 797 759
Bulgarien	335 499 038	335 057 822	337 270 538	340 409 994	339 966 052	339 523 306	338 990 216	2 366 716 966
Tschechische Republik	314 349 445	312 969 048	345 955 782	344 509 078	343 033 490	323 242 050	321 615 103	2 305 673 996
Dänemark	90 287 658	90 168 920	136 397 742	144 868 072	153 125 142	152 367 537	151 588 619	918 803 690
Deutschland	1 221 378 847	1 219 851 936	1 407 185 642	1 404 073 302	1 400 926 899	1 397 914 658	1 394 588 766	9 445 920 050
Estland	103 626 144	103 651 030	111 192 345	122 865 093	125 552 583	127 277 180	129 177 183	823 341 558
Irland	313 148 955	313 059 463	313 149 965	313 007 411	312 891 690	312 764 355	312 570 314	2 190 592 153
Griechenland	605 051 830	604 533 693	705 210 906	703 471 245	701 719 722	700 043 071	698 261 326	4 718 291 793
Spanien	1 187 488 617	1 186 425 595	1 186 659 141	1 185 553 005	1 184 419 678	1 183 448 718	1 183 394 067	8 297 388 821
Frankreich	1 404 875 907	1 635 877 165	1 663 306 545	1 665 777 592	1 668 304 328	1 671 324 729	1 675 377 983	11 384 844 249
Kroatien	332 167 500	282 342 500	282 342 500	282 342 500	282 342 500	282 342 500	282 342 500	2 026 222 500
Italien	1 480 213 402	1 483 373 476	1 491 492 990	1 493 380 162	1 495 583 530	1 498 573 799	1 501 763 408	10 444 380 767
Zypern	18 895 839	18 893 552	18 897 207	18 894 801	18 892 389	18 889 108	18 881 481	132 244 377
Lettland	138 327 376	150 968 424	153 066 059	155 139 289	157 236 528	159 374 589	161 491 517	1 075 603 782
Litauen	230 392 975	230 412 316	230 431 887	230 451 686	230 472 391	230 483 599	230 443 386	1 613 088 240
Luxemburg	14 226 474	14 272 231	14 318 896	14 366 484	14 415 051	14 464 074	14 511 390	100 574 600

(jeweilige Preise in Euro)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT 2014-2020
Ungarn	495 668 727	495 016 871	489 265 618	488 620 684	488 027 342	487 402 356	486 662 895	3 430 664 493
Malta	13 880 143	13 965 035	13 938 619	13 914 927	13 893 023	13 876 504	13 858 647	97 326 898
Niederlande	87 118 078	87 003 509	118 496 585	118 357 256	118 225 747	118 107 797	117 976 388	765 285 360
Österreich	557 806 503	559 329 914	560 883 465	562 467 745	564 084 777	565 713 368	567 266 225	3 937 551 997
Polen	1 569 517 638	1 175 590 560	1 193 429 059	1 192 025 238	1 190 589 130	1 189 103 987	1 187 301 202	8 697 556 814
Portugal	577 031 070	577 895 019	578 913 888	579 806 001	580 721 241	581 637 133	582 456 022	4 058 460 374
Rumänien	1 149 848 554	1 148 336 385	1 176 689 135	1 186 544 149	1 184 725 381	1 141 925 604	1 139 927 194	8 127 996 402
Slowenien	118 678 072	119 006 876	119 342 187	119 684 133	120 033 142	120 384 760	120 720 633	837 849 803
Slowakei	271 154 575	213 101 979	215 603 053	215 356 644	215 106 447	214 844 203	214 524 943	1 559 691 844
Finnland	335 440 884	336 933 734	338 456 263	340 009 057	341 593 485	343 198 337	344 776 578	2 380 408 338
Schweden	257 858 535	258 014 757	249 223 940	249 386 135	249 552 108	249 710 989	249 818 786	1 763 565 250
Vereinigtes Königreich	667 773 873	752 322 030	755 698 156	755 518 938	755 301 511	756 236 113	756 815 870	5 199 666 491
Insgesamt EU-28	13 970 049 060	13 796 873 677	14 297 896 488	14 337 975 697	14 347 801 509	14 297 087 137	14 299 825 797	99 347 509 365
Technische Hilfe	34 130 699	34 131 977	34 133 279	34 134 608	34 135 964	34 137 346	34 138 756	238 942 629
Insgesamt	14 004 179 759	13 831 005 654	14 332 029 767	14 372 110 305	14 381 937 473	14 331 224 483	14 333 964 553	99 586 451 994“

23.12.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 367/19

ANHANG II

„ANHANG II

Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 6

(Tausend EUR)

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Belgien	523 658	509 773	502 095	488 964	481 857	505 266
Bulgarien	721 251	792 449	793 226	794 759	796 292	796 292
Tschechische Republik	844 854	844 041	843 200	861 708	861 698	872 809
Dänemark	870 751	852 682	834 791	826 774	818 757	880 384
Deutschland	4 912 772	4 880 476	4 848 079	4 820 322	4 792 567	5 018 395
Estland	114 378	114 562	123 704	133 935	143 966	169 366
Irland	1 215 003	1 213 470	1 211 899	1 211 482	1 211 066	1 211 066
Griechenland	1 921 966	1 899 160	1 876 329	1 855 473	1 834 618	1 931 177
Spanien	4 842 658	4 851 682	4 866 665	4 880 049	4 893 433	4 893 433
Frankreich	7 302 140	7 270 670	7 239 017	7 214 279	7 189 541	7 437 200
Kroatien ⁽¹⁾	183 035	202 065	240 125	278 185	316 245	304 479
Italien	3 902 039	3 850 805	3 799 540	3 751 937	3 704 337	3 704 337
Zypern	50 784	50 225	49 666	49 155	48 643	48 643
Lettland	181 044	205 764	230 431	255 292	280 154	302 754
Litauen	417 890	442 510	467 070	492 049	517 028	517 028
Luxemburg	33 604	33 546	33 487	33 460	33 432	33 432
Ungarn	1 345 746	1 344 461	1 343 134	1 343 010	1 342 867	1 269 158
Malta	5 241	5 241	5 242	5 243	5 244	4 690
Niederlande	749 315	736 840	724 362	712 616	700 870	732 370
Österreich	693 065	692 421	691 754	691 746	691 738	691 738
Polen	3 378 604	3 395 300	3 411 854	3 431 236	3 450 512	3 061 518
Portugal	565 816	573 954	582 057	590 706	599 355	599 355
Rumänien	1 599 993	1 772 469	1 801 335	1 872 821	1 903 195	1 903 195
Slowenien	137 987	136 997	136 003	135 141	134 278	134 278
Slowakei	438 299	441 478	444 636	448 155	451 659	394 385
Finnland	523 333	523 422	523 493	524 062	524 631	524 631
Schweden	696 890	697 295	697 678	698 723	699 768	699 768
Vereinigtes Königreich	3 173 324	3 179 880	3 186 319	3 195 781	3 205 243	3 591 683

(¹) Für Kroatien beläuft sich die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2021 auf 342 539 000 EUR und für 2022 auf 380 599 000 EUR.

ANHANG III

Nettoobergrenzen gemäß Artikel 7

(Mio. EUR)

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Belgien	523,7	509,8	502,1	489,0	481,9	505,3
Bulgarien	720,9	788,8	789,6	791,0	792,5	798,9
Tschechische Republik	840,1	839,3	838,5	856,7	856,7	872,8
Dänemark	870,2	852,2	834,3	826,3	818,3	880,4
Deutschland	4 912,8	4 880,5	4 848,1	4 820,3	4 792,6	5 018,4
Estland	114,4	114,5	123,7	133,9	143,9	169,4
Irland	1 214,8	1 213,3	1 211,8	1 211,4	1 211,0	1 211,1
Griechenland	2 109,8	2 087,0	2 064,1	2 043,3	2 022,4	2 119,0
Spanien	4 902,3	4 911,3	4 926,3	4 939,7	4 953,1	4 954,4
Frankreich	7 302,1	7 270,7	7 239,0	7 214,3	7 189,5	7 437,2
Kroatien ⁽¹⁾	183,0	202,1	240,1	278,2	316,2	304,5
Italien	3 897,1	3 847,3	3 797,2	3 750,0	3 702,4	3 704,3
Zypern	50,8	50,2	49,7	49,1	48,6	48,6
Lettland	181,0	205,7	230,3	255,0	279,8	302,8
Litauen	417,9	442,5	467,1	492,0	517,0	517,0
Luxemburg	33,6	33,5	33,5	33,5	33,4	33,4
Ungarn	1 276,7	1 275,5	1 274,1	1 274,0	1 273,9	1 269,2
Malta	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	4,7
Niederlande	749,2	736,8	724,3	712,5	700,8	732,4
Österreich	693,1	692,4	691,8	691,7	691,7	691,7
Polen	3 359,2	3 375,7	3 392,0	3 411,2	3 430,2	3 061,5
Portugal	565,9	574,0	582,1	590,8	599,4	599,5
Rumänien	1 600,0	1 772,5	1 801,3	1 872,8	1 903,2	1 903,2
Slowenien	138,0	137,0	136,0	135,1	134,3	134,3
Slowakei	435,5	438,6	441,8	445,2	448,7	394,4
Finnland	523,3	523,4	523,5	524,1	524,6	524,6
Schweden	696,8	697,2	697,6	698,7	699,7	699,8
Vereinigtes Königreich	3 169,8	3 176,3	3 182,7	3 191,4	3 200,8	3 591,7“

(1) Für Kroatien beläuft sich die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2021 auf 342 539 000 EUR und für 2022 auf 380 599 000 EUR.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1379/2014 DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 2014****zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15, und auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 ⁽³⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China ein, die derzeit unter den KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00 und 7019 31 00 eingereiht werden.

2. Einleitung der Antisubventionsuntersuchung

- (2) Am 12. Dezember 2013 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im Wege einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung zur Antisubventionsuntersuchung“) ⁽⁴⁾ ein Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“) in die Europäische Union ein.
- (3) Die Untersuchung wurde von der Kommission auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 28. Oktober 2013 vom Verband der europäischen Glasfaserhersteller (European Glass Fibre Producers Association — APFE) (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht worden war, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten entfielen. Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen einer Subventionierung bei bestimmten Waren aus Glasfaserfilamenten und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden von der Kommission als ausreichend für die Einleitung einer Untersuchung angesehen.
- (4) Vor der Einleitung der Untersuchung unterrichtete die Kommission die Regierung der VR China nach Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“) über den Eingang eines ordnungsgemäß belegten Antrags, dem zufolge subventionierte Einfuhren bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der VR China den Wirtschaftszweig der Union bedeutend schädigten. Die Kommission gab der Regierung der VR China Gelegenheit zu Konsultationen, um die im Antrag beschriebene Sachlage zu klären und eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- (5) Die Regierung der VR China nahm dieses Angebot an, und die Konsultationen fanden daraufhin am 5. Dezember 2013 statt. Bei den Konsultationen konnte keine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Die Stellungnahmen der Regierung der VR China zu den im Antrag aufgeführten Regelungen wurden von der Kommission jedoch gebührend beachtet. Im Anschluss an die Konsultationen ging am 9. Dezember 2013 ein schriftlicher Beitrag der Regierung der VR China ein.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 vom 9. März 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 67 vom 15.3.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 362 vom 12.12.2013, S. 66).

- (6) Weitere Konsultationen über zusätzliche, im Laufe der Untersuchung bekannt gewordene Regelungen wurden der Regierung der VR China angeboten. Die Regierung der VR China nahm dieses Angebot indessen nicht an und erklärte, sie habe bereits genügend Informationen zu diesen Regelungen geliefert.

3. Parallelantrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung der geltenden Antidumpingmaßnahmen

- (7) Bei der Kommission ging ein Antrag auf eine teilweise, auf die Schadensuntersuchung beschränkte Interimsüberprüfung der geltenden Antidumpingmaßnahmen⁽¹⁾ nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“) ein. Der Antrag wurde am 28. Oktober 2013 gleichfalls vom Verband APFE im Namen von Unionsherstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten entfielen.
- (8) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass ausreichend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorlagen, und leitete deshalb im Wege einer am 18. Dezember 2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung zur teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen“) eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Antidumpinggrundverordnung ein.
- (9) Ein ausführender Hersteller brachte vor, die mit der Durchführungsverordnung Nr. 248/2011 des Rates eingeführten geltenden Maßnahmen seien null und nichtig, was sein Unternehmen betreffe, daher sollte die jetzige Überprüfung der aufgrund jener Verordnung geltenden Maßnahmen eingestellt werden. Dieser ausführende Hersteller argumentierte, die geltenden Maßnahmen verstießen gegen das WTO-Antidumpingübereinkommen, da seinem Unternehmen die individuelle Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung in ihrer zum Zeitpunkt des Erlasses jener Verordnung geltenden Fassung verweigert worden sei. Zur Untermauerung seines Vorbringens verwies er auf den Bericht des WTO-Berufungsgremiums vom 28. Juli 2011 zum Streitfall DS397⁽³⁾.
- (10) Auf den Bericht des WTO-Berufungsgremiums vom 28. Juli 2011 in der Rechtssache DS397 hin wurde Artikel 9 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung geändert⁽⁴⁾. Die Änderung gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten am 6. September 2012 eingeleiteten Untersuchungen. Was ausführende Hersteller betrifft, die bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzten Maßnahmen unterliegen, so veröffentlichte die Kommission am 23. März 2012 eine Bekanntmachung⁽⁵⁾, in der alle ausführenden Hersteller in Nichtmarktwirtschaftsländern eingeladen wurden, eine Überprüfung zu beantragen, wenn sie der Ansicht waren, die für sie geltenden Maßnahmen sollten im Lichte des vorstehend genannten Berichts des Berufungsgremiums überprüft werden. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 wurde in der Bekanntmachung ausdrücklich genannt. Die Kommission erhielt von dem betreffenden ausführenden Hersteller keinen solchen Überprüfungsantrag, und der ausführende Hersteller beantragte auch keine Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung.
- (11) Somit steht die Gültigkeit der geltenden Maßnahmen nicht in Frage, und das Vorbringen wird zurückgewiesen.

4. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum für beide Untersuchungen

- (12) Die Subventions- und Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der schadensrelevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum Ende des UZ (im Folgenden „Bezugszeitraum“).
- (13) Die Schadensanalysen, die im Zuge sowohl der Antisubventionsuntersuchung als auch der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen durchgeführt wurden, basieren auf derselben Definition des Wirtschaftszweigs der Union, denselben repräsentativen Unionsherstellern und demselben Untersuchungszeitraum und führten, soweit nicht anders angegeben, zu identischen Schlussfolgerungen. Somit erschien es angemessen, die Schadensanalyse zu straffen und in beiden Untersuchungen miteinander im Einklang stehende Feststellungen zu treffen. Aus diesem Grund wurden Stellungnahmen, die in einem dieser Verfahren zu Schädigungsaspekten abgegeben wurden, jeweils in beiden Untersuchungen berücksichtigt.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 (ABl. L 67 vom 15.3.2011, S. 1).

⁽²⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 371 vom 18.12.2013, S. 19).

⁽³⁾ Europäische Gemeinschaften — Endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten Verbindungselementen aus Eisen oder Stahl aus China, Bericht des Berufungsgremiums, WT/DS397/AB/R, S. 152.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 765/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 237 vom 3.9.2012, S. 1).

⁽⁵⁾ Bekanntmachung zur Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums der Welthandelsorganisation vom 28. Juli 2011 (ABl. C 86 vom 23.3.2012, S. 5).

5. Von den Untersuchungen betroffene Parteien

- (14) In beiden Einleitungsbekanntmachungen lud die Kommission interessierte Parteien ein, sich mit ihr in Verbindung zu setzen, wenn sie an den beiden Untersuchungen mitarbeiten wollten. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die Behörden der VR China, des Weiteren die ihr bekannten Einführer, Lieferanten und Verwender, Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der beiden Untersuchungen und lud sie zur Mitarbeit ein.
- (15) Alle interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der beiden Untersuchungen Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.

6. Stichprobenverfahren

- (16) In beiden Einleitungsbekanntmachungen teilte die Kommission mit, dass sie die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in der VR China sowie der zu untersuchenden unabhängigen Einführer und Unionshersteller möglicherweise durch die Bildung von Stichproben nach Artikel 17 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 27 der Antisubventionsgrundverordnung auf ein vertretbares Maß beschränken werde.

6.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller für beide Untersuchungen

- (17) In beiden Einleitungsbekanntmachungen gab die Kommission bekannt, dass sie bereits eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission traf die Auswahl für die Stichprobe auf der Grundlage der Produktion der gleichartigen Ware in der Union und der entsprechenden Verkaufsmengen auf dem Unionsmarkt im UZ sowie nach der geografischen Verteilung. Die Stichprobe umfasste drei Unionshersteller mit Fertigungsstätten in Belgien, Frankreich und der Slowakei ⁽¹⁾, auf die zusammengenommen rund 52 % der gesamten Unionsproduktion und 49 % aller Verkäufe auf dem Unionsmarkt entfielen. Daher wurde die Stichprobe als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen. Die Kommission lud interessierte Parteien ein, zu der vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen.
- (18) Während der Untersuchungen brachte die Regierung der VR China vor, in der Ausgangsuntersuchung des Antidumpingverfahrens sei ohne Grund eine andere Methode zur Bildung der Stichprobe der Unionshersteller angewandt worden als in den jetzigen Untersuchungen. Die Regierung der VR China erklärte, i) die Kommission habe bereits vor der Einleitung der beiden Untersuchungen eine Stichprobe ausgewählt, somit habe die Kommission vor der Einleitung der Untersuchungen entschieden, dass eine Stichprobe erforderlich sei, ii) in der Ausgangsuntersuchung hätten alle Parteien, die in die Stichprobe einbezogen werden wollten, der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach der Untersuchungseinleitung Informationen übermitteln müssen, wohingegen dies im vorliegenden Fall von den bereits in die Stichprobe einbezogenen Herstellern nicht verlangt worden sei, iii) die Parteien, die in die Stichprobe einbezogen werden wollten, hätten in beiden Einleitungsbekanntmachungen keinerlei Angaben darüber erhalten, welche Informationen sie übermitteln müssten, um in die Stichprobe aufgenommen zu werden; ferner seien keine Auskünfte darüber erteilt worden, welche Produktions- und Verkaufsmenge die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller repräsentierten, und iv) das angewandte Auswahlkriterium („diese Stichprobe stellt das größte repräsentative Volumen von Herstellern dar, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann“) sei nicht in Artikel 17 der Antidumpinggrundverordnung aufgeführt und eine auf dieser Grundlage ausgewählte Stichprobe sei mit dieser Bestimmung nicht vereinbar.
- (19) Die Kommission hatte in beiden Einleitungsbekanntmachungen erläutert, dass sie angesichts der großen Zahl von Unionsherstellern beschlossen hatte, mit einer Stichprobe zu arbeiten, um die Untersuchungen fristgerecht abschließen zu können; gleichzeitig hatte sie eine vorläufige Stichprobe vorgeschlagen. Es wurde nach derselben Methode, d. h. Anwendung des Stichprobenverfahrens, vorgegangen wie in der vorangegangenen Untersuchung. Die Verwendung einer vorläufigen Stichprobe änderte nichts an der Methode, sie ermöglichte lediglich ein effizienteres Arbeiten, da unter uneingeschränkter Beachtung der Verteidigungsrechte Zeit eingespart werden konnte. De facto erhielten auch andere Unionshersteller, die der Auffassung waren, dass es Gründe für ihre Einbeziehung in die Stichprobe gab, Gelegenheit, sich mit der Kommission in Verbindung zu setzen, und anderen interessierten Parteien wurde angeboten, weitere sachdienliche Informationen zur Stichprobe zu übermitteln. Für die endgültige Stichprobe sollten alle gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden. Da keine Stellungnahmen zu der vorgeschlagenen Stichprobe eingingen, wurde die vorgeschlagene Stichprobe bestätigt. Zu dem zweiten Vorbringen ist anzumerken, dass die vorläufig für die Stichprobe ausgewählten Hersteller das Formular zur Repräsentativität ausgefüllt hatten, das alle Informationen enthielt, welche die Kommission für die Auswahl einer vorläufigen Stichprobe benötigte. Das Formular zur Repräsentativität und die Antworten standen im nichtvertraulichen Teil des Dossiers zur Einsichtnahme bereit. Auf das dritte Vorbringen ist zu erwidern, dass Parteien, die einbezogen werden wollten, eingeladen waren, innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung der beiden Einleitungsbekanntmachungen mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, und dass sie Gelegenheit hatten, den nichtvertraulichen Teil des Dossiers einzusehen, in dem die Formulare zur Repräsentativität zu finden waren. Diese Formulare zur Repräsentativität enthielten Angaben zu den Produktions- und Verkaufsmengen. Auch das

⁽¹⁾ 3B Fibreglass SPRL, Owens Corning Fibreglass France und Johns Manville Slovakia a.s.

vierte Vorbringen ist unbegründet, da Artikel 17 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung eindeutig auf das größte repräsentative Volumen verweist, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann.

- (20) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen wiederholte die Regierung der VR China ihre Vorbringen bezüglich angeblicher Verfahrensunstimmigkeiten bei der Auswahl der Stichprobe der Unionshersteller vor Einleitung der beiden Untersuchungen und hob Folgendes hervor: i) Die von der Kommission angeführte Begründung der Einhaltung der Fristen für die Untersuchungen sei nicht haltbar, da in Artikel 17 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 27 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung ganz klar vorgesehen sei, dass eine Stichprobenbildung nach den beiden Untersuchungseinleitungen und nach Maßgabe der innerhalb von drei Wochen nach den beiden Untersuchungseinleitungen eingegangenen Stellungnahmen erfolgen müsse; ii) eine vorläufige Stichprobe sei diskriminierend und nicht objektiv und hätte sich demotivierend auf die übrigen Unionshersteller ausgewirkt, die davon abgehalten worden seien, sich zu melden; iii) die Kommission habe es versäumt, den übrigen Unionsherstellern drei Wochen Zeit zu geben, um sich zu melden.
- (21) Artikel 17 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 27 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung sehen vor, dass die endgültige Auswahl der Stichprobe „vorzugsweise in Absprache und im Einvernehmen mit den betroffenen Parteien erfolgt, sofern diese Parteien sich innerhalb von drei Wochen nach der Einleitung der Untersuchung selbst melden und ausreichende Informationen zur Verfügung stellen“. Zu dem ersten Vorbringen ist anzumerken, dass die Antidumpinggrundverordnung und die Antisubventionsgrundverordnung die Kommission nicht daran hindern, zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung eine vorläufige Stichprobe vorzuschlagen, zu der die Parteien Stellung nehmen können. Da die Unionshersteller (oder zumindest ein Großteil von ihnen) den Antrag unterstützen und der Kommission die Informationen vorlagen, die in den Formularen zur Repräsentativität enthalten waren, standen ihr auch die Informationen über den Wirtschaftszweig der Union zur Verfügung, die sie benötigte, um in der Einleitungsphase eine vorläufige Stichprobe auszuwählen. Aufgrund der Verfügbarkeit dieser Informationen unterscheidet sich die Auswahl der Stichprobe der Unionshersteller von der Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller. Zu dem zweiten und dem dritten Vorbringen ist festzuhalten, dass in den Einleitungsbekanntmachungen alle Unionshersteller, die der Ansicht waren, dass sie in die Stichprobe einbezogen werden sollten, aufgefordert wurden, die Kommission innerhalb von 15 Tagen zu kontaktieren. Die Kommission kann nicht erkennen, wie dies gegen die Grundverordnung verstoßen sollte oder als diskriminierend, nicht objektiv oder gar demotivierend betrachtet werden könnte.
- (22) Die Regierung der VR China wandte ein, die Stichprobe sei nicht repräsentativ, da kein Unternehmen mit einer größeren Produktion für den Eigenbedarf einbezogen worden sei, daher sei ein Teil des heimischen Industriezweigs einfach nicht analysiert worden.
- (23) Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller durchaus Eigenbedarfsverkäufe tätigten. Im Übrigen machte die Regierung der VR China keine Angaben dazu, welcher Unionshersteller einbezogen und welcher ausgeschlossen hätte werden sollen.
- (24) Ein ausführender Hersteller brachte vor, die Stichprobe der Unionshersteller sei nicht repräsentativ, da keiner der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller Textilglasmatten herstellte/verkaufte.
- (25) Es trifft zu, dass die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen der drei Unionshersteller keine Textilglasmatten herstellten, allerdings stellten sie sowohl Filamentmatten als auch die anderen wichtigsten Warentypen her. Daher wurden die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen als repräsentativ erachtet, auch weil auf sie rund 52 % der gesamten Unionsproduktion und 49 % aller Verkäufe auf dem Unionsmarkt entfielen und mit ihnen eine gute geografische Abdeckung erzielt wurde. Dass einer der vielfältigen Warentypen nicht von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern hergestellt wurde, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.

6.2. Bildung einer Stichprobe der Einführer für beide Untersuchungen

- (26) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie unabhängige Einführer um Übermittlung der in den beiden Einleitungsbekanntmachungen aufgeführten Informationen.
- (27) Da nur zwei unabhängige Einführer das Stichprobenformular ausfüllten, erübrigte sich die Stichprobenbildung.

6.3. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China für beide Untersuchungen

- (28) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle ausführenden Hersteller in der VR China um Übermittlung der in den Einleitungsbekanntmachungen aufgeführten Informationen. Außerdem ersuchte sie die Ständige Vertretung der VR China bei der Union darum, andere ausführende Hersteller, falls es solche gab, die gegebenenfalls an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren.

- (29) Acht ausführende Hersteller in dem betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 27 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung und Artikel 17 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung wählte die Kommission eine Stichprobe aus drei ausführenden Herstellern aus, der die größte repräsentative Ausfuhrmenge zugrunde lag, die in angemessener Weise in der verfügbaren Zeit untersucht werden konnte. Nach Artikel 27 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung und Artikel 17 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung wurden alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller sowie die Behörden des betroffenen Landes eingeladen, zu der vorläufig ausgewählten Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Kommission beschloss daher, die vorgeschlagene Stichprobe beizubehalten, und alle interessierten Parteien wurden dementsprechend über die endgültig ausgewählte Stichprobe informiert.
- (30) Die Stichprobe der ausführenden Hersteller oder Gruppen ausführender Hersteller umfasst folgende Unternehmen:
- Chongqing Polycomp International Corporation („CPIC“),
 - Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd („OCH“) und seine verbundenen Unternehmen, Changzhou New Changhai Fiberglass Co., Ltd („NCH“) und Changzhou Tianma Group Co., Ltd („Tianma“). Diese drei Unternehmen werden als „Jiangsu Changhai Group“ bezeichnet;
 - Jushi Group Co., Ltd, und seine verbundenen Unternehmen, Jushi Group Chengdu Co., Ltd und Jushi Group Jiujiang Co., Ltd. Diese drei Unternehmen werden als „Jushi Group“ bezeichnet.
- (31) Auf die Unternehmen in der Stichprobe entfielen nach den Angaben in den Stichprobenfragebogen 78 % der Gesamtmenge der im UZ getätigten Ausfuhrverkäufe aus der VR China in die Union.

7. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (32) Die Kommission sandte Fragebogen an die Regierung der VR China, an alle chinesischen ausführenden Hersteller, die dies beantragt hatten, sowie an die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die Verwender und die Wirtschaftsverbände in der Union, die sich innerhalb der in den beiden Einleitungsbekanntmachungen gesetzten Fristen gemeldet hatten.
- (33) Fragebogenantworten gingen ein von der Regierung, den drei in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Herstellern, von den drei in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, von 14 Verwendern und zwei unabhängigen Einführern. Die Antwort eines Verwenders war jedoch unvollständig, so dass die Kommission, obgleich sie mehrere Erinnerungsschreiben versandte, keine aussagekräftige Analyse dieser Daten vornehmen konnte.
- (34) Außerdem meldete sich ein Verband der Glasindustrie, „Glass Alliance Europe“, als interessierte Partei im Namen seiner Mitglieder und legte eine Stellungnahme vor.
- (35) Schriftliche Beiträge gingen ferner von mehreren Verwenderverbänden ein, insbesondere von den Verbänden „Danish Wind Industry Association“, „Danish Plastics Federation“ und „Groupement de la Plasturgie Industrielle et des Composites (GPIC)“ sowie von der Siemens Wind Power AG.
- (36) Des Weiteren übermittelten die chinesische Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von gewerblichen und kunstgewerblichen Erzeugnissen (Chinese Chamber of Commerce for Import/Export of Light Industrial Products & Arts-Crafts — CCCLA) Stellungnahmen.
- (37) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung von Subventionierung und Schädigung sowie für die Untersuchung des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 26 der Antisubventionsgrundverordnung wurden bei der Regierung der VR China und bei folgenden Unternehmen durchgeführt:

Unionshersteller:

- 3B Fibreglass SPRL, Belgien,
- Owens Corning Fibreglass France, Frankreich,
- Johns Manville Slovakia a.s., Slowakei.

Ausführende Hersteller in der VR China:

- Chongqing Polycomp International Corporation,
- Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd,

- Changzhou New Changhai Fiberglass Co., Ltd,
- Changzhou Tianma Group Co., Ltd,
- Jushi Group Co., Ltd,
- Jushi Group Chengdu Co., Ltd,
- Jushi Group Jiujiang Co., Ltd.

Mit den ausführenden Herstellern verbundene Händler in der VR China:

- China National Building Materials and Equipment Import and Export Corporation („CMBIE“),
- China National Building Materials International Corporation („CNBMIC“).

Mit den ausführenden Herstellern verbundene Händler in der Union:

- Jushi Italia Srl,
- Jushi Spain SA,
- Jushi France SAS.

Unabhängige Einführer:

- Helm AG, Deutschland.

Verwender:

- Basell Polyolefine, Deutschland,
- DSM, Niederlande,
- DuPont de Nemours, Belgien,
- Exel Composites, Belgien,
- Fiberline Composites, Dänemark,
- Formax, Vereinigtes Königreich,
- Polyone, Deutschland,
- Vestas Wind Systems, Dänemark.

- (38) Zusammenfassend brachte die VR China vor, ihre Verteidigungsrechte seien verletzt worden, was den Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch die interessierten Parteien bestimmten Dossier betreffe, da im nichtvertraulichen Dossier Informationen fehlten, ohne dass hierfür „gute Gründe“ genannt würden, und keine hinreichend ausführlichen Zusammenfassungen vorgelegt worden seien beziehungsweise die Gründe dafür, ausnahmsweise keine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorzulegen, nicht angegeben worden seien.
- (39) Nach Auffassung der Kommission enthielt das nichtvertrauliche Dossier, das den interessierten Parteien zur Einsichtnahme offen steht, so viele Informationen, dass es den interessierten Parteien möglich war, die von der Kommission für ihre Analyse herangezogenen Daten nachzuvollziehen; daher wurde das Vorbringen als unbegründet zurückgewiesen. Die Regierung wurde darüber informiert, aus welchen Gründen die Kommission die Vorbringen als unbegründet erachtete.
- (40) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen wiederholten die Regierung der VR China sowie ein ausführender Hersteller, die Vertraulichkeitsbestimmung würde zu extensiv angewandt; sie verlangten die Offenlegung sowohl der von den Unionsherstellern verkauften Warentypen als auch der Gesamtmengen nach Warenkontrollnummern (PCN).
- (41) Die Kommission ist der Auffassung, dass keine Verteidigungsrechte verletzt wurden, da alle ausführenden Hersteller ein spezielles Unterrichtungsdokument enthielten, in dem die nach PCN aufgeschlüsselten Warentypen aufgeführt waren, die von den Unionsherstellern in der Stichprobe hergestellt wurden und bei denen ein Wettbewerb mit der VR China bestand. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Betroffene Ware**

- (42) Bei der von den beiden Untersuchungen betroffenen Ware handelt es sich um die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 des Rates definierte und in beiden Einleitungsbekanntmachungen beschriebene Ware, nämlich Glasstapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings — ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß der ISO-Norm 1887) — sowie Matten aus Glasfaserfilamenten — ausgenommen Matten aus Glaswolle — (im Folgenden „betroffene Ware“ oder „Waren aus Glasfaserfilamenten“), die derzeit unter den KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00 und 7019 31 00 (der letztgenannte Code ersetzt seit dem 1.1.2014 den Code 7019 31 10) eingereicht werden und ihren Ursprung in der VR China haben.
- (43) Die betroffene Ware ist das in der Verbundwerkstoffindustrie am häufigsten verwendete Ausgangsmaterial zur Verstärkung von Thermo- und Duroplasten. Die entstehenden Verbundwerkstoffe (mit Glasfaserfilamenten verstärkte Kunststoffe) werden in zahlreichen Branchen eingesetzt: in der Automobilindustrie, im Bereich Elektrik/Elektronik, bei der Herstellung von Rotorblättern, in der Bauindustrie, bei der Herstellung von Behältern und Rohren, in der Konsumgüterindustrie und in der Luft- und Raumfahrtindustrie/im Militärbereich usw.
- (44) Dieses Verfahren betrifft drei Grundtypen von Waren aus Glasfaserfilamenten: geschnittenes Textilglas (chopped strands) (in der KN bis 2012 als „Stapelfasern“ bezeichnet) ⁽¹⁾, Rovings ⁽²⁾ und Matten ⁽³⁾ (mit Ausnahme von Matten aus Glaswolle). Die Untersuchung ergab, dass alle Typen der betroffenen Ware trotz Unterschieden im Aussehen und eventuellen Unterschieden in der Endanwendung einzelner Typen dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften aufweisen und im Wesentlichen für dieselben Zwecke verwendet werden.

2. Anträge auf Ausklammerung von Waren**2.1. KN-Code 7019 31 90**

- (45) Nach der Veröffentlichung der beiden Einleitungsbekanntmachungen brachte die CCCLA vor, beide Einleitungsbekanntmachungen bezögen sich auf den KN-Code 7019 31 10, der Antragsteller habe sich jedoch auf den KN-Code 7019 31 00 bezogen, den es inzwischen nicht mehr gebe. Die zuvor unter dem KN-Code 7019 31 00 eingereichten Waren würden nun unter zwei unterschiedlichen KN-Codes eingereicht: 7019 31 10 (Glasfasermatten aus Filamenten) und 7019 31 90 (andere Glasfasermatten). Da von den jetzigen Untersuchungen bestimmte Waren aus Glasfaserfilamenten betroffen seien, sei die CCCLA der Ansicht, die unter dem KN-Code 7019 31 90 eingereichten Waren, nämlich „Matten aus Glasfasern ohne Filamente“, sollten aus der Definition der betroffenen Ware ausgeklammert werden.
- (46) Diese Vorbringen ist irrelevant, da es sich bei einer solchen Ware überhaupt nicht um die betroffene Ware handelt.
- (47) Der Antragsteller bezog sich auf den KN-Code ex 7019 31 00 und erklärte ausdrücklich, Matten aus Glaswolle (also andere Matten oder Matten aus Glasfasern ohne Filamente) seien ausgenommen. Daher stehe „ex“ vor dem KN-Code.
- (48) Beide Einleitungsbekanntmachungen wurden im Dezember 2013 veröffentlicht, und in beiden hieß es „die derzeit unter den KN-Codes [...] 7019 31 10 eingereicht werden“. Da ab dem 1. Januar 2012 die bis dahin unter dem KN-Code 7019 31 00 eingereichten Waren auf die KN-Codes 7019 31 10 und 7019 31 90 aufgeteilt wurden, waren in der Einleitungsbekanntmachung keine „Matten aus Glasfasern ohne Filamente“ eingeschlossen, sondern nur Matten, „die derzeit unter den KN-Codes [...] 7019 31 10 eingereicht werden“.
- (49) In der jetzigen Verordnung heißt es jedoch „die derzeit unter den KN-Codes [...] 7019 31 00 [...] eingereicht werden“, da die beiden KN-Codes 7019 31 10 und 7019 31 90 seit dem 1. Januar 2014 wieder zusammengelegt sind, nachdem in der Praxis keine Waren unter dem KN-Code 7019 31 90 angemeldet wurden (andere Glasfasermatten, also Matten aus Glaswolle, wurden statt dessen unter dem KN-Code 7019 39 00 eingereicht).
- (50) Daher ist das Vorbringen, der KN-Code 7019 31 90 solle ausgeklammert werden, irrelevant.

⁽¹⁾ Geschnittenes Textilglas (chopped strands) sind Endlosglasfasern, die auf eine gewünschte Länge geschnitten und mit vielfältigen Oberflächenbehandlungen bereitgestellt werden, um ihre Kompatibilität mit den meisten Harzsystemen zu gewährleisten. Zu unterscheiden ist zwischen geschnittenem Textilglas für Trockenanwendungen (dry use chopped strands — DUCS) und geschnittenem Textilglas für Nassanwendungen (wet use chopped strands — WUCS).

⁽²⁾ Rovings sind ohne mechanische oder sonstige Drehung zu Bündeln zusammengefasste Endlosglasfasern, die ein röhrenförmiges, zylindrisches Paket bilden.

⁽³⁾ Matten aus Filamenten sind Schnittmatten oder Endlosmatten, die durch einen Binder zusammengehalten werden.

2.2. Texturierte Rovings

- (51) Ein Verwender beantragte, texturierte Rovings ⁽¹⁾ aus der Warendefinition herauszunehmen, da die Hersteller von Glasfaserfilamenten in der Union diese nicht herstellten.
- (52) Es wurden jedoch drei Unternehmen in der Union als Hersteller texturierter Rovings ermittelt, die über genügend Kapazität verfügen, um den Marktbedarf zu decken. Die Untersuchungen ergaben, dass alle Typen der betroffenen Ware trotz möglicher Unterschiede in den Endanwendungen dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften aufweisen und im Wesentlichen für dieselben Zwecke verwendet werden. Der Antrag, texturierte Rovings aus der Warendefinition auszuklammern, wird daher abgelehnt.
- (53) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen wandte die Regierung der VR China ein, texturierte Rovings sollten aus folgenden Gründen ausgeklammert werden: i) Nur ein einziger Unionshersteller beliefe den Markt mit texturierten Rovings in begrenzten Mengen, daher könnten Einfuhren solcher Waren den Wirtschaftszweig der Union nicht schädigen, ii) texturierte Rovings unterschieden sich von Direktrovings insofern, als letztgenannte eine bessere Quersugfestigkeit eines pultrudierten Verbundprofils aufwiesen und ihr Herstellungsverfahren ein anderes sei, und iii) entgegen ihrer Vorgehensweise bei der Ausgangsuntersuchung des Antidumpingverfahrens im Zusammenhang mit Garnen vertrete die Kommission im vorliegenden Fall die Auffassung, die begrenzte Substituierbarkeit sei kein wesentlicher Faktor, der den Ausschluss texturierter Rovings ermögliche.
- (54) Zu dem erstgenannten Vorbringen weist die Kommission erneut darauf hin, dass es in der Union mehrere Hersteller gibt, die über genügend Kapazität verfügen, um den Marktbedarf an texturierten Rovings zu decken, dass aber nur einer von ihnen derzeit diesen Warentyp verkauft. Das Argument der Regierung der VR China, nur ein einziger Unionshersteller verkaufe tatsächlich die Ware, ist eher ein Hinweis auf eine Schädigung, denn dies bedeutet, dass die Verwender auf andere Lieferanten außerhalb der Union, insbesondere aus der VR China, umgeschwenkt sind.
- (55) Zu dem zweiten Vorbringen ist anzumerken, dass das Herstellungsverfahren für texturierte Rovings dasselbe ist wie das für „normale“ Rovings, abgesehen von einem zusätzlichen Schritt, bei dem Luft in den Roving geblasen wird; hierfür ist jedoch nur eine relativ kostengünstige Zusatzausrüstung erforderlich, und an den wesentlichen technischen und materiellen Eigenschaften der Ware ändert sich nichts. Der texturierte Roving sieht lediglich etwas flauschiger aus als der „normale“ Roving.
- (56) Was das dritte Vorbringen betrifft, so ging die Kommission ebenso vor wie in der vorangegangenen Untersuchung, bei der texturierte Rovings ebenfalls zu der betroffenen Ware gehörten und ein Antrag auf ihren Ausschluss abgelehnt wurde. Es wurden keine Argumente vorgebracht, die zu einer anderen Schlussfolgerung hätten führen können.
- (57) Der Antrag, texturierte Rovings aus der Warendefinition auszuklammern, wird daher abgelehnt.

2.3. Waren, bei denen der Wirtschaftszweig der Union nicht im Wettbewerb mit der VR China steht

- (58) Die Regierung der VR China beantragte, Waren aus der Warendefinition herauszunehmen, bei denen der Wirtschaftszweig der Union nicht in Konkurrenz mit chinesischen Einfuhren stehe (wie in der nichtvertraulichen Fassung des Antrags auf Einleitung eines Antisubventionsverfahrens angegeben). Hierbei handele es sich um geschnittenes Textilglas für Nassanwendungen (wet use chopped strands — WUCS) und Matten.
- (59) WUCS haben eine begrenzte Haltbarkeitsdauer und verursachen höhere Transportkosten aufgrund des zusätzlichen Gewichts infolge des Wassergehalts. WUCS werden jedoch weltweit gehandelt. Die Untersuchung ergab, dass alle Typen der betroffenen Ware trotz einiger Unterschiede im Aussehen und möglicher Unterschiede in den Endanwendungen dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften aufweisen und im Wesentlichen für dieselben Zwecke verwendet werden. WUCS und Matten werden, wie auch alle anderen Typen der betroffenen Ware, als Verstärkungsmaterial verwendet. Im Übrigen schließt das Vorbringen der Regierung der VR China, einige chinesische Waren aus Glasfaserfilamenten seien in der Union noch nicht in großen Mengen auf dem Markt, keineswegs aus, dass es in der Zukunft zu einer Änderung des Geschäftsgebarens kommen kann, was Ausfuhren dieser besonderen Warentypen betrifft. Mithin wird der Antrag, diese Waren aus der Warendefinition auszuklammern, abgelehnt.

⁽¹⁾ Texturierte Rovings sind Glasseidenstränge, die von einer Spule ab- und auf eine andere aufgewickelt und dabei voluminisiert/texturiert werden, indem eine Texturiermaschine Luft in den Direktrovingstrang bläst.

- (60) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen brachte die Regierung der VR China Folgendes vor: i) Nur ein einziger Unionshersteller stelle WUCS her, daher könnten Einfuhren solcher Waren den Wirtschaftszweig der Union nicht schädigen, ii) die Unionshersteller erlitten keinerlei Schädigung im Bereich der vorstehend genannten Waren, denn der Wirtschaftszweig der Union habe in der öffentlich einsehbaren Fassung des Antrags angegeben, er könne mit diesen Waren einen Gewinn von mehr als 8 %-10 % erzielen, iii) WUCS hätten einen höheren Wassergehalt und eine begrenzte Haltbarkeitsdauer, und ihr Herstellungsverfahren sei ein anderes; daher unterschieden sie sich in ihren materiellen und chemischen Eigenschaften von normalem geschnittenem Textilglas; und iv) entgegen ihrer Vorgehensweise bei der vorangegangenen Untersuchung im Zusammenhang mit Garnen vertrete die Kommission im vorliegenden Fall die Auffassung, die begrenzte Substituierbarkeit sei kein wesentlicher Faktor, der den Ausschluss von WUCS und Matten ermögliche.
- (61) Das erstgenannte Vorbringen wird zurückgewiesen, da mehrere Unionshersteller WUCS verkaufen und der Wirtschaftszweig der Union daher, was diesen Warentyp anbelangt, nicht vor einer Schädigung gefeit ist.
- (62) Zu dem zweiten Vorbringen ist anzumerken, dass die Tatsache, dass einige Warentypen zu bestimmten Zeiten gewinnbringend sind, keinen ausreichenden Grund für den Ausschluss dieser Warentypen darstellt. Hinzu kommt, dass WUCS in weitaus geringeren Mengen in die Union eingeführt werden als die anderen Waren aus Glasfaserfilamenten. Die Gewinnspanne für diesen einzelnen Warentyp ist mithin nicht repräsentativ für die betroffene Ware.
- (63) Zu dem dritten Vorbringen ist festzustellen, dass die betroffene Ware nicht nach ihrem Wassergehalt definiert wird. Der Wassergehalt von WUCS rechtfertigt somit nicht den Ausschluss dieser Waren. Zudem ist das Herstellungsverfahren für WUCS dasselbe wie für geschnittenes Textilglas für Trockenanwendungen (dry use chopped strands — DUCS), es gibt lediglich einen Produktionsschritt weniger, nämlich den der Trocknungsphase.
- (64) Was das vierte Vorbringen betrifft, so ist die Vorgehensweise der Kommission dieselbe wie in der vorangegangenen Antidumpinguntersuchung, bei der WUCS ebenfalls zu der betroffenen Ware zählten. Es wurden keine Argumente vorgebracht, die zu einer anderen Schlussfolgerung hätten führen können.
- (65) Mithin wird der Antrag, WUCS aus der Warendefinition auszuklammern, abgelehnt.

3. Gleichartige Ware

- (66) Ähnlich wie die frühere Antidumpinguntersuchung ergab auch diese Untersuchung, dass die betroffene Ware und die in der VR China hergestellten und auf dem chinesischen Inlandsmarkt verkauften Waren aus Glasfaserfilamenten sowie die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten und verkauften Waren aus Glasfaserfilamenten dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften sowie dieselben Verwendungen aufweisen. Daher sind diese Waren für die Zwecke der jetzigen Untersuchungen gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung und des Artikels 2 Absatz c der Antisubventionsgrundverordnung.

C. SUBVENTIONIERUNG

1. Einleitung

- (67) Im 12. Fünfjahresplan für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung („12th Five Year Plan for National Economic and Social Development“) der VR China werden die strategischen Zukunftspläne der Regierung der VR China hervorgehoben, die auf die Verbesserung und Förderung von Schlüsselindustrien ausgerichtet sind, zu denen auch die Herstellung von Waren aus Glasfasern gehört. Insbesondere heißt es in Kapitel 9 des 12. Fünfjahresplans, das die Umstrukturierung und Modernisierung der verarbeitenden Industrie zum Thema hat:

Wir werden unseren Schwerpunkt auf die Entwicklung von neuen Materialien wie Fotovoltaikglas, ultradünne Trägerglas, Spezialglasfasern und Spezialkeramiken legen. („We will focus on developing new materials such as photovoltaic glass, ultra-thin substrate glass, special glass fiber and, special ceramics.“)

- (68) In Kapitel 9 Abschnitt 3 des genannten Plans, in dem es um die technologische Modernisierung von Unternehmen geht, wird insbesondere festgelegt, dass die Regierung der VR China *die Unternehmen ermutigen wird, sich besser auf die Entwicklung neuer Produkte einzustellen, den technologischen Gehalt und Wertschöpfungsanteil ihrer Produkte zu erhöhen und die Modernisierung und qualitative Verbesserung ihrer Produkte zu beschleunigen* („...will encourage enterprises to become better able to develop new products, raise the technological content and value added of their products and update and upgrade their products more quickly.“)

- (69) In Kapitel 10 Abschnitt 1 desselben Plans heißt es zudem:

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Industrie für neue Materialien wird auf neuen funktionalen Werkstoffen, fortschrittlichen Strukturwerkstoffen, Hochleistungsfasern und den aus ihnen hergestellten Verbundwerkstoffen sowie auf Grundstoffen für allgemeine Verwendungszwecke liegen. („The development focus for the new material industry will be on new functional materials, advanced structural materials, high-performance fibers and the composite material made from them, and general-purpose basic materials.“)

- (70) Auf die Bedeutung von Innovation und neuen Materialien weisen sowohl das 12. Fünfjahresprogramm für Innovation im Bereich der industriellen Technologie („12th Five Year Industrial Technology Innovation Programme“) als auch der nationale Plan für die langfristige Entwicklung von Wissenschaft und Technik für 2006 bis 2020 („National Long-term Science and Technology Development Plan (2006-2020)“) hin.
- (71) Darüber hinaus werden im Leitfaden für die Anpassung der Industriestruktur von 2011 („The Industrial Restructuring Guidance Catalogue 2011“) (Staatsratsbeschluss Nr. 9) ausdrücklich die Bereiche *Herstellung von gezogenem Draht in E-Glasfaseröfen [...], Entwicklung und Herstellung von Hochleistungsglasfasern und Erzeugnissen daraus* („Wire drawing of E-glass fiber furnace [...], development and production of high-performance fiberglass and its product“) als geförderte Wirtschaftszweige genannt. Auch der Lenkungkatalog für ausländische Direktinvestitionen („Guideline Catalogue For Foreign Investment Industries“), der Wirtschaftszweige aufführt, in denen ausländische Direktinvestitionen gefördert werden ⁽¹⁾, verweist ausdrücklich auf die Herstellung von Glasfaserprodukten und Spezialglasfasern.
- (72) Die Regierung der VR China brachte vor, diese Pläne seien nur eine Orientierungshilfe und nicht verbindlich. Im 12. Fünfjahresplan wird jedoch ausdrücklich festgestellt, dass er rechtsverbindlich ist:
Dieser Plan wurde vom Nationalen Volkskongress erörtert und genehmigt und ist rechtsgültig.(„This Plan, upon deliberation and approval by the National People's Congress, bears legal validity.“)
- (73) Nach der Unterrichtung brachte die Regierung der VR China vor, bei der betroffenen Ware handele es sich lediglich um Standard-Glasfasererzeugnisse (E-Glas) und nicht um die technisch ausgereifteren Hochleistungsglasfasern (Glasfasern für besondere Verwendungszwecke oder S-Glas). Daher gehöre die von dieser Untersuchung betroffene Ware nicht zu den geförderten Wirtschaftszweigen, denn nur Spezialglasfasern oder Hochleistungsfasern würden von den geförderten Wirtschaftszweigen hergestellt. Die Regierung der VR China beruft sich unter anderem auf den 12. Fünfjahresplan, in dem nur von „Hochleistungsfasern“ und „Spezialglasfasern“ die Rede sei.
- (74) Hierauf ist erstens zu erwidern, dass es sich bei der betroffenen Ware um bestimmte Waren aus Glasfaserfilamenten handelt. In der Warendefinition wird nicht unterschieden, ob diese Waren aus Standardglasfasern (im Folgenden „E-Glas“) oder aus Spezialglasfasern (im Folgenden „S-Glas“) hergestellt werden. Zweitens reichte keine interessierte Partei einen Antrag auf Ausklammerung von Waren mit der Begründung ein, Spezialglasfasern fielen nicht unter die Warendefinition. Drittens bestritt die Regierung der VR China nicht die Tatsache, dass die Regierung die Entwicklung von „Spezialglasfasern“ fördert. Tatsächlich werden sogar Waren aus Standardglasfasern als ein Wirtschaftszweig genannt, in dem ausländische Direktinvestitionen gefördert werden (siehe Erwägungsgrund 71).
- (75) Selbst wenn man akzeptieren würde, dass nur die Entwicklung von Hochleistungsglasfasern (z.B. S-Glas) von der Regierung der VR China gefördert wird, ergab die Untersuchung jedenfalls nicht, dass zwischen einem Wirtschaftszweig für Standardglasfasern auf der einen Seite und einem Wirtschaftszweig für Spezialglasfasern auf der anderen Seite unterschieden würde. Ganz im Gegenteil, sämtliche Waren aus Glasfasern, ob sie nun aus E-Glas oder aus einer Hochleistungsglasfaser hergestellt werden, werden von derselben Glasfaserindustrie produziert. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission insbesondere fest, dass alle in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller in ihren Herstellungsverfahren sowohl Standardglasfasern (E-Glas) als auch Hochleistungsglasfasern (z. B. S-Glas) einsetzen und dass es keinen Mechanismus gibt, der die gewährte Unterstützung, ob sie nun in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen oder in Form der Einräumung von Landnutzungsrechten erfolgt, auf ein Segment der Produktion begrenzen würde. Daraus folgt, dass die ausdrückliche Förderung der Entwicklung von Waren aus Hochleistungsglasfasern die Grundstoffindustrie im Glasfaserbereich weder rechtlich noch faktisch aus der politischen Gesamtstrategie ausschließt, die darauf abstellt, die Unternehmen dazu zu ermutigen, sich besser auf die Entwicklung neuer Produkte einzustellen, den technologischen Gehalt und Wertschöpfungsanteil ihrer Produkte zu erhöhen und die Modernisierung und qualitative Verbesserung ihrer Produkte zu beschleunigen.
- (76) Aus den vorstehenden Gründen ist das Vorbringen, die betroffene Ware gehöre nicht zu den geförderten Wirtschaftszweigen, unbegründet und wird daher zurückgewiesen.
- (77) Im Übrigen heit es im Staatsratsbeschluss Nr. 40 über die Bekanntmachung und Umsetzung der vorläufigen Bestimmungen zur Förderung der Anpassung der Industriestruktur („Decision No. 40 of the State Council on Promulgating and Implementing the Temporary Provisions on Promoting the Industrial Structure Adjustment“) (im Folgenden zusammen mit den vorläufigen Bestimmungen zur Förderung der Anpassung der Industriestruktur („Temporary Provisions on Promoting the Industrial Structure Adjustment“) als „Staatsratsbeschluss Nr. 40“ bezeichnet), dass die Regierung der VR China die Entwicklung verschiedener Wirtschaftszweige tatkräftig unterstützen werde. ⁽²⁾
- (78) Zwar bezieht sich der Staatsratsbeschluss Nr. 40 nicht ausdrücklich auf die Glasfaserfilamentindustrie oder allgemein auf die Industrie für neue Materialien, er weist jedoch alle Finanzinstitute an, nur geförderte Projekte mit Krediten zu unterstützen, und stellt weitere Vorzugsregelungen für die geförderten Projekte („other preferential policies on the encouraged projects“) in Aussicht ⁽³⁾. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses Nr. 40 für die Glasfaserfilamentindustrie galten.

⁽¹⁾ In Kapitel XIV des Katalogs für Wirtschaftszweige, in denen ausländische Direktinvestitionen gefördert werden, werden unter Punkt 6 ausdrücklich Glasfasererzeugnisse aufgeführt: Herstellung von Waren aus Glasfasern und Spezialglasfasern („Production of fiberglass products and special fiberglass.“)

⁽²⁾ Vorläufige Bestimmungen zur Förderung der Anpassung der Industriestruktur, Kapitel II Artikel 5.

⁽³⁾ Vorläufige Bestimmungen zur Förderung der Anpassung der Industriestruktur, Kapitel III Artikel 17.

- (79) Die Regierung der VR China wandte ein, der Staatsratsbeschluss Nr. 40 besage lediglich, dass die geförderten Wirtschaftszweige nach den Kreditgrundsätzen („according to the credit principles“) mit Krediten unterstützt werden sollten, daraus könne indessen nicht abgeleitet werden, dass diese Unterstützung auf Vorzugsbasis zu gewähren sei.
- (80) Die Untersuchung ergab, dass die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen von der Politik zur Vergabe von Darlehen zu Sonderbedingungen profitierten. So kamen einige der mit Verlust arbeitenden Unternehmen auch weiterhin in den Genuss von Finanzmitteln zu Vorzugsbedingungen. Die Kommission weist daher die Behauptung der Regierung der VR China, dass die Vergabe von Darlehen an die Glasfaserfilamentindustrie „nach den Kreditgrundsätzen“ erfolge, zurück. Der entscheidende Punkt bleibt, dass nach dem Staatsratsbeschluss Nr. 40 alle Finanzinstitute den geförderten Wirtschaftszweigen, zu denen auch die Glasfaserfilamentindustrie gehört, Kredite gewähren müssen, und dass diese Unterstützung de facto zu Sonderbedingungen erfolgt.
- (81) Im nationalen Rahmenplan für die mittel- und langfristige Entwicklung von Wissenschaft und Technik (2006–2020) („National Outline for the Medium and Long-term Science and Technology Development (2006-2020)“) wird die Verpflichtung eingegangen, *der Policy-Finanzierung* (also der Finanzierung industriepolitisch relevanter Vorhaben) *Vorrang zu geben* („give the first place to policy finance“), *die Finanzinstitute dazu anzuhalten, größere nationale wissenschaftlich-technische Industrialisierungsprojekte mit Darlehen zu Sonderbedingungen zu unterstützen* („encourage financial institutions to grant preferential credit support to major national scientific and technological industrialisation projects“) sowie *Hightech-Unternehmen bessere und verstärkte Finanzdienstleistungen anzubieten* („Encourage financial institutions to improve and strengthen financial services to high-tech enterprises“); ferner sollen *die Steuervergünstigungsregelungen umgesetzt werden, um die Entwicklung von Hightech-Unternehmen zu fördern* („implement the preferential tax policies to promote the development of high-tech enterprises“).
- (82) Die Herstellung von Glasfaserfilamenten fällt unter die Rubrik „Hightech-Unternehmen,“ wie die Zahl der Hersteller mit dem Status eines Unternehmens im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien in der VR China zeigt. Tatsächlich ergab die Untersuchung, dass einige der Unternehmen in der Stichprobe das Zertifikat als Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien erhielten, welches es ihnen ermöglicht, in den Genuss der bevorzugten Behandlung zu kommen, die im vorstehend genannten nationalen Rahmenplan für die mittel- und langfristige Entwicklung von Wissenschaft und Technik (2006-2020) beschrieben wird.

2. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit und Verwendung der verfügbaren Informationen

2.1. Anwendung des Artikels 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf einen ausführenden Hersteller

- (83) Während des Kontrollbesuchs bei einem der Unternehmen in der VR China wurde festgestellt, dass das Unternehmen die geprüften Jahresabschlüsse, die es der Kommission ursprünglich in seiner Antwort auf den Antisubventionsfragebogen vorgelegt hatte, ausgetauscht hatte. Das Unternehmen gab diese Information nicht von sich aus preis, vielmehr wurde das Vorhandensein einer anderen Fassung geprüfter Jahresabschlüsse erst aufgedeckt, als das Unternehmen gebeten wurde, eine Originalfassung der Abschlüsse vorzulegen. Zudem wurden diese neuen Jahresabschlüsse nur in chinesischer Sprache zur Verfügung gestellt. Da es gegen die „International Standards on Auditing“ verstößt, zwei Fassungen geprüfter Jahresabschlüsse zu veröffentlichen (ISA 560 betreffend Ereignisse nach dem Abschlussstichtag („subsequent events“)), wies das Kontrollteam ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um ein ernstzunehmendes Problem handele, welches Zweifel an der Glaubwürdigkeit der vorgelegten Abschlüsse aufkommen lasse. Das Unternehmen erklärte, die ursprünglich in der Fragebogenantwort vorgelegten geprüften Jahresabschlüsse hätten Fehler enthalten und seien daher durch eine neue Fassung ersetzt worden, die von derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt, zurückdatiert und unter derselben fortlaufenden Nummer neu veröffentlicht worden sei wie der ursprüngliche Bericht über die Jahresabschlüsse, der vernichtet worden sei.
- (84) Im Anschluss an den Kontrollbesuch und nachdem eine Übersetzung der „zweiten“ Jahresabschlüsse vorlag, übermittelte die Kommission dem Unternehmen ein Schreiben, in dem sie im Einzelnen darlegte, warum sie der Auffassung war, dass einige der im Fragebogen angegebenen Daten nicht als überprüft betrachtet werden konnten. Das Unternehmen wurde darüber unterrichtet, dass die Kommission möglicherweise beschließen würde, ihre Feststellungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu treffen, und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (85) Das Unternehmen nahm sowohl schriftlich als auch im Rahmen einer Anhörung beim Anhörungsbeauftragten Stellung. Aus seiner Antwort ging hervor, dass noch eine weitere (dritte) Fassung der geprüften Jahresabschlüsse (in dem für börsennotierte Unternehmen verwendeten Format) existierte. Zwar schien es zwischen den „zweiten“ und den „dritten“ Abschlüssen keine wesentlichen Unterschiede zu geben, letztere waren jedoch weitaus detaillierter und umfassender. Diese letztgenannten Jahresabschlüsse waren bereits veröffentlicht und standen dem Unternehmen zur Verfügung, als der Kontrollbesuch stattfand⁽¹⁾, dennoch wurde auch die Existenz dieser Abschlüsse der Kommission nicht rechtzeitig während des Besuches mitgeteilt. Anders als in den anderen Jahresabschlüssen waren in dieser „dritten“ Fassung ausdrücklich und detailliert alle Subventionen (einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen) aufgelistet, die das Unternehmen im UZ erhalten hatte. Eine Prüfung dieser Jahresabschlüsse während des Kontrollbesuchs wäre daher sehr nützlich gewesen, um alle übermittelten Informationen zu den einzelnen Subventionsregelungen, die von dem Unternehmen in Anspruch genommen wurden, einer Gegenkontrolle unterziehen zu können.

⁽¹⁾ Die „dritten“ geprüften Jahresabschlüsse waren vom 15. Mai 2014 datiert, der Kontrollbesuch bei dem Unternehmen fand erst am 29.-30. Mai statt.

- (86) Die geprüften Jahresabschlüsse sind ein wesentliches Dokument, das eine ordnungsgemäße Überprüfung der Angaben über Zuschüsse, Kredite, Landnutzungsrechte, Steuerstundungen usw. ermöglicht, die der Kommission von dem Unternehmen vorgelegt wurden.
- (87) Wie vorstehend dargelegt, zeigte das Unternehmen keine Kooperationsbereitschaft, wodurch eine ordnungsgemäße Überprüfung der der Kommission übermittelten Informationen erheblich erschwert wurde; somit konnte die Kommission die bei ihr eingegangenen Informationen — unter anderem zur Höhe der dem Unternehmen gewährten Subventionen — nicht ordnungsgemäß überprüfen. Folglich konnte die Kommission keine angemessenen und zuverlässigen Feststellungen treffen, insbesondere was die Höhe der erhaltenen Subventionen betrifft.
- (88) Es wird die Auffassung vertreten, dass das Unternehmen irreführende Informationen erteilt und nicht in angemessener Weise mitgearbeitet hat. Die Kommission beschloss daher, die Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung anzuwenden. Da das Unternehmen Teil einer Gruppe war, waren die Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf die gesamte Gruppe anwendbar.
- (89) Zur Ermittlung der Subventionshöhe für die Gruppe verwendete die Kommission hingegen die tatsächlichen Daten der zwei Unternehmen der Gruppe, die bei beiden Untersuchungen in vollem Umfang mitgearbeitet hatten; diese Informationen wurden für zuverlässig erachtet, was die Höhe der Subventionierung dieser Unternehmen betrifft. Im Falle des Unternehmens der Gruppe, das irreführende Informationen vorgelegt hatte, wurde die Höhe der Subventionierung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmt. Als verfügbare Informationen zog die Kommission bei der Ermittlung der Subventionshöhe für diese juristische Person die jeweils höchste Subventionierung heran, die bei den einzelnen Subventionsregelungen für die juristischen Personen festgestellt wurde, die zu den in Erwägungsgrund 30 aufgeführten Unternehmen oder Unternehmensgruppen in der Stichprobe gehörten und die in vollem Umfang bei der Untersuchung mitgearbeitet hatten.
- (90) Nach der Unterrichtung machte der Antragsteller geltend, die zur Berechnung der Höhe der Subventionierung für die Gruppe angewandte Methode sei nicht korrekt. Da die Subventionsspanne der Gruppe die Summe der höchsten Subventionsspannen sei, die bei den einzelnen Subventionsregelungen für mitarbeitende Unternehmen ermittelt wurden, müsse sie weitaus höher sein.
- (91) Diesem Vorbringen liegt ein Missverständnis zugrunde. Die in Erwägungsgrund 89 beschriebene Methode zur Berechnung der Höhe der Subventionierung wurde nur auf das Unternehmen (innerhalb der Gruppe) angewandt, das die irreführenden Informationen vorlegte, nicht jedoch auf die gesamte Gruppe. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (92) Das Unternehmen, das irreführende Informationen vorlegte, führte die betroffene Ware nicht aus. Innerhalb der Gruppe wurden Ausfuhren der betroffenen Ware nur von einem einzigen der verbundenen Unternehmen getätigt. Dieses Unternehmen arbeitete jedoch bei beiden Untersuchungen in vollem Umfang mit und legte zuverlässige Angaben zum Ausfuhrpreis der Gruppe vor. Die übermittelten Informationen wurden daher für die endgültigen Feststellungen der Kommission in jenem Verfahren herangezogen.
- (93) Nach der Unterrichtung erklärte der ausführende Hersteller, die Kommission habe Artikel 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung zu Unrecht angewandt.
- (94) Erstens habe die Kommission in ihrem Schreiben an das Unternehmen, in dem sie ausführlich begründet habe, warum die Anwendung des Artikels 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung vorgesehen sei, nicht darauf hingewiesen, dass sie die Angaben zu den Subventionen nicht überprüfen könne. Daher könne sich die Kommission bei ihren endgültigen Schlussfolgerungen nicht auf diese Argumentation stützen, da dem Unternehmen keine Gelegenheit zur diesbezüglichen Stellungnahme eingeräumt worden sei.
- (95) Dieses Vorbringen kann nicht akzeptiert werden. In ihrem Schreiben erklärte die Kommission ausdrücklich, sie könne nicht den Schluss ziehen, dass die Angaben zur Höhe der von dem Unternehmen erhaltenen Subventionen überprüft worden seien („cannot conclude that the information concerning the level of subsidies received by [the company] was verified“). Abgesehen davon wurde das Unternehmen bei der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen umfassend darüber aufgeklärt, warum auf die besten zur Verfügung stehenden Informationen zurückgegriffen wurde; außerdem erhielt es Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, was es auch tat.

- (96) Zweitens brachte der ausführende Hersteller vor, dass die Kommission, selbst wenn sie Artikel 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung anwenden wolle, nicht die Daten anderer Unternehmen als Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Subventionierung heranziehen dürfe; sie sollte sich vielmehr auf die tatsächlichen geprüften Jahresabschlüsse des Unternehmens stützen, da diese nach wie vor die „angemessensten“ und „am besten geeigneten“ Informationen über die Höhe der Subventionierung des Unternehmens darstellten.
- (97) Wie in den Erwägungsgründen 83 bis 88 dargelegt, hegt die Kommission ernsthafte Zweifel an der Glaubwürdigkeit der vorgelegten Abschlüsse und konnte diese daher nicht heranziehen, um die Höhe der Subventionierung im Rahmen verschiedener Regelungen und/oder Subventionsprogramme wie etwa Darlehen zu Vorzugsbedingungen und Bereitstellung von Landnutzungsrechten zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt zu prüfen. Zuverlässige geprüfte Jahresabschlüsse sind aber von entscheidender Bedeutung für die Überprüfung der Genauigkeit und Vollständigkeit der sonst noch übermittelten Informationen. Daher musste die Kommission bei der Ermittlung der Höhe der Subventionierung auf die besten zur Verfügung stehenden Informationen zurückgreifen, in diesem Fall also auf die überprüften Angaben anderer mitarbeitender Unternehmen zu den einschlägigen Subventionsregelungen. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (98) Das Unternehmen wandte ferner ein, die Kommission habe sich fälschlicherweise auf die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze („IAS“) als Kriterium für die Zurückweisung der geprüften Jahresabschlüsse berufen. Dem Unternehmen zufolge hätte eine Unterscheidung zwischen der Funktion geprüfter Jahresabschlüsse und der Relevanz der IAS bei der Beurteilung der Marktwirtschaftsbehandlung in Antidumpingverfahren einerseits und in Antisubventionsverfahren andererseits getroffen werden müssen. Ein Verstoß gegen die IAS sei kein Grund, Artikel 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung anzuwenden.
- (99) Die Kommission weist darauf hin, dass der Verstoß gegen die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze, der im Zuge der Untersuchung festgestellt wurde, nicht der Grund für die Anwendung des Artikels 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung war. Der Grund war vielmehr die Tatsache, dass der Kommission unterschiedliche Fassungen der geprüften Jahresabschlüsse vorgelegt wurden, was Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Abschlüsse aufkommen ließ; die Kommission gelangte daher zu der Schlussfolgerung, dass andere Informationen über die Höhe der Subventionierung nicht überprüft werden konnten. Das Vorbringen wird somit zurückgewiesen.
- (100) Das Unternehmen brachte des Weiteren vor, die von der Kommission angewandte Methode zur Berechnung der Subventionsspanne des Unternehmens, die darin bestanden habe, für jede Regelung den jeweils höchsten Ausgleichszollsatz heranzuziehen, der für die einzelnen mitarbeitenden juristischen Personen (und nicht für jede einzelne Gruppe) festgestellt worden sei, sei nicht gerechtfertigt. Die Methode sei fehlerhaft, da die Unternehmen innerhalb derselben Gruppe beschließen könnten, die Subventionen in einer einzigen juristischen Person zum Vorteil der gesamten Gruppe zu konzentrieren.
- (101) Wie in Erwägungsgrund 89 erläutert, zog die Kommission zur Berechnung der Höhe der Subventionierung innerhalb der Gruppe die tatsächlichen Daten der beiden anderen zu der Gruppe gehörenden Unternehmen heran, die bei beiden Untersuchungen mitgearbeitet hatten, als die Höhe der Subventionierung für die gesamte Gruppe berechnet wurde. Die zur Verfügung stehenden Informationen wurden nur für die eine juristische Person innerhalb der Gruppe verwendet, die irreführende Informationen vorgelegt hatte. Die am besten geeignete Methode, um die Höhe der Subventionierung einer juristischen Person innerhalb der Gruppe zu ermitteln, bestand nach Auffassung der Kommission darin, den Berechnungen dieselbe Subventionshöhe innerhalb der Unternehmensstruktur zugrunde zu legen und die jeweils höchste Subventionsspanne heranzuziehen, die für eine der juristischen Personen (gegebenenfalls innerhalb der Gruppe) festgestellt wurde, die zu den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen oder Unternehmensgruppen gehörten. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

2.2. Anwendung des Artikels 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf staatseigene Banken

- (102) Keine der staatseigenen Banken in der VR China arbeitete mit der Kommission zusammen. Die Banken waren aufgefordert, die für die Antisubventionsuntersuchung benötigten Informationen bereitzustellen, indem sie einen Fragebogen ausfüllten. Die Kommission unterrichtete daher die Regierung der VR China darüber, dass sie in Betracht ziehe, ihre Feststellungen bezüglich der staatseigenen Banken nach Artikel 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu treffen.
- (103) In ihrer Antwort auf das Schreiben der Kommission und auch im Anschluss an die Unterrichtung erhob die Regierung der VR China Einwände gegen die Anwendung des Artikel 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung im Zusammenhang mit den bei den staatseigenen Banken angeforderten Informationen. Sie argumentierte, in dieser Untersuchung seien von der Regierung der VR China umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt worden. Die Kommission stellte indessen fest, dass die betreffenden Informationen eine Antwort der staatseigenen Banken auf die spezifischen Fragebogen nicht gänzlich ersetzen konnten. Die Regierung der VR China bestritt weder, dass die staatseigenen Banken keine Fragebogenantwort übermittelt hatten, noch dass es sich bei den Banken um staatseigene Banken handelte. Daher musste die Kommission sich bei ihren Feststellungen zu den staatseigenen Banken auf die verfügbaren Informationen stützen.

3. Untersuchte Regelungen

- (104) Die Kommission sandte Fragebogen an die Regierung der VR China, darunter auch Fragebogen für die staatseigenen Banken, sowie an die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, in denen sie um Informationen zu den Regelungen bat, in deren Rahmen der Glasfaserfilamentindustrie mutmaßlich Subventionen gewährt wurden. Die folgenden Regelungen wurden untersucht:
- a) Policy Loans zu Sonderbedingungen, Sicherheitsleistungen und Versicherungen zugunsten der Glasfaserfilamentindustrie:
 - Policy Loans zu Sonderbedingungen
 - Subventionsprogramme für Ausfuhrkredite
 - Ausfuhrgarantien und -bürgschaften und Sicherheitsleistungen für neue Materialien
 - Vorteile aus dem Zugang zu Offshore-Holdinggesellschaften und Rückzahlung von Darlehen durch den Staat
 - b) Zuschussprogramme:
 - Subventionen für die Entwicklung der Programme „Famous Brands“ und „China World Top Brands“
 - Zuschüsse der Zentralregierung
 - Staatliche Zuschüsse auf subzentraler Ebene
 - Fonds für die außenwirtschaftliche Expansion von Wirtschaftszweigen in der Provinz Guangdong („Funds for outward expansion of industries in Guangdong Province“)
 - c) Staatliche Bereitstellung von Mitteln zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt
 - Staatliche Bereitstellung von Strom
 - Staatliche Bereitstellung von Wasser
 - Staatliche Bereitstellung von Rohstoffen
 - Staatliche Bereitstellung von Land zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt
 - d) Programme zur Befreiung von der Einkommensteuer und anderen direkten Steuern bzw. zur Ermäßigung dieser Steuern
 - „Two Free/Three Half“-Programm (zwei Jahre steuerfrei/drei Jahre zum halben Steuersatz) für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (Foreign Invested Enterprises, FIE)
 - Einkommensteuervergünstigungen für exportorientierte FIE
 - Einkommensteuerermäßigungen für FIE aufgrund des Standorts
 - Programme zur lokalen Einkommensteuerbefreiung und -ermäßigung für „produktive FIE“
 - Steuerermäßigungen für FIE, die in der VR China hergestellte Anlagen erwerben
 - Steuerverrechnung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in FIE
 - Steuererstattungen bei Reinvestition von FIE-Gewinnen in exportorientierten Unternehmen
 - Steuervergünstigungsprogramme für als Unternehmen im Bereich Hochtechnologie oder neue Technologien anerkannte FIE
 - Steuerermäßigungen für Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien, die an bestimmten Projekten beteiligt sind
 - Einkommensteuervergünstigungsregelungen für Unternehmen in der nordöstlichen Region
 - Steuerprogramme der Provinz Guangdong
 - Steuerbefreiung für Dividendenausschüttungen zwischen qualifizierten gebietsansässigen Unternehmen
 - Ermäßigte Körperschaftsteuersätze
 - e) Programme im Zusammenhang mit indirekten Steuern und Einfuhrzöllen:
 - Umsatzsteuerbefreiungen für die Verwendung eingeführter Anlagen
 - Umsatzsteuernachlässe beim Erwerb von in der VR China hergestellten Anlagen durch FIE
 - Umsatzsteuer- und Zollbefreiungen beim Erwerb von Anlagevermögen im Rahmen des Programms zum Ausbau des Außenhandels („Foreign Trade Development Programme“)

4. Policy Loans zu Sonderbedingungen, sonstige Finanzierungen, Sicherheitsleistungen und Versicherungen

4.1. Darlehen zu Sonderbedingungen

a) Einleitung

- (105) Die Feststellungen zu den staatseigenen Banken wurden, wie in Abschnitt C.2.2 erläutert, gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen.

b) Rechtsgrundlage

- (106) Die folgenden Rechtsvorschriften sehen eine Darlehensvergabe zu Sonderbedingungen in der VR China vor: Das Gesetz der VR China über Geschäftsbanken (*Law of the PRC on Commercial Banks*) (im Folgenden „Bankengesetz“) [2003], die von der People's Bank of China („PBOC“) am 28. Juni 1996 bekanntgegebenen Allgemeinen Vorschriften zur Kreditvergabe (*General Rules on Loans*) und der Staatsratsbeschluss Nr. 40.

c) Untersuchungsergebnisse

Vorliegen einer Subvention

- (107) Die chinesischen Behörden stellten zwar nur in begrenztem Umfang Informationen über Beteiligungen/Eigentum an Banken in der VR China bereit, die Untersuchung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ergab jedoch, dass der chinesische Finanzmarkt durch erhebliche staatliche Einflussnahme und Kontrolle gekennzeichnet ist. Bei ihrer Analyse, ob die Banken staatliche Autorität besitzen, ausüben oder mit dieser ausgestattet sind (also öffentliche Körperschaften sind), stützte sich die Kommission auf alle verfügbaren Informationen nicht nur zum staatlichen Eigentum an den Banken, sondern auch zu anderen Merkmalen wie der Präsenz des Staates im Verwaltungsrat, der staatlichen Einflussnahme auf die Tätigkeiten der Banken und der staatlichen Kontrolle dieser Tätigkeiten, der Verfolgung staatlicher Maßnahmen oder Interessen sowie zu der Frage, ob Banken per Gesetz geschaffen wurden.
- (108) Aus den verfügbaren Informationen wird geschlossen, dass die vollständig in staatlichem Eigentum befindlichen Banken, deren Verwaltungsrat von der Regierung der VR China beherrscht wird, auf dem chinesischen Finanzmarkt den höchsten Marktanteil besitzen und diesen Markt dominieren. Staatseigene Banken unterliegen rechtlichen Regeln, wonach sie unter anderem ihr Kreditgeschäft am Bedarf der Volkswirtschaft ausrichten, geförderte Projekte ⁽¹⁾ mit Krediten unterstützen oder die Entwicklung von Wirtschaftszweigen der Bereiche Hochtechnologie und neue Technologien vorrangig behandeln ⁽²⁾ müssen.
- (109) Ein weiteres Zeichen für die staatliche Intervention auf dem chinesischen Finanzmarkt ist die Rolle der PBOC bei der Festlegung konkreter Grenzen, innerhalb deren die Zinsen festgesetzt werden und schwanken können. ⁽³⁾ Finanzinstitute müssen Kreditzinsen innerhalb einer gewissen Spanne des Referenzzinssatzes der PBOC anbieten. Bei Darlehen zu Sonderbedingungen können die Zinssätze nicht steigen. Grenzen für die Darlehenszinssätze zusammen mit den Obergrenzen für die Einlagenzinssätze führen zu einer Situation, in der die Banken (wegen der Regulierung der Einlagenzinsen) über einen gesicherten Zugang zu billigem Kapital verfügen und in der Lage sind, Kredite für die ausgewählten Wirtschaftszweige zu günstigen Zinssätzen zu vergeben; dies entspricht der Politik der Regierung, die Banken zur besonderen Unterstützung bestimmter geförderter Wirtschaftszweige und/oder Wirtschaftszweige der Bereiche Hochtechnologie und neue Technologien, wie der Glasfaserfilamentindustrie, zu veranlassen.
- (110) Die Kommission bat die Regierung der VR China um Klärung der Definition und des Wortlauts im Runderlass Nr. 251 sowie in Bezug auf die ihm vorausgehende Vorschrift, den Runderlass Nr. 250 [2003] der PBOC zur Ausweitung der variablen Spanne bei Zinssätzen von Finanzinstituten — Yinfa (Circular of the PBOC concerning expansion of Financial Institution's Loan Interest Rate Float Range — Yinfa [2003] No. 250). Wie in Abschnitt C.2.2 dargelegt, stellte die Regierung der VR China diese Runderlasse jedoch nicht zur Verfügung. Die Regierung der VR China gab jedoch an, Runderlass Nr. 250 sei durch Runderlass Nr. 251 aufgehoben worden, und die Untergrenzen für Kreditzinsen seien im Juli 2013 abgeschafft worden; somit gebe es keine staatliche Intervention im Bankensektor.

⁽¹⁾ Staatsratsbeschluss Nr. 40, Artikel 17.

⁽²⁾ Im Gesetz der VR China über den wissenschaftlich-technischen Fortschritt (*Law of the PRC on Scientific and Technological Progress*), Erlass Nr. 82 (Order No 82), Artikel 18 heißt es, der Staat solle unter anderem die Finanzinstitute dazu anhalten, Rechte des geistigen Eigentums zur Kreditsicherung mit Pfandrechten zu belasten, er solle diese Institute dazu anhalten, die Nutzung neuer wissenschaftlich-technischer Errungenschaften und die Entwicklung von Wirtschaftszweigen der Bereiche Hochtechnologie und neue Technologien durch die Gewährung von Darlehen zu unterstützen, und sie dabei anleiten, und er solle Versicherungsunternehmen dazu anhalten, Versicherungsprodukte einzuführen, die dem Entwicklungsbedarf in den Wirtschaftszweigen der Bereiche Hochtechnologie und neue Technologien Rechnung tragen. („The State shall encourage financial institutions to carry out the business of hypothecation of intellectual property rights, encourage and give guidance to such institutions in supporting the application of scientific and technological advances and the development of high and new technology industries by granting loans usw., and encourage insurance agencies to introduce insurance products in light of the need for development of high and new technology industries“).

⁽³⁾ Runderlass der PBOC von 2004 über Fragen im Zusammenhang mit der Anpassung von Zinssätzen für Einlagen und Kredite — Yinfa (Circular of PBOC on the Issues about the Adjusting Interest Rates on Deposits and Loans — Yinfa (2004)) („Runderlass Nr. 251“).

- (111) Die Abschaffung der Zinsuntergrenzen erfolgte jedoch während des Untersuchungszeitraums. Folglich beeinflusste die PBOC während des größten Teils des Untersuchungszeitraums die Festsetzung der Zinssätze staatseigener Banken. Zudem ergab die Untersuchung nicht, dass die Abschaffung sich in irgendeiner Weise unmittelbar auf die Kredite ausgewirkt hätte, die die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller erhielten. In jedem Fall ist die Zinsuntergrenze, die im Untersuchungszeitraum galt, nicht das einzige Argument, weshalb die Kommission die staatseigenen Banken als öffentliche Körperschaften ansieht.
- (112) Die Feststellungen aus den Antisubventionsuntersuchungen zu Solarpaneelen ⁽¹⁾ und Solarglas ⁽²⁾, denen zufolge staatseigene Banken in der VR China als öffentliche Körperschaften auftreten (siehe Erwägungsgründe 158 bis 168 der Solarpaneele-Verordnung und Erwägungsgrund 73 der Solarglas-Verordnung) gelten auch als in dieser Untersuchung verfügbare Informationen, die Auskunft über den Status der staatseigenen Banken als öffentliche Körperschaften geben. Diese Fakten lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Die staatseigenen Banken besitzen den höchsten Marktanteil und dominieren den Markt in der VR China.
 - Den verfügbaren Informationen zufolge werden die staatseigenen Banken staatlich kontrolliert; dies geschieht im Rahmen der Beteiligung und durch administrative Kontrolle des Geschäftsgebarens, was auch Beschränkungen für die Zinssätze umfasst, die sie anbieten können.
 - Nach dem Bankengesetz und anderen Gesetzen und Vorschriften müssen die Banken die Kreditvergabe am Bedarf der Volkswirtschaft ausrichten, geförderte Projekte mit Krediten unterstützen und Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien vorrangig behandeln.
- (113) Aufgrund des dargelegten Sachverhalts wird der Schluss gezogen, dass die staatseigenen Banken im Namen der Regierung der VR China staatliche Aufgaben wahrnehmen, nämlich die obligatorische Förderung bestimmter Sektoren der Wirtschaft im Einklang mit der staatlichen Planung und Dokumenten zu politischen Maßnahmen. Die umfangreiche Beteiligung der Regierung an den staatseigenen Banken bestätigt, dass die Banken bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben staatlich kontrolliert werden. Die Regierung der VR China übt durch die allgegenwärtige staatliche Intervention im Finanzsektor und die Verpflichtung der staatseigenen Banken, den politischen Vorgaben der Regierung zu folgen, eine bedeutende Kontrolle über staatseigene Banken aus. Staatseigene Banken sind daher als öffentliche Körperschaften zu betrachten, weil sie staatliche Autorität besitzen, ausüben oder mit dieser ausgestattet sind.
- (114) Nach der Unterrichtung stellte die Regierung der VR China diese Schlussfolgerung in Frage mit dem Argument, die Kommission habe nicht dargelegt, aus welchen Gründen sie zu der Auffassung gelangt sei, dass staatseigene Banken öffentliche Körperschaften seien. Die Kommission ist davon überzeugt, dass die in den genannten Erwägungsgründen dargelegten Fakten die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass die staatseigenen Banken öffentliche Körperschaften sind.
- (115) Zwar wird die überwältigende Mehrheit der Darlehen zugunsten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller von staatseigenen Banken vergeben, die Untersuchung ergab aber, dass in geringem Umfang auch privatwirtschaftliche Banken Darlehen gewähren. Die Kommission analysierte daher, ob die privatwirtschaftlichen Banken in der VR China von der Regierung der VR China betraut und/oder dazu angewiesen werden, den Herstellern von Glasfaserfilamenten Darlehen zu Sonderbedingungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Antisubventionsgrundverordnung zur Verfügung zu stellen.
- (116) In Artikel 34 des Bankengesetzes heißt es, dass die Privatbanken ebenfalls angewiesen sind, ihre Darlehensgeschäfte entsprechend dem Bedarf der Volkswirtschaft und der sozialen Entwicklung nach Maßgabe der staatlichen Industriepolitik zu betreiben („carry out their loan business upon the needs of national economy and the social development and with the spirit of state industrial policies“) ⁽³⁾.
- (117) Die Untersuchung ergab, dass die von staatseigenen Banken und von Privatbanken angewandten Zinssätze für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller im Allgemeinen auf einem sehr ähnlichen Niveau lagen. Dies weist darauf hin, dass die staatseigenen Banken, die die beherrschenden Akteure auf dem Banken- und Kreditmarkt in der VR China sind, das Zinsniveau festlegen und die Privatbanken die von den staatseigenen Banken (öffentlichen Körperschaften) festgesetzten Zinssätze einfach übernehmen.
- (118) Unter diesen Umständen wird der Schluss gezogen, dass die Privatbanken ihre Zinssätze nicht unabhängig von staatlicher Einflussnahme festsetzen und dass die privatwirtschaftlichen Banken von der Regierung der VR China zu ihrer Kreditvergabe-strategie angewiesen werden.
- (119) Nach der Unterrichtung äußerte die Regierung der VR China Zweifel an der Auslegung von Artikel 34 des Bankengesetzes durch die Kommission; sie erklärte, die Kommission interpretiere eine Bedeutung in Artikel 34 hinein, die dieser eindeutig nicht habe („the Commission is reading into Article 34 a meaning which is clearly not attributable to it“). Die Regierung der VR China machte die Kommission auf andere Artikel des Bankengesetzes aufmerksam, nämlich auf Artikel 4, 5 und 7, mit denen sichergestellt werden sollte, dass in die Gewährung von Darlehen nicht eingegriffen werde und sie erst nach einer Bonitätsbewertung erfolge.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 14.5.2014, S. 32.

⁽³⁾ Artikel 34 des Gesetzes über Geschäftsbanken.

- (120) Die Kommission räumt die Existenz dieser Artikel ein, ist jedoch der Auffassung, dass sie im Lichte der Bestimmungen des Artikels 34 verstanden und ausgelegt werden sollten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass weder die Regierung der VR China noch die Banken oder die in die Stichprobe einbezogenen betroffenen Unternehmen nachweisen konnten, dass Darlehen ohne Einflussnahme oder nach einer ordnungsgemäßen Bonitätsbewertung vergeben wurden. Die Untersuchung ergab im Gegenteil, dass einer der ausführenden Hersteller Verluste verzeichnete, es ihm aber dennoch gelang, von Banken Darlehen zu normalen Zinssätzen zu erhalten, ohne jeglichen Aufschlag für das Risiko aufgrund der problematischen finanziellen Lage des Unternehmens.
- (121) Die Kommission gelangte daher zu der Auffassung, dass privatwirtschaftliche Banken von der Regierung damit betraut oder dazu angewiesen werden, Finanzierungen zu Sonderbedingungen in ähnlicher Weise zu gewähren wie die von staatseigenen Banken gewährten Finanzierungen, und dass somit eine finanzielle Beihilfe im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Antisubventionsgrundverordnung vorliegt.

Spezifität

- (122) Die meisten der Banken, die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern Darlehen gewährten, sind staatseigene Banken und werden letztlich von der Regierung der VR China kontrolliert. Zu diesen Banken zählen die wichtigsten Geschäftsbanken und Policy-Banken in der VR China, wie die China Development Bank, die EXIM Bank, die Agricultural Bank of China, die Bank of China, die China Construction Bank und die Industrial and Commercial Bank of China.
- (123) Des Weiteren weist die Kommission darauf hin, dass die Regierung der VR China die Darlehensvergabe zu Sonderbedingungen auf eine begrenzte Zahl von Wirtschaftszweigen konzentriert. So heißt es beispielsweise im Staatsratsbeschluss Nr. 40, dass die Regierung der VR China die Entwicklung der Industrie für neue Materialien tatkräftig unterstützen wird; die Glasfaserfilamentindustrie wird dabei als eine Industrie für neue Materialien angesehen. Zudem werden alle Finanzinstitute angewiesen, nur geförderte Projekte (also die Kategorie, zu der die Glasfaserfilamentprojekte gehören) mit Krediten zu unterstützen. Außerdem wird in dem Beschluss die Umsetzung weiterer Vorzugsregelungen für die geförderten Projekte („*other preferential policies on the encouraged projects*“) versprochen.
- (124) Die Regierung der VR China brachte vor, die Kommission stütze sich zu Unrecht auf den Staatsratsbeschluss Nr. 40, da die betroffene Ware nicht als Ware klassifiziert sei, die von einem geförderten Wirtschaftszweig hergestellt werde. Die Regierung wandte darüber hinaus ein, sogar wenn akzeptiert würde, dass es sich um einen geförderten Wirtschaftszweig handle, könne die Berufung auf den Staatsratsbeschluss Nr. 40 sich nicht auf einen Wirtschaftszweig erstrecken, der nicht im Staatsratsbeschluss Nr. 9 (Leitfaden für die Anpassung der Industriestruktur von 2011) aufgeführt sei.
- (125) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller gehören sowohl zu den in den Erwägungsgründen 67 bis 76 aufgeführten Kategorien der geförderten Wirtschaftszweige als auch zu den Wirtschaftszweigen der Bereiche Hochtechnologie und neue Technologien. Außerdem werden Spezialglasfasern und Waren daraus sowie Öfen für die Herstellung von E-Glas anders als von der Regierung behauptet in Kapitel XII Ziffer 6 des Staatsratsbeschlusses Nr. 9 ⁽¹⁾ ausdrücklich genannt. Das Vorbringen ist daher unbegründet.

Vorteil

- (126) Ein Vorteil ist in dem Maße gegeben, in dem die staatlichen Darlehen oder Darlehen privater Einrichtungen, die von der Regierung mit Aufgaben betraut sind bzw. Anweisungen erhalten, zu Bedingungen gewährt werden, die günstiger sind als die Bedingungen, die dem Empfänger auf dem Markt eingeräumt worden wären.

Notwendigkeit der Verwendung eines Referenzwertes

- (127) Die Kommission beschloss, die Kreditrisikobewertungen zu überprüfen, welche die Banken vorgenommen hatten, die den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern im Untersuchungszeitraum Geld geliehen hatten. Einige der ausführenden Hersteller verzeichneten Verluste. Dennoch gelang es ihnen, von Banken Darlehen zum Referenzzinssatz zu erhalten, ohne jeglichen Aufschlag für das mit ihrer sich verschlechternden finanziellen Lage verbundene Risiko. Daher hat die Kommission Grund zu bezweifeln, ob den Darlehen an Unternehmen der Glasfaserfilamentindustrie eine sorgfältige Risikobewertung zugrunde lag, deren Ergebnisse dann die Festlegung des Zinssatzes bestimmten.
- (128) Da die Darlehen chinesischer Banken, wie vorstehend erläutert, von einer erheblichen staatlichen Einflussnahme im Bankensektor gekennzeichnet sind und nicht zu den auf einem funktionierenden Bankenmarkt üblichen Konditionen vergeben werden, wurde ein geeigneter Marktreferenzzins gemäß der nachstehend beschriebenen Methode rechnerisch ermittelt. Außerdem griff die Kommission aufgrund der mangelnden Mitarbeit seitens der Regierung der VR China für die Festlegung eines geeigneten Referenzzinssatzes auch auf verfügbare Informationen zurück.

⁽¹⁾ Herstellung von gezogenem Draht in E-Glasfaseröfen [...], Entwicklung und Herstellung von Hochleistungsglasfasern und Erzeugnissen daraus. („*Wire drawing of E-glass fiber furnace [...], development and production of high-performance fiberglass and its product.*“)

- (129) Für die rechnerische Ermittlung eines geeigneten Referenzwertes für auf RMB lautende Darlehen wird es als sinnvoll erachtet, chinesische Zinssätze heranzuziehen, die so berichtet wurden, dass sie ein marktübliches Risiko widerspiegeln. In einem Umfeld, in dem die aktuelle Finanzlage der Ausfühler in einem verzerrten Markt für Bankdarlehen ermittelt wurde und seitens der chinesischen Banken keinerlei zuverlässige Informationen über die Messung des Risikos und die Einstufung der Bonität vorgelegt wurden, wird es für notwendig erachtet, bei der Kreditwürdigkeit der chinesischen Ausfühler zwar vom angegebenen Wert auszugehen, dabei aber durch Anwendung eines Aufschlags einzukalkulieren, wie sich die Marktverzerrung in China auf die finanzielle Lage der Ausfühler auswirken könnte.
- (130) Gleiches gilt für die auf Fremdwährung lautenden Darlehen. Als Referenzwert wurden die während des UZ emittierten, auf die betreffenden Währungen lautenden Unternehmensanleihen mit BB-Rating herangezogen.
- (131) Wie vorstehend dargelegt, wurden sowohl die Regierung der VR China als auch die mitarbeitenden ausführenden Hersteller um Informationen über die Kreditpolitik der chinesischen Banken und über die Art und Weise der Vergabe von Darlehen an die ausführenden Hersteller ersucht. Es wurden jedoch keine solchen Informationen übermittelt. Angesichts dieser mangelnden Mitarbeit wird es unter Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer Informationen und im Einklang mit Artikel 28 Absatz 6 der Antisubventionsgrundverordnung für angemessen erachtet, davon auszugehen, dass alle Firmen in China lediglich das höchste Rating für Non-Investment-Grade-Anleihen (BB bei Bloomberg) erhalten würden, sowie den entsprechenden, bei Anleihen von Firmen mit diesem Rating zu erwartenden Aufschlag auf den Standardzinssatz der People's Bank of China für Kredite anzuwenden.
- (132) Bei der Berechnung des Referenzzinssatzes für Darlehen an die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen im UZ wurde daher ein Risikoaufschlag ermittelt, der als Differenz zwischen den Zinssätzen der von Unternehmen mit BB-Ratings begebenen Anleihen und der Anleihen von Unternehmen mit AAA-Ratings (der Bonitätseinstufung der von der VR China begebenen Anleihen) ermittelt wurde, wie von Bloomberg ausgewiesen. Dieser Risikoaufschlag wurde sodann unter Berücksichtigung der Laufzeit der Darlehen zu den veröffentlichten Darlehenszinssätzen der PBOC für Anleihen mit BB-Rating hinzugerechnet.
- (133) Der Vorteil für die ausführenden Hersteller wurde anschließend berechnet als Differenz zwischen den von den Unternehmen im UZ tatsächlich gezahlten Zinsen und den Zinsen, die gezahlt worden wären, wenn der Referenzzinssatz auf die Darlehen angewandt worden wäre. Dieser Vorteil wurde dann als Prozentsatz des Gesamtumsatzes eines jeden mitarbeitenden ausführenden Herstellers ausgedrückt.
- (134) Nach der Unterrichtung brachte die Regierung der VR China vor, die Kommission hätte sich bei der Berechnung des Vorteils nicht auf einen Referenzwert beziehen dürfen, denn Darlehen würden zu Marktbedingungen gewährt und daher entstünde kein Vorteil.
- (135) Wie in den Erwägungsgründen 127 bis 130 erläutert, ist der Markt für Bankdarlehen in der VR China verzerrt, weshalb nach Auffassung der Kommission die Verwendung eines Referenzwertes voll und ganz gerechtfertigt ist.
- (136) Des Weiteren brachte die VR China vor, die Wahl dieses speziellen Referenzwertes durch die Kommission sei nicht hinreichend begründet.
- (137) Nach Auffassung der Kommission ist es bei der Berechnung eines geeigneten Referenzwertes für Darlehen angebracht, chinesische Zinssätze heranzuziehen, die so berichtet wurden, dass sie ein marktübliches Risiko widerspiegeln. Da die aktuelle Finanzlage der Ausfühler in einem verzerrten Markt ermittelt wurde und seitens der chinesischen Banken keinerlei zuverlässige Informationen über die Messung des Risikos und die Einstufung der Bonität vorgelegt wurden, wird es für notwendig erachtet, einen Aufschlag einzukalkulieren, um den potenziellen Auswirkungen der Marktverzerrung in China auf die finanzielle Lage der Ausfühler Rechnung zu tragen.

d) Schlussfolgerung

- (138) Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse zieht die Kommission den Schluss, dass die Glasfaserfilamentindustrie in der VR China im UZ in den Genuss von Darlehen zu Sonderbedingungen kam, die ihr sowohl von staatseigenen als auch von privatwirtschaftlichen Banken gewährt wurden. Bei der Finanzierung der Glasfaserfilamentindustrie handelt es sich um eine Subvention im Sinne der Antisubventionsgrundverordnung, da folgende Kriterien erfüllt sind:
- a) Es liegt eine finanzielle Beihilfe der Regierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vor,
 - b) die Regierung betraut mit Aufgaben und erteilt Anweisungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und
 - c) gewährt somit einen Vorteil im Sinne des Artikel 3 Absatz 2.
- (139) Da die Kriterien finanzielle Beihilfe, Vorteil für die ausführenden Hersteller und Spezifität erfüllt sind, wird diese Subvention als anfechtbar betrachtet.

e) Berechnung der Höhe der Subvention

- (140) Nach Artikel 6 Buchstabe b der Antisubventionsgrundverordnung sollte der aus Darlehen zu Sonderbedingungen erwachsende Vorteil berechnet werden als Differenz zwischen dem Betrag der gezahlten Zinsen und dem Betrag, der für ein vergleichbares Darlehen zu Marktbedingungen, das das Unternehmen auf dem Markt erhalten könnte, zu zahlen wäre. Wie bereits dargestellt, ermittelte die Kommission aufgrund des Fehlens einer aussagekräftigen Risikobewertung einen Marktzinssatz für vergleichbare Darlehen zu Marktbedingungen.
- (141) Der Vorteil wurde für den UZ berechnet als Differenz zwischen den im UZ tatsächlich gezahlten Zinsen und den Zinsen, die unter Verwendung des Referenzzinssatzes gezahlt worden wären.
- (142) Einer der ausführenden Hersteller brachte vor, die Kommission habe bei der Berechnung des Vorteils im Falle eines Darlehens einen falschen Wert für den von dem Unternehmen tatsächlich gezahlten Zinssatz verwendet. Diesem Vorbringen wurde stattgegeben, und die Kommission nahm eine Überarbeitung der Berechnung vor. Diese Überarbeitung hatte jedoch keine Auswirkungen auf die festgestellte Dumpingspanne.
- (143) Für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden nach dieser Methode folgende Subventionsspannen berechnet:

Darlehen zu Sonderbedingungen	
Name des Unternehmens	Subventionsspanne
Chongqing Polycomp International Corporation	6,3 %
Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd ⁽¹⁾	2,6 %
Jushi Group Co., Ltd; Jushi Group Chengdu Co., Ltd; Jushi Group Jiujiang Co., Ltd	7,4 %

⁽¹⁾ Die Berechnung der Subventionsspanne für diese Gruppe erfolgte anhand der verfügbaren Informationen, wie in Erwägungsgrund 89 dargelegt.

4.2. Sonstige Regelungen in Bezug auf Darlehen zu Sonderbedingungen

- (144) Im UZ erhielten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller keine finanziellen Beihilfen nach den übrigen in Abschnitt C.3 genannten Regelungen in Bezug auf Darlehen zu Sonderbedingungen.

5. Zuschussprogramme

- (145) Den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen wurden im UZ keine finanziellen Beihilfen aus den Programmen „Famous Brands“, „China World Top Brands“ oder „Funds for Outward Expansion of Industries in Guangdong Province“ gewährt.

5.1. Spezifische Zuschussprogramme und Zuschüsse

a) Einleitung

- (146) Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen erhielten von verschiedenen Behörden auf unterschiedlichen Ebenen einmalige Zuschüsse, die im UZ zur Gewährung eines Vorteils führten. Es wird die Auffassung vertreten, dass diese Zuschüsse unter die dem Antrag zufolge angeblich bestehenden Zuschussprogramme fallen, denn im Antrag hieß es, die Hersteller von Glasfaserfilamenten erhielten einmalige Zuschüsse von staatlichen Stellen auf Ebene der Provinzen oder auf lokaler Ebene, und dadurch entstehe ein Vorteil, da die Mittel ohne angemessene Prüfung gewährt würden.
- (147) Die Kommission bot der Regierung der VR China Konsultationen zu diesen spezifischen Zuschüssen an.
- (148) Die Regierung der VR China lehnte die Konsultationen ab mit der Begründung, dies stehe nicht im Einklang mit dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen („Subventionsübereinkommen“), da solche Konsultationen vor der Einleitung der Untersuchung geführt werden sollten; zudem wäre es für die chinesischen Behörden ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand, die Informationen zu jeder einzelnen Regelung zu überprüfen.
- (149) Bei den meisten Zuschüssen handelte es sich um geringfügige Beträge. Daher wurden sie von der Kommission nicht weiter untersucht.
- (150) Die Kommission untersuchte hingegen einen besonderen, relativ hohen Zuschuss für den Bau von Schlafsälen für Mitarbeiter, der einem der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen gewährt worden war, da sie der Ansicht war, dass dieser Zuschuss mit der im Antrag enthaltenen Behauptung in Bezug auf Zuschussprogramme zusammenhing.

b) Schlussfolgerung

- (151) Der Ad-hoc-Charakter des vorstehend genannten Zuschusses bewies eindeutig, dass dieser Zuschuss anderen Unternehmen nicht zur Verfügung stand und daher spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Antisubventionsgrundverordnung war. In Anbetracht der eingeholten Beweise zur Gewährung dieses Zuschusses und in Ermangelung anderer Informationen gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass es sich bei diesem Zuschuss um eine Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und des Artikels 3 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung handelt und dass dem betreffenden ausführenden Hersteller dadurch ein Vorteil entstanden war.
- (152) Nach der Unterrichtung erklärte das Unternehmen, das den Zuschuss erhalten hatte, der Zuschuss sei ihm für die Renovierung von Sachanlagen gewährt worden, die über 50 Jahre abgeschrieben würden. Daher müsse diese Subvention auf einen Zeitraum von 50 Jahren umgerechnet werden, und somit dürfe nur der Anteil von 1/50, der dem im UZ erhaltenen Vorteil entspreche, bei der Berechnung der Subventionsspanne berücksichtigt werden.
- (153) Das Unternehmen legte keinerlei Beweise für eine Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren für Investitionen in Sachanlagen, in diesem Fall ein Gebäude, in dem sich Schlafsäle für Mitarbeiter befinden, vor. Der tatsächliche Abschreibungszeitraum für Sachanlagen eines Unternehmens ist normalerweise deutlich kürzer, nämlich 10 bis 20 Jahre. So betrachtet ist der durch diesen Zuschuss entstandene Vorteil unerheblich und sollte daher nicht angefochten werden.

6. Programme zur Befreiung von direkten Steuern bzw. zur Ermäßigung dieser Steuern**6.1. Das „two free, three half“-Programm für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung****a) Einleitung**

- (154) Im Rahmen des „two free, three half“-Programms brauchen Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (foreign invested enterprises, FIE) in den ersten beiden Jahren keine Körperschaftsteuer zu bezahlen, und in den nächsten drei Jahren müssen sie nur 12,5 % statt 25 % bezahlen.

b) Rechtsgrundlage

- (155) Rechtsgrundlage dieses Programms sind Artikel 8 des Einkommensteuergesetzes der Volksrepublik China für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und ausländische Unternehmen (Income Tax Law of the People's Republic of China for Enterprises with Foreign Investment and Foreign Enterprises — FIE Tax Law) („Steuergesetz für FIE“) und Artikel 72 der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz der Volksrepublik China für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und ausländische Unternehmen (Rules for the Implementation of the Income Tax Law of the People's Republic of China on Enterprises with Foreign Investment and Foreign Enterprises). Nach Angaben der Regierung der VR China wurde dieses Programm nach Artikel 57 des Körperschaftsteuergesetzes (Enterprise Income Tax Law — EIT Law) („EIT-Gesetz“) von 2008 mit einer Übergangszeit bis Ende 2012 abgeschafft. Aus dem Gesetz geht daher eindeutig hervor, dass diese Regelung für das Steuerjahr 2012 zu Vorteilen führen würde.

c) Untersuchungsergebnisse

- (156) Im Rahmen dieser „two free, three half“-Regelung wurden Unternehmen im Geschäftsjahr 2012 Vorteile gewährt; nach diesem Jahr wurde die Regelung nach Angaben der Regierung der VR China abgeschafft. Auf jeden Fall handelte es sich bei keinem der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen um ein ausländisches Unternehmen, das im UZ in den Genuss dieser Steuerregelung hätte kommen können.

d) Schlussfolgerung

- (157) Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen erhielten im UZ keine finanzielle Beihilfe im Rahmen dieses Programms. Im Übrigen ergab die Untersuchung, dass die Regelung inzwischen von der Regierung der VR China abgeschafft wurde.

6.2. Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien**a) Einleitung**

- (158) Dieses Programm ermöglicht es Unternehmen, die nachweisen können, dass sie bestimmte Kriterien für die Anerkennung als „Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien“ erfüllen, eine Verringerung ihres Körperschaftsteuersatzes auf 15 % (im Vergleich zu dem Standardsatz von 25 %) zu erhalten.

b) Rechtsgrundlage

- (159) Das Programm stützt sich auf Artikel 28 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes („EIT-Gesetz“) von 2008 in Verbindung mit den Verwaltungsmaßnahmen zur Ermittlung von Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien („Administrative Measures for the Determination of High and New Technology Enterprises“) (Guo Ke Fa Huo [2008] Nr. 172) und auf Artikel 93 der Durchführungsbestimmungen für das Körperschaftsteuergesetz (Regulations on the Implementation of Enterprise Income Tax Law) in Verbindung mit der Bekanntmachung der staatlichen Finanzverwaltung zur Entrichtung der Körperschaftsteuer von Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien (Notice of the State Administration of Taxation on the issues concerning the Payment of Enterprise Income Tax by High and New Technology Enterprises) (Guo Shui Han [2008] Nr. 985).

c) Untersuchungsergebnisse

- (160) Die Regelung gilt für Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien, die von der Regierung der VR China als solche anerkannt sind. Um für diese Regelung in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen über grundlegende unabhängige Rechte des geistigen Eigentums verfügen und die folgenden Voraussetzungen erfüllen, die in der Rechtsgrundlage festgelegt sind und sich wie folgt zusammenfassen lassen:
- a) Ihre Produktion zählt zu Hochtechnologiebereichen, die vom Staat besonders unterstützt werden („High-Tech Fields with Key State Support“);
 - b) die Gesamtaufwendungen für FuE machen 3-6 % der Umsatzerlöse aus;
 - c) die Erlöse im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien machen mehr als 60 % der Umsatzerlöse aus;
 - d) die in Forschung und Entwicklung beschäftigten Mitarbeiter machen 10 % der Gesamtbelegschaft aus;
 - e) auch die übrigen Voraussetzungen der Verwaltungsmaßnahmen von 2008 für Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien („2008 Administrative Measures for High and New Tech Enterprises“) werden erfüllt.
- (161) Den Untersuchungsergebnissen zufolge nahmen einige der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller diese Regelung in Anspruch und entrichteten dadurch nur 15 % Körperschaftsteuer anstelle von 25 %. Diese Unternehmen hatten einen Antrag auf Anerkennung als Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien gestellt und die offizielle Mitteilung erhalten, dass sie die Kriterien für die Regelung erfüllten und somit berechtigt seien, ihre Körperschaftsteuererklärung entsprechend auszufüllen.

d) Schlussfolgerung

- (162) Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei dieser Regelung um eine Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung, da eine finanzielle Beihilfe in Form eines Einnahmenverzichts der Regierung der VR China vorliegt, aus der den betreffenden Unternehmen ein Vorteil erwächst. Der den Empfängern erwachsende Vorteil entspricht der Steuerersparnis.
- (163) Diese Subventionsregelung ist spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Antisubventionsgrundverordnung, da ihre Anwendung auf Unternehmen beschränkt ist, die als Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien zertifiziert wurden und die Voraussetzungen der Verwaltungsmaßnahmen von 2008 erfüllen. Die betreffenden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller erhielten eine solche Zertifizierung. Für die Inanspruchnahme der Regelung wurden in den Rechtsvorschriften oder von der gewährenden Behörde keine objektiven Kriterien festgelegt.
- (164) Nach der Unterrichtung beanstandete die Regierung der VR China die Schlussfolgerungen der Kommission und brachte vor, die Kriterien für die Inanspruchnahme der Regelung seien objektiv und würden für alle Unternehmen in der VR China gleichermaßen gelten. Sie erfüllten mithin nicht das Kriterium der Spezifität.
- (165) Die Kommission kann dieses Vorbringen nicht akzeptieren. Der Zuschuss steht nur Unternehmen mit spezifischen Merkmalen (Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien) zur Verfügung, nicht aber allen Wirtschaftszweigen und allen Sektoren. Darüber hinaus besteht der Anspruch nicht automatisch, sondern hängt von der Erteilung eines Zertifikats als Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien ab, die im Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Daher ist die Regelung ihrer Beschaffenheit nach spezifisch.

(166) Nach Auffassung der Kommission ist diese Subvention daher anfechtbar.

e) Berechnung der Höhe der Subvention

(167) Die Kommission berechnete die Höhe der anfechtbaren Subvention als Differenz zwischen dem normalerweise im UZ zu entrichtenden Steuerbetrag und dem Betrag der von den betreffenden Unternehmen im UZ tatsächlich gezahlten Steuern.

Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien	
Name des Unternehmens	Subventionsspanne
Chongqing Polycomp International Corporation	0,0 %
Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd ⁽¹⁾	1,3 %
Jushi Group Co., Ltd; Jushi Group Chengdu Co., Ltd; Jushi Group Jiujiang Co., Ltd	0,8 %

(¹) Die Berechnung der Subventionsspanne für diese Gruppe erfolgte anhand der verfügbaren Informationen, wie in Erwägungsgrund 89 dargelegt.

6.3. Einkommensteuerermäßigungen für FIE, die in der VR China hergestellte Anlagen erwerben

a) Einleitung

(168) Nach diesem Programm kann ein Unternehmen Steuergutschriften für den Erwerb von im Inland hergestellten Anlagen beantragen, wenn ein Projekt mit der Industriepolitik der Regierung der VR China in Einklang steht. Es kann eine Steuergutschrift von bis zu 40 % des Kaufpreises von im Inland hergestellten Anlagen auf die progressive Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten aus dem Vorjahr angewandt werden.

b) Rechtsgrundlage

(169) Rechtsgrundlage dieses Programms sind die vorläufigen Maßnahmen zur Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen in im Inland hergestellte Anlagen für Projekte zur technologischen Modernisierung vom 1. Juli 1999 und die Bekanntmachung der staatlichen Steuerverwaltung über die Einstellung des Körperschaftsteuerabzuges und der Steuerbefreiung für Investitionen eines Unternehmens in den Erwerb von im Inland hergestellten Anlagen, Nr. 52 [2008] der staatlichen Steuerverwaltung, in Kraft getreten am 1. Januar 2008.

c) Untersuchungsergebnisse

(170) Die Regierung der VR China gab an, dieses Programm sei gemäß der erwähnten Bekanntmachung Nr. 52 zum Januar 2008 eingestellt worden. Die Untersuchung ergab indessen, dass eines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen im UZ dieses Programm in Anspruch nahm.

d) Schlussfolgerung

(171) Dieses Programm stellt eine Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Antisubventionsgrundverordnung dar, da eine finanzielle Beihilfe in Form eines Einnahmenverzichts durch die Regierung der VR China geleistet wird. Aus dem Programm erwächst den Begünstigten ein Vorteil im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung in Höhe der Steuerersparnis. Diese Subventionsregelung ist spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 Buchstabe b der Antisubventionsgrundverordnung, da die Steuerersparnis davon abhängig ist, dass die Verwendung inländischer Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhält.

e) Berechnung der Höhe der Subvention

(172) Die Kommission berechnete die Höhe der anfechtbaren Subvention als Differenz zwischen dem von den betreffenden Unternehmen normalerweise im UZ zu entrichtenden Steuerbetrag und dem Betrag der von ihnen im UZ tatsächlich gezahlten Steuern.

(173) Die für diese Subvention ermittelte Subventionsspanne betrug im UZ bei der Jiangsu Changhai Group 0,2 %.

- (174) Nach der Unterrichtung gab ein ausführender Hersteller an, sein Unternehmen erfülle nicht die Kriterien für die Inanspruchnahme eines finanziellen Beitrags im Rahmen der Regelung „Einkommensteuermäßigungen für FIE, die in der VR China hergestellte Anlagen erwerben“, da es kein Unternehmen mit ausländischer Beteiligung sei. Somit habe die Kommission ihm auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu Unrecht einen Vorteil aus dieser Regelung zugeschrieben. Er machte ferner geltend, dass es zu geringfügigen Berechnungsfehlern gekommen sei. Beiden Vorbringen wurde stattgegeben, und die Berechnung der Subventionsspanne wurde entsprechend geändert.

6.4. Andere Regelungen zur Befreiung von direkten Steuern und Programme zur Ermäßigung dieser Steuern

- (175) Die Steuerverrechnung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wurde ebenfalls untersucht. Diese Maßnahme betraf jedoch nur geringfügige Beträge. Daher wurde sie von der Kommission nicht weiter untersucht.
- (176) Im UZ erhielten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller keine finanziellen Beihilfen im Rahmen der übrigen in Abschnitt C.3 genannten Programme zur Steuerbefreiung.

7. Programme im Zusammenhang mit indirekten Steuern und Einfuhrzöllen:

7.1. Umsatzsteuerbefreiungen und Nachlässe bei den Einfuhrzöllen für die Verwendung eingeführter Anlagen

a) Einleitung

- (177) Im Rahmen dieser Regelung wird eine Befreiung von der Umsatzsteuer und von Einfuhrabgaben für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und inländische Unternehmen bei der Einfuhr von für die Produktion eingesetzten Ausrüstungsgütern gewährt. Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, darf die Ausrüstung nicht in einem Verzeichnis der nicht anspruchsberechtigten Ausrüstung erfasst sein, und das beantragende Unternehmen muss ein Zertifikat für staatlich geförderte Projekte einholen, das von den chinesischen Behörden oder der NDRC in Einklang mit den einschlägigen Investitions-, Steuer- und Zollvorschriften ausgestellt wird.

b) Rechtsgrundlage

- (178) Die Rechtsgrundlagen für diese Regelung sind der Runderlass des Staatsrats über die Anpassung der Steuerregelungen für eingeführte Anlagen, Guo Fa Nr. 37/1997, die Bekanntmachung des Finanzministeriums, der allgemeinen Zollverwaltung und der staatlichen Steuerverwaltung zur Anpassung bestimmter präferenzeller Einfuhrzollsätze, die Bekanntmachung des Finanzministeriums, der allgemeinen Zollverwaltung und der staatlichen Steuerverwaltung [2008] Nr. 43, die Bekanntmachung der NDRC zu den relevanten Aspekten bezüglich der Handhabung des Bestätigungsschreibens für inländische oder aus dem Ausland finanzierte, staatlich geförderte Entwicklungsprojekte Nr. 316 [2006] vom 22. Februar 2006 und das Verzeichnis für 2008 der nicht vom Zoll zu befreienden Einfuhrartikel für FIE oder inländische Unternehmen.

c) Untersuchungsergebnisse

- (179) Alle Unternehmen in der Stichprobe kamen in den Genuss dieser Regelung.

d) Schlussfolgerung

- (180) Dieses Programm wird als finanzielle Beihilfe in Form eines Einnahmenverzichts durch die Regierung der VR China im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Antisubventionsgrundverordnung betrachtet, da FIE und andere anspruchsberechtigte inländische Unternehmen von der Zahlung der Umsatzsteuer und/oder von Abgaben befreit werden, die andernfalls zu zahlen wären. Somit erwächst den begünstigten Unternehmen ein Vorteil im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung. Das Programm ist spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Antisubventionsgrundverordnung, da die Rechtsvorschriften, nach denen sich die gewährende Behörde richtet, den Zugang auf Unternehmen beschränken, die innerhalb spezifischer, gesetzlich erschöpfend festgelegter Geschäftsfelder investieren und entweder in die geförderte Kategorie oder die beschränkte Kategorie B gemäß dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige für ausländische Investitionen und Technologietransfers (*Catalogue for the guidance of industries for foreign investment and technology transfer*) fallen oder dem Verzeichnis wichtiger Wirtschaftszweige, Waren und Technologien, deren Entwicklung staatlich unterstützt wird (*Catalogue of key industries, products and technologies the development of which is encouraged by the State*), entsprechen.
- (181) Nach der Unterrichtung beanstandete die Regierung der VR China die Schlussfolgerungen der Kommission und brachte vor, die Kriterien für die Inanspruchnahme der Regelung seien objektiv und würden für alle Unternehmen in der VR China gleichermaßen gelten. Sie erfüllten mithin nicht das Kriterium der Spezifität. Die Regierung der VR China nannte jedoch keinerlei einschlägige gesetzliche Bestimmungen, die ihren Standpunkt untermauert hätten, und legte auch keine schlüssigen Beweise dafür vor, dass der Anspruch automatisch besteht.

- (182) Die Regierung der VR China und einer der ausführenden Hersteller brachte des Weiteren vor, die Kommission könne mögliche Umsatzsteuervergünstigungen, die gegebenenfalls den drei in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen gewährt wurden, nicht anfechten, da in der Vergangenheit gewährte Umsatzsteuerbefreiungen mit Wirkung ab dem Jahr 2009 nicht mehr angefochten werden könnten. Selbst wenn von einem durchschnittlichen Abschreibungszeitraum von 5 bis 10 Jahren für die fraglichen eingeführten Anlagen ausgegangen würde, hätte daher der angebliche Vorteil entweder bereits vor der Einführung der Maßnahmen nicht mehr bestanden oder es wäre unwahrscheinlich, dass er über den gesamten Fünfjahreszeitraum der Maßnahmen hinweg weiter bestehen würde.
- (183) Die Kommission weist darauf hin, dass der Abschreibungszeitraum für einige der eingeführten Anlagen erheblich länger als 10 Jahre ist und in einigen Fällen 15 oder gar 20 Jahre betragen könnte. Auf jeden Fall wurde von der Kommission kein Vorteil angefochten, der aus einem nach 2009 getätigten Erwerb eingeführter Anlagen entstanden ist. Im Übrigen hat die Regierung der VR China eingeräumt, dass die Unternehmen auch kurz nach („slightly afterwards“) der Einführung der Maßnahmen nach wie vor von der Regelung profitieren konnten. Das Argument wird daher zurückgewiesen.

e) Berechnung der Höhe der Subvention

- (184) Die Höhe der anfechtbaren Subventionen wird anhand des den Begünstigten im UZ nachweislich erwachsenden Vorteils berechnet. Der den Begünstigten erwachsende Vorteil wird als der Betrag der Umsatzsteuer- und Abgabenbefreiung für eingeführte Anlagen betrachtet. Um sicherzustellen, dass der anfechtbare Betrag lediglich den UZ abdeckte, wurde der gewährte Vorteil über die Lebensdauer der Anlage gemäß den üblichen Rechnungslegungsverfahren des ausführenden Herstellers abgeschrieben.
- (185) Die im UZ für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelte Subventionsspanne im Rahmen dieser Regelung beträgt:

Umsatzsteuerbefreiungen und Nachlässe bei den Einfuhrzöllen für die Verwendung eingeführter Anlagen	
Unternehmen/Gruppe	Subventionsspanne
Chongqing Polycomp International Corporation	0,5 %
Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd ⁽¹⁾	0,1 %
Jushi Group Co., Ltd; Jushi Group Chengdu Co., Ltd; Jushi Group Jiujiang Co., Ltd	0,5 %

⁽¹⁾ Die Berechnung der Subventionsspanne für diese Gruppe erfolgte anhand der verfügbaren Informationen, wie in Erwägungsgrund 89 dargelegt.

7.2. Andere Regelungen zur Befreiung von indirekten Steuern und Programme zur Ermäßigung dieser Steuern

- (186) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller erhielten im UZ keine finanziellen Beihilfen im Rahmen der übrigen in Abschnitt C.3 genannten Programme zur Befreiung von indirekten Steuern.

8. Staatliche Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt

8.1. Bereitstellung von Rohstoffen, Bereitstellung von Strom, Bereitstellung von Wasser

- (187) Für den UZ wurden keine Subventionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Rohstoffen, Wasser oder Strom durch die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller festgestellt.

8.2. Einräumung von Landnutzungsrechten

a) Einleitung

- (188) Unternehmen in der VR China dürfen nicht einfach Land kaufen, sie können lediglich ein Landnutzungsrecht (land use right) bei örtlichen Behörden erwerben.

b) Rechtsgrundlage

- (189) Nach dem Gesetz zur Verwaltung von Grund und Boden (Land Administration Law) der VR China gehört aller Grund und Boden dem Volk und kann nicht erworben oder verkauft werden; in dem Gesetz wird jedoch festgelegt, zu welchen Bedingungen Landnutzungsrechte im Wege von Ausschreibungen, Angeboten und Versteigerungen an Unternehmen verkauft werden können.

c) Untersuchungsergebnisse

- (190) Grundsätzlich würde ein Versteigerungssystem es dem Markt erlauben, den Preis eines bestimmten Landnutzungsrechts zu bewerten, so dass der Preis unabhängig festgesetzt würde. Die Regierung der VR China gab jedoch an, sie setze in jedem Fall für jede Grundstückskategorie (Grundstücke werden auf der Grundlage der Qualität der Parzelle in Kategorien von 1 bis 15 eingestuft) Preisuntergrenzen fest, unter der der Preis für das Landnutzungsrecht nicht liegen könne.
- (191) Die Regierung der VR China steuert auch das Angebot von Grundstücken, indem sie je Provinz und Jahr die Landfläche, für die Landnutzungsrechte für gewerbliche oder Wohnzwecke verkauft werden können, mittels Kontingenten beschränkt.
- (192) Jedenfalls konnte die Kommission bei keinem einzigen der Käufe von Landnutzungsrechten seitens der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Belege für eine Versteigerung finden, bei der der Preis des Landnutzungsrechts unabhängig festgesetzt worden wäre. Der ausführende Hersteller, der den Zuschlag für das Land erhielt, bot den Ausgangspreis, und da er der einzige Bieter war, erhielt er den Zuschlag für das Landnutzungsrecht. Nach der Unterrichtung erklärte die Regierung der VR China, sie sei mit den Feststellungen der Kommission, es geben keinen funktionierenden Markt für den Verkauf von Landnutzungsrechten in der VR China, nicht einverstanden. Sie legte allerdings keine neuen Argumente zur Untermauerung ihrer Sichtweise vor.
- (193) Die Untersuchungsergebnisse bestätigen, dass die Lage, was die Bereitstellung und den Erwerb von Grund und Boden in der VR China betrifft, unklar und intransparent ist und die Preise häufig willkürlich von den Behörden festgesetzt werden. Die Behörden setzen die Preise nach dem Bewertungssystem für städtische Grundstücke (URBAN Land Evaluation System) fest, nach dem neben anderen Kriterien auch die Industriepolitik bei der Festsetzung von Preisen für Gewerbegrundstücke zu berücksichtigen ist ⁽¹⁾.
- (194) Darüber hinaus legen die unabhängigen öffentlich verfügbaren Informationen nahe, dass Grund und Boden in der VR China unter den marktüblichen Sätzen zur Verfügung gestellt wird ⁽²⁾.
- (195) Tatsächlich bezahlten die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen daher den von der Regierung der VR China festgesetzten Preis. Das Landnutzungsrecht wird zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitgestellt, wenn man einen Vergleich mit einem Markt-Referenzwert anstellt; dieser ist nachstehend in Abschnitt e festgelegt.
- (196) Die Situation der Landvergabe in der VR China ist auch Gegenstand des Arbeitspapiers des IWF, in dem bestätigt wird, dass es nicht den Marktbedingungen entspricht, wie chinesischen Wirtschaftszweigen Landnutzungsrechte eingeräumt werden ⁽³⁾.

d) Schlussfolgerung

- (197) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Einräumung von Landnutzungsrechten durch die Regierung der VR China als Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und des Artikels 3 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung in Form der Zur-Verfügung-Stellung von Waren aufzufassen ist, aus der den Unternehmen ein Vorteil erwächst. Da die Untersuchung keinen funktionierenden Markt für den Verkauf von Landnutzungsrechten in der VR China erkennen ließ, wurde ein externer Referenzwert (siehe nachstehend Abschnitt e) herangezogen, der belegt, dass der von den in die Stichprobe einbezogenen Ausfuhrern für Landnutzungsrechte entrichtete Betrag unter dem Marktpreis liegt.
- (198) Die Subvention ist spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstaben a und c der Antisubventionsgrundverordnung, da die Behörden nach dem Staatsratsbeschluss Nr. 40 sicherstellen müssen, dass geförderten Wirtschaftszweigen, zu denen die Glasfaserfilamentindustrie gehört, wie in den Erwägungsgründen 67 bis 82 ausführlich dargelegt, Land zur Verfügung gestellt wird. Aus Artikel 18 des Staatsratsbeschlusses Nr. 40 geht eindeutig hervor, dass Wirtschaftszweige, die unter die Kategorie „beschränkt“ fallen, keinen Zugang zu Landnutzungsrechten haben.

e) Berechnung der Subventionsspanne

- (199) Der Vorteil entspricht der Differenz zwischen dem für das Landnutzungsrecht gezahlten Preis und einem angemessenen externen Referenzwert.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 215/2013 des Rates vom 11. März 2013, Erwägungsgrund 116.

⁽²⁾ George E. Peterson, Land leasing and land sale as an infrastructure-financing option, Weltbank, Policy Research Working Paper Nr. 4043, 7. November 2006, Arbeitspapier des IWF (WP/12/100), An End to China's Imbalances, April 2012, S. 12.

⁽³⁾ Arbeitspapier des IWF (WP/12/100), An End to China's Imbalances, April 2012, S. 12.

- (200) Die Kommission sieht Chinesisch-Taipeh aus folgenden Gründen als geeignete externe Referenz an:
- vergleichbares Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung, des BIP und der wirtschaftlichen Struktur in Chinesisch-Taipeh und den meisten Provinzen und Städten der VR China, in denen die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ansässig sind,
 - räumliche Nähe zwischen der VR China und Chinesisch-Taipeh,
 - hoch entwickelte industrielle Infrastruktur sowohl in Chinesisch-Taipeh als auch in zahlreichen Provinzen der VR China,
 - enge Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Chinesisch-Taipeh und der VR China,
 - hohe Bevölkerungsdichte in vielen Provinzen der VR China und in Chinesisch-Taipeh,
 - Ähnlichkeiten zwischen Chinesisch-Taipeh und der VR China bezüglich der Art von Grund und Boden und den Vorgängen, die zur rechnerischen Ermittlung des relevanten Referenzwerts herangezogen wurden, und
 - demografische, sprachliche und kulturelle Gemeinsamkeiten zwischen Chinesisch-Taipeh und der VR China.
- (201) Nach der Unterrichtung beanstandete die Regierung der VR China die Verwendung von Chinesisch-Taipeh als Referenz mit dem Argument, die Bevölkerungsdichte in Chinesisch-Taipeh sei um ein Vielfaches höher als in der VR China, so dass die Grundstückssituation und die Preise für Grund und Boden in den beiden Ländern nicht vergleichbar seien. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass diese Referenz aus den vielen im vorangegangenen Erwägungsgrund aufgeführten Gründen auf einer angemessenen Grundlage gewählt wurde.
- (202) Des Weiteren wandte einer der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nach der Unterrichtung ein, die Verwendung von Chinesisch-Taipeh sei den wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Provinz, in der sein Unternehmen ansässig sei, nicht angemessen; er schlug jedoch keine Alternative vor. Er brachte ferner vor, die räumliche Nähe zwischen der VR China und Chinesisch-Taipeh solle nicht als gültiges Kriterium für die Wahl dieser besonderen Referenz betrachtet werden, konnte sein Vorbringen jedoch nicht durch Belege untermauern. Da keine Alternativen für den Referenzwert vorgeschlagen wurden, wird die Verwendung von Chinesisch-Taipeh bestätigt.
- (203) Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Preise für Landnutzungsrechte in der VR China unter Marktbedingungen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller sehr ähnlich wären wie die Preise für Grund und Boden in Chinesisch-Taipeh.
- (204) Als 2012 in Chinesisch-Taipeh verzeichnete durchschnittliche Grundstückspreise wurden die Angaben des Industrial Bureau des Wirtschaftsministeriums herangezogen, die zwecks Festsetzung eines Referenzpreises für Grund und Boden je Kalenderjahr rückwirkend inflationsbereinigt und um das BIP-Wachstum berichtigt wurden. Da die Landnutzungsrechte eine Gültigkeit von 50 Jahren haben und auf dieser Grundlage abgeschrieben werden, beläuft sich der im UZ erlangte Vorteil auf 1/50 der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem tatsächlich gezahlten Preis.
- (205) In Bezug auf die Bereitstellung von Land zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt wurde folgende Subventionsspanne ermittelt:

Bereitstellung von Land zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt	
Name des Unternehmens	Subventionsspanne
Chongqing Polycomp International Corporation	2,9 %
Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd ⁽¹⁾	1,6 %
Jushi Group Co., Ltd; Jushi Group Chengdu Co., Ltd; Jushi Group Jiujiang Co., Ltd	1,6 %

⁽¹⁾ Die Berechnung der Subventionsspanne für diese Gruppe erfolgte anhand der verfügbaren Informationen, wie in Erwägungsgrund 89 dargelegt.

9. Schlussfolgerung zur Subventionierung

- (206) Die Kommission berechnete die Höhe der anfechtbaren Subventionen nach den Bestimmungen der Antisubventionsgrundverordnung für die untersuchten Unternehmen pro einzelne Regelung und addierte diese Zahlen zwecks Berechnung der Gesamthöhe der Subvention für jeden einzelnen ausführenden Hersteller im UZ.
- (207) Zur Berechnung der nachstehenden Gesamtsubventionsspannen berechnete die Kommission zunächst den Prozentsatz der Subventionierung, d. h. die Höhe der Subventionen im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Unternehmens. Dieser Prozentsatz wurde sodann herangezogen, um die Subvention zu berechnen, die den im UZ getätigten Ausfuhren der betroffenen Ware in die Union zuzurechnen ist.

- (208) Anschließend wurde die Höhe der Subvention je im UZ in die Union ausgeführte Tonne der betroffenen Ware berechnet, des Weiteren die nachstehenden Spannen als Prozentsatz des CIF-Wertes (*COST, Insurance, Freight — Kosten, Versicherung und Fracht*) derselben Ausfuhren je Tonne.
- (209) Nach Artikel 15 Absatz 3 der Antisubventionsgrundverordnung wird die Gesamtsubventionsspanne der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen anhand der gewogenen durchschnittlichen Gesamtsubventionsspanne der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller berechnet, mit Ausnahme der Gruppe, zu welcher der unter Artikel 28 Absatz 1 fallende ausführende Hersteller gehört.

Name des Unternehmens	Subventionsspanne
Chongqing Polycomp International Corporation	9,7 %
Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd ⁽¹⁾	5,8 %
Jushi Group Co., Ltd; Jushi Group Chengdu Co., Ltd; Jushi Group Jiujiang Co., Ltd	10,3 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	10,2 %

⁽¹⁾ Die Berechnung der Subventionsspanne für diese Gruppe erfolgte anhand der verfügbaren Informationen, wie in Erwägungsgrund 89 dargelegt.

D. SCHÄDIGUNG

1. Unionsproduktion und Wirtschaftszweig der Union

- (210) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von acht Herstellern in der Union produziert. Diese Unternehmen bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung und des Artikels 9 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung.
- (211) Die Unionsproduktion belief sich den Feststellungen zufolge im Untersuchungszeitraum insgesamt auf 530 000 bis 580 000 Tonnen. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage aller in Bezug auf den Wirtschaftszweig der Union zur Verfügung stehenden Informationen, die vom APFE übermittelt worden waren. Wie in Erwägungsgrund 17 angegeben, wurden für die Stichprobe Fertigungsstätten von drei Unionsherstellern ausgewählt, auf die zusammengenommen 52 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware entfielen.
- (212) Aufgrund der Informationen im Antrag/Überprüfungsantrag, in denen die tatsächlichen makroökonomischen Indikatoren in Bezug auf die Antragsteller offengelegt waren, und der Tatsache, dass nur sehr wenige Unionshersteller nicht zu den Antragstellern gehörten, erscheint es angemessen, die aggregierten tatsächlichen makroökonomischen Indikatoren bezüglich aller Unionshersteller nicht offenzulegen, da jede interessierte Partei die fehlenden unternehmensspezifischen Zahlen der Nicht-Antragsteller eruieren könnte.
- (213) Nach der endgültigen Unterrichtung erhob die Regierung der VR China Einwände gegen die vertrauliche Behandlung und die Angabe von Spannen für den Gesamtverbrauch der Union und die Daten zu anderen makroökonomischen Schadensindikatoren.
- (214) Nach einem entsprechenden, mit guten Gründen versehenen Antrag ist die Kommission verpflichtet, bei vertraulichen Daten der nicht zu den Antragstellern gehörenden Hersteller diese Vertraulichkeit zu wahren. Die Offenlegung der genauen makroökonomischen Indikatoren würde es erlauben, vertrauliche Daten dieser Hersteller zu eruieren, und würde ihren Interessen schaden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2. Unionsverbrauch

- (215) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch anhand i) der auf Daten vom APFE beruhenden Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt und ii) der Einfuhren aus Drittländern, wobei Letztere sich auf Eurostat-Daten stützten (COMEXT).

(216) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2010	2011	2012	UZ
Unionsverbrauch insgesamt	700 000- 750 000	680 000- 730 000	710 000- 760 000	720 000- 770 000
Index (2010 = 100)	100	97	101	103

Quelle: vom APFE vorgelegte Daten; Eurostat (COMEXT)

(217) Von 2010 bis zum UZ stieg der Unionsverbrauch um 3 %.

(218) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte ein Verwender vor, im Jahr 2009 sei der Unionsverbrauch um nahezu 30 % eingebrochen. Vor diesem Hintergrund sei ein 3 %iger Anstieg ab 2010 nicht bedeutend. Die Kommission hatte diesen Anstieg aber nicht als bedeutend eingestuft, sondern darauf hingewiesen, dass der Verbrauch im Bezugszeitraum zunahm.

3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

3.1. Menge und Marktanteil der gedumpten und subventionierten Einfuhren

(219) Die nachstehende Analyse umfasst sowohl die gedumpten als auch die subventionierten Einfuhren, da in die Stichprobe dieselben Hersteller in der VR China einbezogen waren und auch der UZ identisch war.

(220) Die Menge der aus der VR China stammenden Einfuhren der betroffenen Ware entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2009	2010	2011	2012	UZ
Einfuhrmenge (in Tonnen)	98 916	152 514	109 172	125 781	130 958
Index (2010 = 100)	65	100	72	82	86
Index (2009 = 100)	100	154	110	127	132
Marktanteil	13 %-18 %	19 %-24 %	13 %-18 %	15 %-20 %	15 %-20 %
Index (2010 = 100)	87	100	73	81	83
Index (2009 = 100)	100	115	84	93	97

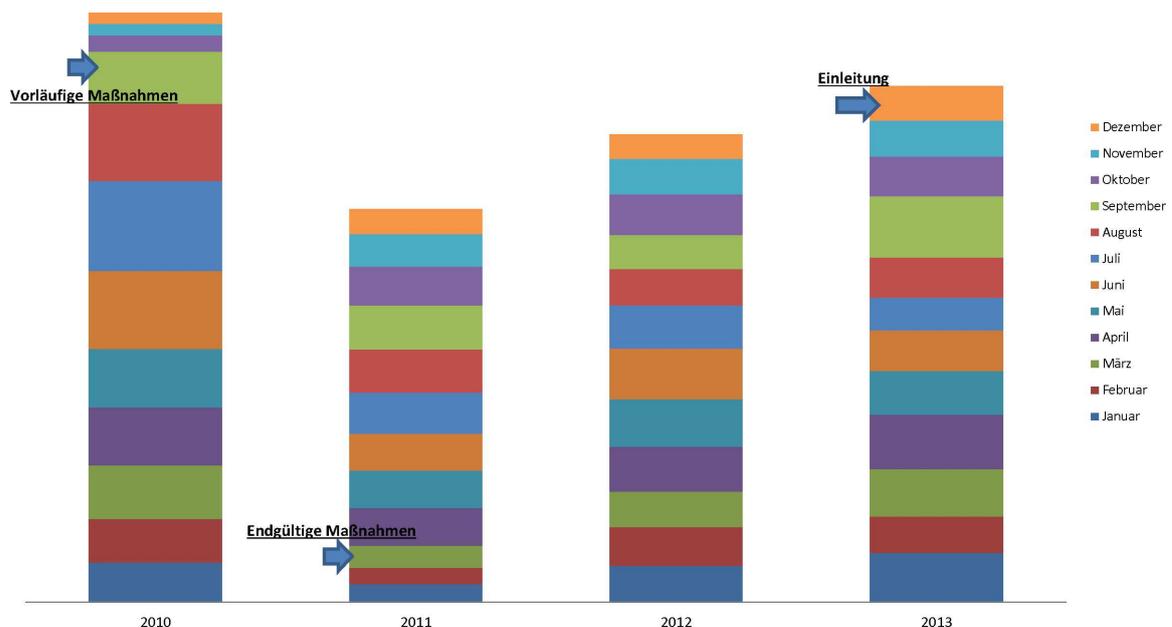
Quelle: Eurostat (COMEXT)

(221) Die Menge der Einfuhren aus der VR China ging im Bezugszeitraum um 14 % zurück und der entsprechende Marktanteil um 17 %. 2010 ist indessen kein geeignetes Referenzjahr; die Analyse der Einfuhrentwicklung wäre genauer, wenn auch das vorangehende Jahr 2009 betrachtet würde (siehe obenstehende Tabelle). Das Jahr 2010 war dadurch gekennzeichnet, dass die Unionseinführer im Vorfeld der Einführung der vorläufigen Zölle im September 2010 erhebliche Vorratskäufe von chinesischen Waren aus Glasfaserfilamenten tätigten. So ergab die Untersuchung, dass in den ersten neun Monaten des Jahres 2010 viel größere Mengen als normal aus der VR China eingeführt wurden. Die Einfuhren aus der VR China beliefen sich 2009 auf rund 99 000 Tonnen, während sie 2010 über 152 000 Tonnen betragen und 2011 auf rund 109 000 Tonnen zurückfielen. Tendenziell ist ein klarer Anstieg der Einfuhren ab 2009 festzustellen. Ab 2011 betrachtet erhöhte sich die Menge der Einfuhren aus der VR China um 20 %, was dazu führte, dass beim Marktanteil wieder 2 Prozentpunkte zurückgewonnen werden konnten.

- (222) Mehrere Parteien wiederholten ihre Vorbringen, dass die Einfuhren aus der VR China und ihr Marktanteil von 2010 bis zum Ende des UZ zurückgingen und dass somit kein erheblicher Anstieg der Einfuhren nachgewiesen wurde, wie nach Artikel 3.2 des Antidumpingübereinkommens und Artikel 15.2 des Subventionsübereinkommens erforderlich. 2009 sei überdies aus folgenden Gründen als Referenzjahr nicht geeignet: i) es gebe keine Rechtsgrundlage in der Antidumping- und der Antisubventionsgrundverordnung und das Panel in der Streitsache „Mexico-Steel Pipes and Tubes“ habe festgestellt, dass *eine untersuchende Behörde sich innerhalb eines Zeitraums nicht auf zeitliche Unterabschnitte beziehen dürfe* („an investigating authority is precluded from using temporal subsets within a period“), ii) es gebe keine Beweise dafür, dass die im Jahr 2010 verzeichneten Einfuhren das Ergebnis von Vorratskäufen gewesen seien, und iii) die Daten für 2009 seien bei keinerlei anderen Aspekten der Schadensuntersuchung berücksichtigt worden, weshalb die Untersuchung nicht objektiv sei.
- (223) Was das erste und das dritte Vorbringen betrifft, so ist weder in der Antidumping- noch in der Antisubventionsgrundverordnung, die das anwendbare Recht darstellen, genau geregelt, welcher Zeitraum bei der Analyse der Entwicklungen betrachtet werden sollte. Daher gibt es keinen Grund, weshalb das Jahr 2009 für die Analyse der Entwicklungen der Einfuhren aus der VR China nicht berücksichtigt werden könnte. Seine Berücksichtigung tut der Objektivität der Analyse keinen Abbruch, im Gegenteil, sie stellt eine weitere Ergänzung der zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union durchgeführten Analyse dar. Wie in Erwägungsgrund 219 erläutert, fand das Jahr 2009 nur bei den spezifischen Schadensindikatoren, die sich auf die Einfuhren aus China beziehen, zusätzlich zum Bezugszeitraum Berücksichtigung. Bei den anderen Schadensindikatoren sprach objektiv nichts dagegen, alle Jahre des Bezugszeitraums vollumfänglich zu berücksichtigen.
- (224) Was das zweite Vorbringen anbelangt, so zeigt sich der Effekt der Vorratskäufe ganz klar in den monatlichen Einfuhrdaten aus der im Einklang mit Artikel 14 Absatz 6 der Antidumpinggrundverordnung eingerichteten Datenbank ⁽¹⁾ (siehe Grafik 1). Vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen nahmen die Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China im zweiten und dritten Quartal 2010 in starkem Maße zu (wobei aufgrund der begrenzten Lagerfähigkeit von einem Verbrauch bis Ende 2010/Anfang 2011 auszugehen ist). Dies ging nicht mit einem vergleichbaren Anstieg des Verbrauchs einher, was darauf hindeutet, dass diese Einfuhren in Erwartung der kommenden Maßnahmen dem Aufbau von Vorräten dienen. Die Regierung der VR China lieferte keine andere Erklärung für diese Zunahme, so dass die Kommission mit Recht davon ausgehen kann, dass es vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen Ende 2010 zu Vorratskäufen kam. Dies zeigt sich auch daran, dass die Menge der monatlichen Einfuhren aus der VR China im Zeitraum zwischen den vorläufigen und den endgültigen Maßnahmen (viertes Quartal 2010 und erstes Quartal 2011) sehr gering war. Als die Maßnahmen aufgrund der endgültigen Sachaufklärung (im März 2011) gesenkt wurden, stiegen die monatlichen Einfuhrmengen wieder auf ein stabiles Niveau.

Grafik 1 —

Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China (Monatliche Menge)



Quelle: im Zusammenhang mit Artikel 14 Absatz 6 eingerichtete Datenbank

⁽¹⁾ Die im Zusammenhang mit Artikel 14 Absatz 6 eingerichtete Datenbank der GD HANDEL enthält Daten (auf Ebene der zehnstelligen TARIC-Codes) zu Einfuhren von Waren, die Gegenstand von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen oder -untersuchungen sind, wobei dies sowohl für Einfuhren aus den von dem Verfahren betroffenen Ländern als auch für Einfuhren aus anderen Drittländern gilt.

3.2. Preise der gedumpten und subventionierten Einfuhren

- (225) Die Preise der Einfuhren aus der VR China (ohne geltende Antidumpingzölle) entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrpreise

	2010	2011	2012	UZ
Durchschnittlicher CIF-Preis (in Euro/Tonne)	911	877	892	834
Index (2010 = 100)	100	96	98	92

Quelle: Eurostat (COMEXT)

- (226) Die CIF-Preise der aus der VR China stammenden Einfuhren (ohne geltende Antidumpingzölle) entwickelten sich im Bezugszeitraum von 911 EUR/Tonne hin zu 834 EUR/Tonne. Damit verringerten sie sich im Bezugszeitraum um 8 %.
- (227) Die Regierung der VR China und ein Verwender brachten vor, ein Vergleich der durchschnittlichen Einfuhrpreise ohne Analyse des Produktmix sei irreführend. Die Regierung der VR China erklärte ferner, die Mehrheit der Einfuhren aus der VR China entfalle auf den billigsten Warentyp, das heißt Rovings.
- (228) Entgegen diesem Vorbringen war der Produktmix bei der Analyse voll und ganz berücksichtigt worden, da die Kommission die Verkaufspreise der chinesischen ausführenden Hersteller mit denen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller nach Warentypen verglich. Dies entspricht der Vorgehensweise in der Ausgangsuntersuchung.
- (229) Nach der endgültigen Unterrichtung bat die Regierung der VR China darum, in Tabelle 3 für die Einfuhren aus der VR China die Einfuhrpreise je Warentyp anzugeben, da bei der Berechnung der Preisunterbietung und der Schadensspanne die Daten je Warentyp verwendet worden seien.
- (230) Die Durchschnittspreise der Einfuhren aus der VR China wurden in Tabelle 3 angegeben, um die Entwicklung im Bezugszeitraum darzulegen. Für diesen Zweck, also die Darstellung der Entwicklung, ist die Verwendung von Durchschnittspreisen angemessen. Für die Ermittlung der Unterbietung und der Schadensspanne wurden die Daten je Warentyp herangezogen.
- (231) Zur Ermittlung der Preisunterbietung im UZ wurden für jeden Warentyp die auf die Stufe ab Werk gebrachten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, welche die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten, verglichen mit den entsprechenden gewogenen Durchschnittspreisen je Warentyp, welche die chinesischen Stichprobenhersteller dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten, und zwar auf CIF-Stufe nach gebührender Berichtigung für Zölle, Antidumpingzölle und nach der Einfuhr anfallende Kosten. Der Preisvergleich wurde getrennt nach Warentyp für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe vorgenommen. Das Ergebnis wurde ausgedrückt als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen Ab-Werk-Preises der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum. Für einen bedeutenden chinesischen Ausführer in die Union ergab sich trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen (und sonstigen Zölle), die auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wurden, eine Preisunterbietungsspanne von 2 %. Die große Mehrheit der übrigen Einfuhren erfolgte auf einem Preisniveau, das mit den Unionspreisen vergleichbar war.
- (232) Nach der endgültigen Unterrichtung machte ein ausführender Hersteller geltend, es gebe bei den CIF-Werten von drei Warenkontrollnummern (Product Code Number — PCN) Ungenauigkeiten.
- (233) Das Vorbringen war zutreffend, so dass die Kommission die betreffenden CIF-Werte berichtigte, was zu einer geringfügigen Änderung bei der Preis- und der Zielpreisunterbietungsspanne dieses ausführenden Herstellers führte (siehe Erwägungsgrund 440).
- (234) Mehrere Parteien brachten vor, es habe im UZ keine nennenswerte Preisunterbietung gegeben. Eine Preisunterbietungsspanne von 2 % für einen einzigen Ausführer liege fast noch unter der Geringfügigkeitsschwelle und könne nicht als bedeutend betrachtet werden. Des Weiteren beriefen sie sich auf die Kommissionspraxis in Fällen, in denen die Kommission zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine begrenzte Preisunterbietung oder eine Preisunterbietung von 6 % aufgrund des geringen Ausfuhrvolumens keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau in der Union gehabt habe.

- (235) Trotz der geltenden Antidumpingzölle ist noch immer eine Preisunterbietung festzustellen. Die Berufung auf die Praxis der Kommission ist irreführend. Im Fall „schweres Natriumcarbonat“ ⁽¹⁾ war die Preisunterbietung von 6 % als praktisch ohne Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau eingestuft worden, weil es sich um eine geringe Einfuhrmenge handelte und der Marktanteil des Ausfuhrlandes bei 1,4 % lag. Im Vergleich dazu beläuft sich der Marktanteil der VR China im UZ auf 15-20 %. Im Fall „bestimmte optische Laserabnehmersysteme“ ⁽²⁾ wurde bei den betroffenen Einfuhren vor folgendem Hintergrund von einer geringfügigen Preisunterbietung gesprochen: i) Der Unionsverbrauch hatte stark zugenommen, nämlich um 129 %, und ii) bei der betroffenen Ware handelte es sich um eine nicht-homogene Ware mit einer Vielzahl an Leistungsmerkmalen und technischen Unterschieden, die obendrein Gegenstand einer raschen technischen Weiterentwicklung war. In den jetzigen Untersuchungen ist der Markt der betroffenen Ware ganz anderer Natur, so dass die Höhe der Preisunterbietung in diesem speziellen Marktumfeld zu sehen ist. Bei der betroffenen Ware handelt es sich um ein als Verstärkungselement fungierendes homogenes Grundprodukt in einem relativ stabilen Markt. Ein solcher Markt reagiert empfindlicher auf Preisunterschiede und selbst ein kleinerer Preisunterschied kann erhebliche Auswirkungen auf den Markt haben. Dass keine besonders große Preisunterbietung stattfand, ändert daher nichts an den Schlussfolgerungen der Kommission. Im Gegenteil, diesem Aspekt wurde bei der Bewertung gebührend Rechnung getragen. Ohnehin wird jeder Fall für sich geprüft, und das Schadensbild setzt sich aus vielen Indikatoren zusammen, von denen keiner ausschlaggebend ist.

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (236) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 8 Absatz 4 der Antisubventionsgrundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte und subventionierten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Beurteilung aller Wirtschaftsindikatoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum beeinflussten.
- (237) Wie in den Erwägungsgründen 17 bis 25 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (238) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren auf der Grundlage von Daten aus dem Antrag, dem Überprüfungsantrag und später eingereichten Unterlagen, die soweit möglich mit Statistiken abgeglichen worden waren. Die Daten bezogen sich auf alle Unionshersteller. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf den Fragebogen. Beide Datenmengen wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (239) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumping- und der Subventionsspannen und Erholung von früherem Dumping oder einer früheren Subventionierung.
- (240) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Preise je Einheit, Kosten je Einheit, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

5. Makroökonomische Indikatoren

5.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (241) Schwankungen der Jahresproduktion sind für den Wirtschaftszweig der Union normal, da die Schmelzöfen alle 7 bis 10 Jahre erneuert werden müssen, was im Jahr vor der Erneuerung wegen des Aufbaus von Lagerbeständen zu einer höheren Produktionsmenge führt und in dem Jahr, in dem der Ofen wegen der Erneuerung außer Betrieb ist, zu einer niedrigeren. Wenn ein Schmelzofen wegen einer Erneuerung außer Betrieb ist, ist in dem betreffenden Jahr auch die Produktionskapazität geringer.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 7. September 1990 über den Abschluss der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von schwerem Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, ABl. L 283, 1999, S. 38.

⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter optischer Laserabnehmersysteme von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art und ihrer wesentlichen Teile mit Ursprung in Japan, Korea, Malaysia der Volksrepublik China und Taiwan, ABl. L 18, 1999, S. 62.

- (242) Mit diesen Einschränkungen entwickelten sich die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 4

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2010	2011	2012	UZ
Produktion (in Tonnen)	560 000- 610 000	580 000- 630 000	510 000- 560 000	530 000- 580 000
<i>Index</i>	100	103	92	95
Produktionskapazität (in Tonnen)	670 000- 720 000	680 000- 730 000	650 000- 700 000	640 000- 690 000
<i>Index</i>	100	101	97	96
Kapazitätsauslastung	84 %	86 %	81 %	84 %
<i>Index</i>	100	102	95	99

Quelle: vom APFE vorgelegte Daten

- (243) Bei einem steigenden Unionsverbrauch (+ 3 %) war die Produktion der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union von 2010 bis zum UZ um 5 % rückläufig. Auch die Produktionskapazität ging von 2010 bis zum UZ zurück, und zwar in der Größenordnung von 4 %. Die Kapazitätsauslastung blieb im Bezugszeitraum ziemlich stabil, wenn man von einer Abnahme im Jahr 2012 absieht.
- (244) Von 2011 auf 2012 war ein Rückgang der Produktion um 11 Prozentpunkte und der Produktionskapazität um 4 Prozentpunkte zu verzeichnen. Dies war das Ergebnis der Umstrukturierung des Wirtschaftszweigs der Union und der Schließung einiger seiner Produktionsanlagen. Der Hersteller von Glasfaserfilamenten Ahlstrom stellte seine Produktion Ende 2011 ein, und die Anlage von Owens Corning Vado Ligure in Italien schloss ihre Tore 2012; Grund dafür war, dass die Betriebe nicht in der Lage waren, sich von den gedumpten Einfuhren zu erholen. Der Wirtschaftszweig der Union ist jedoch der Ansicht, dass er nach einer Umstrukturierung und der Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen als existenzfähiger Wirtschaftszweig weiterarbeiten kann, was erklärt, weshalb er nach wie vor in die Erneuerung der bestehenden Schmelzöfen investiert.
- (245) Nach der endgültigen Unterrichtung wandte die Regierung der VR China ein, die Kommission sei von einer unterdurchschnittlichen Lebensdauer der Schmelzöfen ausgegangen, weshalb die Investitionen und/oder die Verwendung der Schmelzöfen aufseiten der Unionshersteller erhebliche Ineffizienzen aufweisen würden.
- (246) Es wurde dargelegt, dass die Entscheidungen des Wirtschaftszweigs der Union zur Erneuerung von Schmelzöfen auf der Grundlage von Erwägungen bezüglich der Produktion und der Energieeffizienz getroffen wurden. Es gab keine Hinweise darauf, dass die Lebensdauer der Schmelzöfen, wie sie von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern gehandhabt wird, nicht zu den bewährten Vorgehensweisen der Branche gehören und nicht mit den Erfordernissen des Produktmix im Einklang stehen würde.
- (247) Mehrere Parteien brachten vor, insbesondere wegen der Kosten der Erneuerung der Schmelzöfen, die sich auf alle makro- und mikroökonomischen Indikatoren auswirkten, müsse ein längerer Zeitraum als der Zeitraum von 2010 bis zum UZ betrachtet werden. Die Regierung der VR China führte an, dass keine Daten oder Informationen zu den Jahren angegeben worden seien, in denen die Unionshersteller Schmelzöfen erneuerten.
- (248) Schmelzofenerneuerungen sind für diesen Wirtschaftszweig typisch und müssen regelmäßig vorgenommen werden. Sie sind unbedingt notwendig, um die Betriebskontinuität sicherzustellen und die Kapazität aufrechtzuerhalten. Die getätigten FuE-Investitionen stehen in direktem Zusammenhang mit der operativen Kapazität und mit der Fähigkeit, auf den Bedarf der Kunden abgestimmte maßgeschneiderte Produkte zu entwickeln. Daher beschränken

sich solche Investitionen nicht auf den Bezugszeitraum. Welchen Zeitraum man auch betrachtet, bei der Produktionsmenge werden immer Auswirkungen von Offenreparaturen oder -erneuerungen zu spüren sein. Unternehmensspezifische Informationen darüber, wann Erneuerungen stattgefunden haben, werden als vertraulich angesehen.

- (249) Ein Verwender wandte des Weiteren ein, der Wirtschaftszweig der Union habe es geschafft, den schädigenden Auswirkungen (der subventionierten und gedumpte Einfuhren) aus dem Weg zu gehen, schließlich sei die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum von 2010 bis zum Ende des UZ recht stabil geblieben.
- (250) Die Produktion der gleichartigen Ware ist ein kontinuierlicher Prozess, der sich nicht an kurzfristige Nachfrageschwankungen anpassen lässt. Dass die Kapazitätsauslastung recht stabil war, ist im Lichte der rückläufigen Produktionskapazität zu sehen. Daher wird das Vorbringen zurückgewiesen.

5.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (251) Die Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt in der Union, die Verkaufsmenge auf dem Eigenbedarfsmarkt in der Union und die entsprechenden Marktanteile entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2010	2011	2012	UZ
Verkaufsmenge auf dem freien Markt in der Union (in Tonnen)	420 000-470 000	390 000-440 000	400 000-450 000	420 000-470 000
<i>Index</i>	100	94	96	99
Marktanteil der Verkäufe auf dem freien Markt	58 % — 63 %	56 % — 61 %	55 % — 60 %	56 % — 61 %
<i>Index</i>	100	96	95	97
Verkaufsmenge auf dem Eigenbedarfsmarkt in der Union (in Tonnen)	20 000-70 000	30 000-80 000	30 000-80 000	30 000-80 000
<i>Index</i>	100	114	123	121
Marktanteil der Verkäufe auf dem Eigenbedarfsmarkt	4 % — 9 %	5 % — 10 %	5 % — 10 %	5 % — 10 %
<i>Index</i>	100	117	122	118

Quelle: vom APFE vorgelegte Daten

- (252) Über den Bezugszeitraum betrachtet ging die Menge der Verkäufe von Waren aus Glasfaserfilamenten des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt (also an unabhängige Abnehmer) leicht zurück, nämlich um 1 %. Vor dem Hintergrund eines Anstiegs des Unionsverbrauchs um 3 % führte dies jedoch zu einem Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union von 58-63 % im Jahr 2010 auf 56-61 % im UZ. Die niedrigere Verkaufsmenge im Jahr 2011 ist das Ergebnis der Vorratskäufe, die 2010 in Bezug auf die Einfuhren aus der VR China getätigt wurden und die 2011 allmählich auf den Markt kamen.

- (253) Im Bezugszeitraum machten die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Eigenbedarfsmarkt 11 % bis 14 % der Gesamtverkäufe (freier Markt und Eigenbedarfsmarkt) des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt aus. Die Verkäufe auf dem Eigenbedarfsmarkt wiesen von 2010 bis 2012 eine steigende Tendenz auf; danach, also im UZ, stabilisierten sie sich. Betrachtet man die absoluten Zahlen, so ist der von 2010 auf 2011 verzeichnete Anstieg der Verkäufe auf dem Eigenbedarfsmarkt begrenzt.

5.3. Beschäftigung und Produktivität

- (254) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich bei den Unionsherstellern im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Beschäftigung und Produktivität

	2010	2011	2012	UZ
Zahl der Beschäftigten	3 450-3 950	3 350-3 850	3 200-3 700	3 000-3 500
Index	100	97	95	89
Produktivität (in Einheit/Beschäftigten)	153	163	150	164
Index	100	106	98	107

Quelle: vom APFE vorgelegte Daten

- (255) Die Zahl der bei den Unionsherstellern beschäftigten Arbeitnehmer zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union im gesamten Bezugszeitraum versucht hat, die Produktion zu rationalisieren, um die Herstellkosten zu verringern. So ging die Zahl der Beschäftigten im Bezugszeitraum um 11 % zurück.
- (256) Zusammengenommen wirkten sich die im Bezugszeitraum bei der Beschäftigtenzahl und der Produktionsmenge eingetretenen Veränderungen so aus, dass die Produktivität der Belegschaft der Unionshersteller, gemessen als Output (in Tonnen) je Beschäftigten und Jahr, von 2010 bis zum UZ um 7 % anstieg.

5.4. Wachstum

- (257) Wie in Erwägungsgrund 217 festgehalten, nahm der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum um 3 % zu. Angesichts der zahlreichen Verwendungen der gleichartigen Ware gehen der Wirtschaftszweig der Union und die Verwender davon aus, dass sich diese Wachstumsentwicklung in der nächsten Zeit so fortsetzen wird.

5.5. Höhe der Dumping- und der Subventionsspanne und Erholung von früheren Dumpingpraktiken oder früherer Subventionierung

- (258) Der Wirtschaftszweig der Union war bis 2011, also dem Zeitpunkt, zu dem die Zölle in Kraft gesetzt wurden, durch gedumpte Einfuhren aus der VR China geschädigt worden. Mit der Verhängung der geltenden Zölle gegenüber den Einfuhren aus der VR China sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, die es dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen sollten, auf einer fairen Basis mit diesen Einfuhren zu konkurrieren und sich von der erlittenen Schädigung zu erholen.
- (259) Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Wirtschaftszweig der Union verzeichnet heute erneut Verluste und hat weiter Marktanteile verloren, obwohl der Verbrauch in der Union zugenommen hat. Die Einfuhren aus der VR China kamen nach wie vor zu sehr niedrigen Preisen auf den Markt, und ihr Marktanteil erhöhte sich. Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China lag im Untersuchungszeitraum 3 Prozentpunkte über dem Niveau von vor der Einführung der Zölle ⁽¹⁾. Der Wirtschaftszweig der Union führte eine Umstrukturierung durch und schloss einige seiner Produktionsanlagen (siehe Erwägungsgrund 244). Eine Erholung von früherem Dumping hat ganz eindeutig nicht stattgefunden.
- (260) In Anbetracht der Menge, des Marktanteils und der Preise der gedumpten und subventionierten Einfuhren aus der VR China und unter Berücksichtigung der bestehenden Dumpingspannen (9,6 % und 29,7 %) ⁽²⁾ können die Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union als erheblich betrachtet werden.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 (ABl. L 67 vom 15.3.2011, S. 6), Erwägungsgrund 64.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 (ABl. L 67 vom 15.3.2011, S. 6), Erwägungsgrund 54.

- (261) Da dies die erste Antisubventionsuntersuchung zu der betroffenen Ware ist, ist eine Erholung von früherer Subventionierung nicht Gegenstand der Bewertung.

6. Mikroökonomische Indikatoren

6.1. Preise

- (262) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Einheit der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufspreise auf dem freien Markt und auf dem Eigenbedarfsmarkt in der Union

	2010	2011	2012	UZ
Durchschnittlicher Verkaufspreis je Einheit ab Werk auf dem freien Markt in der Union (in Euro/Tonne)	1 061	1 144	1 070	1 035
<i>Index (2010 = 100)</i>	100	108	101	98
Durchschnittlicher Verkaufspreis je Einheit ab Werk auf dem Eigenbedarfsmarkt in der Union (in Euro/Tonne)	1 006	1 031	1 027	989
<i>Index (2010 = 100)</i>	100	103	102	98

Quelle: Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (263) Die Verkaufspreise je Einheit auf dem freien Markt sanken im Bezugszeitraum um 2 %. Da im September 2010 die vorläufigen Zölle in Kraft traten, konnte der Wirtschaftszweig der Union 2011 seine Preise erhöhen. Bezogen auf 2011 gingen die Verkaufspreise je Einheit indessen um 10 % zurück.
- (264) Was die Verkaufspreise je Einheit auf dem Eigenbedarfsmarkt (also Verrechnungspreise) anbelangt, so wiesen diese dieselbe Entwicklung auf wie die Verkaufspreise je Einheit auf dem freien Markt, das heißt, die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Eigenbedarfsmarkt stiegen 2011 und sanken danach um 4 %.

6.2. Durchschnittliche Produktionskosten je Einheit

- (265) Die Produktionskosten je Einheit entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Produktionskosten je Einheit

	2010	2011	2012	UZ
Produktionskosten je Einheit (in Euro/Tonne)	964	990	1 032	976
<i>Index (2010 = 100)</i>	100	103	107	101

Quelle: Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (266) Von 2010 bis 2012 erhöhten sich die durchschnittlichen Produktionskosten je Einheit. Nach 2012 gingen sie nahezu wieder auf das Niveau von 2010 zurück. Der Spitzenwert von 2012 wird einer besonderen Investitionssituation eines der Unionshersteller in der Stichprobe zugeschrieben. Über den gesamten Bezugszeitraum betrachtet erhöhten sich die durchschnittlichen Produktionskosten je Einheit nur um 1 %.

- (267) Mehrere Verwender wandten ein, die besondere Situation eines Unternehmens sollte nicht als Rechtfertigung für allgemeine Schlussfolgerungen herangezogen werden. Als Schlussfolgerung zu den Produktionskosten je Einheit war festgehalten worden, dass die Produktionskosten je Einheit recht stabil waren. Der Spitzenwert von 2012 änderte an den allgemeinen Schlussfolgerungen nichts.
- (268) Die Produktionskosten je Einheit stützen sich auf die gesamte Produktionsmenge der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Der Verkaufspreis je Einheit in Tabelle 7 basiert auf den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union. Die beiden Indikatoren haben also eine unterschiedliche Grundlage und sind nicht direkt vergleichbar.
- (269) Nach der endgültigen Unterrichtung führte die CCCLA an, die Kommission müsse unbedingt genug vergleichbare Daten vorlegen, damit bewertet werden könne, ob sich der leichte Rückgang der Unionsverkaufspreise durch die Schwankung der Produktionskosten erklären lasse.
- (270) Diese beiden Indikatoren haben eine unterschiedliche Grundlage; wenngleich ihre absoluten Zahlen nicht direkt vergleichbar sind, so lässt sich ihre Entwicklung aber durchaus vergleichen.

6.3. Arbeitskosten

- (271) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2010	2011	2012	UZ
Durchschnittslohn je Beschäftigten (in Euro)	40 518	41 590	42 310	42 917
Index (2010 = 100)	100	103	104	106

Quelle: Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (272) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen im Bezugszeitraum schrittweise an (+ 6 %). Dies entsprach dem Arbeitskostenindex in den Ländern, in denen die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller ansässig sind. ⁽¹⁾

6.4. Lagerbestände

- (273) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2010	2011	2012	UZ
Schlussbestand (in Tonnen)	18 539	46 585	50 198	52 805
Index (2010 = 100)	100	251	271	285

Quelle: Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (274) Der Schlussbestand erhöhte sich im Jahr 2011 erheblich und stieg dann im Bezugszeitraum noch weiter an.
- (275) Die Regierung der VR China brachte vor, in den vom APFE vorgelegten Daten ausgewiesene Bestandsveränderungen wiesen auf nicht gemeldete Verkäufe hin, bei einem Vergleich mit den Einfuhren aus der VR China zeige sich aber keine Schädigung.

⁽¹⁾ Ycharts.com

- (276) Dieses Vorbringen sollte unberücksichtigt bleiben. Die Kommission führte die Analyse der mikroökonomischen Indikatoren wie der Lagerbestände auf der Grundlage der tatsächlichen Daten durch, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern vorgelegt worden waren. Bei der Untersuchung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wurden keine nicht gemeldeten Verkäufe festgestellt.
- (277) Nach der endgültigen Unterrichtung wandte ein Verwender ein, 2010 sei kein geeignetes Referenzjahr, da die Lagerbestände im Vergleich zum Zeitraum von 2006 bis Oktober 2009 (dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung des Antidumpingverfahrens) ungewöhnlich niedrig gewesen seien.
- (278) Der Einwand wird zurückgewiesen, da die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in der jetzigen Untersuchung nicht dieselben sind wie die in der Stichprobe der vorangegangenen Untersuchung und die Daten somit nicht vergleichbar sind. Die Kommission hat ihre Untersuchung auf den Bezugszeitraum beschränkt, insbesondere, was die mikroökonomischen Daten angeht, und verfügt nicht über Daten, die sich auf die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Zeitraum vor dem Bezugszeitraum beziehen. Die Regierung der VR China gab an, die Lagerbestände von 2011 seien auch deshalb höher, weil der Unionsverbrauch in diesem Jahr um 3 % zurückgegangen sei. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Entwicklung im gesamten Bezugszeitraum.

6.5. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (279) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2010	2011	2012	UZ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	3 %	2 %	- 6 %	- 4 %
<i>Index (2010 = 100)</i>	100	66	- 200	- 134
Cashflow (in Euro)	32 847 910	10 978 839	- 1 297 704	14 660 203
<i>Index (2010 = 100)</i>	100	33	- 4	45
Investitionen (in Euro)	7 729 022	9 721 478	30 738 820	32 511 238
<i>Index (2010 = 100)</i>	100	126	398	421
Kapitalrendite	2 %	2 %	- 4 %	- 3 %
<i>Index (2010 = 100)</i>	100	69	- 184	- 137

Quelle: Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (280) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Gewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Im Bezugszeitraum sank die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller beträchtlich, nämlich von 3 % auf -4 %.
- (281) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Der Cashflow ging im Bezugszeitraum deutlich zurück (-55 %).

- (282) Bei den Investitionen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller war im Bezugszeitraum ein Aufwärtstrend zu beobachten. Besonders groß war der Anstieg 2012 und im UZ. Zu den hohen Investitionskosten kam es aufgrund von Schmelzofenerneuerungen. In diesem kapitalintensiven Wirtschaftszweig müssen die Schmelzöfen alle 7 bis 10 Jahre erneuert werden und die Kosten für die Erneuerung eines solchen Ofens können 8 bis 13 Mio. EUR (Spanne wird aus Vertraulichkeitsgründen angegeben) betragen. Die Investitionen beinhalten auch beträchtliche strukturelle Investitionskosten, die mit dem Legierungsverbrauch bei den Düsen und ihrer regelmäßigen Erneuerung zusammenhängen.
- (283) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Die Kapitalrendite folgte eindeutig dem negativen Trend der Rentabilität. Die Verschlechterung der Kapitalrendite ist ein eindeutiger Hinweis auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum.
- (284) Zu der oben beschriebenen instabilen Finanzlage kam es trotz des im Bezugszeitraum gestiegenen Verbrauchs (siehe Erwägungsgrund 217) und der Anstrengungen des Wirtschaftszweigs der Union im Hinblick auf die Rationalisierung der Produktionskosten (siehe Erwägungsgründe 244 und 337).
- (285) Den Untersuchungen zufolge hatten die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung.
- (286) Nach der endgültigen Unterrichtung führten mehrere Parteien an, das Investitionsniveau sei 2012 und im UZ so hoch gewesen, dass diese hohen Investitionskosten der Grund dafür sein könnten, weshalb der Wirtschaftszweig der Union im UZ unrentabel gewesen sei. Die Regierung der VR China brachte ferner vor, die gesunkene Rentabilität stehe in direktem Zusammenhang mit dem Anstieg der Produktionskosten und den Produktionseinbußen aufgrund der Erneuerung der Schmelzöfen.
- (287) Zunächst einmal ist hierzu zu sagen, dass sich die 32 Mio. EUR Investitionen im UZ, der sich ja vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 erstreckt, zum Teil mit den 30 Mio. EUR aus dem Jahr 2012 überschneiden. Zweitens waren die in diesen Zeiträumen getätigten Investitionen für die Erneuerung von Schmelzöfen unbedingt erforderlich, finden in dem Geschäftsbereich regelmäßig statt und werden als im normalen Geschäftsverlauf vorgenommen betrachtet (siehe Erwägungsgründe 241 bis 250). Drittens hatte die Höhe der Investitionen Auswirkungen auf die Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union, weil dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Die Hauptauswirkungen der Investitionen schlagen sich jedoch in der Bilanz nieder und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, die den wiederkehrenden durchschnittlichen Abschreibungsaufwand ausweist, so dass sich durch die Investitionen an sich nicht die Verlustsituation erklären lässt. Was das Vorbringen der Regierung der VR China angeht, so werden Erneuerungen von Schmelzöfen sorgfältig im Voraus geplant. Die kontinuierliche Versorgung der Abnehmer wird durch den Aufbau von Pufferbeständen sichergestellt. Außerdem werden die Auswirkungen dieser Investitionen auf die Kosten und die Unternehmensergebnisse über mehrere Jahre verteilt.
- (288) Darüber hinaus brachten mehrere Parteien vor, i) die höheren Investitionskosten spiegelten sich in der niedrigeren Kapitalrendite für das Jahr 2012 und den UZ wider (da manche Investitionen keine unmittelbaren Erträge abwürfen) und ii) es sei unangemessen, sich die Momentaufnahme eines Zweijahreszeitraums anzusehen, der mit umfangreichen Investitionen überfrachtet sei, und dann auf dieser Grundlage die Schlussfolgerung zu ziehen, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union verschlechtert habe.
- (289) Die Investitionen in Schmelzöfen beschränken sich nicht auf den Bezugszeitraum. Wie die Untersuchung ergab, hat der Wirtschaftszweig der Union seit 2004 fast jedes Jahr in Schmelzöfen investiert. Welchen Zeitraum man daher auch betrachtet, bei der Produktionsmenge und der Kapitalrendite werden immer Auswirkungen von Ofenreparaturen oder -erneuerungen festzustellen sein. Die Verschlechterung der Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wies darauf hin, dass diese nicht in der Lage waren, bei der gleichartigen Ware Preise in Rechnung zu stellen, welche die für die Kontinuität des Geschäftsbetriebs unbedingt erforderlichen Investitionen ermöglichen.
- (290) Die Regierung der VR China brachte vor, ein Unternehmen verwende zunächst einmal verfügbare liquide Mittel, bevor es auf Fremdmittel zurückgreife; daher sei es normal, dass sich der Cashflow verschlechtert habe, als die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller 2012 und im UZ hohe Summen investiert hätten. Ein Verluste einfahrender Wirtschaftszweig könne darüber hinaus nicht so viel investieren, wie es die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller getan hätten.
- (291) Die Glasfaserfilamentindustrie ist eine weltweit agierende Branche mit Finanzierungsmechanismen, die über den finanziellen Aktionsradius der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller hinausgehen. Die Investitionslage wirkt sich nicht unbedingt auf den Cashflow aus. Daher werden diese Vorbringen zurückgewiesen.

7. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (292) Wie sich bei den Untersuchungen bestätigte, erlitt der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und des Artikels 8 Absatz 4 der Antisubventionsgrundverordnung.
- (293) Die Einführung der Antidumpingmaßnahmen ermöglichte es dem Wirtschaftszweig der Union 2011, seine Preise anzuheben. Gleichzeitig bemühte sich der Wirtschaftszweig der Union um Effizienz- und Produktivitätssteigerungen. Obwohl der Unionsverbrauch anstieg, blieb dem Wirtschaftszweig der Union jedoch nichts anderes übrig, als seine Verkaufspreise je Einheit 2012 wieder zu senken, um seinen Marktanteil halten zu können.
- (294) Die Analyse der Preisunterbietung (siehe Erwägungsgrund 231) und die rückläufige Entwicklung des Verkaufspreises der Unionshersteller (siehe Erwägungsgrund 263) zeigen eindeutig, dass die Unionshersteller versucht haben, preislich mit den Einfuhren aus der VR China zu konkurrieren, und dass sie die Preisdifferenz ausgleichen konnten. Dies hat jedoch zu einer beträchtlichen Verschlechterung der Finanzergebnisse der Unionshersteller geführt, so dass der Wirtschaftszweig der Union ab 2012 Verluste verzeichnete. Dieser Zustand ist kurz- bis mittelfristig nicht haltbar.
- (295) Andere Indikatoren entwickelten sich ebenfalls negativ, sogar noch nach der Einführung der Maßnahmen gegenüber der VR China; dies gilt beispielsweise für die Produktion, die Produktionskapazität, die Beschäftigung, die Lagerbestände und den Cashflow.
- (296) Darüber hinaus bestätigte sich in beiden Untersuchungen, dass die veränderten Umstände, die die Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gerechtfertigt hatten, also die Umstrukturierung und die Schließung einiger Produktionsanlagen in der Union (siehe Erwägungsgrund 244), substantiell und dauerhafter Art sind. Nach der Schließung einer Anlage wird diese komplett abgebaut. Darüber hinaus ist der Aufbau eines neuen Schmelzofens sehr kapitalintensiv und zeitaufwendig und lässt sich kurzfristig nicht realisieren. Zeit und Kosten für die Einrichtung einer neuen Schmelzanlage sollten daher nicht unterschätzt werden. Die Umstrukturierung und Schließung einiger Anlagen kann daher als substantiell und dauerhaft angesehen werden.
- (297) Mehrere Parteien brachten vor, es gebe eindeutige Zeichen dafür, dass keine Schädigung vorliege. Auf die Vorbringen wird in den folgenden Erwägungsgründen eingegangen.
- (298) Die CCCLA erklärte, einer der Unionshersteller, 3B Fibreglass, sei 2012 von der Binani-Gruppe übernommen worden; die Gesamtleistung des Wirtschaftszweigs der Union müsse demnach gut sein, da kein rationaler Wirtschaftsbeteiligter in eine leistungsunfähige Branche investieren würde. Die CCCLA führte ferner ein Zitat aus dem Geschäftsbericht von Braj Binani aus dem Jahr 2013 an, wonach *die Gesamtleistung der beiden Produktionsstätten in Belgien und Norwegen als gut betrachtet wird* („*the overall performance of the 2 manufacturing units at Belgium and Norway is considered good*“). Darüber hinaus argumentierte die CCCLA, dass sich der Absatz von zwei Unionsherstellern von 2010 bis zum UZ erhöht habe und dass der Wirtschaftszweig der Union daher eindeutig keine Schädigung erleide.
- (299) In der Tat übernahm die indische Binani-Gruppe 2012 3B Fibreglass. Unabhängig von den einzelnen geschäftlichen Beweggründen der Binani-Gruppe verweist die Kommission jedoch auf ihre Untersuchungsergebnisse, wonach der Wirtschaftszweig der Union bei Marktanteilen und Rentabilität Einbußen verzeichnet hat. Das Zitat sollte in seinen Kontext gesetzt werden; im vollen Wortlaut heißt es nämlich: *Die Gesamtleistung der beiden Produktionsstätten in Belgien und Norwegen wird als gut betrachtet und die Kapazität wurde teilweise gedrosselt, um der geringeren Marktnachfrage Rechnung zu tragen. Die Aufstockung der Produktion auf die Stufe der normalen Auslastung verlief gut. Der durchschnittliche Erlös hingegen fiel aufgrund von Billigeinfuhren aus Asien eher gering aus.* („*The overall performance of the 2 manufacturing units at Belgium and Norway is considered good and capacity was partially constrained to cope with the lower market demand. The production ramp up to normal efficiencies went on well. Average realization was however, on the lower side due to cheap Asian imports.*“)
- (300) Das Vorbringen, dass der Wirtschaftszweig der Union keine Schädigung erleide, weil zwei Unionshersteller von 2010 bis zum UZ einen höheren Absatz verzeichneten, ist irreführend und nicht korrekt. Die CCCLA stütze sich bei dieser Analyse auf den Absatz in kg. Zieht man jedoch Schlussfolgerungen, bei denen nur auf höhere Verkaufsmengen geschaut wird, so ist das nicht korrekt, da dabei das Preisniveau dieser Verkäufe nicht berücksichtigt wird und somit auch die Auswirkungen auf die Rentabilität des Unternehmens keine Berücksichtigung finden.
- (301) Die Regierung der VR China argumentierte, die Tatsache, dass APFE-Mitglieder innerhalb und außerhalb der Union (beispielsweise in der VR China, in Russland, Indien und Tunesien) in Kapazitätserweiterungen investierten, sei ein deutliches Zeichen dafür, dass es keine Schädigung gebe.
- (302) Diese Schadensuntersuchung stellt auf die Leistung der Unionshersteller auf dem Unionsmarkt ab. Wie aus Tabelle 4 ersichtlich, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union 2011 eine leichte Erhöhung der Kapazität (+ 1 %), danach verringerte sich die Kapazität bis zum Ende des UZ um 5 Prozentpunkte. Daher gab es in der Union keine Kapazitätserweiterung. Da es sich bei vielen Herstellern von Glasfaserfilamenten jedoch um multinationale Unternehmen handelt, überrascht es nicht, dass diese Unternehmen auch außerhalb der Union investieren, wenn sich eine Geschäftsmöglichkeit bietet. Investitionen in zusätzliche Kapazitäten außerhalb der Union erfolgen zur Befriedigung des Bedarfs aufstrebender Märkte und mit der Perspektive der Gewinnerzielung. Die Einrichtung von Produktionsanlagen in diesen Regionen fügt sich auch in das Bild ein, nahe bei seinen Kunden sein zu wollen.

Die Geschäftsentscheidung, eine Anlage außerhalb der Union zu errichten, ist jedoch vollkommen unabhängig von der Tatsache, dass die Unionshersteller eine Schädigung erleiden. Ähnliche Vorbringen zu großen vom Wirtschaftszweig der Union getätigten Investitionen werden im Abschnitt zur selbstverschuldeten Schädigung behandelt.

- (303) Mehrere Parteien brachten vor, es gebe keine Schädigung, da einige Unionshersteller angekündigt hätten, ihre Preise für die gleichartige Ware ab Januar 2014 zu erhöhen, um den anhaltenden Anstieg bei den Rohstoff-, Energie- und Transportkosten auszugleichen.
- (304) Zunächst einmal beziehen sich die Preisniveaus von 2014 auf Ereignisse nach dem UZ. Zweitens hat der Wirtschaftszweig der Union die meisten dieser Preisanstiege in den letzten Jahren durch Produktivitätssteigerungen aufgefangen. Ab einem gewissen Punkt sind jedoch weitere Produktivitätssteigerungen kurzfristig viel schwerer zu realisieren. Da der Wirtschaftszweig der Union im UZ Verluste verzeichnete und ein Auffangen dieser Preisanstiege nicht mehr möglich ist, lässt es sich ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr vermeiden, dass solche Erhöhungen an die Abnehmer weitergegeben werden, wobei das Risiko besteht, weitere Marktanteile einzubüßen. Aus den vorstehenden Gründen wurden die Vorbringen abgewiesen.

E. SCHADENSURSACHE

1. Vorbemerkung

- (305) Nach Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 8 Absätze 6 und 7 der Antisubventionsgrundverordnung wurde geprüft, ob die gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union in einem solchen Ausmaß schädigten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann.
- (306) Dabei wurden auch andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren untersucht, die den Wirtschaftszweig der Union zur selben Zeit geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte und subventionierten Einfuhren zugerechnet wurde.

1.1. Auswirkungen der gedumpte und subventionierten Einfuhren

- (307) Die Untersuchungen zeigten, dass die gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen im Bezugszeitraum mengenmäßig zunahm (+ 32 %), wenn man von 2009 als Referenzjahr ausgeht. Dies führte dazu, dass sich der Marktanteil der VR China von 13 % — 18 % im Jahr 2009 auf 15 % — 20 % zum Ende des UZ erhöhte.
- (308) Gleichzeitig musste der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum trotz des Verbrauchsanstiegs einen Rückgang seines Marktanteils um drei Prozentpunkte hinnehmen.
- (309) Die Durchschnittspreise der gedumpte und subventionierten Einfuhren verringerten sich von 2010 bis zum UZ um 8 % und lagen in diesem Zeitraum unter denen des Wirtschaftszweigs der Union.
- (310) 2010 und 2011 erwirtschaftete der Wirtschaftszweig der Union noch Gewinne, während er danach, als die gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China zunahm, Verluste verzeichnete. Selbst nach der Senkung seiner Verkaufspreise konnte der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil nicht halten. Diese Preissenkung ging zulasten der Rentabilität und führte zu Verlusten.
- (311) Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass das Preisniveau der gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China zusammen mit der mengenmäßigen Zunahme beträchtliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union hatte und daher eine entscheidende Rolle bei der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union spielte.
- (312) Nach der endgültigen Unterrichtung wandten mehrere Parteien ein, es gebe keine Analyse, die beweise, dass die Einfuhren aus der VR China den Verfall der Preise und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht hätten; die Kommission berufe sich in ihrer Analyse lediglich auf die zeitliche Koinzidenz. Diese Parteien beriefen sich auf den Panelbericht in der Sache China/Röntgengeräte: *Das Panel erkennt an, dass die reine Korrelation zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs bei der Feststellung eines Kausalzusammenhangs zwar herangezogen werden kann. Allerdings darf eine solche auf die Koinzidenz abstellende Analyse für die Frage der Kausalität nicht bestimmend sein; Kausalität und Korrelation sind zwei verschiedene Konzepte. Unter den in diesem Fall gegebenen Umständen ist ... die Frage der Kausalität durch die reine Feststellung einer Koinzidenz nicht beantwortet. („The Panel acknowledges that an overall correlation between dumped imports and injury to the domestic industry may support a finding of causation. However, such a coincidence analysis is not dispositive of the causation question; causation and correlation are two distinct concepts. In the circumstances of this case, [...], the causation question is not resolved by such a general finding of coincidence.“)* ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Panelbericht — China — Endgültige Antidumpingzölle auf Röntgeninspektionsgeräte aus der Europäischen Union — WT/DS425/R, Absatz 7.247.

- (313) Die Schlussfolgerungen stützen sich jedoch auf die Analyse einer umfangreichen Liste von Indikatoren. Wie in Abschnitt D dargelegt, umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte und subventionierten Einfuhren eine Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfakten und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussten. Viele Indikatoren deuteten auf eine Schädigung hin. In einer solchen Situation besteht der einzige Grund zur Senkung der Preise für den Wirtschaftszweig der Union darin, das er seinen Marktanteil halten oder zumindest keine weiteren Einbußen beim Marktanteil hinnehmen will, wenn er mit Preiswettbewerb konfrontiert ist. Nach der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen gelang es dem Wirtschaftszweig der Union 2011, seine Preise anzuheben, in den Folgejahren musste er seine Preise jedoch wieder senken, obwohl sich seine Produktionskosten nicht verringerten. Wie in den Erwägungsgründen 320 bis 335 weiter ausgeführt, wies das Gros der Einfuhren aus Drittländern im gesamten Bezugszeitraum hohe Preise auf, der Drittlandsmarktanteil blieb recht stabil und war ab 2011 sogar rückläufig. Daher senkte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise nicht wegen der Einfuhren aus Drittländern, sondern wegen der gedumpte und subventionierten Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China. Seit 2011 nahmen nur die Einfuhren aus der VR China beträchtlich zu, nur die Einfuhren aus der VR China machten dem Wirtschaftszweig der Union Marktanteile abspenstig und nur die Preise der Einfuhren aus der VR China sanken. Die Schlussfolgerung der Kommission, dass der beim Wirtschaftszweig der Union verzeichnete Preisverfall und die erlittene Schädigung durch die Zunahme der gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China verursacht wurden, wurde auf dieser Grundlage gezogen. Andere Faktoren, die diesen Kausalzusammenhang entkräften könnten, werden nachstehend analysiert.
- (314) Die CCCLA und die Regierung der VR China argumentierten, es gebe keinen Preisdruck oder Preisverfall, denn der Rückgang der Verkaufspreise der Unionshersteller sei nicht nennenswert, da der höchste Wert im Bezugszeitraum lediglich 2 % betragen habe („the sales price decrease of the Union producers is not significant since it only peaked at 2 % during the period considered“). Mehrere Parteien brachten ferner vor, ein 1 %iger Rückgang der Unionsverkäufe, ein 2 %iger Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China und ein 3 %iger Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union rechtfertigten nicht die vorgeschlagenen drastischen Maßnahmen.
- (315) Die Kommission weist nochmals darauf hin, dass der Wirtschaftszweig der Union im Anschluss an die Einführung der vorläufigen Zölle im September 2010 im Jahr 2011 seine Preise anheben konnte, wie bereits vorstehend dargelegt. Ab 2011 gingen die Verkaufspreise je Einheit indessen um 10 % zurück. Daher gab es sehr wohl einen beträchtlichen Rückgang der Verkaufspreise. Obwohl Antidumpingmaßnahmen in Kraft sind, litt der Wirtschaftszweig der Union weiter unter rückläufigen Verkaufsmengen, Preisen und Marktanteilen, während bei den Einfuhren aus der VR China zur gleichen Zeit ein Anstieg der Verkaufsmenge und des Marktanteils auf ein Niveau zu beobachten war, das deutlich über dem des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung lag. Normalerweise sollte der Wirtschaftszweig der Union sich nach der Einführung von Maßnahmen eigentlich von den Auswirkungen früherer Dumpingpraktiken oder früherer Subventionierung erholen. Dies war jedoch eindeutig nicht der Fall. Nach einigen Zeichen der Erholung unmittelbar nach der Einführung der Maßnahmen verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum weiter.
- (316) Ein unabhängiger Einführer erklärte, die Unionshersteller seien nicht gezwungen gewesen, ihre Preise so weit zu senken, wie sie es getan hätten, denn auf dem Unionsmarkt sei die Nachfrage größer als das Angebot gewesen. Die Regierung der VR China führte an, der Rückgang der Unionsverkaufspreise wie auch der Rückgang der Preise der Einfuhren aus der VR China dürften nicht losgelöst von den weltweiten Entwicklungen beim Preis der betroffenen Ware betrachtet werden und entsprächen dem normalen Marktverlauf. Darüber hinaus habe die Kommission nicht überprüft, ob der Markt 2011 (nach der Einführung von Maßnahmen im Rahmen der vorangegangenen Untersuchung) überhaupt vor dem globalen Hintergrund Preissteigerungen erlaubt hätte, und wenn ja, in welcher Höhe. Außerdem habe die Kommission zu Unrecht Beweise abgelehnt, die zu nach dem UZ erfolgten Preiserhöhungen der Unionshersteller vorgelegt worden seien, wobei auf den *Solarglas-Fall* und den *Faxgeräte-Fall* ⁽¹⁾ verwiesen wurde.
- (317) Nach Auffassung der Kommission war die Aussage, dass die Nachfrage das Angebot überstiegen habe, nicht begründet. Der Marktanteilsverlust und die Zunahme der Lagerbestände sind keine Anzeichen für eine das Angebot übersteigende Nachfrage, sondern eher für das Gegenteil. Was das Vorbringen der Regierung der VR China angeht, so beziehen sich die betrachteten Preisentwicklungen auf die Verkäufe auf dem Unionsmarkt und nicht weltweit. Auf dem Unionsmarkt vollzieht sich der Wettbewerb zwischen der gleichartigen Ware und der betroffenen Ware über den Preis. Wie vorstehend dargelegt, kann der Preisrückgang (angesichts recht konstanter Produktionskosten und des Unionsverbrauchs) keinen anderen Faktoren als diesem Preiswettbewerb zugeschrieben werden. Überdies legte die Regierung der VR China keine weiteren Informationen zur Preisentwicklung auf globaler Ebene vor. Dieses Vorbringen wurde daher als nicht belegt erachtet. Was das Vorbringen zu nach dem UZ erfolgten Preiserhöhungen betrifft, so sind nach dem UZ liegende Ereignisse nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Davon abgesehen wurden keine stichhaltigen Beweise für tatsächliche Preiserhöhungen übermittelt, die nach dem UZ eingetreten wären. Daher wird dieser Einwand zurückgewiesen.
- (318) Darüber hinaus wandte die CCCLA ein, dass bei dem in Erwägungsgrund 226 angeführten Rückgang der durchschnittlichen chinesischen Einfuhrpreise von 8 % die Preisberichtigungen in Bezug auf Zölle, Bereitstellungskosten,

(1) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 471/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 142, 2014, S. 23) Erwägungsgrund 319.
Verordnung (EG) Nr. 495/2002 des Rates vom 18. März 2002 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 904/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand (ABl. L 78, 2002, S. 1) Erwägungsgrund 12.

Antidumpingzoll, Gewinnspanne für Einführer und von den Einführern zu tragende VVG-Kosten hätten berücksichtigt werden müssen. Die berichtigten Preise seien dann auf einem Niveau, das mit dem in Tabelle 7 angegebenen Niveau der Unionsverkaufspreise vergleichbar sei, so dass sie bei der vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen bedeutenden Schädigung keine entscheidende Rolle gespielt haben könnten.

- (319) Bei der Analyse der Indikatoren wird der in Tabelle 3 angegebene CIF-Wert der Verkäufe der ausführenden Hersteller mit dem in Tabelle 7 angegebenen Ab-Werk-Preis der Unionshersteller verglichen. Zur Analyse von Trends ist dies die richtige Methode. Für die Berechnung der Preisunterbietung und der Schadensspanne wurden, wie in Erwägungsgrund 231 erläutert, hingegen berichtigte Preise verwendet. Diesbezüglich möchte die Kommission betonen, dass es sich bei der Preisunterbietung nur um einen von vielen zu begutachtenden Indikatoren handelt und dass alle Schadensindikatoren zusammengenommen für die Analyse herangezogen werden sollten. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

1.2. Auswirkungen anderer Faktoren

1.2.1. Einfuhren aus anderen Ländern

- (320) In der nachstehenden Tabelle sind die Menge der Einfuhren aus Drittländern, die Durchschnittspreise je Einheit und der Marktanteil im Bezugszeitraum angegeben.

Tabelle 12

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Durchschnittspreise je Einheit (in Euro/Tonne)

		2010	2011	2012	UZ
Drittländer insgesamt	Menge (in Tonnen)	128 378	182 601	183 446	174 553
	Index (2010 = 100)	100	142	143	136
	Marktanteil	14 % — 19 %	22 % — 27 %	21 % — 26 %	20 % — 25 %
Malaysia	Menge (in Tonnen)	37 919	70 847	60 931	60 841
	Durchschnittspreis/ Tonne (in Euro)	980	1 029	998	958
	Marktanteil	2 % — 7 %	7 % — 12 %	5 % — 10 %	5 % — 10 %
Norwegen	Menge (in Tonnen)	25 204	30 496	33 277	30 781
	Durchschnittspreis/ Tonne (in Euro)	1 167	1 044	1 006	944
	Marktanteil	0 % — 5 %	1 % — 6 %	1 % — 6 %	1 % — 6 %
Türkei	Menge (in Tonnen)	18 430	20 017	23 235	19 233
	Durchschnittspreis/ Tonne (in Euro)	1 199	1 231	1 064	1 067
	Marktanteil	0 % — 5 %	0 % — 5 %	0 % — 5 %	0 % — 5 %

Quelle: Eurostat (COMEXT)

- (321) Außer aus der VR China wird die betroffene Ware hauptsächlich aus Malaysia, Norwegen und der Türkei eingeführt. Geringfügige Einfuhren kommen auch aus Mexiko, den Vereinigten Staaten und Taiwan. Der Marktanteil der Drittländer insgesamt war von 2010 auf 2011 durch einen starken Anstieg gekennzeichnet. Danach war der Marktanteil im UZ rückläufig.

- (322) Die meisten Einfuhren aus Drittländern (mit Ausnahme geringer Mengen aus Taiwan) wiesen deutlich höhere Preise auf als die Einfuhren aus der VR China. Darüber hinaus waren die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus anderen Ländern insgesamt gesehen höher als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union oder lagen auf einem ähnlichen Niveau.
- (323) Der größte Teil der Einfuhren aus Drittländern in die Union entfiel auf Malaysia (40 %). Die Einfuhren aus Malaysia waren indessen auf einen Typ von Waren aus Glasfaserfilamenten beschränkt, nämlich geschnittenes Textilglas. Malaysias Marktanteil auf dem Unionsmarkt nahm im Bezugszeitraum zu. Im Durchschnitt waren die Einfuhrpreise für geschnittenes Textilglas aus Malaysia ferner höher als die für geschnittenes Textilglas aus der VR China und fast genauso hoch wie die Preise für geschnittenes Textilglas des Wirtschaftszweigs der Union. Darüber hinaus hinderten die malaysischen Preise die Unionshersteller nicht daran, ihre Preise von 2010 auf 2011, als die vorläufigen Zölle gegenüber der VR China eingeführt wurden, anzuheben. Wenn die malaysischen Preise dem Wirtschaftszweig der Union wirklich eine bedeutende Schädigung zugefügt hätten, dann hätten die Unionshersteller ihre Preise nicht erhöhen können, als die vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren aus der VR China eingeführt wurden. Die Einfuhren aus Malaysia stehen zwar im Wettbewerb mit der Produktion des Wirtschaftszweigs der Union, stellten im gesamten Bezugszeitraum in Bezug auf Preis, Warentyp und Mengen aber einen stabilen Faktor dar.
- (324) Der zweitgrößte Anteil der Einfuhren aus Drittländern in die Union entfiel auf Norwegen. Der Marktanteil Norwegens auf dem Unionsmarkt blieb im Bezugszeitraum stabil. Die durchschnittlichen Einfuhrpreise je Warentyp waren bei den Einfuhren aus Norwegen höher als bei denen aus der VR China. Aus Norwegen wurden im Wesentlichen Rovings eingeführt, die von einem einzigen Unternehmen hergestellt werden, das zu derselben Gruppe gehört wie einer der Unionshersteller. Darüber hinaus wird die gesamte norwegische Produktion über den Unionshersteller verkauft. Daher betrachtet die Kommission Norwegen nicht als Drittländerskonkurrenz.
- (325) Der drittgrößte Anteil der Einfuhren aus Drittländern in die Union entfiel auf die Türkei. Der Marktanteil der Türkei auf dem Unionsmarkt blieb im Bezugszeitraum stabil. Im Durchschnitt lagen auch hier die Einfuhrpreise je Warentyp der gleichartigen Ware deutlich über den entsprechenden chinesischen Preisen.
- (326) Die Regierung der VR China wandte ferner ein, die Lagerbestände in der Union hätten sich 2011 nach einer massiven Zunahme der Einfuhren aus Drittländern erhöht, während die Einfuhren aus der VR China im selben Jahr zurückgegangen seien.
- (327) Von 2010 auf 2011 gingen die Einfuhren aus der VR China tatsächlich zurück und die Einfuhren aus Drittländern stiegen an. 2010 und 2011 erwirtschaftete der Wirtschaftszweig der Union jedoch noch Gewinne, während er danach, als die gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China zunahmen, Verluste verzeichnete. Die Einfuhren aus Drittländern waren nach 2011 rückläufig, so dass sie nicht der Grund dafür sein können, weshalb der Wirtschaftszweig der Union anschließend Verluste einfuhr. Aus den dargelegten Gründen kann der Schluss gezogen werden, dass sich die Einfuhren aus anderen Ländern zum Teil zwar negativ auf den Wirtschaftszweig der Union ausgewirkt haben könnten, aber nicht so sehr, dass dadurch der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten und subventionierten Einfuhren aus der VR China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgehoben würde.
- (328) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten mehrere Parteien vor, dass der für die Preisunterbietungsanalyse (Preisvergleiche zwischen den chinesischen und den Unionsherstellern) herangezogene Produktmix nicht für die Einfuhren aus Drittländern verwendet worden sei. Die Regierung der VR China forderte ausdrücklich ausführliche Angaben zum Produktmix der Einfuhren aus Drittländern, die sich aus den Eurostat-Statistiken jedoch nicht ablesen lassen.
- (329) Die Kommission trug dem Produktmix bei der Analyse der Drittlandseinfuhren durchaus voll und ganz Rechnung, indem sie die Drittlandspreise je Warentyp mit den entsprechenden Unionspreisen je Warentyp verglich. Da es in den drei Drittländern nur einen Hersteller gibt, konnten aus Vertraulichkeitsgründen keine spezifischen Daten offengelegt werden.
- (330) Die Regierung der VR China wandte ein, die Schlussfolgerung der Kommission, dass die Einfuhren aus Drittländern die Lage der Unionshersteller zum Teil zwar beeinträchtigt haben könnten, dass dadurch aber der ursächliche Zusammenhang nicht aufgehoben werde, sei weder objektiv noch beruhe sie auf einer begründeten Analyse.
- (331) Die drei wichtigsten Drittländer, die die gleichartige Ware in die Union ausführten, waren Malaysia, Norwegen und die Türkei. Wie bereits dargelegt, konzentrierten sich die Einfuhren aus Malaysia auf einen Warentyp, der ein Preisniveau aufwies, das mit dem des Wirtschaftszweigs der Union vergleichbar war. Der norwegische Hersteller wird aus den bereits angeführten Gründen nicht als Drittländerskonkurrenz betrachtet. Der Marktanteil der Einfuhren aus der Türkei blieb bei einer relativ geringen Menge im Bezugszeitraum stabil. Das Vorbringen, die Einfuhren aus Drittländern hätten den ursächlichen Zusammenhang aufgehoben, wird zurückgewiesen.

- (332) Die Regierung der VR China machte ferner geltend, die Kommission habe die Auswirkungen der Einfuhren aus Taiwan und Mexiko vernachlässigt, deren Preise und Mengen sich erheblich verändert hätten.
- (333) In Anbetracht der begrenzten Mengen der Einfuhren aus Taiwan und Mexiko hätten diese Einfuhren den ursächlichen Zusammenhang nicht aufheben können.
- (334) Des Weiteren führte die Regierung der VR China an, die Kommission habe bei ihrer Analyse der Vorratskäufe chinesischer Waren die Tatsache vernachlässigt, dass die Einfuhren aus Drittländern von 2010 auf 2011 um über 40 % zunahmen.
- (335) Die Statistiken (siehe Erwägungsgrund 224) zeigen, dass die Vorratskäufe von chinesischen Waren im zweiten und dritten Quartal 2010 stattfanden (wobei aufgrund der begrenzten Lagerfähigkeit von einem Verbrauch bis Ende 2010/Anfang 2011 auszugehen ist). Die Zunahme der Einfuhren aus Drittländern wurde 2011 verzeichnet, als die Auswirkungen der Bevorratung abgeklungen waren und die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China in Kraft traten, was sich für Drittlandshersteller als vorteilhaft erwies. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

1.2.2. Produktionskosten

- (336) Mehrere Parteien wandten ein, der Anstieg der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union, zu dem es im Wesentlichen aufgrund der Zunahme der Rohstoff-, Energie-, Transport- und Personalkosten gekommen sei, habe die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union negativ beeinflusst. Eine Partei bezeichnete auch die Nichtrückgabe der Spulen vonseiten der Kunden als einen bedeutenden Kostenfaktor, ohne hingegen die Auswirkungen auf die Kosten weiter auszuführen. Die Parteien untermauerten diese Vorbringen durch Zitate der Unionshersteller, in denen diese erklärten, dass sie tatsächlich mit Kostensteigerungen konfrontiert gewesen seien.
- (337) Der Wirtschaftszweig der Union sah sich in der Tat Kostensteigerungen bei den Rohstoff-, Energie-, Transport- und Personalkosten gegenüber. Wie aus Tabelle 8 ersichtlich ist, stiegen die durchschnittlichen Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union je Tonne jedoch von 2010 bis zum UZ lediglich um 1 %. Das bedeutet, dass der Wirtschaftszweig der Union in der Lage war, die meisten Kostenzuwächse durch Effizienzsteigerungen und eine höhere Produktivität auszugleichen. Daher wird der Schluss gezogen, dass der Anstieg der Produktionskosten nicht zu der Schädigung beigetragen hat und somit den ursächlichen Zusammenhang nicht aufheben konnte.
- (338) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten mehrere Parteien ihre Vorbringen, ohne diesbezüglich aber neue Argumente vorzubringen.

1.2.3. Entwicklung des Verbrauchs

- (339) Wie bereits erwähnt, nahm der Unionsverbrauch von 2010 bis zum UZ um 3 % zu. Angesichts der neuen Anwendungen, in denen die gleichartige Ware zum Einsatz kommt, wird den Angaben des Wirtschaftszweigs der Union und vieler Verwender zufolge davon ausgegangen, dass der Verbrauch noch weiter ansteigt. Der Wirtschaftszweig der Union war jedoch nicht in der Lage, seinen Marktanteil zu halten und büßte einen Teil davon ein, während sich der Marktanteil der gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China seit 2011 erhöhte. Daher können die Veränderungen beim Unionsverbrauch den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und den gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China nicht aufheben.

1.2.4. Unzureichende Produktionskapazität und Lagerbestände in der Union

- (340) Die Regierung der VR China wandte ein, dass, wenn es denn überhaupt eine Schädigung gebe, diese durch die unzureichende Produktionskapazität der Unionshersteller verursacht sei. Sie verwies dazu auf eine Reihe von Jahresabschlüssen der Unionshersteller. Im Jahresabschluss für 2010 von 3B Fibreglass stand Folgendes: *Aufgrund der begrenzten Produktionskapazitäten habe man keine zusätzlichen Marktanteile hinzugewinnen können („our limited production capacities have not allowed them to take additional market shares“)* und sei man gezwungen gewesen, der Entwicklung der Kundennachfrage mit einem begrenzten Lagerbestand zu begegnen (*„have forced us to deal with the evolution of demand of our clients with a limited level of inventory“*). Im Jahresabschluss für 2011 von 3B Fibreglass war Folgendes zu lesen: *Die Zeichen für eine Erholung der Wirtschaft im Jahr 2010 hätten sich in der ersten Hälfte von 2011 bestätigt, doch habe man aufgrund der im ersten Quartal unter den Erwartungen liegenden Produktionsleistungsniveaus des Unternehmens von der stärkeren Wirtschaftstätigkeit nicht voll profitieren können, weshalb man die vertraglichen Verpflichtungen 2011 eingeschränkt habe („the signs of redress of the economy in 2010 were confirmed in the first half of 2011 but the production performance levels of the company being lower than expected in the first trimester, have not allowed us to fully benefit from the uptake in activity and have led us to limit our contractual engagements in 2011“)*. Im Jahresabschluss für 2011 von Lanxess ist Folgendes festgehalten: *2011 sei die Glasfaserproduktion bei Lanxess bei voller Kapazitätsauslastung erfolgt („In 2011, the glass fibre production at Lanxess was operating at maximum capacity“)*, im zweiten Quartal 2012 werde die geplante Außerbetriebsetzung des Schmelzofens 1 annähernd 10 Wochen dauern, weshalb die Jahresproduktion 2012 um 14 % niedriger ausfallen werde (*„In the second quarter of 2012, the planned shutdown of furnace 1 will take almost 10 weeks and the annual production will thus be 14 % lower in 2012“*).

- (341) Im Jahr 2010 waren die Lagerbestände in der Tat niedrig (siehe Tabelle 10). Dies war das Ergebnis einer Verringerung der Produktionsmenge im Jahr 2009, als mehrere Produktionslinien in Anbetracht des durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China verursachten Preisverfalls und Marktanteilsverlusts stillgelegt, vorübergehend geschlossen oder gedrosselt worden waren. ⁽¹⁾ Allerdings hat der Wirtschaftszweig der Union seine Lagerbestände 2011 um über 150 % angehoben und stockt sie seitdem immer noch weiter auf. Der Verweis auf Aussagen über einige Engpässe bei den Lagerbeständen ausschließlich im Jahr 2010 ist nicht zielführend; es müsste schon ein Trend für den gesamten Bezugszeitraum erkennbar sein.
- (342) Darüber hinaus beziehen sich einige der Zitate auf aus Ofenreparaturen/-erneuerungen resultierende niedrigere Produktionsleistungsniveaus. Wie in Erwägungsgrund 241 erläutert, sind solche Reparaturen/Erneuerungen für diese Branche typisch; üblicherweise werden mit Blick auf die Reparatur/Erneuerung eines Ofens Lagerbestände aufgebaut, damit wichtige Abnehmer weiter beliefert werden können.
- (343) Außerdem könnte der Wirtschaftszweig der Union in eine höhere Kapazität investieren, wenn faire Wettbewerbsbedingungen herrschen würden, die dem Wirtschaftszweig der Union die Erzielung eines Gewinns ermöglichen würden, der eine Kapazitätserweiterung rechtfertigt und erlaubt.
- (344) Die Produktionskapazität und die Lagerbestände in der Union werden nicht als unzureichend betrachtet und können somit nicht zur Schädigung beigetragen haben, weshalb sie auch nicht den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten und subventionierten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufheben können.

1.2.5. Auswirkungen der Wirtschaftskrise

- (345) Mehrere Parteien brachten vor, dass die vom Wirtschaftszweig der Union erlittene Schädigung durch die Wirtschaftskrise verursacht worden sei, die zu einem starken Rückgang der Nachfrage seitens der Verwenderindustrien (wie z. B. der Automobilindustrie und der Windenergiebranche) geführt habe.
- (346) Die Regierung der VR China zitierte mehrere Unionshersteller wie das Unternehmen European Owens Corning Fibreglass SPRL (im Folgenden „EOCF“), in dessen Jahresabschluss für 2010 es hieß: *Dieser Rückgang erklärt sich zum Teil durch die starke Abhängigkeit des Geschäftsbereichs vom Windenergiemarkt, dessen Lage sich weiter verschlechtert hat, da die Akteure auf diesem Markt Schwierigkeiten haben, neue Projekte zu finanzieren* („This decrease is partly explained by the strong dependence of this activity on the wind energy market, the degradation of which has continued because of the difficulty of the actors involved in this market to finance new projects“), ferner das Unternehmen Lanxess, in dessen Jahresabschluss für 2011 es hieß: *Nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber chinesischen Einfuhren konnte LANXESS seine Verkaufspreise erhöhen. Bedingt durch die Konjunkturabschwächung ist in der zweiten Jahreshälfte 2011 jedoch ein Rückgang um 16 % gegenüber 2010 festzustellen* („Following the introduction of anti-dumping measures against Chinese imports LANXESS was able to increase its selling prices. In the second half of 2011, however, we note a decrease of 16 % compared to 2010 because of the downward economic trend“), sowie erneut EOCF, dessen Jahresabschluss für 2012 zufolge der 2012 erzielte Umsatz *hauptsächlich auf die anhaltende Wirtschaftskrise zurückzuführen ist, die es dem Unternehmen nicht erlaubt, mit voller Kapazitätsauslastung zu arbeiten* („is mainly due to the continuing economic crisis that does not allow them to operate at full capacity“).
- (347) Tatsächlich ging der Unionsverbrauch an Waren aus Glasfaserfilamenten von 2010 bis 2011 um 3 % zurück. Bis zum Ende des UZ war der Unionsverbrauch jedoch wieder um 6 Prozentpunkte gestiegen.
- (348) Das Zitat, wonach eines der Unternehmen seine Preise in der zweiten Jahreshälfte 2011 gegenüber 2010 um 16 % senken musste, gibt die Lage im Jahr 2011 nur teilweise wider. Die Untersuchung ergab, dass der Preis je Einheit im Gesamtjahr 2011 um 8 % stieg (gegenüber 2010).
- (349) Zudem erwirtschaftete der Wirtschaftszweig der Union 2010 und 2011 noch Gewinne, während er danach, als die gedumpten und subventionierten Einfuhren aus der VR China zunahmen und die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten, Verluste verzeichnete.
- (350) Der Konjunkturrückgang in den Jahren 2010 und 2011 könnte zwar als Faktor betrachtet werden, der zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union beitrug. Er erklärt jedoch nicht die Verluste, die der Wirtschaftszweig der Union 2012 und im UZ verzeichnete. Die größten Verluste traten erst nach dem Konjunkturrückgang in einer Phase auf, in welcher der Verbrauch wieder zunahm.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 812/2010 der Kommission (ABl. L 243 vom 16.9.2010, S. 47), Erwägungsgrund 69.

- (351) Bei dem Zitat von Owens Corning zum Jahr 2011 ist zu beachten, dass das Zitat von EOCF stammt, dem Handelsunternehmen von Owens Corning für dessen gesamtes Europa- und Nahostgeschäft. Neben der gleichartigen Ware verkaufte EOCF in diesem Zeitraum auch Vliesstoffprodukte, Gewebe, Bedachungsprodukte (Schindeln) und Dämmprodukte, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Das Zitat bezieht sich daher nicht speziell auf die gleichartige Ware auf dem Unionsmarkt.
- (352) Das Zitat von Owens Corning zum Jahr 2012 bezieht sich speziell auf das Gewebegeschäft, das EOCF in einer seiner Produktionsanlagen tätigt. Da Gewebe nicht zu der gleichartigen Ware gehören, ist dieses Zitat irrelevant.
- (353) In Anbetracht dieser Umstände könnte der Konjunkturrückgang den Wirtschaftszweig der Union zwar negativ beeinflusst haben, aber nicht so stark, dass er den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten und subventionierten Einfuhren und der vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen Schädigung aufheben konnte.

1.2.6. Wettbewerbsfähigkeit der gedumpten und subventionierten Einfuhren aus der VR China

- (354) Einige Parteien brachten vor, die Schädigung sei nicht durch das Dumping oder die Subventionierung der betroffenen Ware verursacht worden, sondern durch die Technologie des Wirtschaftszweigs der Union, die im Vergleich zu der modernen Technologie der chinesischen ausführenden Hersteller veraltet sei.
- (355) In der Untersuchung bestätigte sich hingegen, dass der Wirtschaftszweig der Union ebenfalls über moderne Produktionsprozesse verfügt. Das Vorbringen, dass der Technologiestand des Wirtschaftszweigs der Union den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten und subventionierten Einfuhren und der vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen Schädigung aufheben würde, wird daher zurückgewiesen.

1.2.7. Selbstverschuldete Schädigung

- (356) Mehrere Parteien wandten ein, die Schädigung könne selbstverschuldet sein, da i) die Preise der Unionshersteller 2014 unter den Preisangeboten lägen, welche die Parteien von den chinesischen ausführenden Herstellern erhalten hätten, da ii) die in den letzten Jahren von den Antragstellern getätigten Investitionen einer Schädigung widersprächen, weil umfangreiche Investitionen nur schwer mit der Vorstellung eines geschädigten Wirtschaftszweigs in Einklang zu bringen seien und nicht zu einem höheren Marktanteil beim Wirtschaftszweig der Union geführt hätten, da iii) die Antragsteller möglicherweise in die Umstrukturierung und Schaffung neuer Kapazitäten zur Herstellung der „falschen“ Waren aus Glasfaserfilamenten investiert hätten, zum Beispiel Waren, für die eine geringere Nachfrage bestehe, und nicht zur Herstellung von geschnittenem Textilglas, für das eine erhebliche Nachfrage und de facto ein potenzieller Angebotsmangel in der Union herrsche.
- (357) Bezüglich des ersten Vorbringens zu den niedrigeren Preisen der Unionshersteller sei darauf hingewiesen, dass sich dieses Vorbringen auf ein nach dem UZ liegendes Ereignis bezieht und die Preisniveaus von 2014 nicht berücksichtigt werden konnten. Zudem sind Schmelzöfen 24 Stunden täglich in Betrieb, und eine Produktionsverlangsamung ist sehr teuer, weshalb der Wirtschaftszweig der Union sich um die Sicherung seines Marktanteils bemüht, indem er zu niedrigeren Preisen verkauft und dadurch immerhin einen Teil seiner Fixkosten deckt.
- (358) Bezüglich der umfangreichen Investitionen, die der Wirtschaftszweig der Union in den letzten Jahren getätigt hat, sei darauf hingewiesen, dass in diesem kapitalintensiven Wirtschaftszweig die Schmelzöfen alle 7 bis 10 Jahre erneuert werden müssen und die Kosten für die Erneuerung eines solchen Ofens 8 bis 13 Mio. EUR (Spanne wird aus Vertraulichkeitsgründen angegeben) betragen können. Der Großteil der anderen, ebenfalls hohen und eher strukturellen Investitionskosten hängt mit dem Legierungsverbrauch bei den Düsen und der deshalb erforderlichen Erneuerung der Düsen zusammen. Diese Investitionen sind somit für diesen Wirtschaftszweig typisch, zudem sind sie notwendig für die Aufrechterhaltung der derzeitigen Kapazität. Investitionen in FuE sind ebenfalls notwendig, um nicht aus dem Markt verdrängt zu werden und um den Bedürfnissen der Abnehmer Rechnung zu tragen.
- (359) Was das dritte Vorbringen zu den angeblich „falschen“ Investitionen in andere Waren als geschnittenes Textilglas angeht, so sei angemerkt, dass i) der Wirtschaftszweig der Union die Umstrukturierung vornahm, um eine große Produktpalette anbieten zu können. Es wurden keine Belege dafür vorgelegt, dass eine derartige Umstrukturierung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist; und dass ii) die Produktion von geschnittenem Textilglas, die aufgrund einer Umstrukturierung in den letzten Jahren eingestellt wurde, in eine andere, umgebaute, Produktionsanlage verlagert wurde.
- (360) Die Regierung der VR China brachte vor, dass die Unionshersteller über Lagerbestände aus Einfuhren aus Drittländern verfügten, und zitierte aus dem Jahresabschluss für 2011 eines der Unionshersteller: *Aufgrund des weltweiten Rückgangs, von dem unsere Branche in der zweiten Jahreshälfte betroffen war, nehmen unsere Warenbestände zu (21,4 Mio. EUR zum 31. Dezember 2011). Bis zu 75 % des Lagerbestands bestehen aus Fertigwaren, die von zu unserer Gruppe gehörenden Unternehmen außerhalb Europas bezogen wurden, der übrige Teil besteht hauptsächlich aus Vormaterialien und Erzeugnissen, die für das Gewebegeschäft notwendig sind.* („Merchandise inventories (EUR 21.4 million at 31 December 2011) are increasing due to global slowdown experienced in our business during the second half of the year, the stock consisting up to 75 % of finished products imported from companies of the [...] [our] group outside of Europe, the rest being mainly materials and products necessary for the Fabrics activity.“)

- (361) Die von diesem Unionshersteller für 2011 angegebenen Lagerbestände nahmen zu, weil ein Bestandsaufbau vorgenommen wurde, um eine der Anlagen des Herstellers außerhalb der EU zu beliefern, als dort 2012 ein Schmelzofen erneuert wurde. Hätten diese Waren für die Anlage außerhalb der EU in der Union produziert werden können, wären keine Einfuhren aus anderen Anlagen außerhalb der EU getätigt worden.
- (362) Nach der endgültigen Unterrichtung bat die Regierung der VR China um eine Klarstellung, ob diese Einfuhren aus der VR China oder aus einem anderen Land stammten und wie groß die Mengen waren. Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller kauften die betroffene Ware jedoch im Bezugszeitraum nicht von der VR China.
- (363) Die Regierung der VR China wandte ferner ein, die Schädigung könne selbstverschuldet sein, da der Unionshersteller 3B Fibreglass im Jahr 2011, als nur unzureichende Mengen produziert wurden, beschloss, wieder Lagerbestände für BASF aufzubauen. Dazu zitierte sie aus dem Jahresabschluss für 2011, wonach 3B Fibreglass *die Bestände für BASF wieder aufbauen und die Kaltreparatur von Ofen Nr. 2 in Angriff nehmen* wolle („to rebuild our stocks for BASF and to face the repair in cold of oven No. 2“).
- (364) Es ist gängige Geschäftspraxis, den Lagerbestand zu sichern, um vertragliche Verpflichtungen gegenüber Großkunden zu erfüllen. Zudem bezieht sich das Zitat auch auf eine geplante Schmelzofenreparatur, die Lagerrückstellungen nötig macht, damit während der Zeit der Reparatur die Abnehmer beliefert (und die vertraglichen Lieferverpflichtungen von 3B gegenüber seinen Abnehmern erfüllt) werden können.
- (365) Aufgrund des dargelegten Sachverhalts wird das Vorbringen bezüglich einer selbstverschuldeten Schädigung, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte und subventionierten Einfuhren und der vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen Schädigung aufheben würde, zurückgewiesen.

1.2.8. Ausfuhrverkäufe der Unionshersteller und Standortverlagerungen zwecks größerer Nähe zu den Märkten

- (366) Die Regierung der VR China brachte vor, die Schädigung, sofern überhaupt eine solche vorliege, sei durch den Beschluss verursacht worden, die Produktion an den Standort der Verwenderindustrien zu verlagern. Dies geschähe nicht nur auf Unionsebene, sondern weltweit. Folgende Unionshersteller hätten ihre Tätigkeit in folgenden Ländern ausgeweitet: P+D in Russland und Indien, 3 B in Tunesien und PPG in der VR China; der Unionshersteller Ahlstrom habe seine Produktion Anfang 2011 von Europa in die VR China verlagert, um die wachsenden Windenergiemärkte in Asien und insbesondere in der VR China bedienen zu können.
- (367) Da es sich bei vielen Herstellern von Glasfaserfilamenten um multinationale Unternehmen handelt, überrascht es nicht, dass diese Unternehmen auch außerhalb der Union investieren, wenn sich eine Geschäftsmöglichkeit bietet. Investitionen in zusätzliche Kapazitäten außerhalb der Union erfolgen zur Befriedigung des Bedarfs aufstrebender Märkte und mit der Perspektive der Gewinnerzielung. Die Einrichtung von Produktionsanlagen in diesen Regionen fügt sich in das Bild ein, nahe bei seinen Abnehmern sein zu wollen. Die Geschäftsentscheidung, eine Anlage außerhalb der Union zu errichten, ist jedoch vollkommen unabhängig von der Tatsache, dass die Unionshersteller eine Schädigung erleiden.
- (368) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen brachte die Regierung der VR China erneut vor, umfangreiche Investitionen in Übersee hätten Produktionsmengen, Arbeitsplätze und Ausfuhrverkäufe von der Union weggeleitet und damit die Schädigung verursacht.
- (369) Diese Behauptung wird nicht belegt. Hersteller von Glasfaserfilamenten verfahren nach dem Modell der regionalen Nähe, wonach die Abnehmer über Produktionsanlagen in ihrer jeweiligen Region beliefert werden. Die Indikatoren für Kapazität und Beschäftigung deuten nicht darauf hin, dass umfangreiche Investitionen in Übersee zum Nachteil der Geschäftstätigkeit in der Union erfolgten.
- (370) Die Regierung der VR China brachte ferner vor, die Rückgänge bei den Ausfuhrverkäufen des Wirtschaftszweigs der Union hätten ernsthafte negative Auswirkungen gehabt, die von der Kommission nicht analysiert worden seien.
- (371) Bei den jetzigen Untersuchungen machten die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union (an verbundene und unabhängige Abnehmer) im Zeitraum von 2010 bis zum Ende des UZ 11 % bis 13 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union (an verbundene und unabhängige Abnehmer) aus. Bei der Ausgangsuntersuchung des Antidumpingverfahrens schwankte der Anteil von 2006 bis September 2009 zwischen 10 % und 14 %. Da die Schwankungen der Ausfuhrmengen unwesentlich sind und den Ausfuhrmengen der früheren Antidumpinguntersuchungen entsprechen, hatte die Entwicklung der Ausfuhrverkäufe nicht die behaupteten ernsthaften negativen Auswirkungen.
- (372) Aus den dargelegten Gründen trugen die Ausfuhrverkäufe der Unionshersteller und die Standortverlagerungen nicht zur Schädigung bei, weshalb sie auch nicht den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte und subventionierten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufheben können.

1.2.9. Wechselkurs Euro/US-Dollar

- (373) Die Regierung der VR China brachte vor, dass die chinesischen Lieferungen mit Risiken wie einer komplizierteren Logistik und Wechselkursschwankungen behaftet seien und dass Abnehmer diesen Risiken nicht übermäßig ausgesetzt sein wollten. Ein Verwender gab an, dass die Preise von chinesischen Waren aus Glasfaserfilamenten stark vom Wechselkurs zwischen dem Euro und dem US-Dollar abhängig seien. Da sich der US-Dollar seit 2000 allmählich gegenüber dem Euro abgeschwächt habe, hätte dies den ursächlichen Zusammenhang aufheben können.
- (374) Anfang des Jahres 2000 war der Euro im Vergleich zum US-Dollar tatsächlich schwächer als heute. Im Bezugszeitraum war der EUR/USD-Wechselkurs allerdings recht stabil. Trotzdem ging die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Bezugszeitraum beträchtlich zurück, nämlich von 3 % auf -4 %. Auch wenn davon ausgegangen werden könnte, dass der EUR/USD-Wechselkurs zur Schädigung beitrug, ändert dies nichts an den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China auf den Unionsmarkt im Zeitraum von 2011 bis zum Ende des UZ.
- (375) Der EUR/USD-Wechselkurs trug also nicht zur Schädigung bei und konnte den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufheben.

1.3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (376) Abschließend zeigt die vorstehende Analyse, dass Menge und Marktanteil der gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China gestiegen sind. Der durch die Zunahme der gedumpte und subventionierten Einfuhren entstandene Druck auf den Unionsmarkt hinderte den Wirtschaftszweig der Union daran, seine Verkaufspreise an die normalen Marktbedingungen und die verzeichneten Kostensteigerungen anzupassen. Selbst nach der Senkung ihrer Verkaufspreise konnten die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ihren Marktanteil nicht halten. Diese Preissenkung ging zulasten der Rentabilität und führte zu untragbaren Verlusten.
- (377) Bei der vorstehenden Analyse wurden die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ordnungsgemäß von den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Nach dieser Analyse wurde der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpte und subventionierten Einfuhren aus der VR China eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Antidumpinggrundverordnung und des Artikels 8 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung erlitt.
- (378) Nach Artikel 3 Absatz 7 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 8 Absatz 6 der Antisubventionsgrundverordnung wurden auch andere bekannte Faktoren als die gedumpte und subventionierten Einfuhren geprüft. Keiner dieser Faktoren, die sowohl einzeln als auch kumulativ analysiert wurden, konnte den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte und subventionierten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufheben.
- (379) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen brachte die Regierung der VR China vor, die Kommission habe nur die Argumente der interessierten Parteien zurückgewiesen anstatt alle anderen bekannten Faktoren als die gedumpte Einfuhren zu prüfen, die den Wirtschaftszweig der Union schädigten.
- (380) Die Kommission hat die Auswirkungen folgender anderer Faktoren geprüft: Einfuhren aus anderen Ländern, Produktionskosten, Entwicklung des Verbrauchs, Produktionskapazitäten und Lagerbestände, Wirtschaftskrise, Wettbewerbsfähigkeit der Einfuhren aus der VR China, selbstverursachte Schädigung, Ausfuhrverkäufe der Unionshersteller und Standortverlagerungen sowie EUR/USD-Wechselkurs. Die Untersuchung ließ keine anderen Faktoren erkennen, die den ursächlichen Zusammenhang hätten aufheben können.

F. UNIONSINTERESSE

- (381) Die Kommission prüfte nach Artikel 31 der Antisubventionsgrundverordnung, ob trotz der Schlussfolgerung zur schädigenden Subventionierung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Dabei wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, auch die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.
- (382) Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 31 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen. Die Kommission sandte Fragebogen an fünf unabhängige Einführer und 34 Verwender. Zwei Einführer und 13 Verwender übermittelten letztendlich einen ausgefüllten Fragebogen innerhalb der vorgegebenen Frist. Darüber hinaus legten mehrere Verwender und Verwenderverbände im weiteren Verlauf der Untersuchung Schreiben vor, in denen sie sich ablehnend zu etwaigen Maßnahmen in diesem Fall äußerten. Die Regierung der VR China und die CCCLA sprachen sie in ihren Beiträgen ebenfalls dagegen aus, dass in diesem Fall aus Maßnahmen ergriffen würden.

- (383) In der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung wurde die Auffassung vertreten, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderliefe. Da sich die Interimsüberprüfung auf die Schädigung beschränkt, sind die damaligen Feststellungen zum Unionsinteresse nach wie vor gültig. Die nachstehende Analyse betrifft daher die Antisubventionsuntersuchung.

1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (384) Die bestehenden Antidumpingmaßnahmen haben weder zu einem Rückgang der gedumpte Einfuhren aus der VR China noch zu einer Entlastung des Wirtschaftszweigs der Union geführt. Wie bereits erwähnt, erlitt der Wirtschaftszweig der Union infolge des durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China verursachten Preisverfalls weiterhin eine bedeutende Schädigung. Bei einem Verzicht auf Maßnahmen würde die negative Entwicklung der Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Union höchstwahrscheinlich anhalten. Bezeichnend für die Lage der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller war insbesondere der Rückgang der Rentabilität von +3 % im Jahr 2010 auf -4 % am Ende des UZ. Jegliche weitere Verschlechterung der Geschäftsergebnisse würde letztlich zum Abbau von Produktionslinien und zur Schließung weiterer Produktionsstätten führen, wodurch Beschäftigung und Investitionen in der Union bedroht wären.
- (385) Durch die Einführung von Maßnahmen würde der faire Wettbewerb auf dem Markt wiederhergestellt. Der Wirtschaftszweig der Union verzeichnet einen Abwärtstrend bei der Rentabilität, weil er nur schwer mit den subventionierten Niedrigpreiseinfuhren mit Ursprung in der VR China konkurrieren kann. Voraussichtlich würde mit der Einführung von Antisubventionsmaßnahmen daher dem Preisdruck und dem Verlust von Marktanteilen ein Ende bereit und der Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union wieder anziehen, was wiederum seine Rentabilität auf ein Niveau anheben würde, das für diesen kapitalintensiven Wirtschaftszweig für erforderlich erachtet wird.
- (386) Die Maßnahmen würden dem Wirtschaftszweig der Union die Möglichkeit eröffnen, sich von dem in der Untersuchung festgestellten schädigenden Dumping zu erholen.
- (387) Daher wird der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antisubventionsmaßnahmen eindeutig im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liege.
- (388) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte ein Branchenverband vor, dass verschärfte Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Union keine Entlastung bringen würden, da 2011 die ursprünglichen Maßnahmen offensichtlich wirkungslos geblieben seien.
- (389) Die Kommission weist diesen Einwand unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungsgründe zurück, wonach ein Verzicht auf verschärfte Maßnahmen höchstwahrscheinlich dazu führen würde, dass die negative Entwicklung der Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Union höchstwahrscheinlich anhält.

2. Interesse der Einführer

- (390) Wie bereits oben erwähnt, wurden die unabhängigen Einführer nicht in die Stichprobe einbezogen; zwei unabhängige Einführer arbeiteten uneingeschränkt an der Untersuchung mit und übermittelten einen ausgefüllten Fragebogen. Die Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware macht nur einen geringen Teil (unter 0,5 %) des Gesamtumsatzes der zwei Einführer aus. Beide waren gegen eine etwaige Verschärfung von Antidumpingmaßnahmen, da dies ihrer Ansicht nach zur Einstellung der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China führen könnte.
- (391) Die von diesen beiden Einführern angemeldeten Einfuhren stellten zusammengenommen einen beträchtlichen Teil aller im UZ aus der VR China getätigten Einfuhren dar, so dass sie als repräsentative Einführer dieser Waren in die Union anzusehen sind. Es haben sich keine anderen Einführer beteiligt und Fragebogenantworten oder begründete Anmerkungen vorgelegt. Davon ausgehend wird der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen aufgrund des beschränkten Anteils der betroffenen Ware an der Gesamttätigkeit der Einführer keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Interesse der Unionseinführer insgesamt haben wird.

3. Interesse der Verwender

- (392) Die gleichartige Ware wird für zahlreiche Anwendungen eingesetzt, etwa in der Automobilindustrie, für Windkraftanlagen und in den Bereichen Schifffahrt, Verkehr, Raumfahrt und Infrastruktur. Unterschiedlichste Verwender erklärten sich zur Mitarbeit bereit und wurden nach Tätigkeitsfeldern in Hersteller von Kompositmaterialien, Verbundwerkstoffen, Multiaxialgeweben und Windkraftanlagen eingeteilt. Die Kommission konnte auf diese Weise die Auswirkungen der verschärfte Maßnahmen auf verschiedene Kategorien von Verwendern bewerten.

- (393) Die mitarbeitenden Verwender kauften im UZ etwa 13 % der betroffenen Waren in der VR China. Somit stammte die gleichartige Ware überwiegend von anderen Quellen wie Drittländern oder dem Wirtschaftszweig der Union. Nur einige wenige Verwender bezogen die gleichartige Ware ausschließlich aus der VR China.
- (394) In den nachgelagerten Branchen gibt es eine ganze Reihe von Verwendern der gleichartigen Ware, die sich auch hinsichtlich der Unternehmensgröße unterscheiden, die von Weltkonzernen bis hin zu KMU reicht. Nach den bei der Untersuchung vorgelegten Informationen weisen die Unternehmen der Verwender in der Union mit schätzungsweise 100 000 Beschäftigten einen hohen Mitarbeiterstand auf; umfassende und fundierte Daten wurden allerdings nicht bereitgestellt.

3.1. Mögliche Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rentabilität der Verwender

- (395) Insgesamt wurde aufgrund der Fragebogenantworten befunden, dass es sich bei den Verwendern in der Glasfaserfilamentindustrie um relativ gut aufgestellte Unternehmen handelt. Den meisten mitarbeitenden Verwendern zufolge verkauften sich ihre Waren, bei deren Herstellung die betroffene Ware eingesetzt wurde, im gesamten Bezugszeitraum mit Gewinn. Nur einige wenige Verwender meldeten im UZ Verluste, die meisten anderen dagegen Gewinne zwischen 2 % und 22 %. Daher werden die Unternehmen der Verwender auch bei den derzeit geltenden Maßnahmen immer noch Gewinne erzielen können.
- (396) Die Auswirkungen auf jede einzelne Gruppe von Verwendern wurden anhand der übermittelten Daten analysiert.
- (397) Bei der Untersuchung zeigte sich, dass die einzelnen Verwenderindustrien je nach den für sie geltenden Besonderheiten Zollerhöhungen an ihre Kunden in unterschiedlichem Ausmaß weitergeben können, weshalb sich eine Zollerrhöhung anders auf deren jeweilige Gewinnspanne auswirkt.
- (398) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die überwiegende Mehrheit der Verwenderindustrien durch die Einführung kombinierter Maßnahmen Gewinneinbußen um weniger als einen Prozentpunkt erleiden würde, was lediglich auf die Hersteller von Multiaxialgeweben nicht zuträfe. In dieser Branche ist der Produktionskostenanteil der betroffenen Ware nämlich höher als bei den anderen untersuchten Verwenderindustrien. Eben diese Verwender werden daher stärker als die übrigen in die Untersuchung einbezogenen Verwender betroffen sein.
- (399) Auf der Grundlage dieser Analyse dürften die als Hersteller von Verbundwerkstoffen, Kompositmaterialien und Windkraftanlagen tätigen Verwender den Kostenanstieg höchstwahrscheinlich teilweise oder ganz auffangen können. Überdies dürften sie auch in der Lage sein, einen Teil der gestiegenen Kosten an ihre Kunden weiterzugeben. Diesbezüglich merkte ein großer im Bereich der Windkraftanlagen tätiger Hersteller an, dass er sich mit den Schlussfolgerungen der Untersuchung abgefunden habe und die Zölle auffangen würde.
- (400) Aufgrund dieser insgesamt beschränkten Auswirkungen auf die Rentabilität ist die Beschäftigung auf der Ebene der Verwenderindustrie durch die vorgeschlagene Anhebung der Zölle auch nicht in dem Ausmaß gefährdet wie dies von mehreren Verwendern behauptet wird.
- (401) In jedem Fall würden etwaige negative Auswirkungen dadurch abgemildert, dass die Verwender ständig Einfuhren aus Drittländern tätigen können. Mit der Einführung von Maßnahmen ist es für die Verwender keinesfalls ausgeschlossen, sich bei verschiedenen Lieferanten einzudecken.
- (402) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten einige Verwender vor, die Argumente der Verwender wären lediglich aufgrund von qualitativen Aspekten zurückgewiesen worden. Sie behaupteten auch, dass ihre Gewinnspanne, insbesondere wenn man von einzelnen Warentypen ausgehe, wesentlich stärker als nur um einen Prozentpunkt, wie in Erwägungsgrund 398 erwähnt, gesunken sei.
- (403) Diese Vorbringen wurden aus den folgenden Gründen zurückgewiesen. Die Kommission führte auf der Grundlage der von den Verwendern bereitgestellten Daten ausführliche Berechnungen durch, um die quantitativen Auswirkungen einer Verschärfung der Maßnahmen auf die Rentabilität der Verwender zu bewerten. Die Branchen, die die betroffene Ware verwenden, sind heterogen und weisen zahlreiche Unterschiede auf, was für die Größe der Unternehmen (die von KMU bis zu multinationalen Unternehmen reicht) und ihre Abhängigkeit von der betroffenen Ware ebenso gilt wie für die Anwendungen ihres Endprodukts und ihren Kundenstamm (kleine bis große Unternehmen; Verkäufe in die Union gegenüber Ausfuhrverkäufen). Wie bereits in Erwägungsgrund 398 erläutert, räumt die Kommission ein, dass einige Nutzersegmente stärker betroffen sein werden als andere. Legt man die Daten zugrunde, die von den mitarbeitenden Verwendern bereitgestellt wurden, so ist der Anteil der verwendeten betroffenen Ware, der aus der VR China bezogen wurde, ziemlich gering (weniger als 13 %, siehe Erwägungsgrund 393). Außerdem war der Anteil, den die aus der VR China stammende betroffene Ware an den gesamten Produktionskosten aufwies, mit weniger als 4 % im Durchschnitt ebenfalls beschränkt. Dieser Anteil ist bei den

untersuchten Multiaxialgeweben allerdings deutlich höher. Bei der Berechnung der Auswirkungen einer Zollerhöhung ging man davon aus, dass ein ähnliches Volumen von Glasfasern wie im UZ gemeldet aus der VR China bezogen würde und dass die Preise der Einfuhren aus der VR China Zöllen von etwa 30 % unterliegen würden, auch wenn für die chinesischen ausführenden Hersteller überwiegend niedrigere Zölle gelten werden. Gemäß den unter diesen Annahmen angestellten Berechnungen wird sich bei allen mitarbeitenden Verwendern ein Anstieg des Preises der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China im Durchschnitt mit weniger als einem Prozentpunkt auf die Rentabilität auswirken, so wie dies oben ausgeführt wurde.

3.2. Mangelnde Austauschbarkeit

- (404) Mehrere Verwender wandten ein, viele der von der Verwenderindustrie benötigten Waren aus Glasfaserfilamenten seien nicht standardmäßig erhältlich. Stattdessen müssten die Lieferanten einen langwierigen und komplizierten Qualifizierungsprozess durchlaufen, der sechs bis zwölf Monate in Anspruch nehmen könne, ohne dass der Erfolg garantiert sei. Daher sei ein Lieferantenwechsel zur Vermeidung von Zollzahlungen kostspielig, kurzfristig unmöglich und aus technologischer Sicht riskant.
- (405) Diesbezüglich wird anerkannt, dass die Eigenschaften der betroffenen Ware bei bestimmten Anwendungen tatsächlich zu einem langwierigen Qualifizierungsprozess führen können, der Prüfungen einschließt. Aus den Stellungnahmen mehrerer Verwender geht jedoch hervor, dass es in den meisten Fällen derzeit mehrere Bezugsquellen gebe. Außerdem ergab die Untersuchung, dass die Verwender üblicherweise auf mehrere Lieferanten ausweichen können und häufig das Produkt mehrerer Lieferanten einem Qualifizierungsprozess unterzogen hatten, um nicht nur von einem Lieferanten abhängig zu sein. Zudem sei darauf hingewiesen, dass Maßnahmen nicht bestimmten Lieferanten den Zugang zum Unionsmarkt verwehren sollen, jede vorgeschlagene Maßnahme soll nämlich nur den fairen Handel wiederherstellen und eine verzerrte Marktsituation korrigieren.
- (406) Daher ist es unwahrscheinlich, dass die Einführung von Maßnahmen gegen die aus der VR China stammende betroffene Ware dazu führen wird, dass die Rohstofflieferungen an die Verwenderindustrie vorübergehend eingestellt werden.

3.3. Fehlende Möglichkeit zur Weitergabe von Kostensteigerungen und verschärfter Wettbewerb durch nachgelagerte Waren aus Nicht-EU-Ländern

- (407) Mehrere Verwender würden in einem harten Wettbewerb mit nicht aus der Union stammenden Herstellern stehen und könnten daher Erhöhungen des Preises der betroffenen Ware nicht an ihre Kunden weitergeben, da dies zu Verkaufseinbußen führen würde. Da die Verwenderunternehmen sehr unterschiedlich sind, hängt es vom jeweiligen Unternehmenstyp ab, ob etwaige Kostensteigerungen auf die die Kunden abgewälzt werden können. Allerdings wären, wie aus den Daten in den Fragebogenantworten hervorgeht, der Umsatz und die Rentabilität bei den Verwendern, die nicht einen Großteil des Preisanstiegs weitergeben können, meist nur in beschränktem Ausmaß beeinträchtigt.
- (408) Mehrere Verwender äußerten sich besorgt darüber, dass durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen Wettbewerbsnachteile gegenüber nicht aus der Union stammenden Lieferanten entstehen würden, für die die betroffene Ware ohne Maßnahmen erhältlich ist. Die Verwender stünden in Wettbewerb mit den Einfuhren, die von der VR China auf ihren nachgelagerten Märkten getätigt werden. Der Wettbewerb würde sich durch die Einführung kombinierter Maßnahmen weiter verschärfen. Angesichts dieser Umstände könne ein Preisanstieg bei den Rohstoffen nicht an die Kunden weitergegeben werden. Ferner wurde ins Treffen geführt, dass dies zu einer Verlagerung der Produktion in Länder außerhalb der Union und damit zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze führen würde.
- (409) Es sei darauf hingewiesen, dass Antidumpingmaßnahmen zwar zu mehr Wettbewerb führen können, diese Tatsache aber keine Begründung dafür darstellen darf, auf derartige Maßnahmen zu verzichten, falls diese gerechtfertigt sind. Die Untersuchungen betreffen eine spezifische Ware. Jede Verwenderindustrie ist voll und ganz berechtigt, unter Berufung auf das Handelsrecht der Union eine Antidumpinguntersuchung für ihre Waren zu beantragen. Überdies hängen Entscheidungen über den Unternehmensstandort von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es ist unwahrscheinlich, dass eine derartige Entscheidung nur aufgrund der Zölle auf einen Rohstoff getroffen wird.
- (410) Mehrere Parteien machten geltend, dass es sich bei den Unionsherstellern um globale Unternehmen in ausländischem Besitz handelt, bei den meisten Herstellern von Bestandteilen aber um kleine und mittlere Unternehmen mit Eigentümern vor Ort. Diesen KMU zufolge würden höhere Zölle zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Auch die CCCLA brachte vor, dass in der Union Arbeitsplätze verloren gingen, wenn Verwender aufgrund gestiegener Zölle ihren Standort verlagern. Darüber hinaus erklärte ein Verwender, dass mit jeder Standortverlagerung seitens der Verwender auch das Lohnniveau des Wirtschaftszweigs der Union sinken würde.

- (411) Für die Kommission haben alle Arbeitsplätze in der Union — ungeachtet der Eigentumsverhältnisse und der Größe des Unternehmens — den gleichen Stellenwert. Diesbezüglich verweist die Kommission auch auf die Erwägungsgründe 400 und 403. Zudem erachtet die Kommission die Einwände bezüglich der Standortverlagerung, der potenziellen Arbeitsplatzverluste und des niedrigeren Lohnniveaus des Wirtschaftszweigs der Union als spekulativ und unbegründet.
- (412) Mehreren Parteien zufolge würden die Waren derzeit in der Union für den Weltmarkt hergestellt, wobei man im Wettbewerb mit Drittländern stehe. Ein Verwender gab an, die betroffene Ware im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs einführen zu können, ohne Antidumpingzölle zahlen zu müssen, solange die von ihm hergestellte Fertigware anschließend in Länder außerhalb der Union ausgeführt werde. Dies hätte allerdings zur Folge, dass dieser Verwender seinen außerhalb der Union ansässigen Kunden attraktivere Preise anbieten könne als seinen Abnehmern in der Union.
- (413) Tatsächlich haben Verwender die Möglichkeit, die betroffene Ware im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs einzuführen, ohne Antidumpingzölle zahlen zu müssen, solange die von ihnen hergestellte Fertigware anschließend in Länder außerhalb der Union ausgeführt wird. Dies ändert jedoch nichts an den Schlussfolgerungen, zu denen die Kommission in dieser Untersuchung gelangt ist.

3.4. Angebotsverknappung

- (414) Ein Verwender brachte vor, der Wirtschaftszweig der Union sei nicht in der Lage, die gesamte Nachfrage in der Union zu decken, was insbesondere bei bestimmten Großaufträgen für genau auf den Bedarf abgestimmte Waren aus Glasfaserfilamenten zutreffen würde. Außerdem führt dieser Verwender an, dass aufgrund der beschränkten Herstellungskapazitäten in der Union höchstwahrscheinlich kein Unionshersteller dazu bereit wäre, einen großen Teil seiner Kapazität für die Belieferung eines einzigen Abnehmers einzusetzen. Ein weiterer Verwender merkt an, dass es bei geschnittenem Textilglas keine Überproduktion gebe und ein Ausschluss der VR China vom Unionsmarkt vor allem angesichts einer steigenden Nachfrage zu erheblichen Versorgungsengpässen auf dem Unionsmarkt führen würde. Die Regierung der VR China zitiert den Unionshersteller 3B, dem zufolge in der Branche seit 2002 keine neuen Schmelzkapazitäten eingerichtet worden seien und zur Deckung der auf dem Markt — insbesondere in Europa -herrschenden Nachfrage eine Produktionskapazität von weiteren 200 000 Tonnen benötigt werde.
- (415) In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Zweck von Antisubventionsmaßnahmen darin besteht, unfaire Handelspraktiken, die den Wirtschaftszweig der Union schädigen, zu beseitigen und auf dem Unionsmarkt wieder einen wirksamen Wettbewerb herzustellen, nicht jedoch darin, Einfuhren gänzlich zu verhindern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen an sich zielen nicht darauf ab, den Unionsmarkt gegen ausführende Hersteller aus der VR China auch bei nichtschädigenden Preise abzuschotten, so dass aus der VR China importiertes geschnittenes Textilglas und andere Waren aus Glasfaserfilamenten auf dem Unionsmarkt auch weiterhin zulässig sein werden.
- (416) Was die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union betrifft, eine etwaige Verknappung von geschnittenem Textilglas zu verkraften, so erlaubt ihm seine derzeitige Kapazitätsauslastung eine gewisse zusätzliche Produktion.
- (417) Geschnittenes Textilglas könnte wie alle anderen Typen der betroffenen Ware auch aus Drittländern wie Malaysia in die Union eingeführt werden.
- (418) Außerdem haben chinesische Hersteller von Glasfaserfilamenten Produktionsanlagen in geringerer Entfernung zur Union (etwa in Ägypten und Bahrain) errichtet, um von dort aus den Unionsmarkt zu beliefern.
- (419) Aus den vorstehend dargelegten Gründen lässt sich der Schluss ziehen, dass bei einer etwaigen Verknappung von geschnittenem Textilglas durch eine stärkere Auslastung der Kapazität des Wirtschaftszweigs der Union, durch Einfuhren aus anderen Herkunftsländern sowie durch weitere Einfuhren aus der VR China zu einem nichtschädigen Preis Abhilfe geschaffen werden kann.
- (420) Aufgrund des oben dargelegten Sachverhalts wird der Schluss gezogen, dass die Auswirkungen der Einführung kombinierter Maßnahmen gegenüber den nachgelagerten Branchen in der Union insgesamt beschränkt sind und die positiven Auswirkungen für den Wirtschaftszweig der Union nicht aufwiegen würden.
- (421) Nach der endgültigen Unterrichtung wandte ein Branchenverband ein, es sei nur schwer verständlich, dass die Unionshersteller ungenutzte Kapazitäten hätten, während im Glasfaserbereich bei anziehenden Preisen Knappheit auf dem Unionsmarkt herrsche. Mehrere Parteien brachten nochmals vor, dass die Einführung neuer Maßnahmen zu einer Verknappung des Angebots der Unionshersteller führen werde.

- (422) Für den Bezugszeitraum ergab die Untersuchung keinerlei Angebotsverknappung. Hinsichtlich einer künftigen Verknappung des Angebots ist die Kommission der Auffassung, dass durch eine Anhebung der Zölle Einfuhren in die Union aus der VR China und aus Drittländern nicht verhindert werden, wie oben dargelegt wird.

4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (423) Aufgrund des dargelegten Sachverhalts ist davon auszugehen, dass die Einführung kombinierter Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Union die Möglichkeit bieten würde, seine Lage durch höhere Verkaufspreise und Marktanteile zu verbessern. Etwaige negative Auswirkungen in Form höherer Kosten für bestimmte Verwender dürften von den voraussichtlichen Vorteilen für den Wirtschaftszweig der Union und seine Zulieferer aufgewogen werden.
- (424) Daher wird der Schluss gezogen, dass alles in allem keine zwingenden Gründe gegen die Einführung endgültiger Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China vorliegen.
- (425) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten mehrere Parteien vor, dass die Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen unterschätzt würden. Sie wandten ein, die Kommission gehe stärker auf das Vorbringen einer kleinen Gruppe von Glasfaserherstellern ein als auf den Widerstand einer wesentlich größeren, aber fragmentierten Gruppe von kleinen und mittelgroßen Unterlieferanten, die keine echte Möglichkeit zu einer ebenso schlagkräftigen Reaktion gehabt hätten.
- (426) Diese Vorbringen werden zurückgewiesen, da diesen Verwendern ausreichend Gelegenheit geboten wurde, sich im Verlauf der Untersuchung zu melden. Viele von ihnen haben dies getan und die von ihnen bereitgestellten Daten wurden eingehend geprüft und berücksichtigt. Allen interessierten Parteien wurde im Verlauf der Untersuchung Beachtung geschenkt.

G. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPING- UND ANTISUBVENTIONSMASSNAHMEN

- (427) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Subvention, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten endgültige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch subventionierte und gedumpte Einfuhren zu verhindern.

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (428) Zur Festsetzung der Höhe der Maßnahmen ermittelte die Kommission zunächst den Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist.
- (429) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, seine Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Unionsmarkt zu erzielen, der unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, in dieser Branche erzielt werden könnte. Wie in der Ausgangsuntersuchung ging man von einer Zielgewinnspanne von 5 % aus.
- (430) Der APFE forderte, dass eine Zielgewinnspanne von 10 % bis 12 % herangezogen würde. Dem APFE zufolge sollte bei der Zielgewinnspanne für die Analyse berücksichtigt werden, dass ein kapitalintensiver Wirtschaftszweig eine zufriedenstellende Kapitalrendite erzielen müsse, die den Erwartungen der Investoren gerecht werde. Der APFE beruft sich auch auf einen Bericht der Stern Business School of New York University, der eine Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten enthält, für die Eigen- und die Fremdkapitalkosten verschiedener Wirtschaftszweige kombiniert werden.⁽¹⁾ Nach den Berechnungen des Stern-Berichts liegen die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten für die Glasfaserfilamentindustrie zwischen 8,3 % und 8,4 %. Ferner stützt sich der APFE auf eine Gewinnspanne von 8,3 %, die bei der Untersuchung im Zusammenhang mit Solarglas aus China⁽²⁾ zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus brachte der APFE vor, dass diese Werte in der Union angesichts der Eigen- und Fremdkapitalkosten, die dort geringfügig höher seien als in den USA, etwas höher ausfielen und sich in der Größenordnung zwischen 10 % bis 12 % bewegen würden.
- (431) Der im Bezugszeitraum tatsächlich erwirtschaftete Gewinn kann nicht herangezogen werden, da das Volumen der gedumpten Einfuhren aus der VR China trotz der derzeit geltenden Zölle nach wie vor erheblich ist.

⁽¹⁾ http://pages.stern.nyu.edu/~adamodar/New_Home_Page/datafile/wacc.htm

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 470/2014 der Kommission, ABl. L 142 vom 14.5.2014, S. 15. Erwägungsgrund 136.

- (432) Bei der Untersuchung im Zusammenhang mit Solarglas aus der VR China griff man auf eine Gewinnspanne von 8,3 % zurück, da es sich dabei um den durchschnittlichen Gewinn der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller für das Jahr 2010 handelte, als die Einfuhren der betroffenen Ware nach wie vor gering waren und somit die normalen Wettbewerbsbedingungen noch nicht verzerren konnten (d. h. die Gewinnspanne noch nicht durch gedumpte Einfuhren beeinträchtigt war).
- (433) Obwohl der Wirtschaftszweig der Union zwar unbestrittenermaßen äußerst kapitalintensiv ist, konnte der APFE nicht nachweisen, dass die auf den gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten des Stern-Berichts beruhende Zielgewinnspanne einer einschlägigen Prüfung standhält. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (434) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der APFE vor, dass die Feststellungen zur Zielgewinnspanne überprüft werden sollten, da der Wirtschaftszweig der Union Gewinne über 5 % bei Warentypen wie geschnittenem Textilglas für Nassanwendungen (WUCS) für Vliesstoffe und WUCS für Gips erzielen könne, bei denen er mit den Einfuhren aus Drittländern auf einer fairen Basis konkurrieren könne und die Zielpreise nicht durch gedumpte und subventionierte Einfuhren chinesischer Waren aus Glasfaserfilamenten aggressiv unterboten würden.
- (435) Bei der vorangegangenen Untersuchung ging man von einer Zielgewinnspanne von 5 % aus. Diese Zielgewinnspanne wurde beibehalten, da keine fundierten Argumente zu den geänderten Marktbedingungen vorliegen, die eine höhere Zielgewinnspanne rechtfertigen würden.
- (436) WUCS werden darüber hinaus wie alle anderen Typen der betroffenen Ware als Verstärkungsmaterial verwendet, haben aber eine begrenzte Haltbarkeitsdauer und verursachen höhere Transportkosten aufgrund des durch den Wassergehalt bedingten Gewichts (siehe Erwägungsgrund 63). WUCS werden in viel geringeren Mengen als andere Waren aus Glasfaserfilamenten in die Union eingeführt. Die Gewinnspanne für diesen einzelnen Warentyp ist mithin nicht repräsentativ für die betroffene Ware.
- (437) Die Kommission ermittelte anschließend die Schadensbeseitigungsschwelle anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe aufgenommenen ausführenden Hersteller aus der VR China mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den in die Stichprobe aufgenommenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Eine etwaige sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.
- (438) Nach der endgültigen Unterrichtung machte ein ausführender Hersteller geltend, es gebe bei den CIF-Werten von drei Warenkontrollnummern (Product Code Number — PCN) einige Ungenauigkeiten.
- (439) Nach einer Überprüfung berichtigte die Kommission die betreffenden CIF-Werte, was zu einer geringfügigen Änderung bei der Preis- und der Zielpreisunterbietungsspanne dieses ausführenden Herstellers führte.
- (440) Auf dieser Grundlage wurden die folgenden Schadensbeseitigungsschwellen festgelegt:

Unternehmen	Schadensbeseitigungsschwelle
Jushi Group	24,8 %
Jiangsu Changhai Group	4,9 %
Chongqing Polycomp International Corporation	29,6 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	26,1 %

- (441) Ein Verwender wandte ein, alle Fakten seien unverändert geblieben, weshalb die Kommission nur dann zu der Schlussfolgerung gelangen könne, die angeblich durch Einfuhren aus der VR China verursachte Schädigung hätte zugenommen, wenn sie eine andere Methode zur Berechnung der Schadensspanne als bei der Ausgangsuntersuchung anwenden würde.
- (442) Die Fakten sind nicht unverändert geblieben. Aus diesem Grund ergibt die Berechnung der derzeitigen Schadensspanne, wenn man die bei der Ausgangsuntersuchung angewandte Methode einsetzt, ein anderes Ergebnis, da sich die zugrunde liegenden Daten (Kosten, Preise und Verluste) geändert haben.

- (443) Nach der endgültigen Unterrichtung erkundigte sich ein ausführender Hersteller nach den geänderten Umständen, die es rechtfertigen würden, eine auf den Warenkontrollnummern (PCN) beruhende Berechnung und nicht einen einfachen Vergleich der Durchschnittspreise wie bei der Ausgangsuntersuchung durchzuführen.
- (444) Nach Auffassung der Kommission unterscheidet sich die grundlegende Methode bei den laufenden Untersuchungen nicht von der bei der vorangegangenen Untersuchung angewandten Methode. Es wurde eine Stichprobe ausgewählt und bei Vergleichen Gleichartiges einander gegenübergestellt. Eine auf den Warenkontrollnummern (PCN) beruhende Berechnung der Schadensspanne ermöglichte eine ausführlichere und korrektere Berechnung, ohne dass dies als Änderung der Methode angesehen werden kann.
- (445) Derselbe ausführende Hersteller brachte auch vor, dass Textilglasmatten aus Glasfaserfilamenten zu der betroffenen Ware gehörten, bei der Berechnung der Schadensspanne die Warenkontrollnummern (PCN) für Textilglasmatten aber nicht berücksichtigt worden seien. Der ausführende Hersteller wollte wissen, (i) ob die Unionshersteller diese Textilglasmatten nicht mehr produzieren und (ii) warum die Kommission bislang anscheinend ohne Schwierigkeiten einen Ersatz für einen wichtigen Warentyp zur Berechnung der Schadensspanne gefunden hat, auch wenn es keine genaue Entsprechung auf der Grundlage der Warenkontrollnummern (PCN) gab.
- (446) Textilglasmatten gehören tatsächlich zu der betroffenen Ware und werden von einigen Unionsherstellern (beziehungsweise deren Unternehmen) produziert. Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller erzeugten Matzentypen, die im UZ nicht aus der VR China eingeführt wurden. Allerdings war die Übereinstimmung bei den Warenkontrollnummern (PCN) insgesamt hoch, weshalb nicht auf Ersatzprodukte zurückgegriffen werden musste.
- (447) Überdies fragte dieser ausführende Hersteller, i) warum eine Berichtigung für die Handelsstufe notwendig sei und an wen die Unionshersteller ihre Produkte eigentlich verkaufen und ii) warum bei den Verkäufen der chinesischen Unternehmen die in der EU anfallenden Kosten für den Transport bis zur Lagerung und die Lagerungskosten nicht in die Schadensspanne einbezogen würden.
- (448) Die Verkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller gehen vorwiegend direkt an die Endverwender. Bei den in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Ausfuhrern war dies nicht der Fall. Ein größerer Teil der Verkäufe wurde über Vertriebshändler oder sonstige Formen des Zwischenhandels abgewickelt. Im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit der Preise wurde daher bei allen Verkäufen davon ausgegangen, dass sie an Endverbraucher getätigt werden. Gemäß der Standardmethode fließen die nach der Einfuhr anfallenden Kosten in die Berechnung der Preisunterbietung ein, während bei der Schadensspanne der CIF-Wert der chinesischen Ausfuhrverkäufe zugrunde gelegt wird.
- (449) Der ausführende Hersteller fragte ebenfalls nach, warum der derzeitige Antidumpingzoll nicht in die Schadensspanne einbezogen wird, da dessen Einrechnung in den CIF-Wert mit der zur Bestimmung der Preisunterbietung angewandten Methode kohärent wäre.
- (450) In der Schadensbeseitigungsspanne gemäß dieser Verordnung wird die zur Beseitigung der Schädigung erforderliche Spanne in voller Höhe berücksichtigt. Eine Einrechnung der bestehenden Antidumpingspanne in die Schadensbeseitigungsspanne hätte nur eine teilweise Schadensbeseitigungsspanne ergeben.
- (451) Nach der endgültigen Unterrichtung machte der Antragsteller geltend, dass bei der Jiangsu Changhai Group festgestellt worden sei, sie hätte nicht in vollem Ausmaß an der Untersuchung mitgearbeitet (siehe Abschnitt C. 2.1.), weshalb die Angaben zu deren Ausfuhrpreis unzuverlässig und nicht für die Berechnung der Schadensspanne heranzuziehen seien. Dem Antragssteller zufolge könnte der Ausfuhrpreis der Gruppe fehlerhaft sein, falls er auf der Grundlage der Produktionskosten des Unternehmens ermittelt werde, zumal diese nicht ordnungsgemäß überprüft werden konnten, weil das Unternehmen nicht voll an der Untersuchung mitgearbeitet hatte. Der Ausfuhrpreis der Gruppe sollte vielmehr auf der Grundlage von Fakten ermittelt werden, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 28 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung verfügbar seien.
- (452) Wie in Erwägungsgrund 92 dargelegt, wurde die betroffene Ware innerhalb der Gruppe nicht von dem Unternehmen ausgeführt, das irreführende Informationen vorlegte, sondern nur von OCH. Allerdings hatte OCH in vollem Umfang an beiden Untersuchungen mitgearbeitet und zuverlässige Angaben zu den Ausfuhrpreisen der Gruppe bereitgestellt (etwa Rechnungen, die von der Kommission vor Ort überprüft wurden). Für die Kommission besteht daher keine Veranlassung, den Ausfuhrpreis der Gruppe anzuzweifeln. Die Berechnung der Schadensspanne erfolgte auf der Grundlage des tatsächlichen überprüften und auf den Rechnungen aufgeführten Ausfuhrpreises unabhängig davon, wie dieser festgelegt wurde und ob er auf bei dem Unternehmen angefallenen Produktionskosten beruhte. Der Einwand wurde daher zurückgewiesen.

2. Endgültige Maßnahmen

- (453) Die Antisubventionsuntersuchung wurde parallel zur Überprüfung der auf die Schädigung beschränkten Antidumpinguntersuchung durchgeführt. Im Hinblick auf die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls und die Tatsache, dass die endgültigen Subventionsspannen niedriger sind als die Schadensbeseitigungsschwelle, sollte die Kommission im Einklang mit Artikel 15 der Antisubventionsgrundverordnung zunächst den endgültigen Ausgleichszoll in Höhe der festgestellten endgültigen Subventionsspannen und anschließend einen endgültigen Antidumpingzoll bis zur maßgeblichen Schadensbeseitigungsschwelle einführen.
- (454) Die Kommission ist aufgrund dieser Methode und des Sachverhalts sowie insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen durch die Schadensspanne beschränkt sind, der Auffassung, dass sich die Frage der „Doppelzählung“ in diesem Fall nicht stellt.
- (455) In Anbetracht der umfassenden Mitarbeit der ausführenden Hersteller in der VR China wurde der Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ auf den höchsten Satz festgelegt, der für die in die Stichprobe einbezogenen oder bei den Untersuchungen mitarbeitenden Unternehmen eingeführt wird. Der Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ wird für diejenigen Unternehmen gelten, die bei den Untersuchungen nicht mitarbeiteten.
- (456) Im Fall der anderen, nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller, die in Anhang I aufgeführt sind, wird als endgültiger Zollsatz der gewogene Durchschnitt der Sätze festgelegt, die für die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller angesetzt wurden, nicht aber für die Gruppe gelten, zu der der ausführende Hersteller gehört, der den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 1 unterliegt.
- (457) Nach der endgültigen Unterrichtung beantragte ein ausführender Hersteller für sich eine individuelle Behandlung nach Artikel 9 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und eine Berechnung einer individuellen Dumpingspanne.
- (458) Da sich die teilweise Interimsüberprüfung auf die Schädigung beschränkt, bleiben die bei den vorangegangenen Antidumpinguntersuchungen ermittelten Dumpingspannen allerdings unverändert. Der Antrag auf Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne wurde daher zurückgewiesen.
- (459) Auf dieser Grundlage werden die einzuführenden Zollsätze wie folgt festgesetzt:

Chinesische Ausführer	Dumpingspanne (in der Ausgangsuntersuchung ermittelt)	Subventionsspanne	Schadensbeseitigungsschwelle	Ausgleichszoll	Antidumpingzoll
Jushi Group	29,7 %	10,3 %	24,8 %	10,3 %	14,5 %
Jiangsu Changhai Group	9,6 %	5,8 %	4,9 %	4,9 %	0 %
Chongqing Polycomp International Corporation	29,7 %	9,7 %	29,6 %	9,7 %	19,9 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	29,7 %	10,2 %	26,1 %	10,2 %	15,9 %
Zollsatz für alle übrigen Unternehmen				10,3 %	19,9 %

- (460) Der in dieser Verordnung angegebene unternehmensspezifische Antidumping- und Ausgleichszollsatz wurde anhand der Feststellungen dieser Untersuchungen festgesetzt. Mithin spiegelt er die Lage des betroffenen Unternehmens während dieser Untersuchungen wider. Im Gegensatz zum landesweiten Zoll für „alle übrigen Unternehmen“ gilt dieser Zollsatz daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von dem genannten Unternehmen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (461) Ein Unternehmen kann die Anwendung des unternehmensspezifischen Zollsatzes beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission ⁽¹⁾ zu richten. Der Antrag muss alle relevanten Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, den für ihn geltenden Zollsatz in Anspruch zu nehmen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht beeinträchtigt, wird eine Bekanntmachung mit dieser Änderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (462) Damit eine ordnungsgemäße Anwendung des Antidumpingzolls gewährleistet ist, sollte der Zollsatz für alle übrigen Unternehmen nicht nur für die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im UZ keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

3. Verpflichtung

- (463) Ein chinesischer ausführender Hersteller bot eine Preisverpflichtung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung und des Artikels 13 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung an. Das Verpflichtungsangebot enthielt Mindesteinfuhrpreise (MEP) für verschiedene Haupt- und Untertypen der betroffenen Ware.
- (464) Nach Ansicht der Kommission gibt es für die betroffene Ware eine Vielzahl von Untertypen und Abstufungen, bei denen die Preise um bis zu 700 % abweichen. Das Risiko einer Umgehung durch Ausgleichsgeschäfte ist daher hoch. Auch innerhalb eines Warentyps können die Preise — je nach Untertyp — um bis 550 % auseinanderliegen. Überdies waren die verschiedenen, von dem chinesischen ausführenden Hersteller angebotenen MEP deutlich niedriger als der schädigende Preis und würden daher die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht beseitigen.
- (465) Aufgrund des dargelegten Sachverhalts wäre es für den Zoll nicht möglich, ohne Analyse jedes einzelnen Einfuhrgeschäfts zwischen Spezifikationen zu unterscheiden und festzustellen, in welche MEP-Gruppe das Produkt fallen würde, wodurch die Überwachung sehr aufwendig, wenn nicht gar unzumutbar wird.
- (466) Darüber hinaus führt das Unternehmen in die Union auch andere Waren aus, die keinerlei Maßnahmen unterliegen. Somit könnte es durchaus zu Ausgleichsgeschäften kommen, falls die Waren an dieselben Kunden verkauft werden. Bei einigen seiner in der Union ansässigen Kunden handelt es sich um verbundene Unternehmen, die auch mit anderen verbundenen Unternehmen außerhalb der Union Handel treiben. Diese komplexen Handels- und Geschäftsbeziehungen erhöhen noch das Risiko einer Umgehung durch Ausgleichsgeschäfte.
- (467) Aus diesen Gründen wurde das Verpflichtungsangebot zurückgewiesen.
- (468) Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt auf die Einfuhren von Glasstapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings — ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß der ISO-Norm 1887) — sowie Matten aus Glasfaserfilamenten — ausgenommen Matten aus Glaswolle —, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00 (TARIC-Codes 7019 12 00 21, 7019 12 00 22, 7019 12 00 23, 7019 12 00 25, 7019 12 00 39) und 7019 31 00 eingereiht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Ausgleichszollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Ausgleichszoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Jushi Group Co., Ltd; Jushi Group Chengdu Co., Ltd; Jushi Group Jiujiang Co., Ltd	10,3	B990

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, Büro CHAR 04/039, 1049 Bruxelles/Brussel, Belgique/België.

Unternehmen	Endgültiger Ausgleichszoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Changzhou New Changhai Fiberglass Co., Ltd, Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd, Changzhou Tianma Group Co., Ltd,	4,9	A983
Chongqing Polycomp International Corporation	9,7	B991
Andere in Anhang I aufgeführte mitarbeitende Unternehmen	10,2	
Alle übrigen Unternehmen	10,3	A999

(3) Die Anwendung der für die in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegten unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben im Anhang II entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 des Rates erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Glasstapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings — ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß der ISO-Norm 1887) — sowie Matten aus Glasfaserfilamenten — ausgenommen Matten aus Glaswolle —, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00 (TARIC-Codes 7019 12 00 21, 7019 12 00 22, 7019 12 00 23, 7019 12 00 25, 7019 12 00 39) und 7019 31 00 eingereiht werden.
- (2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Jushi Group Co., Ltd; Jushi Group Chengdu Co., Ltd; Jushi Group Jiujiang Co., Ltd	14,5	B990
Changzhou New Changhai Fiberglass Co., Ltd, Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd, Changzhou Tianma Group Co., Ltd,	0	A983
Chongqing Polycomp International Corporation	19,9	B991
Andere in Anhang 1 aufgeführte mitarbeitende Unternehmen	15,9	
Alle übrigen Unternehmen	19,9	A999

(3) Die Anwendung der für die in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben im Anhang II entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 16. Dezember 2014

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller:

Name	TARIC-Zusatzcode
Taishan Fiberglass Inc.; PPG Sinoma Jinjing Fiber Glass Company Ltd	B992
Xingtai Jinniu Fiberglass Co., Ltd	B993
Weiyuan Huayuan Composite Material Co., Ltd	B994
Changshu Dongyu Insulated Compound Materials Co., Ltd	B995
Glasstex Fiberglass Materials Corp.	B996

ANHANG II

Die in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 3 genannte gültige Handelsrechnung muss eine Erklärung in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat, unterzeichnet wurde:

1. Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat.
2. Folgende Erklärung: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Waren aus Glasfaserfilamenten von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in der VR China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“
3. Datum und Unterschrift.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1380/2014 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde die Verordnung Nr. 1234/2007 mit Wirkung von 1. Januar 2014 aufgehoben und ersetzt. Gleichwohl ist in Artikel 230 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehen, dass für das System der Milchproduktionsregulierung Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt III, Artikel 55, Artikel 85 sowie die Anhänge IX und X der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bis zum 31. März 2015 weiterhin gelten.
- (2) Um jegliche Zweifel hinsichtlich der Verpflichtungen von Abnehmern und Erzeugern in Bezug auf das letzte Milchquotenjahr 2014/2015 sowie der Verpflichtung, die Überschussabgabe nach dem 31. März 2015 zu erheben, zu vermeiden, sollte Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 der Kommission ⁽³⁾ dahingehend präzisiert werden, dass auf die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verwiesen wird.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor dem 1. Oktober jedes Jahres zahlt der Abnehmer oder, im Fall von Direktverkäufen, der Erzeuger der zuständigen Behörde den geschuldeten Abgabebetrag nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten, wobei der Abnehmer gemäß Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für die Erhebung der Überschussabgabe auf Lieferungen verantwortlich ist, die der Erzeuger gemäß Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 schuldet.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2014

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 595/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 22).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1381/2014 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	76,1
	EG	176,9
	IL	69,8
	MA	90,5
	TN	241,9
	TR	107,1
	ZZ	127,1
0707 00 05	IL	241,9
	TR	147,2
	ZZ	194,6
0709 93 10	MA	80,1
	TR	142,0
	ZZ	111,1
0805 10 20	AR	35,3
	MA	68,6
	TR	57,7
	UY	32,5
	ZA	50,8
	ZW	33,9
	ZZ	46,5
	ZZ	46,5
0805 20 10	MA	69,1
	ZZ	69,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	94,1
	JM	161,9
	MA	75,3
	TR	76,6
	ZZ	102,0
	ZZ	102,0
	ZZ	102,0
0805 50 10	TR	71,9
	US	236,5
	ZZ	154,2
0808 10 80	BR	59,0
	CA	135,6
	CL	80,3
	NZ	90,6
	US	99,6
	ZA	54,1
	ZZ	86,5

(EUR/100kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0808 30 90	CN	98,8
	US	141,4
	ZZ	120,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete. Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2014/112/EU DES RATES

vom 19. Dezember 2014

zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschifffahrts Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite (im Folgenden „Sozialpartner“) können gemäß Artikel 155 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einen gemeinsamen Antrag auf Durchführung der von ihnen auf Unionsebene geschlossenen Vereinbarungen in unter Artikel 153 AEUV fallenden Angelegenheiten durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission stellen.
- (2) Mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 haben die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), die Europäische Schifferorganisation (ESO) und die Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF) der Kommission ihre Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 155 Absatz 1 AEUV Verhandlungen mit Blick auf den Abschluss einer Vereinbarung auf Unionsebene aufzunehmen.
- (3) Am 15. Februar 2012 schlossen EBU, ESO und ETF eine Europäische Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt (im Folgenden „Vereinbarung“).
- (4) Die Vereinbarung enthielt einen gemeinsamen Antrag, die Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 155 Absatz 2 AEUV durchzuführen.
- (5) Eine Richtlinie ist das angemessene Instrument für die Durchführung der Vereinbarung.
- (6) Die Kommission hat das Europäische Parlament von ihrem Vorschlag unterrichtet.
- (7) Die Kommission hat ihren Richtlinienvorschlag entsprechend ihrer Mitteilung vom 20. Mai 1998 über die Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene ausgearbeitet, wobei der Repräsentativität der Unterzeichnerparteien und der Rechtmäßigkeit jedes einzelnen Absatzes der Vereinbarung Rechnung getragen wurde.
- (8) Um zu einem kohärenten Rechtsrahmen für die Arbeitszeitgestaltung beizutragen, sollten bei der Durchführung dieser Richtlinie das geltende Unionsrecht und angesichts des Inhalts der Vereinbarung insbesondere die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ berücksichtigt werden. In jener Richtlinie sind Mindestvorschriften im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit bei der Arbeitszeitgestaltung festgelegt, die auch für Arbeitnehmer in der Binnenschifffahrt gelten.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung dieser Richtlinie übertragen können, sofern die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Schritte einleiten, um zu gewährleisten, dass die Ziele dieser Richtlinie erfüllt werden können.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9).

- (10) Diese Richtlinie und die Vereinbarung in deren Anhang enthalten spezifischere Vorschriften im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 2003/88/EG über die Arbeitszeitgestaltung für mobile Arbeitnehmer in der Binnenschifffahrt als die in der letzteren Richtlinie enthaltenen Vorschriften.
- (11) Diese Richtlinie sollte unbeschadet etwaiger Unionsvorschriften gelten, die spezifischer sind oder mobilen Arbeitnehmern in der Binnenschifffahrt ein höheres Schutzniveau gewähren.
- (12) Diese Richtlinie sollte nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus für Arbeitnehmer in den von der Vereinbarung erfassten Bereichen herangezogen werden.
- (13) Diese Richtlinie und die Vereinbarung in deren Anhang enthalten Mindestvorschriften. Die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner sollten günstigere Vorschriften beibehalten oder einführen können.
- (14) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere mit deren Artikel 31.
- (15) Da die Ziele dieser Richtlinie, die den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Arbeitnehmern in einem von überwiegend grenzüberschreitenden Tätigkeiten geprägten Sektor gewährleisten soll, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (16) Die Durchführung der Vereinbarung trägt zur Erreichung der Ziele des Artikels 151 AEUV bei.
- (17) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ⁽¹⁾ kann der Umstand, dass es eine bestimmte Tätigkeit, auf die sich eine Richtlinie bezieht, in einem Mitgliedstaat nicht gibt, den Mitgliedstaat nicht von seiner Verpflichtung entbinden, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um eine angemessene Umsetzung sämtlicher Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten. Sowohl der Grundsatz der Rechtssicherheit als auch die Notwendigkeit, die volle Anwendung der Richtlinien in rechtlicher und nicht nur in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten, verlangen nämlich, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der betreffenden Richtlinie in einen eindeutigen, genauen und transparenten gesetzlichen Rahmen aufnehmen, der in dem von dieser Richtlinie betroffenen Bereich zwingende Bestimmungen vorsieht. Eine solche Verpflichtung obliegt den Mitgliedstaaten, um jeder Änderung der zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen Situation zuvorzukommen und um zu gewährleisten, dass alle Rechtssubjekte in der Gemeinschaft einschließlich derjenigen in den Mitgliedstaaten, in denen eine bestimmte, von einer Richtlinie erfasste Tätigkeit nicht existiert, klar und genau wissen, welche Rechte und Pflichten sie unter allen Umständen haben. Nach der Rechtsprechung ist die Umsetzung einer Richtlinie nur dann nicht erforderlich, wenn sie aus geografischen Gründen gegenstandslos ist. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten die Kommission davon unterrichten.
- (18) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu „Erläuternde Dokumente“ ⁽²⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie wird die Europäische Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt durchgeführt, die am 15. Februar 2012 von der Europäischen Binnenschifffahrts Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossen wurde und dieser Richtlinie als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften, die günstiger sind als die Bestimmungen dieser Richtlinie, beibehalten oder einführen.

⁽¹⁾ Siehe unter anderem das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 2010 in der Sache C-343/08, Kommission gegen Tschechische Republik (Slg. 2010, S. I-275).

⁽²⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

(2) Die Durchführung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus für Arbeitnehmer in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen dienen. Das Recht der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner, angesichts sich wandelnder Umstände andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Regelungen festzulegen als diejenigen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie gelten, bleibt hiervon unberührt, sofern die Mindestvorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden.

(3) Etwaige Unionsvorschriften oder nationale Vorschriften, Gewohnheitsrechte und entsprechende Praxis, durch die den betroffenen Arbeitnehmern günstigere Bedingungen gewährt werden, bleiben von der Anwendung und Auslegung dieser Richtlinie unberührt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 2016 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GOZI

ANHANG

Europäische Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung stellt allgemeine Mindeststandards dar, die sich mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Bereiche (tägliche Ruhezeit, Ruhepause, wöchentliche Ruhezeit, Dauer der Nacharbeit) auch auf die Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt beziehen. Weil die Regelungen dieser Norm der besonderen Arbeits- und Lebenssituation in der Binnenschifffahrt nicht ausreichend Rechnung tragen, sind spezifischere Vorschriften gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/88/EG erforderlich.
- (2) Diese spezifischeren Vorschriften sollen den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in der Binnenschifffahrt auf hohem Niveau sichern.
- (3) Die Binnenschifffahrt ist ein international geprägter Verkehrsträger, der überwiegend durch grenzüberschreitende Aktivitäten auf dem europäischen Wasserstraßennetz gekennzeichnet ist. Daher soll in der europäischen Binnenschifffahrt darauf hingewirkt werden, gleiche Rahmenbedingungen für den sektoralen Arbeitsmarkt zu fördern und unlauteren Wettbewerb zu verhindern, der auf den Unterschieden der gesetzlichen Arbeitszeitgestaltung beruht.
- (4) Die Europäische Union hat sich mit Blick auf die Bedeutung des Transportsektors für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel gesetzt, denjenigen Verkehrsträgern stärkeres Gewicht zu verleihen, die sich durch eine geringere Energieintensität, größere Umweltfreundlichkeit und höhere Sicherheit auszeichnen. ⁽¹⁾ Die Binnenschifffahrt als umweltfreundlicher Verkehrsträger mit noch freien Kapazitäten kann zur Entlastung des europäischen Straßen- und Schienengüterverkehrs in nachhaltiger Weise beitragen.
- (5) Innerhalb des Sektors variiert die Arbeitsorganisation. Die Anzahl der Arbeitnehmer und die Arbeitszeit an Bord variiert je nach Arbeitsorganisation, Unternehmen, Fahrtgebiet, Länge der Fahrtstrecke und Fahrzeuggröße. Einerseits werden Schiffe in der Continue-Fahrt betrieben, d. h. 24 Stunden im Schichtbetrieb. Andererseits betreiben vor allem mittelständische Unternehmen ihre Schiffe in der Regel 14 Stunden an fünf oder sechs Tagen in der Woche. Die Arbeitszeit des Arbeitnehmers an Bord ist nicht gleichzusetzen mit der Betriebszeit eines Fahrzeugs in der Binnenschifffahrt.
- (6) In der Binnenschifffahrt besteht die Besonderheit, dass die Arbeitnehmer an Bord nicht nur ihren Arbeitsplatz, sondern auch ihre Unterkunft oder Wohnung haben können. Es ist daher üblich, auch Ruhezeiten an Bord zu verbringen. Viele Arbeitnehmer in der Binnenschifffahrt, insbesondere diejenigen mit größerer Entfernung zum Heimatort, arbeiten mehrere konsekutive Tage an Bord, um Reisezeit zu sparen und anschließend mehrere Tage zu Hause oder an einem anderen frei gewählten Aufenthaltsort verbringen zu können. Beispielsweise hat der Arbeitnehmer bei einem Rhythmus von 1:1 die gleiche Anzahl von Ruhe- und Arbeitstagen. Aus diesem Grund kann die Anzahl der konsekutiven Arbeitstage an Bord sowie die Anzahl der Ruhetage entsprechend höher liegen als bei einem Arbeitsverhältnis an Land.
- (7) Die durchschnittliche Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt enthält grundsätzlich einen erheblichen Anteil Bereitschaftszeit (zum Beispiel aufgrund von unplanbaren Wartezeiten an Schleusen oder beim Be- und Entladen des Fahrzeugs), die auch in der Nachtzeit anfallen kann. Deshalb können die Höchstgrenzen für die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit höher angesetzt werden als in der Richtlinie 2003/88/EG.
- (8) Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Arbeitsbelastung in der Binnenschifffahrt durch mehrere Faktoren beeinflusst wird, z. B. Lärm, Vibration und Arbeitszeitgestaltung. Unabhängig von den Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽²⁾ werden zum Schutz der Arbeitnehmer jährliche Gesundheitskontrollen vorgesehen, um den besonderen Arbeitsbedingungen in der Binnenschifffahrt Rechnung zu tragen.
- (9) Den zusätzlichen Anforderungen, die während des Dienstes bei Nacht an Bord gestellt werden, soll durch die Begrenzung der höchstzulässigen Nacharbeit und durch die Arbeitsorganisation Rechnung getragen werden.

⁽¹⁾ Vgl. Mitteilung der Kommission über die Förderung der Binnenschifffahrt „Naiades“, KOM(2006) 6 endgültig vom 17.1.2006.

⁽²⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

- (10) In der Binnenschifffahrt sind neben Arbeitnehmern auch Selbständige tätig. ⁽¹⁾ Die Festlegung des Selbständigenstatus erfolgt auf Grund des jeweiligen nationalen Rechts.
- (11) Die Arbeits- und Lebenssituation in der Fahrgastschifffahrt unterscheidet sich von der in der übrigen Binnenschifffahrt und rechtfertigt somit besondere Bestimmungen. Das unterschiedliche soziale Umfeld, verschiedene Betriebs-tätigkeiten und der saisonale Charakter in diesem Teilbereich der europäischen Binnenschifffahrt schlagen sich in einer abweichenden Arbeitsorganisation nieder.

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 154 und Artikel 155 Absatz 2, stellen die Unterzeichner gemeinsam den Antrag, die auf Unionsebene geschlossene Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission durchzuführen. Die Unterzeichner haben Folgendes vereinbart:

Paragraf 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für mobile Arbeitnehmer, die als Mitglied des nautischen Personals (Besatzung) oder in anderer Funktion (Bordpersonal) an Bord eines Fahrzeugs beschäftigt sind, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in der gewerblichen Binnenschifffahrt betrieben wird.
- (2) Binnenschifffahrtsunternehmer werden im Sinne dieser Vereinbarung nicht als Arbeitnehmer betrachtet, auch dann nicht, wenn diese im eigenen Unternehmen Arbeitnehmerstatus haben.
- (3) Diese Vereinbarung steht nationalen oder internationalen Vorschriften zur Sicherheit des Schiffsverkehrs, die für mobile Arbeitnehmer und die in Paragraf 1.2 genannten Personen gelten, nicht entgegen.
- (4) Sofern bei mobilen Arbeitnehmern Unterschiede hinsichtlich der Ruhezeiten zwischen dieser Vereinbarung und nationalen oder internationalen Vorschriften zur Sicherheit des Schiffsverkehrs bestehen, haben die Bestimmungen Vorrang, die ein höheres Maß an Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Arbeitnehmern gewähren.
- (5) Mobile Arbeitnehmer, die an Bord eines Fahrzeugs beschäftigt sind, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats außerhalb der gewerblichen Binnenschifffahrt betrieben wird, und deren Arbeitsbedingungen durch Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite in Form von Kollektiv- bzw. Tarifverträgen geregelt werden, können in Absprache und mit Zustimmung dieser Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite in den Geltungsbereich der Vereinbarung einbezogen werden, soweit die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Arbeitnehmer günstiger sind.

Paragraf 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fahrzeug“ ist ein Schiff oder schwimmendes Gerät.
- b) „Fahrgastschiff“ ist ein zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Tagesausflugs- oder Kabinenschiff.
- c) „Arbeitszeit“ ist die Zeit, während der der Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers oder seines Vertreters Arbeit auf, am und für das Fahrzeug ausübt, zur Arbeit eingeteilt ist oder sich zur Arbeit bereithalten (Bereitschaftszeit) muss.
- d) „Ruhezeit“ ist die Zeit außerhalb der Arbeitszeit; dieser Begriff umfasst Ruhezeiten auf dem fahrenden Fahrzeug, auf dem still liegenden Fahrzeug und an Land. Er schließt kurze Ruhepausen (bis 15 Minuten) nicht ein.
- e) „Ruhetag“ ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden, die der Arbeitnehmer an einem frei gewählten Ort verbringt.
- f) „Binnenschifffahrtsunternehmer“ ist jede Person, die Fahrzeuge weisungsunabhängig und auf eigene Rechnung zu Erwerbszwecken in der Binnenschifffahrt betreibt.
- g) „Dienstplan“ beinhaltet die im Voraus vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bekanntgegebene Planung von Arbeits- und Ruhetagen.

⁽¹⁾ Vgl. Mitteilung der Kommission KOM(2010) 373 endgültig vom 13.7.2010: Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen, Abschnitt 1.1.

- h) Als „Nachtzeit“ gilt die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- i) „Nachtarbeiter“ ist
 - aa) einerseits: jeder Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit normalerweise mindestens drei Stunden seiner täglichen Arbeitszeit verrichtet;
 - bb) andererseits: jeder Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit gegebenenfalls einen bestimmten Teil seiner jährlichen Arbeitszeit verrichtet, der nach Wahl des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt wird:
 - aaa) nach Anhörung der Sozialpartner in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften
 - oder
 - bbb) in Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf nationaler oder regionaler Ebene.
- j) „Schichtarbeiter“ ist jeder in einem Schichtarbeitsplan eingesetzte Arbeitnehmer.
- k) „Bordpersonal“: ist gemäß Anhang II Artikel 1.01 Begriffsbestimmung 103 der Richtlinie 2006/87/EG ⁽¹⁾ definiert.
- l) „mobiler Arbeitnehmer“ ist jeder Arbeitnehmer, der als Mitglied des fahrenden Personals im Dienst eines Unternehmens beschäftigt ist, das Personen oder Güter in der Binnenschifffahrt befördert, und Verweise auf „Arbeitnehmer“ in dieser Vereinbarung sollen entsprechend ausgelegt werden.
- m) „Saison“ ist ein Zeitraum von höchstens 9 aufeinander folgenden Monaten innerhalb von 12 Monaten, in dem Tätigkeiten aufgrund äußerer Umstände, wie z. B. Witterungsverhältnisse oder touristische Nachfrage, an bestimmte Zeiten des Jahres gebunden sind.

Paragraf 3

Arbeitszeit und Bezugszeitraum

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen von Paragraf 4 wird bei der Festlegung der Arbeitszeit grundsätzlich ein Achtstundentag zugrunde gelegt.
- (2) Die Arbeitszeit darf entsprechend Paragraf 4 verlängert werden, wenn innerhalb von 12 Monaten (Bezugszeitraum) im Durchschnitt 48 Stunden in der Woche nicht überschritten werden.
- (3) Die Höchstarbeitszeit im Bezugszeitraum beträgt 2 304 Stunden (Berechnungsgrundlage: 52 Wochen abzüglich 4 Wochen Mindesturlaub, mal 48 Stunden). Die gewährten Zeiten des bezahlten Jahresurlaubs sowie die Krankheitszeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt oder sind neutral. Ruhezeitenansprüche, die sich aus gesetzlichen Feiertagen ergeben, werden zusätzlich in Abzug gebracht.
- (4) Für Arbeitsverhältnisse, deren Dauer kürzer ist als der Bezugszeitraum, wird bei der Berechnung der höchstzulässigen Arbeitszeit eine Pro-rata-temporis-Berechnung zugrunde gelegt.

Paragraf 4

Tägliche und wöchentliche Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit darf nicht überschreiten:
 - a) 14 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
 - b) 84 Stunden in jedem Zeitraum von 7 Tagen.
- (2) Wenn es gemäß Dienstplan mehr Arbeits- als Ruhetage gibt, darf innerhalb von vier Monaten eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 72 Stunden nicht überschritten werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABL L 389 vom 30.12.2006, S. 1).

Paragraf 5

Arbeits- und Ruhetage

- (1) Es dürfen höchstens 31 konsekutive Arbeitstage geleistet werden.
- (2) Wenn es gemäß Dienstplan höchstens die gleiche Anzahl von Arbeitstagen im Verhältnis zu Ruhetagen gibt, muss in unmittelbarem Anschluss an die geleisteten konsekutiven Arbeitstage die gleiche Anzahl konsekutiver Ruhetage gewährt werden. Von der Anzahl der unmittelbar konsekutiv zu gewährenden Ruhetage kann abgewichen werden unter der Bedingung, dass
 - a) die Höchstanzahl von 31 konsekutiven Arbeitstagen nicht überschritten wird und
 - b) die unter den Ziffern 3.a), 3.b) oder 3.c) genannte Mindestanzahl von konsekutiven Ruhetagen im unmittelbaren Anschluss an die geleisteten konsekutiven Arbeitstage zu gewähren sind und
 - c) die verlängerte oder getauschte Periode von Arbeitstagen innerhalb des Bezugszeitraums ausgeglichen wird.
- (3) Wenn es gemäß Dienstplan mehr Arbeits- als Ruhetage gibt, bestimmt sich die Mindestanzahl von konsekutiven Ruhetagen im unmittelbaren Anschluss an die geleisteten konsekutiven Arbeitstage wie folgt:
 - a) 1.-10. konsekutiver Arbeitstag: je 0,2 Ruhetage pro konsekutiven Arbeitstag (zum Beispiel: 10 konsekutive Arbeitstage = 2 Ruhetage),
 - b) 11.-20. konsekutiver Arbeitstag: je 0,3 Ruhetage pro konsekutiven Arbeitstag (zum Beispiel: 20 konsekutive Arbeitstage = 5 Ruhetage),
 - c) 21.-31. konsekutiver Arbeitstag: je 0,4 Ruhetage pro konsekutiven Arbeitstag (zum Beispiel 31 konsekutive Arbeitstage = 9,4 Ruhetage).

Anteilige Ruhetage werden in diese Berechnung der Mindestanzahl von konsekutiven Ruhetagen addiert und nur in ganzen Tagen abgegolten.

Paragraf 6

Saisonarbeit in der Fahrgastschiffahrt

In Abweichung von den Bestimmungen in den Paragrafen 4 und 5 dieser Vereinbarung können die folgenden Bestimmungen für alle Arbeitnehmer, die während der Saison an Bord eines Fahrgastschiffes arbeiten, angewandt werden:

1. Die Arbeitszeit darf nicht überschreiten:
 - a) 12 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
 - b) 72 Stunden in jedem Zeitraum von 7 Tagen.
2. Pro Arbeitstag werden dem Arbeitnehmer 0,2 Ruhetage gutgeschrieben. In jedem Zeitraum von 31 Tagen müssen zumindest zwei Ruhetage tatsächlich gewährt werden. Die restlichen Ruhetage werden nach Vereinbarung gewährt.
3. Unter Berücksichtigung des vorhergehenden Absatzes und des Paragrafen 3 Absatz 4 findet die Abgeltung der Ruhetage sowie die Einhaltung der durchschnittlichen Arbeitszeit von 48 Stunden gemäß Paragraf 3 laut Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern oder, in Ermangelung solcher Übereinkünfte, laut innerstaatlichen Rechtsvorschriften statt.

Paragraf 7

Ruhezeiten

Die Arbeitnehmer müssen über regelmäßige und ausreichend lange und kontinuierliche Ruhezeiten verfügen, deren Dauer in Zeiteinheiten angegeben wird, damit sichergestellt ist, dass sie nicht wegen Übermüdung oder wegen eines unregelmäßigen Arbeitsrhythmus sich selbst, ihre Kollegen oder sonstige Personen verletzen und weder kurzfristig noch langfristig ihre Gesundheit schädigen.

Die Ruhezeit darf nicht unterschreiten:

- a) 10 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden, davon mindestens 6 Stunden ununterbrochen und
- b) 84 Stunden in jedem Zeitraum von 7 Tagen.

Paragraf 8

Ruhepause

Jedem Arbeitnehmer muss bei einer täglichen Arbeitszeit, die sechs Stunden überschreitet, eine Ruhepause gewährt werden; die Einzelheiten, insbesondere Dauer und Voraussetzung für die Gewährung dieser Ruhepause, werden in Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern oder in Ermangelung solcher Übereinkünfte in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt.

Paragraf 9

Höchstarbeitszeit während der Nachtzeit

Bei einer Nachtzeit von 7 Stunden beträgt die wöchentliche (Siebentageszeitraum) Höchstarbeitszeit während der Nachtzeit 42 Stunden.

Paragraf 10

Jahresurlaub

Jedem Arbeitnehmer steht ein bezahlter Mindestjahresurlaub von vier Wochen bzw. einem entsprechenden Anteil bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgehen sind, zu.

Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.

Paragraf 11

Jugendschutz

- (1) Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen der Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz ⁽¹⁾.
- (2) Ausnahmsweise können Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschrift die Arbeit von Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nach nationalem Recht keiner Vollzeitschulpflicht mehr unterliegen, während der Zeit, in der nach der Richtlinie 94/33/EG Nachtarbeit verboten ist, zulassen, sofern dies zur Erreichung des Ausbildungsziels innerhalb eines anerkannten Lehrgangs notwendig ist und vorausgesetzt, dass ihnen angemessene Ausgleichsruhezeiten gewährt werden und die Ziele des Artikels 1 der Richtlinie 94/33/EG nicht in Frage gestellt werden.

Paragraf 12

Kontrolle

- (1) Es werden Aufzeichnungen über die tägliche Arbeits- oder Ruhezeit jedes Arbeitnehmers geführt, um die Einhaltung der Bestimmungen nach den Paragrafen 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 13 überwachen zu können.
- (2) Die Aufzeichnungen müssen mindestens bis Ende des Bezugszeitraums an Bord aufbewahrt werden.
- (3) Die Aufzeichnungen sind in geeigneten Zeitabständen (spätestens bis zum nächsten Monatsende) gemeinsam vom Arbeitgeber oder seinem Vertreter und vom Arbeitnehmer zu prüfen und bestätigen.

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12.

- (4) Mindestangaben sind:
- Schiffsname,
 - Name des Mitarbeiters,
 - Name des verantwortlichen Schiffsführers,
 - Datum,
 - Arbeits- oder Ruhetag,
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeits- oder Ruhezeiten.
- (5) Dem Arbeitnehmer ist eine Kopie der ihn betreffenden bestätigten Aufzeichnungen auszuhändigen. Diese Kopien sind vom Arbeitnehmer ein Jahr mitzuführen.

Paragraf 13

Notfälle

- Der Schiffsführer oder sein Stellvertreter hat das Recht, von einem Arbeitnehmer die Arbeitszeit zu verlangen, die für die unmittelbare Sicherheit des Fahrzeugs, der Personen an Bord, der Ladung oder zur Hilfeleistung für andere, in Not befindliche Schiffe oder Personen erforderlich ist.
- Gemäß Nummer 1 kann der Schiffsführer oder sein Stellvertreter von einem Arbeitnehmer verlangen, dass er jederzeit die erforderliche Arbeitszeit erbringt, bis die normale Situation wiederhergestellt ist.
- Sobald es nach Wiederherstellung der normalen Situation praktisch möglich ist, hat der Schiffsführer oder sein Stellvertreter sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer, die während einer planmäßigen Ruhezeit Arbeit geleistet haben, eine ausreichende Ruhezeit erhalten.

Paragraf 14

Untersuchung des Gesundheitszustandes

- Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine jährliche unentgeltliche Gesundheitsuntersuchung. Bei den medizinischen Untersuchungen ist besondere Aufmerksamkeit auf die Symptome oder Bedingungen zu lenken, die auf die Arbeit an Bord mit minimalen täglichen Ruhezeiten und/oder minimalen Ruhetagen gemäß Paragraf 5 und Paragraf 6 zurückzuführen sein könnten.
- Nacharbeiter mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich damit verbunden sind, dass sie Nacharbeit leisten, sind soweit jeweils möglich auf eine Arbeitsstelle mit Tagarbeit zu versetzen, für die sie geeignet sind.
- Die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustandes unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.
- Die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustandes kann im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens durchgeführt werden.

Paragraf 15

Sicherheits- und Gesundheitsschutz

- Nacht- und Schichtarbeitern muss hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit in einem Maß Schutz zuteil werden, das der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt.
- Die zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit von Nacht- und Schichtarbeitern gebotenen Schutz- und Vorsorgeleistungen oder -mittel müssen denen für die übrigen Arbeitnehmer entsprechen und jederzeit vorhanden sein.

*Paragraf 16**Arbeitsrhythmus*

Ein Arbeitgeber, der beabsichtigt, die Arbeit nach einem bestimmten Rhythmus zu gestalten, muss dem allgemeinen Grundsatz Rechnung tragen, dass die Arbeitsgestaltung dem Menschen angepasst sein muss, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der eintönigen Arbeit und des maschinenbestimmten Arbeitsrhythmus, nach Maßgabe der Art der Tätigkeit und der Erfordernisse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, insbesondere was die Pausen während der Arbeitszeit betrifft.

*Paragraf 17**Schlussbestimmungen*

(1) Günstigere Vorschriften

Das Recht der Mitgliedstaaten,

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften beizubehalten oder einzuführen oder
- b) die Anwendung von Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern zu fördern oder zu gestatten,

welche für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer günstiger sind als die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen, bleibt unberührt.

(2) Rückschrittsklausel

Die Durchführung dieser Vereinbarung darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus der von dieser Vereinbarung erfassten Arbeitnehmer dienen.

(3) Follow-up der Vereinbarung

Die Sozialpartner beobachten die Umsetzung und Anwendung dieser Vereinbarung im Rahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog „Binnenschifffahrt“, insbesondere auch im Hinblick auf arbeitsmedizinische Erkenntnisse.

(4) Überprüfung

Die Sozialpartner überprüfen die vorstehenden Bestimmungen zwei Jahre nach Ablauf der Durchführungsfrist, die im Ratsbeschluss zur Durchführung dieser Vereinbarung festgelegt wird.

Brüssel, den 15. Februar 2012

Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU)

Europäische Schifferorganisation (ESO)

Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Dezember 2014

zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

(2014/942/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,

auf Vorschlag der deutschen Regierung,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 13. September 2010 den Beschluss 2010/570/EU, Euratom zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für den Zeitraum vom 21. September 2010 bis zum 20. September 2015 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Göke FRERICHS ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Gerhard HANDKE, *Generaldirektor des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen — BGA*, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. L. GALLETI

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 25.9.2010, S. 8.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**vom 19. Dezember 2014****zur Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vollzeitmitglieder des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung**

(2014/943/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ist am 19. August 2014 in Kraft getreten.
- (2) Damit in Abwicklungsangelegenheiten eine zügige und effektive Beschlussfassung sichergestellt ist, soll es sich bei dem mit Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eingesetzten Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden „Ausschuss“) um eine spezifische Agentur der Union mit einer ihren Aufgaben entsprechenden spezifischen Struktur handeln.
- (3) Die Zusammensetzung des Ausschusses sollte sicherstellen, dass allen einschlägigen Interessen, die in Abwicklungsverfahren von Bedeutung sind, gebührend Rechnung getragen wird. Angesichts der Aufgaben des Ausschusses sollten ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und vier weitere Vollzeitmitglieder des Ausschusses ernannt werden.
- (4) Gemäß Artikel 56 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 beträgt die Amtszeit des ersten Vorsitzenden des Ausschusses, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt wird, drei Jahre, und kann einmalig um fünf Jahre verlängert werden. Gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 beträgt die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden und der vier weiteren Mitglieder des Ausschusses fünf Jahre.
- (5) Am 19. November 2014 hat die Kommission dem Europäischen Parlament entsprechend Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eine Auswahlliste der Kandidaten für die Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der vier weiteren Vollzeitmitglieder des Ausschusses vorgelegt. Am 5. Dezember 2014 hat die Kommission dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der vier weiteren Vollzeitmitglieder des Ausschusses vorgelegt. Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag am 16. Dezember 2014 gebilligt.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zum Vollzeitmitglied des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung mit einer Amtszeit von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die folgende Person ernannt:

Frau Elke KÖNIG, Vorsitzende

- (2) Zu Vollzeitmitgliedern des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung mit einer Amtszeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Beschlusses werden die folgenden Personen ernannt:

- Herr Timo LÖYTTYNIEMI, stellvertretender Vorsitzender
- Herr Mauro GRANDE, Direktor Strategie und Koordinierung
- Herr Antonio CARRASCOSA, Direktor Abwicklungsplanung
- Frau Joanne KELLERMANN, Direktor Abwicklungsplanung
- Herr Dominique LABOUREIX, Direktor Abwicklungsplanung.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2014.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. GOZI

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 11. Juni 2014****über eine staatliche Beihilfe SA.26818 (C 20/10) (ex N 536/08 und NN 32/10) Italiens für die Stretto Airport Management Company (S.O.G.A.S.)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3571)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/944/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung nach den vorgenannten Bestimmungen ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Am 27. Oktober 2008 unterrichtete Italien die Kommission über die Absicht der Region Kalabrien, eine Beihilfe in Form von Kapitalzuführungen zu gewähren, um die Betriebsverluste von S.O.G.A.S. SpA Società per la Gestione dell'Aeroporto dello Stretto (im Folgenden „S.O.G.A.S.“ oder der „Begünstigte“) abzudecken. Bei S.O.G.A.S. handelt es sich um die Verwaltungsgesellschaft des Stretto- bzw. Strait-Flughafens, des Flughafens von Reggio Calabria.
- (2) Im Laufe der vorläufigen Prüfung wurden der Kommission andere Maßnahmen zugunsten desselben Begünstigten bekannt, die eine unzulässige staatliche Beihilfe zu sein schienen. Folglich bezog die Kommission diese Maßnahmen in ihre Prüfung ein.
- (3) Da der Kommission Informationen vorlagen, aus denen hervorging, dass die staatliche Unterstützung bereits gewährt worden war, bevor die Kommission sie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt hatte prüfen können, registrierte die Kommission die Sache als nicht angemeldete Beihilfe unter der Nummer NN 32/10.
- (4) Am 27. November 2008, 23. Februar 2009 und 19. Mai 2009 erbat die Kommission zusätzliche Informationen zur angemeldeten Maßnahme. Italien antwortete am 14. Januar, 26. März und 9. Oktober 2009.
- (5) Mit Schreiben vom 20. Juli 2010 unterrichtete die Kommission Italien über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV in Bezug auf die Beihilfe für S.O.G.A.S. (im Folgenden der „Einleitungsbeschluss“).
- (6) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung der Prüfung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beteiligten dort zur Stellungnahme auf.
- (7) Der Begünstigte übermittelte mit Schreiben vom 19. November 2010 seine Anmerkungen zum Einleitungsbeschluss. Am 20. Dezember 2010 übermittelte die Kommission Italien die Anmerkungen des Begünstigten und bat um Stellungnahme. Am 8. März 2011 übermittelte die Kommission ein Erinnerungsschreiben. Die Stellungnahme Italiens ging am 29. April 2011 ein. Der Kommission gingen keine weiteren Kommentare seitens der Beteiligten zu.
- (8) Italien übermittelte seine Stellungnahmen zum Eröffnungsbeschluss mit den Schreiben vom 23. September und 15. Dezember 2010.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 28.10.2010, S. 30.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

- (9) Mit Schreiben vom 30. März 2012 erbat die Kommission weitere Informationen zu den Maßnahmen, die Gegenstand des Prüfverfahrens waren. Italien übermittelte die erbetenen Informationen mit Schreiben vom 30. April 2012.

2. DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

2.1. Der Begünstigte

- (10) Begünstigte der Maßnahmen ist die Verwaltungsgesellschaft des Flughafens von Reggio Calabria, SO.G.A.S.
- (11) Bei SO.G.A.S. handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 1981 nach italienischem Recht gegründet wurde und sich zu 100 % im Besitz der öffentlichen Hand befindet.
- (12) Die Zahl der Flughafenpassagiere stieg von 272 859 Passagieren im Jahr 2004 auf 571 694 Passagiere im Jahr 2012 ⁽³⁾.

2.2. Die in Rede stehenden Maßnahmen

- (13) Bei der von Italien angemeldeten Maßnahme handelt es sich um eine Kapitalzuführung der Region Kalabrien in Höhe von 1 824 964 EUR zur Abdeckung der SO.G.A.S.-Verluste in den Jahren 2004 und 2005.
- (14) Im Juni 2005 und Juni 2006 beschlossen die öffentlichen Anteilseigner von SO.G.A.S., die von diesem Unternehmen in den beiden Vorjahren erlittenen Verluste (1 392 900 EUR im Jahr 2004 und 2 257 028 EUR im Jahr 2005) mittels anteiliger Kapitalzuführungen abzudecken. Zu dem Zeitpunkt besaß die Region Kalabrien 50 % der Unternehmensanteile. Der Rest war in Händen der Gemeinde von Reggio Calabria, der Provinz Reggio Calabria, der Gemeinde von Messina, der Handelskammer von Reggio Calabria und der Handelskammer von Messina.
- (15) Nach den der Kommission zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses vorliegenden Informationen wurden anteilige Kapitalzuführungen bereits von der Provinz Reggio Calabria, der Gemeinde Messina, der Gemeinde von Reggio Calabria und der Handelskammer von Messina vorgenommen.
- (16) 2006 machte SO.G.A.S. weitere Verluste in Höhe von 6 018 982 EUR. Im Dezember 2007 beschlossen die Anteilseigner von SO.G.A.S., die Rücklagen des Unternehmens in Eigenkapital umzuwandeln und anschließend das Eigenkapital zu verringern, um die verbliebenen Verluste zu decken. Dadurch wäre die Eigenkapitaldecke jedoch unter das nach italienischem Recht für Flughafenverwaltungsgesellschaften geforderte Mindestniveau gefallen. Um das Eigenkapital wieder den rechtlichen Anforderungen anzupassen, einigten sich die Anteilseigner von SO.G.A.S. auf eine Kapitalerhöhung um 2 742 919 EUR. Die Kapitalerhöhung erfolgte mittels einer Umwandlung von zuvor von einigen Anteilseignern gezeichneten Schuldverschreibungen in Höhe von 2 274 919 EUR. Die Region Kalabrien zählte nicht zu den Anteilseignern, die Wandelschuldverschreibungen hielten, ihr Eigenkapitalanteil ging von 50 % auf 6,74 % zurück.

2.3. Bewilligungsbehörde

- (17) Die in Rede stehenden Maßnahmen wurden von der Region Kalabrien bewilligt.
- (18) Wie oben erläutert, wurden öffentliche Mittel für SO.G.A.S. auch von der Provinz Reggio Calabria, der Gemeinde Reggio Calabria, der Provinz Messina, der Gemeinde Messina, der Handelskammer von Reggio Calabria und der Handelskammer von Messina in Form von anteiligen Kapitalzuführungen zur Abdeckung der 2004, 2005 und 2006 erlittenen Verluste bereitgestellt. Zudem sollte das Eigenkapital somit wieder den rechtlichen Anforderungen genügen.

2.4. Mittelausstattung

- (19) Italien meldete die Kapitalzuführungen in Höhe von 1 824 964 EUR an, was dem Anteil der Region Kalabrien an SO.G.A.S. entspricht, der im Juni 2005 und im Juni 2006 genehmigt wurde. Wie oben erläutert deckten auch die anderen öffentlichen Anteilseigner Verluste in Höhe von 1 824 964 EUR ab. Eine weitere Kapitalzuführung in Höhe von 2 742 919 EUR erfolgte im Dezember 2007.
- (20) Die Gesamtmittelausstattung der unter die Würdigung fallenden Maßnahmen beläuft sich folglich auf 6 392 847 EUR.

⁽³⁾ Nach den öffentlich verfügbaren Informationen.

2.5. Nationale Rechtsmittelverfahren

- (21) Die Region Kalabrien beschloss, die von den Anteilseignern im Juni 2005 und Juni 2006 beschlossenen Kapitalzuführungen nicht umzusetzen, bis dass ein positiver Beschluss der Kommission vorlag. SO.G.A.S. reichte eine Klage gegen die Region bei dem Gericht (*Tribunale*) von Reggio Calabria ein. Das Gericht entschied zugunsten von SO.G.A.S.; der Einspruch der Region wurde im Mai 2009 abgewiesen.
- (22) Auch wenn das Gericht die Zuständigkeit der Kommission anerkannte, darüber zu befinden, ob eine staatliche Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, vertrat es doch auch die Auffassung, dass nationale Gerichte befugt seien, zu entscheiden, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt. Dem Urteil des Gerichts zufolge handelte es sich bei der öffentlichen Finanzierung in diesem Fall nicht um eine staatliche Beihilfe, da sie den Wettbewerb nicht verfälschte und auch den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigte. Außerdem war dem Gericht zufolge der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers erfüllt, da zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung — unabhängig von den Verlusten in den Jahren 2004 und 2005 — langfristig gute Rentabilitätsaussichten bestanden.
- (23) Die Region focht das Gerichtsurteil mit der Begründung an, dass die Maßnahme eine Beihilfe enthalte und folglich bis zur Verabschiedung des Genehmigungsbeschlusses durch die Kommission nicht durchgeführt werden sollte. Im Dezember 2009 unterrichtete Italien die Kommission darüber, dass dieses Rechtsmittel abgelehnt worden sei und keine weiteren Verfahrensschritte in die Wege geleitet werden könnten, um die Gewährung öffentlicher Mittel an SO.G.A.S. zu verhindern.

3. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS

- (24) Die Kommission vertrat im Einleitungsbeschluss die vorläufige Auffassung, dass die anteiligen Kapitalzuführungen der Region und von anderen öffentlichen Anteilseignern zur Deckung der Verluste in den Jahren 2004 und 2005 sowie die von den SO.G.A.S.-Anteilseignern im Dezember 2007 beschlossene Kapitalzuführungen aus folgenden Gründen eine staatliche Beihilfe darstellen:
- Sie bestanden in einem Mitteltransfer an SO.G.A.S., an dem zahlreiche regionale und lokale Behörden beteiligt waren, und zwar die Region Kalabrien, die Provinz Reggio Calabria, die Gemeinde Messina und die Gemeinde Reggio Calabria bzw. nach öffentlichem Recht gegründete lokale autonome Stellen wie die Handelskammer von Reggio Calabria und die Handelskammer von Messina. Folglich umfassten sie staatliche Mittel und waren dem Staat zuzurechnen.
 - Sie genügten dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers nicht und verschafften SO.G.A.S. somit einen selektiven Vorteil.
 - Sie waren geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (25) Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass die angefochtenen Maßnahmen nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar seien. Erstens hatte Italien ausdrücklich erklärt, SO.G.A.S. erbringe keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Zweitens hatten die italienischen Behörden bestätigt, dass sich die Maßnahmen nicht auf spezifische Flughafeninvestitionen bezogen. Die Kommission kam daraufhin zu dem vorläufigen Schluss, dass die Vereinbarkeit der Maßnahmen nicht nach den Kriterien der Gemeinschaftlichen Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (im Folgenden „Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen (2005)“⁽⁴⁾) gewürdigt werden könne. In Abweichung des Vorbringens Italiens, dass es sich bei SO.G.A.S. um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (im Folgenden „Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien“)⁽⁵⁾ handele, wurde gleichzeitig angegeben, dass die Maßnahmen nicht Bestandteil eines Umstrukturierungsplans waren und ein solcher Plan nicht existiere. Die Kommission gelangte letztendlich zu der Auffassung, dass die Maßnahmen mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 (im Folgenden „Regionalbeihilfeleitlinien“)⁽⁶⁾ nicht vereinbar waren, die den Rahmen für die Würdigung der gewährten Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV bilden.
- (26) Was die Rechtsmittel vor italienischen Gerichten betreffend die Weigerung der Region angeht, bis zur Genehmigung durch die Kommission nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen ihren anteilmäßigen Beitrag nicht zu zahlen, vertrat die Kommission die Auffassung, dass angesichts des Vorrangs des EU-Rechts vor dem nationalen Recht und solange Italien die Anmeldung nicht offiziell zurückgezogen habe, für Italien das Durchführungsverbot nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV gelte. Nach Auffassung der Kommission hätte angesichts des Vorrangs des Durchführungsverbots nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV die Haltung der nationalen Gerichte nicht berücksichtigt werden dürfen, und die italienischen Behörden hätten die angemeldete Maßnahme nicht durchführen dürfen, solange das Beihilfeverfahren noch nicht abgeschlossen war.

⁽⁴⁾ ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1. Randnummern 53–63.

⁽⁵⁾ ABl. C 244 vom 1.10.2010, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

4. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (27) Der einzige Beteiligte, der der Kommission eine Stellungnahme übermittelte, war der Begünstigte, SO.G.A.S., der die von den italienischen Behörden während des förmlichen Prüfverfahrens übermittelten Argumente unterstützte und ergänzte.

4.1. Vorliegen einer Beihilfe

- (28) SO.G.A.S. machte geltend, dass die in Rede stehenden Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellten, da die Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV nicht alle erfüllt waren. Spezifischer noch galt nach Ansicht von SO.G.A.S., dass die Maßnahmen i) den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen bzw. ii) SO.G.A.S. keinen selektiven Vorteil verschafften und iii) den Wettbewerb nicht verfälschten oder zu verfälschen drohten.
- (29) SO.G.A.S. argumentierte dahingehend, dass die angefochtenen Maßnahmen unter normalen Marktbedingungen gewährt wurden und somit den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers erfüllten. Sie genügten Artikel 2446 und 2447 des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile), denen zufolge die Anteilseigner einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die über ein Drittel ihres Eigenkapitals verloren hat, die Verluste aufzufangen müssen, um eine Liquidation des Unternehmens abzuwenden. Die Nichtabdeckung der Verluste der Flughafenverwaltungsgesellschaft SO.G.A.S., durch die Anteilseigner hätte die Aufkündigung (im Sinne von Artikel 13 der Ministerialverordnung (DM) Nr. 521 vom 12. November 1997) der Teilverwaltung des Flughafens Stretto bedeutet, mit der SO.G.A.S. nach Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 67 von 1997 betraut worden war, und es unmöglich gemacht, die volle Konzession der Flughafenverwaltung zu erhalten, die beim Verkehrsministerium beantragt worden war. Folglich konnte davon ausgegangen werden, dass ein privater Kapitalgeber bei gleichem Szenario ebenso gehandelt hätte, um den Wert seiner Beteiligung zu erhöhen.
- (30) Der Begünstigte verwies darauf, dass das Gericht (Tribunale) von Reggio Calabria im Juni 2008 ein unabhängiges Gutachten in Auftrag gegeben habe, dem zufolge der Unternehmenswert zwischen 12 und 17 Mio. EUR liegen dürfte.
- (31) Um die Rentabilitätsaussichten des Unternehmens zu belegen, übermittelte der Begünstigte der Kommission einen für SO.G.A.S. im Oktober 2008 von einem externen Berater erstellten Geschäftsplan, in dem für 2013 eine Wiederherstellung der Rentabilität prognostiziert wurde.
- (32) Im Juli 2007 wurde eine Ausschreibung für eine Teilprivatisierung von SO.G.A.S. veröffentlicht. Ein italienisch-argentinisches Konsortium (*associazione temporanea di imprese — ATI*) machte ein Angebot für den Erwerb von 35 % des Eigenkapitals von SO.G.A.S.. Dieses Angebot wurde von den SO.G.A.S.-Anteilseignern als wirtschaftlich ungünstig angesehen. Im März 2010 wurde eine neue Ausschreibung für 35 % der SO.G.A.S.-Anteile veröffentlicht. SO.G.A.S. zufolge zeigten die beiden auf die Ausschreibung eingegangenen Interessensbekundungen zusammen mit dem ursprünglichen Angebot des Konsortiums, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers erfüllt war.
- (33) SO.G.A.S. machte ferner geltend, dass die Kommission eine falsche Schlussfolgerung zöge, wenn sie davon ausgehe, dass die Passagiere, die den Flughafen Stretto nutzten, je nach Wohnort auch die Flughäfen von Catania, Lamezia Terme oder Crotona nutzen könnten, und dass die strittigen Maßnahmen folglich den Wettbewerb zwischen Flughafenverwaltungsgesellschaften verfälschen könnten.
- (34) Zum einen seien der Flughafen Stretto und die Flughäfen von Catania, Lamezia Terme und Crotona regionale Flughäfen für Punkt-zu-Punkt-Flüge, deren Einzugsgebiete sich nicht überschneiden. Auch stünde der Flughafen Stretto mit keinem anderen Flughafen in Italien oder der Union im Wettbewerb. Die besonderen geografischen und infrastrukturellen Merkmale von Kalabrien schlossen jegliche potenzielle Überschneidung zwischen den Einzugsgebieten des Flughafens Stretto und denen der benachbarten italienischen Flughäfen aus. Der Flughafen von Lamezia Terme sei mehr als 130 km entfernt, d. h. rund eine Autostunde von Stretto. Auch gebe es keine direkte Verbindung zwischen den Flughäfen von Stretto und Crotona, der mehr als drei Autostunden entfernt sei. Der Flughafen von Catania sei in einer anderen geografischen Region gelegen und mehr als 130 km entfernt, d. h. zwischen 1 Stunde und 30 bzw. 40 Minuten mit dem Auto.
- (35) SO.G.A.S. übermittelte eine Tabelle mit einem Korrelationsindex des Passagieraufkommens am Flughafen Stretto und den Flughäfen von Lamezia Terme, Crotona und Catania. Aus der Tabelle geht hervor, dass die Passagiere des Flughafens Stretto eine neue Komponente im regionalen Luftverkehr darstellten. Eine Schließung des Flughafens hätte folglich den Verlust eines Teils der Nachfrage nach Luftverkehrsdiensten anstelle einer Umverteilung auf andere Flughäfen zur Folge. SO.G.A.S. übermittelte ferner eine Tabelle, aus der hervorgeht, dass die in Rede stehenden Maßnahmen tatsächlich eine neue Nachfrage nach Luftverkehrsdiensten in der Region geschaffen hatte, die sowohl für die Fluggesellschaften positiv sei, die an der Aufnahme neuer Strecken zwischen Stretto und anderen inländischen sowie anderen Flughäfen in der EU interessiert waren, als auch für andere Flughäfen, die ebenfalls eine erhöhte Nachfrage verzeichneten.

- (36) SO.G.A.S. lehnte die vorläufige Feststellung der Kommission ab, dass die Maßnahmen den Wettbewerb zwischen den Luftfahrtunternehmen verfälschen könnten. Kein Luftfahrtunternehmen habe öffentliche Mittel in Form niedrigerer Landegebühren oder sonstiger Vergünstigungen erhalten. Landgebühren und sonstige Flughafenbetriebsbedingungen würden von der zuständigen Behörde festgelegt, und die Flughafenverwaltungsgesellschaft habe diesbezüglich keinerlei Ermessensbefugnis. Schließlich machte SO.G.A.S. geltend, dass der Flughafen Stretto vor allem von Alitalia angeflogen werde (sechs von acht täglichen Flügen). Auch gebe es keine Hinweise darauf, dass Charter- oder Billigfluglinien an neuen Strecken ab Stretto interessiert wären.
- (37) SO.G.A.S. kam zu dem Schluss, dass die Kommission bei der Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten mehr den spezifischen Umständen hätte Rechnung tragen und zu der Feststellung gelangen müssen, dass die Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellten.

4.2. Vereinbarkeit der Beihilfe

- (38) Zur Frage, ob die Maßnahmen als mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar anzusehen seien, machte SO.G.A.S. geltend, dass die gewürdigte staatliche Finanzierung darauf abzielte, die Kontinuität des Flughafenbetreibers und die Entwicklung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten gewährleisten sollte. Dieses Ziel wurde durch die Tatsache gerechtfertigt, dass kleine Flughäfen in der Regel nicht genügend Einnahme erwirtschafteten, um die Kosten decken zu können, die für die Gewährleistung der Anforderungen an Sicherheit und Gefahrenabwehr anfallen. Darüber hinaus wäre der Flughafen Stretto in Anbetracht der Merkmale der Flughafeninfrastruktur und der sich daraus ergebenden Beschränkungen seitens der nationalen Zivilluftfahrtbehörde ENAC ⁽⁷⁾ kaum in der Lage, Charter- und Billigfluglinien zu bedienen.
- (39) Nach den ENAC-Kriterien wurde der Flughafen Stretto als ein Niveau II-Flughafen eingestuft. Diese Einstufung gründete eher auf die Dimensionen der Infrastruktur als auf das Passagieraufkommen. Entsprechend müssen Flughäfen mit einem niedrigen Passagieraufkommen dieselben Kosten für die Gewährleistung der Sicherheitsstandards wie Flughäfen mit einem Passagieraufkommen von über 1 Mio. Passagieren tragen.
- (40) Ohne die in Rede stehenden staatlichen Mittel hätte der Flughafen geschlossen werden müssen, was sich wiederum negativ auf die Mobilität der Gebietsansässigen in der Region ausgewirkt hätte. Dadurch wäre den Anteilseignern auch jegliche Rendite auf ihre Anlagen entgangen.
- (41) Schließlich und hilfsweise führte SO.G.A.S. aus, dass die Entscheidung 2005/842/EG der Kommission ⁽⁸⁾ über die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im vorliegenden Fall anwendbar gewesen und die Maßnahmen auf dieser Grundlage in jeder Hinsicht mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldeflicht ausgenommen seien.
- (42) SO.G.A.S. machte geltend, dass in Anbetracht der Tatsache, dass das Passagieraufkommen im Referenzzeitraum 1 Mio. Passagiere nicht überstieg, die Verwaltung des Flughafens nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Entscheidung 2005/842/EG als eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) anzusehen sei. SO.G.A.S. verwies darauf, dass nach dem Gesetzesdekret Nr. 250 vom 25. Juli 1997 lokale Behörden nur Beteiligungen an Unternehmen halten können, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. SO.G.A.S. stand stets im Eigentum lokaler Behörden in Kalabrien und Messina, was beweise, dass die Flughafenverwaltung als eine DAWI einzustufen sei. Um nachzuweisen, dass es sich bei der Flughafenverwaltung tatsächlich um eine DAWI handelt, übermittelte SO.G.A.S. Beschlüsse der Gemeinde Reggio Calabria vom 27. Juli und 19. Juni 2010, in denen auf die Bedeutung der Flughafendienstleistungen auf regionaler Ebene verwiesen wurde.
- (43) Die Ausgleichszahlung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen beschränkte sich auf die Verluste, die die Flughafenverwaltungsgesellschaft bei der Erbringung der DAWI erlitten hatte. Folglich war den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Angemessenheit nach Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 2005/842/EG Genüge getan worden. In Ermangelung eines einschlägigen Aktes zur tatsächlichen Betrauung der Flughafenverwaltungsgesellschaft mit der DAWI, schlug SO.G.A.S. die Abfassung einer Vereinbarung vor, mit der jeglicher Zweifel ausgeräumt werden sollte, dass die vier Altmark ⁽⁹⁾-Kriterien im Falle des Flughafens Stretto auch tatsächlich erfüllt waren.

⁽⁷⁾ Ente Nazionale per l'Aviazione Civile.

⁽⁸⁾ Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67).

⁽⁹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, Altmark, C-280/00, Slg.2003, I-7747.

5. STELLUNGNAHME ITALIENS

- (44) Im Einleitungsbeschluss stellte die Kommission fest, dass Italien bestätigt habe, SO.G.A.S. nicht förmlich mit der Erbringung einer DAWI betraut zu haben, so dass die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Maßnahmen nicht nach den DAWI-Regeln gewürdigt werden konnte

5.1. Frage, ob die Tätigkeiten des Flughafens eine DAWI darstellen

- (45) Im Laufe des Prüfverfahrens machte Italien geltend, dass die in Rede stehenden Maßnahmen eine Ausgleichszahlung für die Erbringung von DAWI durch SO.G.A.S. darstellten. Angesichts fehlender Beweise des Gegenteils machte Italien geltend, dass eine Ex-post-Würdigung darauf schließen lasse, dass im Falle von SO.G.A.S. die EU-Anforderungen für DAWI erfüllt seien.
- (46) Nach Auffassung Italiens verlieh die von der Kommission eingeschlagene Richtung den formalen Kriterien unverhältnismäßig mehr Gewicht als den inhaltlichen Anforderungen an DAWI. Zur Unterstützung dieser Behauptung übermittelte Italien eine oberflächliche Bewertung der vier Altmark-Kriterien. Italien zufolge wurde SO.G.A.S. in der Tat mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung betraut. Dieser Auftrag wurde direkt und indirekt durch mehrere Verwaltungsakte der örtlichen Behörden untermauert. Italien übermittelte das Protokoll einer Sitzung des Gemeindevorstands von Reggio Calabria vom 17. Oktober 2007, auf der dieses Organ beschloss, die Verluste der Flughafenverwaltungsgesellschaft zu subventionieren, sowie die Sitzungsprotokolle desselben Organs vom 16. Juni und 31. Dezember 2009, aus denen angeblich hervorging, dass es sich bei den Tätigkeiten des Flughafens um DAWI handelte. Im Sitzungsprotokoll vom 17. Oktober 2007 heißt es: „Die Region Kalabrien vertrat den Standpunkt, dass bestimmte Tätigkeiten des Flughafens Reggio Calabria für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich seien und habe SO.G.A.S. einer Reihe gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auferlegt, um zu gewährleisten, dass dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung getragen wurde. In solchen Fällen könne die Flughafenverwaltungsgesellschaft von den Behörden im Hinblick auf die zusätzlichen Kosten subventioniert werden, die sich aus der Erfüllung derartiger Verpflichtungen ergeben; diese seien dergestalt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Gesamtverwaltung des Flughafens als eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden könnte.“
- (47) Ferner war die Region Kalabrien Unterzeichnerin eines Protokolls für die Entwicklung der Flughäfen von Lamezia Terme, Crotone und Reggio Calabria, was deutlich machte, dass Flughafendienstleistungen öffentliche Dienstleistungen waren, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region von ausschlaggebender Bedeutung waren und folglich aus EU-, nationalen oder regionalen Mitteln finanziert werden konnten.
- (48) Italien betonte zudem, dass die Flughafenverwaltungsgesellschaft die Anteilseigner am 28. Dezember 2008 gebeten hatte, die speziell aufgrund ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Verluste zu decken, und argumentierte, dass kein privater Betreiber die Flughafenverwaltung zu rein kommerziellen Bedingungen erbringen könne. Das erste Altmark-Kriterium sei somit erfüllt.
- (49) Die Parameter, auf deren Grundlage die Ausgleichszahlung berechnet wurde, könnten leicht aus der SO.G.A.S.-Bilanz abgeleitet werden, die eine transparente Aufstellung der Betriebsaufwendungen enthalte. Die staatliche Finanzierung beschränke sich auf den Verlustbetrag, ohne dass dem Begünstigten eine zusätzliche Marge eingeräumt wurde.
- (50) Zum dritten Altmark-Kriterium führte Italien aus, dass im Falle öffentlicher Dienstleistungen die Maßnahmen eines öffentlichen Anteilseigners nicht mit denen eines privaten Investors verglichen werden könnten. Die Verwaltung einer öffentlichen Einrichtung könne mit Zielen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden, die die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers ausschließe. In diesem Fall handelten die öffentlichen Anteilseigner nicht aus kommerziellen Überlegungen und könnten folglich nicht mit einem marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber verglichen werden. Italien kam zu dem Schluss, dass das dritte Altmark-Kriterium, das anscheinend die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers erfordert, in dem in Rede stehenden Fall nicht relevant sei.
- (51) Da die Tätigkeiten von SO.G.A.S. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seien, könnten die Kapitalzuführungen als Ausgleichszahlungen für die Erbringung derartiger Dienstleistungen auf der Grundlage einer Ex-post-Würdigung angesehen werden und stellten folglich keine staatliche Beihilfe dar.

5.2. Die Vereinbarkeit der Beihilfe

- (52) Sollten die Maßnahmen als staatliche Beihilfe angesehen werden, wären sie nach Auffassung Italiens auf jeden Fall mit Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2005/842/EG vereinbar.

5.3. Keine Wettbewerbsverfälschung

- (53) Italien verwies auf Randnummer 39 der Luftverkehrsleitlinien von 2005, in denen es heißt: „Zahlungen für kleine Regionalflughäfen (Kategorie D) dürften den Wettbewerb kaum beeinflussen oder den Handel in einem dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufenden Ausmaß beeinträchtigen“.
- (54) Italien macht geltend, dass die Tätigkeiten des Flughafens nicht rentabel seien. Dies wurde durch die Tatsache belegt, dass trotz breiter Ankündigung der ursprünglich geplanten Teilprivatisierung des Unternehmens das Verfahren letztendlich nicht erfolgreich gewesen sei. Da sich potenzielle Investoren zur Deckung der in den kommenden Jahren erwarteten Verluste, die in dem in der Ausschreibung enthaltenen Geschäftsplan ausgewiesen waren, verpflichten müssten, und das einzige Angebot nicht als das wirtschaftlich günstigste angesehen wurde, liege es auf der Hand, dass die Tätigkeit an sich defizitär sei. Dass überdies Bieter nicht bereit seien, potenzielle künftige Verluste in unbegrenzter Höhe zu decken, sondern lediglich eine zuvor festgelegte Höhe akzeptieren würden, zeige, dass es keinen attraktiven Markt für Anleger gebe. Folglich würden die Maßnahmen auch keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben

6. ITALIENS BEMERKUNGEN ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

- (55) Mit Schreiben vom 27. April 2012 übermittelte Italien der Kommission im Namen der Region Kalabrien Bemerkungen zu den SO.G.A.S.-Stellungnahmen.
- (56) Italien unterstützte die Argumente von SO.G.A.S., einschließlich der Behauptung des Unternehmens, dass die in Rede stehenden Maßnahmen an eine DAWI geknüpft seien, was nach Auffassung Italiens bedeutete, dass sie nicht als staatliche Beihilfe anzusehen seien.
- (57) Auch brachte Italien vor, dass die Maßnahmen den Wettbewerb nicht verfälschten oder den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigten.

7. BEIHLIFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

7.1. Vorliegen einer Beihilfe

- (58) Artikel 107 Absatz 1 AEUV zufolge sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.
- (59) Die Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV müssen alle erfüllt sein: Bei den in Rede stehenden Maßnahmen handelt es sich nur dann um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, wenn sämtliche zuvor genannten Kriterien erfüllt sind. Folglich muss die finanzielle Unterstützung
- von staatlicher Seite oder aus staatlichen Mitteln gewährt sein,
 - bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigen,
 - den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und
 - den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (60) In seinem Urteil in der Sache Flughafen Leipzig-Halle⁽¹⁰⁾ stellte das Gericht fest, dass der Bau und der Betrieb eines Zivilflughafens wirtschaftliche Tätigkeiten seien. Die einzige Ausnahme gilt für bestimmte Tätigkeiten, die in der Regel in die Ausübung öffentlicher Befugnisse fallen und folglich nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden können. Die staatliche Finanzierung derartiger Tätigkeiten fällt nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften für staatliche Beihilfen. SO.G.A.S. ist folglich zweifelsohne ein Unternehmen im Sinne der staatlichen Beihilfavorschriften, da es den Flughafen Stretto betreibt und gegen Vergütung für auf dem Flughafen tätige Wirtschaftsteilnehmer (insbesondere Luftfahrtunternehmen) Flughafendienste erbringt.

7.1.1. Staatliche Mittel

- (61) Der Begriff der „staatlichen Beihilfe“ gilt für jeden mittelbar oder unmittelbar gewährten Vorteil, der aus öffentlichen Mitteln finanziert und vom Staat selbst oder einem Vermittler gewährt wurde, der aufgrund der ihm vom Staat übertragenen Befugnisse handelt. Folglich gilt er für alle Vorteile, die von regionalen und lokalen Einrichtungen der Mitgliedstaaten unabhängig von ihrem Status und ihrer Beschreibung gewährt wurden⁽¹¹⁾.

⁽¹⁰⁾ Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011, Freistaat Sachsen u. a./Kommission, T-443/08 und T-455/08), Slg. 2011, II-1311.

⁽¹¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 1987, Deutschland/Kommission, C-248/84, Slg. 1987, 4013; Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 12. Mai 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-267/08 und T-279/08, Région Nord-Pas-de-Calais und Communauté d'agglomération du Douaisis/Kommission, Slg. 2011, II-0000, Randnr. 108.

(62) In den Randnummern 27 und 28 des Einleitungsbeschlusses führte die Kommission aus, dass die in Rede stehenden Maßnahmen in einem Mitteltransfer an SO.G.A.S. von Seiten mehrerer regionaler und lokaler Behörden bestand, und zwar der Region Kalabrien, der Provinz Reggio Calabria, der Gemeinde Messina und der Gemeinde Reggio Calabria. Der Kommission zufolge beinhalteten die in Rede stehenden Maßnahmen staatliche Mittel und waren dem Staat zuzurechnen. Die Mittel der italienischen Handelskammern betrachtete die Kommission ebenfalls als staatliche Mittel. Bei den Handelskammern handele es sich um staatliche Stellen des öffentlichen Rechts, nach dem sie Bestandteil der öffentlichen Verwaltung sind und öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Der Kommission zufolge waren ihre Beschlüsse ebenfalls Italien zuzurechnen. Folglich handele es sich bei den Mitteln der Handelskammer von Messina um staatliche Mittel, und ihre Übertragung konnte dem Staat zugerechnet werden. Im Laufe der Untersuchung bestritten weder Italien noch andere Beteiligte diese vorläufige Feststellung.

(63) Die Kommission bestätigt somit, dass alle in Rede stehenden Maßnahmen aus staatlichen Mitteln gewährt wurden und dem Staat zurechenbar sind.

7.1.2. *Selektiver wirtschaftlicher Vorteil*

(64) Die öffentlichen Mittel sind selektiv, da sie einem einzigen Unternehmen, S.O.G.A.S., zugutekommen. Sie decken die von SO.G.A.S. bei der Ausübung seiner üblichen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste ab.

(65) Insofern als der Bau und der Betrieb einer Flughafeninfrastruktur eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die staatlichen Mittel, die SO.G.A.S., einem Betreiber einer solchen Infrastruktur, gewährt wurden, Kosten decken, die der Flughafenbetreiber normalerweise selbst zu tragen hätte; SO.G.A.S. wurde folglich ein wirtschaftlicher Vorteil verschafft, da seine Marktposition gestärkt wird und sich die Marktkräfte nicht voll entfalten können ⁽¹²⁾.

(66) Auch wenn Italien in einer ersten Phase erklärte, dass der Flughafen offiziell nicht mit der Erbringung einer DAWI betraut worden sei, verweist die Kommission darauf, dass Italien nach Annahme des Einleitungsbeschlusses seine Position änderte und geltend machte, dass die in Rede stehende öffentliche Finanzierung tatsächlich einen öffentlichen Ausgleich für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Kosten darstelle ⁽¹³⁾.

(67) In seinem Altmark-Urteil legte der Gerichtshof folgende Kriterien zur Ermittlung der Tatsache fest, ob der Ausgleich für die Erbringung einer DAWI einen Vorteil nach Artikel 107 AEUV verschafft ⁽¹⁴⁾:

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein („erstes Altmark-Kriterium“).
2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent aufgestellt worden („zweites Altmark-Kriterium“).
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken („drittes Altmark-Kriterium“).
4. Erfolgt die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens, das die Auswahl desjenigen Bieters ermöglicht hätte, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbracht hätte, ist in diesem Fall die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes, angemessen ausgestattetes Unternehmen in diesem Fall zu tragen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind („viertes Altmark-Kriterium“).

7.1.2.1. Das erste Altmark-Kriterium

(68) Die Anforderung des ersten Altmark-Kriteriums entspricht der Anforderung in Artikel 106 Absatz 2 AEUV, dass der Begünstigte mit der Erfüllung klar definierter, gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein muss ⁽¹⁵⁾.

⁽¹²⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Februar 1990, Frankreich/Kommission, C-301/87, Slg. 1990, I-307, Randnr. 41.

⁽¹³⁾ Die von Italien im Laufe des förmlichen Prüfverfahrens vorgebrachten Bemerkungen zu den untersuchten Maßnahmen unterscheiden sich von den Argumenten, die vor dem Beschluss der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgebracht wurden. Im Einleitungsbeschluss stellte die Kommission insbesondere fest, dass Italien bestätigt habe, SO.G.A.S. nicht förmlich mit der Erbringung einer DAWI betraut zu haben, so dass die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Maßnahmen nicht nach den DAWI-Regeln gewürdigt werden könne. Im Laufe des Prüfverfahrens führte Italien jedoch aus, SO.G.A.S. mit der Erbringung einer DAWI betraut zu haben, und machte geltend, dass die von der Kommission geprüften Maßnahmen einen rechtmäßigen Ausgleich für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung darstellten.

⁽¹⁴⁾ Sache C-280/00, Slg. 2003, I-7747.

⁽¹⁵⁾ Mitteilung der Kommission — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2001), Erwägungsgrund 47 (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15).

- (69) Zunächst einmal findet Artikel 106 Absatz 2 AEUV nur auf „Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ Anwendung. Der Gerichtshof hat wiederholt auf die Notwendigkeit eines Hoheitsakts für die Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwiesen⁽¹⁶⁾. Ein Hoheitsakt ist erforderlich, um die Verpflichtungen des Unternehmens und des Staates zu definieren. Liegt ein solcher Hoheitsakt nicht vor, ist die spezifische Aufgabe des Unternehmens nicht abgesteckt, und es kann festgelegt werden, was unter einem angemessenen Ausgleich zu verstehen ist⁽¹⁷⁾. Die Notwendigkeit einer klaren Definition einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist folglich ein integraler und untrennbarer Bestandteil des Gedankens der Betrauung eines Unternehmens mit einer Dienstleistung und leitet sich folglich unmittelbar aus Artikel 106 Absatz 2 AEUV ab. Wird ein Unternehmen mit einer Dienstleistung betraut, muss sie logischerweise auch definiert werden.
- (70) Schon seit der Mitteilung über die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von 2001 macht die Kommission auf die Beziehung zwischen der Definition der Betrauung mit einer Dienstleistung und der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgleichsmaßnahme bei der Erbringung einer DAWI nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV aufmerksam⁽¹⁸⁾. In Erwägungsgrund 22 der Mitteilung heißt es: „Damit die Ausnahme nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auch greifen kann, muss der Versorgungsauftrag in jedem Falle klar definiert und einem oder mehreren namentlich bezeichneten Unternehmen ausdrücklich durch Verwaltungsakt aufgetragen sein ... Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz gegenüber den Bürgern unerlässlich und zudem notwendig, damit die Kommission die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bewerten kann.“ Die Betrauung eines Unternehmens mit einer DAWI und ihre Definition sind folglich eine Voraussetzung für eine sinnvolle Bewertung der angemessenen Höhe der Ausgleichszahlung. Die europäischen Gerichte haben wiederholt die Notwendigkeit einer klaren Definition öffentlicher Dienstleistungsverpflichtungen für die Anwendung sowohl der Altmark-Ausnahme als auch von Artikel 106 Absatz 2 AEUV betont⁽¹⁹⁾.
- (71) Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden⁽²⁰⁾ („Gemeinschaftsrahmen 2005“) bestätigt diesen Ansatz. Randnummer 8 des Rahmens zufolge kann ein Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, der eine staatliche Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten, wenn die Voraussetzungen des Rahmens erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere die Erbringung der Dienstleistung im öffentlichen Interesse im Wege der Erteilung eines oder mehrerer Verwaltungs- oder Rechtsakte, aus denen unter anderem Folgendes hervorgehen muss: die genaue Art und die Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen und die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation (Randnummer 12 des Rahmens).
- (72) In der Mitteilung der Kommission von 2011 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse⁽²¹⁾ heißt es ebenfalls, dass DAWI und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuvor klar definiert werden müssen. In Randnummer 51 der Mitteilung heißt es: „Damit Artikel 106 [Absatz 2] AEUV zur Anwendung kommt, müssen ein oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sein. Das betreffende Unternehmen muss deshalb vom Staat mit einer besonderen Aufgabe betraut worden sein. Auch das erste Altmark-Kriterium besagt, dass das Unternehmen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein muss. Um der Rechtsprechung in der Sache Altmark nachzukommen, ist daher ein öffentlicher Auftrag für die Erbringung der Dienstleistung notwendig, in dem die Verpflichtungen der betreffenden Unternehmen und der Behörde festgehalten sind.“ In Randnummer 52 heißt es: „Der öffentliche Dienstleistungsauftrag muss im Wege eines Betrauungsakts vergeben werden, der [...] zumindest Folgendes festlegt: Gegenstand und Dauer der Verpflichtungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen; das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet; die Art etwaiger dem Unternehmen durch die betreffende Behörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte; die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation.“

⁽¹⁶⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 27. März 1974, Belgische Radio en Televisie/SABAM und Fonior, C-127/73, Slg. 1974,313, Randnrn. 19 und 20; Urteil des Gerichtshofes vom 11. April 1989, Ahmed Saeed Flugreisen und Silver Line Reisebüro/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, C-66/86, Slg.1989, 803, Randnrn. 55–57; Urteil des Gerichtshofes vom 2. März 1983, GVL/Kommission, C-7/82, Slg. 1983, 483; Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1981, Züchner/Bayerische Vereinsbank, C-172/80, Slg. 1981, 2021.

⁽¹⁷⁾ Randnr. 5.1 des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen vom 20. November 2007 mit dem Titel: „Häufig gestellte Fragen zur Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, und dem Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“, Begleitdokument SEK(2007) 1514 zu der Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement (KOM(2007) 725 endg.), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52007SC1516:EN:HTML>

⁽¹⁸⁾ Mitteilung der Kommission — Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa (die „DAWI-Mitteilung“ von 2001) (ABL C 17 vom 19.1.2001, S. 4).

⁽¹⁹⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 24. Juli 2003, Altmark, C-280/00, Slg. 2003, I-7747, Randnr. 87; Urteil des Gerichts vom 7. November 2012, CBI/Kommission, T 137/10, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnrn. 97 und 98.

⁽²⁰⁾ ABL C 297 vom 29.11.2005, S. 4.

⁽²¹⁾ ABL C 8 vom 11.1.2012, S. 4.

- (73) Italien macht geltend, dass der Ansatz der Kommission übermäßig formalistisch ist und SO.G.A.S. tatsächlich mit einer DAWI betraut wurde. Dabei stützt sich Italien größtenteils auf Unterlagen, die vor der Annahme der in Rede stehenden Maßnahmen verfasst wurden.
- (74) Die Tatsache, dass es sich bei der Verwaltung des Flughafens Stretto um eine DAWI handelt, kann Italien zufolge aus mehreren regionalen Beschlüssen abgeleitet werden, in denen auf das öffentliche Interesse an den Flughafen-dienstleistungen sowie auf ihre wesentliche Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Bezug genommen wird. Allerdings enthielten diese regionalen Beschlüsse weder eine ausdrückliche Definition der in Rede stehenden DAWI, mit der die Flughafenverwaltungsgesellschaft betraut worden war, noch der Vorschriften für einen Ausgleich. Folglich wurden die besagten Betrauungsakte ab 2007 erlassen und fielen in eine Zeit nach der angeblichen Wahrnehmung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d. h. nach den Tätigkeiten des Flughafens im Zeitraum 2004–2006. Überdies übermittelte Italien der Kommission auch keine weiteren Unterlagen, in denen der Umfang der dem Begünstigten auferlegten in Rede stehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vor 2004 dargelegt wurde.
- (75) Die Kommission ist folglich der Auffassung, dass in dem in Rede stehenden Fall der Begünstigte nicht mit der angeblichen DAWI betraut worden war.
- (76) Die Kommission kann die Argumentation Italiens nicht akzeptieren, der zufolge eine DAWI rechtmäßig ausgeglichen werden könne, auch wenn die Dienstleistung nicht ex ante als DAWI definiert und dem Begünstigten auf dieser Grundlage übertragen wurde. Wenn dies der Fall wäre, stünde es den Mitgliedstaaten frei, die Erforderlichkeit der Vorschrift von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach ihrem eigenen Ermessen ex post zu überdenken. Nach Betriebsverlusten eines Unternehmens könnten Mitgliedstaaten dann dieses Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrauen und einen Ausgleich gewähren, um dieses Unternehmen unabhängig von einer Ex-ante-Bewertung des tatsächlichen Bedarfs an der Erbringung einer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu unterstützen. Dieser Ansatz kann nicht mit der Anforderung in Einklang gebracht werden, dass das betreffende Unternehmen mittels einer oder mehrerer Betrauungsakte mit einer DAWI betraut werden müsse, in denen u. a. die Art und die Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen und die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation festgelegt werden. Das Argument Italiens, dem zufolge Flughafen-dienstleistungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region unabdingbar sind, reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass der Begünstigte korrekt mit einer DAWI betraut wurde, da die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Ausgleichsvorschriften im Voraus nicht transparent definiert wurden.
- (77) Würde man dem Vorschlag Italiens folgen und davon ausgehen, dass die Mitgliedstaaten Unternehmen ex post mit DAWI betrauen können, erhielten Mitgliedstaaten, die gegen die Anmeldevorschrift und das Durchführungsverbot verstoßen hätten, eine günstigere Behandlung. Diese Mitgliedstaaten könnten dann geltend machen, dass eine einem Unternehmen rechtswidrig gewährte Beihilfe de facto notwendig gewesen sei, um die Kosten einer gemeinwirtschaftlichen Dienstleistung zu decken, die zufällig von diesem Begünstigten erbracht wurde, ohne jedoch zuvor definiert worden zu sein und ohne dass das Unternehmen zuvor damit betraut wurde. Demgegenüber müssten Mitgliedstaaten, die der Anmeldepflicht genügen möchten, die DAWI ex ante korrekt zuweisen und definieren, um den DAWI-Regeln und der Rechtsprechung in der Sache Altmark nachzukommen.
- (78) Dies könnte einen Anreiz für Mitgliedstaaten schaffen, neue Beihilfen nicht anzumelden, was wiederum dem etablierten Grundsatz zuwiderliefe, dass Mitgliedstaaten, die Beihilfen nicht anmelden, nicht günstiger behandelt werden können als jene, die dies tun ⁽²²⁾.
- (79) Zusammenfassend kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das erste Altmark-Kriterium nicht erfüllt ist. Ferner vertritt sie die Auffassung, dass die anderen Altmark-Kriterien aus den nachstehend erläuterten Gründen ebenfalls nicht erfüllt sind.

7.1.2.2. Das zweite Altmark-Kriterium

- (80) Im Voraus wurden keine Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen festgelegt. Die Betrauungsakte, mit denen Italien zufolge der Begünstigte mit der Erbringung der Dienstleistungen betraut wurde, spezifizieren weder die Einzelheiten noch legen sie einen Mechanismus für die Gewährung der Ausgleichszahlung für die gemeinwirtschaftliche Aufgabe fest, mit der das Unternehmen angeblich betraut wurde.

7.1.2.3. Das dritte Altmark-Kriterium

- (81) Dem dritten Altmark-Kriterium zufolge darf die Ausgleichszahlung, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gezahlt wurde, nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns die Kosten ganz oder teilweise zu decken.

⁽²²⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Februar 1990, Französische Republik/Kommission, C 301/87, Slg.1990,307, Randnr. 11; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 2000, verbundene Rechtssachen T-298/97, T-312/97, T-313/97, T-315/97, T-600/97 bis 607/97, T-1/98, T-3/98 bis 6/98 und T-2323/98, Alzetta Mauro u. a./Kommission, Slg.2000 II-2319, Randnr. 79, mit weiteren Verweisen; verbundene Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission, 20. September 2011, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnr. 91.

- (82) Die Kommission kann Italiens Argument nicht akzeptieren, dass angesichts der Tatsache, dass die Finanzierung auf den Ausgleich der Betriebsverluste beschränkt war, der Flughafen lediglich die öffentliche Finanzierung erhielt, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich war. Ein wesentlicher Grundsatz der Bewertung der Angemessenheit des Ausgleichs besteht darin, dass lediglich die Nettokosten des öffentlichen Betreibers für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für einen Ausgleich in Frage kommen. Solange die dem Begünstigten auferlegten Verpflichtungen nicht klar definiert sind, kann die Kommission nicht zweifelsfrei bestimmen, welche Kosten bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen gewesen wären.
- (83) Selbst wenn die Gesamtverwaltung eines Flughafens in der Regel als eine DAWI angesehen werden kann, fallen einige Tätigkeiten, die nicht unmittelbar an die Basistätigkeiten geknüpft sind, wie Bau und Finanzierung des Flughafens, Nutzung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden für Büroräume, Lagerung, Hotels und auf dem Flughafen gelegene Industrieunternehmen sowie für Geschäfte, Restaurants und Garagen nicht unter die DAWI und können folglich nach den DAWI-Vorschriften nicht subventioniert werden. Italien hat keine Nachweise beigebracht, aus denen hervorgehe, dass nicht unmittelbar an die Kernfunktionen des Flughafens geknüpfte Aktivitäten nicht subventioniert wurden, so wie in Randnummer 34 und 53 Ziffer iv der Luftverkehrsleitlinien von 2005 gefordert.

7.1.2.4. Das vierte Altmark-Kriterium

- (84) Dem vierten Altmark-Kriterium zufolge ist der Ausgleich für den Fall, dass er keine staatliche Beihilfe enthält, auf das strikte Minimum zu beschränken. Dieses Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn der Begünstigte des Ausgleichs nach einem Vergabeverfahren ausgewählt oder aber der Ausgleich unter Bezugnahme auf die Kosten eines effizient tätigen Unternehmens berechnet wurde.
- (85) Im vorliegenden Fall wurde der Begünstigte nicht in einem Vergabeverfahren ausgewählt. Auch hat Italien der Kommission keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Höhe des Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt wurde, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen bei der Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung der Kommission kann nicht darauf geschlossen werden, dass die in Rede stehende öffentliche Finanzierung auf der Grundlage der Kosten eines effizient tätigen Unternehmens berechnet wurde.
- (86) Folglich kann die Kommission nicht feststellen, dass der Begünstigte die Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbracht hätte.
- (87) Aus Gründen der Vollständigkeit weist die Kommission darauf hin, dass der Begünstigte im Laufe des Prüfverfahrens argumentierte, dass die Maßnahmen dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers genügen. Auch wenn die Flughafenverwaltungsgesellschaft Verluste gemacht hätte, könne sinnvollerweise davon ausgegangen werden, dass die Tätigkeit rentabel sei.
- (88) Entgegen der Behauptung des Begünstigten verweist die Kommission erstens darauf, dass Italien im Laufe des Prüfverfahrens nicht dahingehend argumentiert habe, dass der Staat in die Flughafenverwaltungsgesellschaft in Erwartung einer bestimmten Rentabilität investiert habe. Vielmehr habe Italien daran festgehalten, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im vorliegenden Fall nicht zutrefte (siehe Randnummer 49).
- (89) Zweitens muss für eine Würdigung auf der Grundlage des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers ermittelt werden, ob sich ein privater Investor unter ähnlichen Umständen ebenso verhalten hätte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss es sich bei dem Verhalten des privaten Investors, mit dem die Intervention des wirtschaftspolitische Ziele verfolgenden öffentlichen Investors verglichen werden muss, nicht zwangsläufig um das Verhalten eines gewöhnlichen Investors handeln, der Kapital zum Zweck seiner mehr oder weniger kurzfristigen Rentabilisierung anlegt, sondern wenigstens um das Verhalten einer privaten Holding oder einer privaten Unternehmensgruppe, die eine — globale oder sektorale — Strukturpolitik verfolgt und sich von längerfristigen Rentabilitätsaussichten leiten lässt⁽²³⁾. Für die Prüfung der Frage, ob sich der Staat wie ein umsichtiger marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber verhalten hat, muss man sich in den Kontext der Zeit zurückversetzen, in der die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen getroffen wurden, und sich somit jeder Beurteilung aufgrund einer späteren Situation enthalten⁽²⁴⁾. Nach der Rechtsprechung muss ein Mitgliedstaat, sofern er sich im Verwaltungsverfahren auf das Kriterium des privaten Kapitalgebers beruft, im Zweifelsfall eindeutig und anhand objektiver und nachprüfbarer Nachweise belegen, dass er die durchgeführte Maßnahme in seiner Eigenschaft als Anteilseigner getroffen hat. Aus diesen Nachweisen muss klar hervorgehen, dass der betreffende Mitgliedstaat vor oder gleichzeitig mit der Gewährung des wirtschaftlichen Vorteils die Entscheidung getroffen hat, mit der tatsächlich durchgeführten Maßnahme Kapital in das von ihm kontrollierte öffentliche Unternehmen zu investieren⁽²⁵⁾.

⁽²³⁾ Siehe insbesondere verbundene Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92, Spanien/Kommission, Slg. 1994, I-4103, Randnrn. 20–22.

⁽²⁴⁾ Urteil in der Sache Stardust Marine, Randnr. 71.

⁽²⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, Kommission/EDF, C-124/10 P, Slg. 2012, Randnrn. 82 und 83, und Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2012, verbundene Rechtssachen T-268/08 und T-281/08, Land Burgenland und Österreich/Kommission, Slg. 2008, Randnr. 155.

- (90) Die Kommission kann dem Argument des Begünstigten nicht zustimmen, dem zufolge sich die zu würdigenden Maßnahmen an den Rentabilitätsaussichten des Unternehmens orientierten, so wie im Geschäftsplan zur Wiederherstellung der Rentabilität von 2008 dargelegt, der nach dem Beschluss der in Rede stehenden Maßnahmen erstellt wurde. Nach Auffassung der Kommission hätte ein privater Investor nur dann frisches Kapital in ein Unternehmen, dessen Eigenkapital wie bei SO.G.A.S. unter die gesetzliche Grenze gesunken war, investiert, wenn zum Zeitpunkt der Kapitalzuführung der Investor davon ausgehen konnte, dass das Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder rentabel wird. Da weder Italien noch SO.G.A.S. Nachweise aus der Zeit der Festlegung der Maßnahmen beigebracht haben, aus denen hervorgeht, dass die öffentlichen Behörden investieren wollten und mit einer für einen privaten Investor angemessenen Rendite aus dieser Investition zu rechnen war, und in Anbetracht der Tatsache, dass Italien ausdrücklich bestätigt hat, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers in diesem Fall keine Anwendung findet, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahmen diesem Grundsatz nicht genügen.

7.1.2.5. Schlussfolgerung

- (91) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass keines der in der Rechtsprechung des Gerichtshofes festgelegten Altmark-Kriterien in diesem Fall Anwendung findet und die Maßnahmen dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers nicht genügen. Nach Auffassung der Kommission verschaffen die in Rede stehenden Maßnahmen, d. h. die Kapitalzuführungen zur Deckung der SO.G.A.S.-Verluste in den Jahren 2004, 2005 und 2006, SO.G.A.S. einen wirtschaftlichen Vorteil.

7.1.3. Wettbewerbsverzerrung und Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (92) Was die Wettbewerbsverzerrung betrifft, so verwies Italien auf die Luftverkehrsleitlinien von 2005, in denen es heißt: „Zahlungen für kleine Regionalflughäfen (Kategorie D) dürften den Wettbewerb kaum beeinflussen oder den Handel in einem dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufenden Ausmaß beeinträchtigen“. Diese Bestimmung betrifft indes die Würdigung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und besagt nicht, dass die öffentliche Finanzierung kleiner Flughäfen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 darstellt.
- (93) Darüber hinaus heißt es in Randnummer 40 der Luftverkehrsleitlinien von 2005 auch: „Neben diesen allgemeinen Indikatoren gibt es jedoch keine Bewertungsmethode, die den verschiedenen Situationen, insbesondere in Bezug auf Flughäfen der Kategorien C und D, gerecht würde. Deshalb müssen Maßnahmen, die möglicherweise eine staatliche Beihilfe für einen Flughafen darstellen, notifiziert werden, damit ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten untersucht werden können und gegebenenfalls ihre Zulässigkeit festgestellt werden kann“.
- (94) Der Flughafen Stretto liegt am südlichen Ende der italienischen Halbinsel und ist einer von drei Flughäfen in der Region Kalabrien. Das Passagieraufkommen hat eine Million Fluggäste nie überschritten ⁽²⁶⁾. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Rede stehenden Maßnahmen fiel der Flughafen folglich nach den Luftverkehrsleitlinien von 2005 in die Kategorie D „Kleine Regionalflughäfen“. Zwischen 2004 und 2012 hat sich das Passagieraufkommen jedoch verdoppelt.
- (95) Der Markt für das Management und den Betrieb von Flughäfen, einschließlich kleiner Regionalflughäfen, steht dem Wettbewerb offen, und in der Union sind eine Reihe privater und öffentlicher Unternehmen auf diesem Markt tätig. Dies wird durch die Tatsache belegt, dass Italien den Flughafen Stretto teilweise privatisieren wollte und diesbezüglich 2007 eine Ausschreibung veröffentlichte, die Unternehmen aus allen EU-Mitgliedstaaten offenstand (siehe Randnr. 32). Die öffentliche Finanzierung eines Flughafenbetreibers kann folglich den Wettbewerb auf dem Markt für den Betrieb und das Management von Flughafeninfrastrukturen verzerren. Auch wenn Flughäfen unterschiedliche Einzugsgebiete haben, können sie miteinander konkurrieren, um ihr Passagieraufkommen zu erhöhen. In gewissem Maße sind verschiedene Bestimmungsorte für einige Fluggäste substituierbar. Die öffentliche Finanzierung von Flughäfen kann folglich den Wettbewerb verzerren und sich auf den Lufthandelsverkehr in der Union auswirken.
- (96) Zu dem für das Verfahren maßgeblichen Zeitpunkt diente der Flughafen Stretto vorwiegend inländischen und zwei internationalen Bestimmungen — Paris und Malta. Aufgrund der erhaltenen Mittel konnte sich der Flughafen auf dem Markt behaupten und seine Tätigkeit erheblich ausdehnen. Nach Auffassung der Kommission haben die in Rede stehenden Maßnahmen folglich den Wettbewerb verzerrt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

7.1.4. Schlussfolgerung zum Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (97) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Kapitalzuführungen, die SO.G.A.S. von seinen öffentlichen Anteilseignern zur Deckung der 2004, 2005 und 2006 aufgelaufenen Verluste erhielt, staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen.

⁽²⁶⁾ Öffentliche Zahlen.

7.2. Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe

- (98) Die in Rede stehenden Maßnahmen traten vor der offiziellen Genehmigung durch die Kommission in Kraft. Folglich verstieß Italien gegen das Durchführungsverbot nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV.

7.3. Die Vereinbarkeit der Beihilfe

7.3.1. Vereinbarkeit nach den DAWI-Vorschriften

- (99) SO.G.A.S. macht geltend, dass die Beihilfe nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.
- (100) In Artikel 106 Absatz 2 heißt es: „Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.“
- (101) Dieser Artikel sieht insofern eine Ausnahme vom Verbot einer staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 AEUV vor, als die Beihilfe erforderlich und angemessen sein muss, um die Erbringung einer DAWI unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen zu gewährleisten. Nach Artikel 106 Absatz 3 achtet die Kommission auf die Anwendung dieses Artikels. Dabei sind u. a. die Bedingungen zu spezifizieren, nach denen sie die Kriterien der Erforderlichkeit und der Angemessenheit als erfüllt betrachtet.
- (102) Vor dem 31. Januar 2012 war die Politik der Kommission für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (im Folgenden „DAWI-Rahmen 2005“) ⁽²⁷⁾ und in der Entscheidung 2005/842/EG festgeschrieben.
- (103) Am 31. Januar 2012 trat ein neues DAWI-Paket in Kraft, das den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (im Folgenden „DAWI-Rahmen 2011“) ⁽²⁸⁾ und den Beschluss 2012/21/EU der Kommission ⁽²⁹⁾ umfasste.

7.3.1.1. Vereinbarkeit nach der Entscheidung 2005/842/EG

- (104) Die Maßnahmen wurden im Juni 2004, Juni 2005 und Dezember 2007 ergriffen. Nach Auffassung des Begünstigten waren die Maßnahmen aufgrund der Entscheidung 2005/842/EG von der Anmeldepflicht ausgenommen.
- (105) Nach der Entscheidung 2005/842/EG sind staatliche Beihilfen, die Unternehmen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden, mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn die in der Entscheidung genannten Bedingungen erfüllt waren. Insbesondere waren staatliche Beihilfen vereinbar, die Unternehmen in Form von Ausgleichszahlungen für Flughäfen i) mit einem jährlichen Fluggastaufkommen von weniger als 1 Mio. Passagieren oder ii) mit einem Jahresumsatz mit allen Tätigkeiten vor Steuern von weniger als 100 Mio. EUR während der beiden einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vorausgehenden Rechnungsjahre erhielten, sofern der Flughafen jährlich eine Ausgleichszahlung von weniger als 30 Mio. EUR für die erbrachte Dienstleistung erhält ⁽³⁰⁾.
- (106) Die Entscheidung 2005/842/EG galt lediglich für Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen in Verbindung mit echten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Um für die Ausnahme in Betracht zu kommen, musste die Ausgleichszahlung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch den detaillierten Kriterien in den Artikeln 4, 5 und 6 der Entscheidung genügen ⁽³¹⁾.
- (107) Artikel 4 der Entscheidung 2005/842/EG forderte, dass DAWI dem betreffenden Unternehmen mittels einer oder mehrerer Betrauungsakte übertragen werden müssen, in denen u. a. die Art und die Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen und die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensierung festgelegt sind. Nach Artikel 5 der Entscheidung darf die Ausgleichszahlung nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Artikel 6 der Entscheidung verlangt zudem von den Mitgliedstaaten das sie in regelmäßigen Abständen Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen keine Ausgleichszahlungen erhalten, die über die in Artikel 5 bestimmte Höhe hinausgehen.

⁽²⁷⁾ ABl. C 297 vom 29.11.2005.

⁽²⁸⁾ ABl. C 8 vom 11.1.2012.

⁽²⁹⁾ Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

⁽³⁰⁾ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

⁽³¹⁾ Siehe Artikel 10 der Entscheidung für das Inkrafttreten und insbesondere die Anwendung von Artikel 4 Buchstaben c, d und e sowie Artikel 6.

- (108) Aus den in Abschnitt 7.1.2.1 dargelegten Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass weder der Begünstigte noch Italien nachgewiesen haben, dass SO.G.A.S. mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut worden war. Auch haben sie nicht nachgewiesen, dass die Betrauungsakte, mit denen die Dienstleistungen dem Unternehmen angeblich übertragen wurden und auf die sie sich stützten, Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen oder Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensierung enthielten. Die Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 2005/842/EG betreffend den Inhalt der Betrauungsakte waren also nicht erfüllt.
- (109) Die Kommission vertritt folglich die Auffassung, dass der Betrag zur Deckung der Verluste der Flughafenverwaltungsgesellschaft von Stretto nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar oder von der Anmeldepflicht in der Entscheidung 2005/842/EG ausgenommen war.
- (110) Ebenso kann die Maßnahme in Ermangelung einer klaren Definition gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen für SO.G.A.S. nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der vorherigen Anmeldepflicht nach Artikel 10 Buchstabe b des Beschlusses 2012/21/EU befreit angesehen werden. Die Kommission hat deshalb geprüft, ob die Maßnahme nach Randnummer 69 des DAWI-Rahmens 2011 als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann, in dem es heißt: „Die Kommission wendet die Grundsätze dieser Mitteilung auf alle rechtswidrigen Beihilfen an, über die sie nach dem 31. Januar 2012 entscheidet, selbst wenn die Beihilfe vor dem genannten Datum gewährt wurde“.

7.3.1.2. Vereinbarkeit nach dem DAWI-Rahmen 2011

- (111) Randnummer 16 des DAWI-Rahmens 2011 legt die Anforderungen fest, nach denen eine DAWI als korrekt betraut anzusehen ist. In Randnummer 16 Buchstabe a heißt es, dass in der Betrauungsakte Gegenstand und Dauer der Verpflichtungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen festzulegen sind. Aus denselben Gründen wie in Abschnitt 7.1.2.1 erläutert können die in Rede stehenden Maßnahmen nicht als mit dem DAWI-Rahmen 2011 vereinbar angesehen werden. So wurde der Begünstigte nicht klar mit der Gesamtverwaltung des Flughafens als einer DAWI betraut. Der Kommission liegen keine juristischen Unterlagen vor, in denen die dem Begünstigten übertragene DAWI im Voraus klar definiert worden sind oder der Ausgleichsanspruch des Begünstigten festgestellt ist. Die Kommission hat keine Unterlagen erhalten, aus denen hervorgeht, dass die Randnummern 17 und 18 des DAWI-Rahmens 2011 erfüllt waren.
- (112) Die Kommission vertritt deshalb die Auffassung, dass die in Rede stehende Beihilfemaßnahme nicht nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.
- (113) Aus Gründen der Vollständigkeit möchte die Kommission darauf verweisen, dass nach Randnummer 9 des DAWI-Rahmens 2011 Beihilfen für Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die sich in Schwierigkeiten befinden, nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu prüfen sind.
- (114) Zu einem früheren Zeitpunkt argumentierte Italien in dieser Sache, dass SO.G.A.S. ein Unternehmen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen sei. Italien machte aber weiterhin geltend, dass die in Rede stehenden Maßnahmen nicht Bestandteil eines Umstrukturierungsplans seien und dass auch kein solcher Plan existiere. Deshalb vertrat die Kommission in ihrem Einleitungsbeschluss die Auffassung, dass die Maßnahmen nicht als mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen vereinbar anzusehen seien.
- (115) Im Laufe des förmlichen Prüfverfahrens machte Italien nicht mehr geltend, dass die Flughafenverwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfemaßnahmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten sei und die Beihilfen folglich mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen vereinbar angesehen werden könnten.
- (116) Deshalb liegen der Kommission keine Beweismittel vor, die es rechtfertigen würden, die Vereinbarkeit der Maßnahmen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen zu würdigen. Folglich kann die Kommission sie auch nicht nach diesen Leitlinien als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären.

7.3.2. Vereinbarkeit nach den neuen Luftverkehrsleitlinien

- (117) Am 31. März 2014 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung zu Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (im Folgenden „neue Luftverkehrsleitlinien“) ⁽³²⁾. Die neuen Luftverkehrsleitlinien betreffen Betriebsbeihilfen, die Flughäfen vor dem 31. März 2014 gewährt wurden.

⁽³²⁾ ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3.

- (118) Betriebsbeihilfen, die vor Inkrafttreten der neuen Luftverkehrsleitlinien gewährt wurden, können bis zur vollen Höhe der ungedeckten Betriebskosten für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse: Diese Bedingung ist u. a. dann erfüllt, wenn die Beihilfe die Mobilität der Bürger der Union und die Anbindung von Gebieten erhöht oder die regionale Entwicklung begünstigt. ⁽³³⁾
 - Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen: Die Beihilfe sollte auf Situationen ausgerichtet sein, in denen sie wesentliche Verbesserungen bewirken kann, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann. ⁽³⁴⁾
 - Vorliegen eines Anreizeffekts: Diese Bedingung ist erfüllt, wenn ohne die Betriebsbeihilfe und unter Berücksichtigung möglicherweise vorhandener Investitionsbeihilfen und des Verkehrsaufkommens der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit des betreffenden Flughafens wahrscheinlich wesentlich geringer ausfallen würde. ⁽³⁵⁾
 - Angemessenheit des Beihilfebetrags (Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum): Um angemessen zu sein, müssen Betriebsbeihilfen auf das Minimum beschränkt bleiben, das erforderlich ist, damit die geförderte Tätigkeit durchgeführt wird. ⁽³⁶⁾
 - Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten ⁽³⁷⁾.
- (119) Italien zufolge sieht sich die Region Kalabrien ernsthaften Problemen gegenüber, die auf ihre geografische Randlage und unzureichend entwickelte Gütermobilität zurückzuführen sind, die wiederum größtenteils durch eine nicht vorhandene angemessene Infrastruktur bedingt sind. Italien verwies darauf, dass die in Rede stehenden Maßnahmen Teil eines größeren Projekts zur Verbesserung des Verkehrsnetzes in Kalabrien sind. Durch die Maßnahmen könnte SO.G.A.S. die Infrastruktur und die vom Flughafen angebotenen Dienstleistungen im Lichte der neuen Regionalstrategie verbessern, die den Ausbau des Verkehrsnetzes und die Gewährleistung eines besseren Zugangs zur Region zum Ziel hat.
- (120) Die Kommission vertritt entsprechend die Auffassung, dass die Betriebsbeihilfe an SO.G.A.S. zur Erreichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse beigetragen hat, indem die Zugänglichkeit, Vernetzung und regionale Entwicklung mittels des Ausbaus einer sicheren und verlässlichen Luftverkehrsinfrastruktur sichergestellt wurde.
- (121) Den neuen Luftverkehrsleitlinien zufolge kann es für kleinere Flughäfen schwer sein, ohne öffentliche Mittel die Finanzierung ihres Betriebs zu gewährleisten. Unter Randnummer 118 der neuen Luftverkehrsleitlinien heißt es, dass Flughäfen mit weniger als 700 000 Passagieren im Jahr wohl nicht in der Lage sind, einen erheblichen Teil ihrer Betriebskosten selbst zu tragen. Das Passagieraufkommen am Flughafen Stretto hat 700 000 Passagiere nie überschritten. Nach Auffassung der Kommission war die Beihilfe deshalb erforderlich, als durch sie die Vernetzung der Region Kalabrien verbessert wurde, die der Markt selbst nicht hätte bewerkstelligen können.
- (122) Ohne die Beihilfe hätte der Begünstigte seine Tätigkeit wesentlich einschränken, wenn nicht gar einstellen müssen. Gleichzeitig überstieg die Beihilfe nicht den zur Abdeckung der Betriebsverluste erforderlichen Betrag und folglich nicht das Minimum, damit die geförderte Tätigkeit durchgeführt wird.
- (123) Im Einzugsgebiet gibt es keinen anderen Flughafen ⁽³⁸⁾: Wie oben beschrieben, beträgt die Entfernung bis zum nächsten Flughafen 130 km. Darüber hinaus bestätigte Italien, dass die Flughafeninfrastruktur allen Fluggesellschaften zu diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt wird. Weder die der Kommission vorliegenden Informationen noch die Stellungnahmen von Beteiligten im Laufe des Prüfverfahrens enthielten Hinweise auf eine etwaige Diskriminierung beim Zugang zur Infrastruktur.
- (124) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Vereinbarkeit im Sinne der neuen Luftverkehrsleitlinien erfüllt sind.

7.3.3. Schlussfolgerung zur Vereinbarkeit der Beihilfe

- (125) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

⁽³³⁾ Randnummern 137 und 113 der neuen Luftverkehrsleitlinien.

⁽³⁴⁾ Randnummern 137 und 116 der neuen Luftverkehrsleitlinien.

⁽³⁵⁾ Randnummern 137 und 124 der neuen Luftverkehrsleitlinien.

⁽³⁶⁾ Randnummern 137 und 125 der neuen Luftverkehrsleitlinien.

⁽³⁷⁾ Randnummern 137 und 131 der neuen Luftverkehrsleitlinien.

⁽³⁸⁾ Das „Einzugsgebiet eines Flughafens“ ist den neuen Luftverkehrsleitlinien zufolge eine räumliche Marktabgrenzung, die in der Regel bei 100 km oder rund 60 Minuten Reisezeit mit dem PKW, Bus, Zug oder Hochgeschwindigkeitszug vorgenommen wird.

- (126) Diese Feststellung wurde auf der Grundlage der Vorschriften über staatliche Beihilfen und unbeschadet der Anwendung anderer EU-Rechtsvorschriften wie der EU-Umweltschutzvorschriften getroffen.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (127) Die Kommission stellt fest, dass Italien die in Rede stehende Beihilfe unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV rechtswidrig durchgeführt hat. Im Lichte der vorstehenden Würdigung hat die Kommission jedoch beschlossen, keine Einwände gegen die Beihilfe zu erheben, da sie nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und den neuen Luftverkehrsleitlinien mit dem Binnenmarkt vereinbar ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Italien der Verwaltungsgesellschaft des Flughafens Stretto, SO.G.A.S. SpA, in Höhe von 6 392 847 EUR gewährt hat, ist nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 2014

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Vizepräsident

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2014****betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Deutschland***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 10261)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/945/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Aviäre Influenza ist eine ansteckende Viruserkrankung bei Vögeln, einschließlich Geflügel. Infektionen mit dem Virus der Aviären Influenza bei Hausgeflügel verursachen zwei Hauptformen dieser Seuche, die sich in ihrer Virulenz unterscheiden. Die niedrigpathogene Form verursacht im Allgemeinen nur leichte Symptome, während die hochpathogene Form bei den meisten Geflügelarten eine sehr hohe Sterblichkeit zur Folge hat. Die Seuche kann schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben.
- (2) Die Aviäre Influenza tritt hauptsächlich bei Vögeln auf, doch unter bestimmten Umständen kann es auch beim Menschen zu Infektionen kommen, wenngleich das Risiko im Allgemeinen sehr gering ist.
- (3) Bei einem Ausbruch der Aviären Influenza besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden. In der Folge kann er über den Handel mit lebenden Vögeln oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten oder in Drittländer eingeschleppt werden.
- (4) In der Richtlinie 2005/94/EG des Rates ⁽³⁾ sind bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen hinsichtlich der Überwachung und Früherkennung der Aviären Influenza und Mindestbekämpfungsmaßnahmen festgelegt, die bei Ausbruch dieser Seuche bei Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchzuführen sind. Die genannte Richtlinie sieht bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza die Abgrenzung von Schutz- und von Überwachungszonen vor.
- (5) Deutschland hat der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in einem Geflügelhaltungsbetrieb auf seinem Hoheitsgebiet gemeldet und unverzüglich die gemäß der Richtlinie 2005/94/EG erforderlichen Maßnahmen getroffen, einschließlich der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen, die in Teil A und B des Anhangs dieses Beschlusses festgelegt werden sollten.
- (6) Die Kommission hat diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Deutschland geprüft und ist davon überzeugt, dass die Grenzen der von der zuständigen Behörde des genannten Mitgliedstaats festgelegten Schutz- bzw. Überwachungszone ausreichend weit von dem Betrieb entfernt sind, in dem der Ausbruch bestätigt wurde.
- (7) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und zu vermeiden, dass Drittländer ungerechtfertigte Handelshemmnisse errichten, sollten die Schutz- und Überwachungszonen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der hochpathogenen Aviären Influenza eingerichtet wurden, rasch auf Unionsebene definiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽³⁾ Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (AbI. L 10 vom 14.1.2006, S. 16).

- (8) Daher sollten die Schutz- und die Überwachungszone in Deutschland, in denen die tierseuchenrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2005/94/EG durchgeführt werden, festgelegt werden, und es sollte die Dauer dieser Regionalisierung geregelt werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland stellt sicher, dass die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszone mindestens die in Teil A und Teil B des Anhangs des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2014

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL A

Schutzzone gemäß Artikel 1:

ISO-Länder-code	Mitglied-staat	Code (falls verfügbar)	Name	Gültig bis (gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2005/94/EG)
DE	Deutsch-land	Postleitzahl	Das Gebiet	9. Januar 2015
		26676 Barßel	In der Gemeinde Barßel, Landkreis Cloppenburg, Niedersachsen: Vom Schnittpunkt Bahnlinie/östliche Gemeindegrenze Barßel weiter entlang der Gemeindegrenze in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung bis zur Bahnlinie in Elisabethfehn und von dort entlang der Bahnlinie in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Bahnlinie/östliche Gemeindegrenze.	
		26689 Apen 26188 Edeweicht	In den Gemeinden Apen und Edeweicht, Landkreis Ammerland, Niedersachsen: Schnittpunkt Kreisgrenze/Kortemoorstraße, Kortemoorstraße, Hübscher Berg, Lohorster Straße, Wittenberger Straße, Edewechter Straße, Rothenmethen, Kanalstraße, Am Voßbarg, Wirtschaftsweg zwischen „Am Voßbarg“ und „Am Jagen“, Am Jagen, Edewechter Straße, Ocholter Straße, Nordloher Straße, Bahnlinie Richtung Barßel bis Kreisgrenze, entlang der Kreisgrenze in südöstliche Richtung bis zum Schnittpunkt Kreisgrenze/Kortemoorstraße. Die Schutzzone umfasst alle Geflügelhaltungsbetriebe auf beiden Seiten der die Grenzen der Zone bildenden Straßen.	

TEIL B

Überwachungszone gemäß Artikel 1:

ISO-Länder-code	Mitglied-staat	Code (falls verfügbar)	Name	Gültig bis (gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG)
DE	Deutsch-land	Postleitzahl	Das Gebiet	18. Januar 2015
		26676 Barßel 26683 Saterland 26169 Friesoythe	Im Landkreis Cloppenburg, Niedersachsen: Von der Kreuzung B 401/B 72 in nördlicher Richtung entlang der B 72 bis zur Kreisgrenze, von dort entlang der Kreisgrenze in östlicher und südöstlicher Richtung bis zur L 831 in Edewechterdamm, von dort entlang der L 831 (Altenoyther Straße) in südwestlicher Richtung bis zum Lahe-Ableiter, entlang diesem in nordwestlicher Richtung bis zum Buchweizendamm, entlang diesem weiter über Ringstraße, Zum Kellerdamm, Vitusstraße, An der Mehrenkamper Schule, Mehrenkamper Straße und Lindenweg bis zur K 297 (Schwaneburger Straße), entlang dieser in nordwestlicher Richtung bis zur B 401 und entlang dieser in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Kreuzung B 401/B 72.	

ISO-Länder-code	Mitglied-staat	Code (falls verfügbar)	Name	Gültig bis (gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG)
		26689 Apen 26160 Bad Zwischenahn 26188 Edewecht 26655 Westerstede	<p>In den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht und Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, Niedersachsen:</p> <p>Schnittpunkt Kreisgrenze/Edamer Straße, Edamer Straße, Hauptstraße, Auf der Loge, Zur Loge, Lienenweg, Zur Tonkuhle, Burgfelder Straße, Wischenweg, Querensteder Straße, Langer Damm, An den Feldkämpfen, Pollerweg, Ocholter Straße, Westerstede Straße, Steegenweg, Rostruper Straße, Rüschedamm, Torsholter Hauptstraße, Südholter Straße, Westersteder Straße, Westerloyer Straße, Strohen, In der Loge, Buernstraße, Am Damm, Moorweg, Plackenweg, Ihausener Straße, Eibenstraße, Eichenstraße, Klauhörner Straße, Am Kanal, Aper Straße, Stahlwerkstraße, Ginsterweg, Am Uhlenmeer, Grüner Weg, Südgeorgsfehner Straße, Schmuggelpadd, Wasserzug Bitsche bzw. Kreisgrenze, Hauptstraße, entlang Kreisgrenze in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Kreisgrenze/Edamer Straße.</p> <p>Die Überwachungszone umfasst alle Geflügelhaltungsbetriebe auf beiden Seiten der die Grenzen der Zone bildenden Straßen.</p>	
		26847 Detern	<p>In der Gemeinde Jümme, Ortsteil Detern, Landkreis Leer, Niedersachsen:</p> <p>Anfang an der Kreisgrenze Cloppenburg-Leer auf der B72 Höhe Ubbehausen, in nördlicher Richtung Ecke „Borgsweg“/„Lieneweg“ weiter in nördlicher Richtung auf den „Deelenweg“ und diesem wieder folgend auf den „Handwiserweg“. Diesem nordöstlich folgend auf die „Barger Straße“ und weiter nördlich auf die Straße „Am Barger Schöpfwerkstief“. Dieser östlich folgend, dann nördlich auf die Straße „Fennen“ weiter und dieser nördlich folgend auf die Straße „Zur Wassermühle“.</p> <p>Nördlich über die Jümme dem Aper Tief folgend in Höhe des „Französischer Weg“ auf die „Osterstraße“. Von dort Richtung Kreisgrenze zu Ammerland und dieser weiter folgend zum Ausgangspunkt Höhe Ubbehausen.</p>	

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS Nr. 1/2014 DES STABILITÄTS- UND ASSOZIATIONSRAATES EU-SERBIEN

vom 17. Dezember 2014

zur Ersetzung des Protokolls Nr. 3 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(2014/946/EU)

DER STABILITÄTS- UND ASSOZIATIONSRAAT EU-SERBIEN —

gestützt auf das am 29. April 2008 in Luxemburg unterzeichnete Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,

gestützt auf Protokoll Nr. 3 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 44 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) verweist auf Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Protokoll Nr. 3“), das die Ursprungsregeln enthält und eine Ursprungskumulierung zwischen der Union, Serbien, der Türkei und jedem der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Union teilnehmenden Länder und Gebiete vorsieht.
- (2) Nach Artikel 39 des Protokolls Nr. 3 kann der mit Artikel 119 des Abkommens eingesetzte Stabilitäts- und Assoziationsrat beschließen, die Bestimmungen jenes Protokolls zu ändern.
- (3) Mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ⁽²⁾ (im Folgenden „Übereinkommen“) sollen die derzeit zwischen den Ländern der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone geltenden Protokolle über die Ursprungsregeln durch einen einzigen Rechtsakt ersetzt werden. Serbien und andere Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses aus dem westlichen Balkan wurden in der vom Europäischen Rat im Juni 2003 gebilligten Agenda von Thessaloniki aufgefordert, dem System der paneuropäischen diagonalen Ursprungskumulierung beizutreten. Durch einen Beschluss der Ministerkonferenz Europa-Mittelmeer vom Oktober 2007 wurden sie aufgefordert, dem Übereinkommen beizutreten.
- (4) Die Union und Serbien haben das Übereinkommen am 15. Juni 2011 bzw. am 12. November 2012 unterzeichnet.
- (5) Die Union und Serbien haben ihre Annahmearkunden am 26. März 2012 bzw. am 1. Juli 2013 beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt. Daher trat das Übereinkommen gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens am 1. Mai 2012 für die Union bzw. am 1. September 2013 für Serbien in Kraft.
- (6) Insoweit der Übergang zum Übereinkommen nicht für alle Vertragsparteien der Kumulierungszone gleichzeitig erfolgt, sollte er zu keiner ungünstigeren Lage führen als zuvor gemäß Protokoll Nr. 3.
- (7) Protokoll Nr. 3 sollte aber durch ein neues Protokoll ersetzt werden, das auf das Übereinkommen verweist —

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Protokoll Nr. 3 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erhält die Fassung des Anhangs zu diesem Beschluss.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Februar 2015.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2014.

Für den Stabilitäts- und Assoziationsrat

Die Vorsitzende

J. JOKSIMOVIĆ

ANHANG

Protokoll Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungszeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 1

Anwendbare Ursprungsregeln

Für die Zwecke dieses Abkommens sind Anlage I und die jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ⁽¹⁾ (im Folgenden „Übereinkommen“) anwendbar.

Alle Bezugnahmen auf das „jeweilige Abkommen“ in Anlage I und in den jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens sind als Bezugnahmen auf dieses Abkommen zu verstehen.

Artikel 2

Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren der Anlage I Artikel 32 des Übereinkommens, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, sind dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei sind stets nach dem Recht des Einfuhrlandes beizulegen.

Artikel 3

Änderung des Protokolls

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

Artikel 4

Rücktritt vom Übereinkommen

(1) Sofern die Europäische Union oder Serbien dem Verwahrer des Übereinkommens schriftlich ihre Absicht ankündigen, von dem Übereinkommen gemäß dessen Artikel 9 zurückzutreten, leiten die Europäische Union und Serbien unverzüglich Verhandlungen über Ursprungsregeln für die Zwecke dieses Abkommens ein.

(2) Bis zum Inkrafttreten neu ausgehandelter Ursprungsregeln werden auf das Abkommen weiterhin die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens angewendet, die zum Zeitpunkt des Rücktritts gelten. Jedoch werden ab dem Zeitpunkt des Rücktritts die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens so ausgelegt, dass eine bilaterale Kumulierung nur zwischen der Europäische Union und Serbien zulässig ist.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen — Kumulierung

(1) Ungeachtet der Anlage I Artikel 3 des Übereinkommens werden die Kumulierungsregeln nach den Artikeln 3 und 4 des Protokolls Nr. 3 dieses Abkommens in der von der Europäischen Union und Serbien beim Abschluss des Abkommens angenommenen Fassung ⁽²⁾ zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens weiter angewendet, bis das Übereinkommen für alle in jenen Artikeln 3 und 4 genannten Vertragsparteien des Übereinkommens anwendbar geworden ist.

(2) Sind an der Kumulierung nur EFTA-Staaten, die Färöer-Inseln, die Europäische Union, die Türkei und die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses beteiligt, kann ungeachtet der Anlage I Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 3 des Übereinkommens der Ursprungsnachweis eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung sein.

⁽¹⁾ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16.

BESCHLUSS Nr. 1/2014 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES, EINGESETZT IM RAHMEN DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ANDERERSEITS ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT

vom 28. November 2014

zur Änderung von Anhang II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(2014/947/EU)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 14 und 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen wurde am 21. Juni 1999 unterzeichnet und trat am 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Anhang II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurde durch den Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31. März 2012 ⁽²⁾ ersetzt.
- (3) Anhang II des Abkommens sollte aktualisiert werden, um den neuen Rechtsakten der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die seither in Kraft getreten sind, insbesondere den Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission ⁽⁵⁾, die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission ⁽⁷⁾ erfolgt sind.
- (4) Des Weiteren sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu berücksichtigen, die diese im Hinblick auf die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 nach Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses angenommen hat.
- (5) Anhang II des Abkommens sollte an die Änderungen der einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union angepasst werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (im Folgenden „Abkommen“) wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 51.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (AbL. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (AbL. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (AbL. L 338 vom 22.12.2010, S. 35).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (AbL. L 149 vom 8.6.2012, S. 4).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (AbL. L 349 vom 19.12.2012, S. 45).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Annahme durch den Gemischten Ausschuss in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2014.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Mario GATTIKER

ANHANG

Anhang II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden unter Nummer 1 die Worte „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge ⁽¹⁾“ durch folgende Worte ersetzt:

„geändert durch:

- Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge (*);
- Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (**);
- Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (**);
- Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (***).

(*) ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43.

(**) ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35.

(***) ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4.

(****) ABl. L 349 vom 19.12.2012, S. 45.“

2. In Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden unter Nummer 1 unter der Überschrift: „Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen.“ die Worte in der Eintragung unter Nummer 1 Buchstabe h „Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen“ durch folgende Worte ersetzt:

„Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen“.

3. In Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, wird unter Nummer 2 nach den Worten „Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽²⁾“ Folgendes eingefügt:

„geändert durch:

- Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (*);
- Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (**);
- Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (***).

(*) ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35.

(**) ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4.

(***) ABl. L 349 vom 19.12.2012, S. 45.“

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

4. In Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden unter Nummer 2 unter der Überschrift „Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:“ folgende Worte gestrichen:

„Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien vom 20. Dezember 2005 zur Festlegung der besonderen Verfahren für die Erstattung von Krankenpflegeleistungen“.

5. In Abschnitt B: Rechtsakte, die die Vertragsparteien berücksichtigen, wird nach Nummer 21 Folgendes eingefügt:

„22. Beschluss Nr. E2 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 3. März 2010 über die Einführung eines Verfahrens für die Vornahme von Änderungen an den Angaben zu den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stellen, die in dem elektronischen Verzeichnis, das Bestandteil von EESSI ist, aufgeführt sind (*),

23. Beschluss Nr. E3 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 19. Oktober 2011 über die Übergangszeit gemäß Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (**),

24. Beschluss Nr. H6 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 16. Dezember 2010 über die Anwendung bestimmter Grundsätze für die Zusammenrechnung der Zeiten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (**),

25. Beschluss Nr. S8 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 15. Juni 2011 über die Zuerkennung des Anspruchs auf Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel oder andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (****),

26. Beschluss Nr. U4 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 13. Dezember 2011 über die Erstattungsverfahren gemäß Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (*****).

(*) ABl. C 187 vom 10.7.2010, S. 5. [Elektronischer Austausch von Information der sozialen Sicherheit]

(**) ABl. C 12 vom 14.1.2012, S. 6.

(***) ABl. C 45 vom 12.2.2011, S. 5.

(****) ABl. C 262 vom 6.9.2011, S. 6.

(*****) ABl. C 57 vom 25.2.2012, S. 4.“

6. In Abschnitt C: Rechtsakte, die die Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen, wird nach Nummer 2 Folgendes eingefügt:

„3. Empfehlung Nr. S1 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 15. März 2012 über die finanziellen Aspekte grenzübergreifender Lebendorganspenden (*).

(*) ABl. C 240 vom 10.8.2012, S. 3.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE